

# MittBayNot

Begründet 1864

# Lebenspartnerschaften

Sonderheft

November 2001

Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern

## Herausgeber:

Landesnotarkammer Bayern  
Ottostraße 10  
80333 München

## Schriftleiter:

Dr. Lorenz Bülow  
Notarassessor

ISSN 0941-4193

## Geleitwort

Geleitwort des Bayerischen Staatsministers  
der Justiz 00

## Beiträge

*Vollrath*, Notare als zuständige Behörde nach  
dem Lebenspartnerschaftsgesetz – Freiräume  
des Landesgesetzgebers im notariellen  
Berufsrecht 00

*Brandhuber*, Begründung einer Lebens-  
partnerschaft – Beizubringende Unterlagen,  
Lebenspartnerschaftsname, Lebens-  
partnerschaftsbuch 00

*Walter*, Die Lebenspartnerschaft in der  
notariellen Beratungspraxis 00

*Frank*, Die eingetragene Lebenspartnerschaft  
unter Beteiligung von Ausländern 00

*Wälzholz*, Die Besteuerung von Lebens-  
partnerschaften – und deren Auswirkungen  
auf die Besteuerung von Ehegatten 00

## Formulare

Muster einer Niederschrift über die Begründung  
einer Lebenspartnerschaft 00

Begründung einer eingetragenen Lebens-  
partnerschaft – Merkblatt 00

Begründung einer eingetragenen Lebenspartner-  
schaft – Benötigte Unterlagen (Checkliste) 00

## Materialien

Gesetze und Vollzugsverordnung – Texte mit  
Begründungen 00

[www.notare.bayern.de](http://www.notare.bayern.de)



Formulare  
und Materialien  
zum Download

# Lebenspartner- schaften

MittBayNot • Sonderheft 2001

## Inhaltsübersicht

---

### Geleitwort

Geleitwort des Bayerischen Staatsministers der Justiz 1

### Beiträge

*Vollrath*, Notare als zuständige Behörde nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz – Freiräume des Landesgesetzgebers im notariellen Berufsrecht 2

*Brandhuber*, Begründung einer Lebenspartnerschaft – Beizubringende Unterlagen, Lebenspartnerschaftsname, Lebenspartnerschaftsbuch 11

*Walter*, Die Lebenspartnerschaft in der notariellen Beratungspraxis 23

*Frank*, Die eingetragene Lebenspartnerschaft unter Beteiligung von Ausländern 35

*Wälzholz*, Die Besteuerung von Lebenspartnerschaften – und deren Auswirkungen auf die Besteuerung von Ehegatten 50

*Förtig/Nachreiner*, Anmerkungen zu dem in diesem Heft abgedruckten Urkundenmuster 59

### Buchbesprechungen

Muscheler, Das Recht der Eingetragenen Lebenspartnerschaft: Begründung – Rechtsfolgen – Aufhebung – Faktische Partnerschaft (*Walter*) 62

Brandhuber/Zeyringer, Standesamt und Ausländer (*Bülow*) 63

### Rechtsprechung

Keine einstweilige Anordnung gegen In-Kraft-Treten des LPartDisBG (BVerfG, Beschluss vom 18.7.2001 – 1 BvQ 23/01, 1 BvQ 26/01 –) 64

### Formulare

Muster einer Niederschrift über die Begründung einer Lebenspartnerschaft (*Förtig/Nachreiner*) 68

Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft – Merkblatt (*Förtig/Nachreiner*) 70

Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft – Benötigte Unterlagen (Checkliste) (*Bülow/Förtig*) 72

### Materialien

Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften 75

Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AGLPartG) mit Begründung der Staatsregierung zum Gesetzentwurf 85

Bayerische Verordnung zum Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (VollzVAGLPartG) 89

# Lebenspartner- schaften

Schriftleiter:  
Notarassessor Dr. Lorenz Bülow,  
Ottostraße 10, 80333 München  
ISSN 0941-4193

Sonderheft 2001 der  
Mitteilungen des Bayerischen  
Notarvereins, der Notarkasse und der  
Landesnotarkammer Bayern  
(MittBayNot).

Auflage: 4.500 Stück

Die MittBayNot erscheint  
jährlich mit 6 Ausgaben.  
Die MittBayNot und das Sonderheft  
können über die Geschäftsstelle  
der Landesnotarkammer Bayern,  
Ottostraße 10, 80333 München,  
Tel.: 089-55166-0, Fax: 089-55166-234,  
E-Mail: MittBayNot@notarkasse.de  
bezogen werden.

Der Preis für dieses Sonderheft  
beträgt € 15,- (inkl. Versand).

## Geleitwort

Das bundesrechtliche Lebenspartnerschaftsgesetz ist am 1. August 2001 in Kraft getreten. Dem Antrag der Bayer. Staatsregierung, das Bundesverfassungsgericht möge im Wege der einstweiligen Anordnung das Inkrafttreten bis zur Entscheidung in der Hauptsache über die Verfassungsgemäßheit der Neuregelung aussetzen, wurde bekanntlich im Urteil des Ersten Senats vom 18. Juli 2001 nicht entsprochen. Gleichwohl hält die Staatsregierung nach wie vor das Gesetz für verfassungswidrig. Dass sie und die Mit-antragsteller Sachsen und Thüringen hiermit nicht allein stehen, zeigt schon, dass drei der acht zur Entscheidung berufenen Richter in einem abweichenden Votum den Antrag auf einstweilige Anordnung für eindeutig begründet hielten.

Nachdem allerdings die Senatsmehrheit dem Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes nicht entgegengetreten ist, musste unbeschadet unserer Kritik aus Respekt vor dem Verfassungsgericht eine Ausführungsregelung auf den Weg gebracht werden. Das hat die Staatsregierung mit dem noch vor dem 1. August 2001 beschlossenen Entwurf eines Ausführungsgesetzes getan.

Dieses überträgt die Zuständigkeit für die Beurkundung von eingetragenen Lebenspartnerschaften den Notaren. Diese Regelung erscheint der Staatsregierung überzeugend und sachgerecht. Sie bringt zum einen die von Verfassungs wegen gebotene Eheferne deutlich zum Ausdruck. Zum anderen sind Notare mit Beurkundungen auch im Familienrecht besonders vertraut. Schließlich sind durch § 6 Abs. 1 der bundesrechtlichen Regelung die Lebenspartner – anders, als dies bei Ehemülligen der Fall ist – gezwungen, sich vor der Begründung der Lebenspartnerschaft auch über den Güterstand klarzuwerden. Dies würde ohnehin den Weg zum Notar erforderlich machen, wenn eine vom gesetzlichen Güter-



stand abweichende Vereinbarung beurkundet werden soll.

Bayern muss sich für seinen „Sonderweg“ nicht rechtfertigen. In § 61 Abs. 3 Nr. 2 des Beurkundungsgesetzes ist festgelegt, dass Landesrecht Beurkundungen keinen anderen Stellen als den Notaren zuweisen darf. Deshalb war nach unserer Auffassung die Mitwirkung bei der Begründung von Lebenspartnerschaften ausschließlich den Notaren zuzuweisen.

Die schnelle Vorlage eines fachlich ausgereiften Gesetzentwurfes ist vor allem auf die enge Abstimmung des Justiz- und des Innenministeriums mit der Landesnotarkammer Bayern zurückzuführen, der ich an dieser Stelle noch einmal für ihre engagierte Mitwirkung ebenso danken

möchte wie für die Bereitschaft, das „Lebenspartnerschaftsbuch“ als Register für die in Bayern geschlossenen eingetragenen Lebenspartnerschaften zu führen.

Der Schriftleitung dieser Zeitschrift danke ich für den Entschluss, zeitgleich mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten der landesrechtlichen Regelungen ein Sonderheft zur rechtlichen Thematik der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften zu veröffentlichen. Möge es dazu beitragen, den Informationsbedarf der Notare in Bayern und der interessierten Fachöffentlichkeit umfassend zu befriedigen.

Im Oktober 2001

Dr. Manfred Weiß  
Bayerischer Staatsminister der Justiz

# Notare als zuständige Behörde nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz – Freiräume des Landesgesetzgebers im notariellen Berufsrecht

Von Notar a.D. Dr. Hans-Joachim Vollrath, Grünwald

Zum 1.11.2001 ist das bayerische Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (BayAGLPartG)<sup>1</sup> in Kraft getreten. Der Freistaat Bayern hat sich in Art. 1 des Gesetzes als bislang einziges Land dafür entschieden, die bayerischen Notare als „zuständige Behörde“ anzuerkennen, vor der eine Lebenspartnerschaft begründet werden kann.

Rechtstechnisch entspricht die Zuständigkeitsregelung des Landesgesetzgebers derjenigen des § 925 Abs. 1 BGB, in der der Notar als zur Entgegennahme der Auflassung zuständige (Justiz-)Behörde benannt wird. Auch andere Normen des Bundes- und des Landesrechts übertragen dem Notar Zuständigkeiten als „Behörde“. Das Beurkundungsverfahren ist aber immer bundesrechtlich abschließend geregelt.

Neue Wege beschreitet der Freistaat Bayern demgegenüber im Personenstandswesen: Dies gilt nicht nur, soweit er mit den Notaren Funktionsträger auswählt, über die er keine fachaufsichtlichen Befugnisse hat. Anders als im Personenstandswesen üblich, trennt der Freistaat zudem die Errichtung personenstandsrechtlicher Urkunden und ihre Dokumentation in Sekundärbüchern. Für deren Führung ist die Landesnotarkammer Bayern zuständig.

Mit dieser weiteren Zuständigkeit des Notars im Personenstandswesen und der Zuständigkeit der Notarkammer hat der Freistaat Bayern es sich zu Nutze gemacht, dass *Beurkundung* – Sinnbild für die Einzelfallgerechtigkeit und die dem Bürger zugewandte Schnittstelle der staatlichen Sorge um die Privatrechtsordnung – und *Registrierung* – Sinnbild für das objektive Recht und den volkswirtschaftlichen Nutzen der staatlichen Sorge um die Privatrechtsordnung – zwei Seiten der selben Medaille sind. Er hat Mut zur Innovation gezeigt nicht nur mit Blick auf künftige Aufgabenübertragungen auf Notare, sondern auch auf die Notarkammern.

## Einleitung

Zum 1.8.2001 ist das Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) in Kraft getreten.<sup>2</sup> Notaren sind dort an mehreren Stellen Aufgaben zugewiesen: Zum einen bedarf die Vereinbarung eines von der Ausgleichsgemeinschaft abweichenden Vermögensstands der notariellen Beurkundung, § 7 Abs. 1 Satz 2 LPartG. Zum anderen bedürfen die in § 3 Abs. 1 und 2 LPartG angesprochenen namensrechtlichen Erklärungen der öffentlichen, d.h. regelmäßig notariellen (vgl. § 61 Abs. 2 Nr. 3, § 63 BeurkG), Beglaubigung. Schließlich hebt das Gericht eine Lebenspartnerschaft nur dann auf, wenn ein Lebenspartner zu öffentlicher Urkunde erklärt hat, die Lebenspartnerschaft nicht fortsetzen zu wollen (§ 15 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Satz 1 LPartG).

Einen Typ von Erklärungen ordnet das LPartG allerdings nicht ausdrücklich den Notaren zu: Die Erklärungen über die *Begründung* der Lebenspartnerschaft müssen gemäß § 1 Abs. 1

Satz 3 LPartG vor der „zuständigen Behörde“ abgegeben werden. Welche Behörde zuständig ist, lässt das Bundesgesetz offen und damit den Ländern zur Ausführung. Während sich einige Länder für eine ehenaher Ausgestaltung entschieden haben und die Entgegennahme der Erklärungen den Standesbeamten übertragen haben, haben zahlreiche andere Länder diese Aufgabe unterschiedlichen Behörden der inneren Verwaltung übertragen. Der Freistaat Bayern hat sich als bislang einziges Land dafür entschieden, die bayerischen Notare als „zuständige Behörde“ anzuerkennen (Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum LPartG, BayAGLPartG<sup>3</sup>).

Auf Länderebene ist damit teilweise verwirklicht, was die Bundestagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Jahr 1997 als §§ 1302 b, 1302 e BGB-E vorgeschlagen hatte:<sup>4</sup> Die Begründung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft durch *notarielle* Erklärung.

Mit dieser Entscheidung hat der Freistaat Bayern nach der allgemeinen Anerkennung der bayerischen Notare als Gütestelle i.S.v. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO und § 15 a Abs. 6 EGZPO durch das Bayerische Schlichtungsgesetz vom 25.4.2000<sup>5</sup> ein weiteres Mal per Landesrecht eine Zuständigkeit der Notare begründet.

Für die Beurteilung des bayerischen Wegs und künftiger weiterer Aufgabenübertragungen ist es reizvoll zu untersuchen, welche Freiheit Bundesrecht den Ländern – nicht nur, aber insbesondere im Personenstandswesen – lässt, Notare mit Aufgaben zu betrauen.

## 1. Personenstandswesen und vorsorgende Rechtspflege

Unter Personenstand ist das familienrechtliche Verhältnis einer Person zu einer anderen Person zu verstehen, wie es durch Geburt, Annahme an Kindes Statt, Anerkennung der Vaterschaft, Anfechtung der Vaterschaft, durch Eheschließung, Auflösung der Ehe, durch Tod und Todeserklärung begründet, geändert oder aufgehoben wird.<sup>6</sup> Die genannten familienrechtlichen Verhältnisse sind sämtlich zivilrechtliche Rechtsverhältnisse. Diese Rechtsverhältnisse werden gestaltet (d.h. begründet, geändert, aufgehoben) entweder durch

- a) *Ereignisse*, z. B. Geburt oder Tod;
- b) *Willenserklärungen* der Beteiligten (z. B. Vaterschaftsanerkennung, §§ 1592 Nr. 2 BGB);
- c) gerichtliche *Verfügungen* im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (z. B. Adoption, § 1752 BGB);
- d) gerichtliche *Entscheidungen* im streitigen Verfahren (z. B. Feststellung fehlender Vaterschaft, § 1599 Abs. 1, § 1600 e BGB).

<sup>3</sup> GVBl. 2001, 677, abgedruckt in diesem Sonderheft, S. 85 ff.

<sup>4</sup> BT-DrS 13/7228.

<sup>5</sup> GVBl. 2000, 268, hierzu das Sonderheft zu Ausgabe 4/2000 der MittBayNot.

<sup>6</sup> Jansen, FGG, 2. Aufl. 1970, Vorbem. § 69 Rdnr. 1 m.w.N.

<sup>1</sup> GVBl. 677, abgedruckt in diesem Sonderheft, S. 85 ff.

<sup>2</sup> BGBI. I, 266, abgedruckt in diesem Sonderheft, S. 75 ff.

In den Bereichen a) und b) fehlt es zwar an gerichtlichen Verfügungen und Entscheidungen, sie werden aber eng durch *öffentliche Beurkundungen* begleitet. Der Bereich a) ist dabei positivrechtlich den Standesbeamten, der Bereich b) den Notaren und den Standesbeamten, bei der Eheschließung ausschließlich letzteren, vorbehalten. Sollen Notaren Aufgaben übertragen werden, die bislang den Standesbeamten vorbehalten sind, müsste diese Tätigkeit der Standesbeamten sich als Tätigkeit auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege (§ 1 BNotO) darstellen. Nur für solche Aufgaben sind Notare zuständig.

Im vorliegenden Zusammenhang geht es nicht darum nachzuweisen, dass die *gesamte* Tätigkeit des Standesbeamten materiell der vorsorgenden Rechtspflege zuzurechnen ist. Dies ließe sich zwar auch mit Blick auf die Beurkundung einer Geburt oder eines Todesfalles gut vertreten, da sich an beide Ereignisse zivilrechtliche Folgen (insbes. Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit, Anknüpfung für Vaterschaftsvermutungen) knüpfen.

Vor dem Hintergrund des LPartG können wir uns aber auf die Fälle konzentrieren, in denen der Standesbeamte *Willenserklärungen* beurkundet. Lässt sich *diese* Tätigkeit der Standesbeamten materiell als vorsorgende Rechtspflege begreifen? Hiergegen kann man nicht etwa einwenden, Standesbeamte gehörten der inneren Verwaltung an. „Standesbeamter“ ist eine reine Funktionsbezeichnung<sup>7</sup> und nicht etwa *per se* gleichbedeutend mit innerer Verwaltung o.ä. Erst § 51 PStG stellt die Zuordnung der materiellen Funktion zum Staatsaufbau her: Er bezeichnet die den Standesbeamten obliegenden Aufgaben als staatliche Aufgaben und überantwortet sie den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung. Dass in der Entstehungszeit des kodifizierten Personenstandsrechts, den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts, keine anderen Beurkundungspersonen in Betracht kamen, besagt für die Qualifikation als vorsorgende Rechtspflege wenig: Die Kodifizierung des Personenstandsrechts war bestimmt vom Kulturkampf (kirchliche Eheschließung vs. obligatorische Zivilehe), ein reichseinheitliches Beurkundungswesen gab es nicht. Für die Frage, ob die Funktion des Standesbeamten auch oder nur von Notaren wahrgenommen werden könnte, gibt das PStG daher nichts her.

Vorsorgende Rechtspflege wird üblicherweise derjenige Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannt, der den Notaren anvertraut ist.<sup>8</sup> Freiwillige Gerichtsbarkeit ist „staatliche Tätigkeit im Dienste der Privatrechtsordnung“,<sup>9</sup> soweit es sich nicht um streitige Gerichtsbarkeit handelt. Die Rechtsform, in der die Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit handeln, ist die *Verfügung* (§ 16 FGG). Mit ihr wird kein Streit entschieden, es handelt sich also nicht um Rechtsprechung im materiellen Sinne, sondern – weil eben den Gerichten anvertraut – lediglich im formellen Sinne. Der Richtervorbehalt des Art. 92 GG gilt nicht, da es sich um „Verwaltungstätigkeit in justizieller Form“ handelt.<sup>10</sup>

Materielle Funktion und ihre Zuordnung im Staatsaufbau müssen daher – bei der positivrechtlich den Gerichten zugeordneten ebenso wie bei der den Verwaltungsbehörden zugeordneten Tätigkeit – unterschieden werden. Untersuchen wir deshalb die Tätigkeit der Standesbeamten etwas genauer:

<sup>7</sup> Hepting/Gaaz, PStG, § 1 Rdnr. 5.

<sup>8</sup> Creifeld's Rechtswörterbuch, 14. Aufl. 1997, Stichwort „Rechtspflege“.

<sup>9</sup> Brehm, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 2. Aufl. 1993, Rdnr. 9 ff.

<sup>10</sup> Zum Ganzen Winkler/Schmidt FG, 14. Aufl. 1999, Rdnr. 5 ff. zu § 1.

Über *Ereignisse* (oben Buchst. a) nimmt der Standesbeamte eine öffentliche Urkunde auf (§ 21 PStG – Eintrag ins Geburtenbuch; § 37 PStG – Eintrag ins Sterberegister). In beiden Fällen handelt es sich um öffentliche Urkunden. Beurkundet werden Erklärungen der das jeweilige Ereignis Anzeigenden (§ 415 ZPO) und die Tatsache der Geburt oder des Todes, wenn auch nicht aufgrund eigener Wahrnehmungen des Standesbeamten (§ 418 ZPO). Die öffentliche Urkunde ist hier also nicht Ergebnis eines materiell-rechtlichen Formzwanges, sondern Resultat von Anzeigepflichten gegenüber der zur Beurkundung berufenen Stelle.

Soweit sich der Personenstand hingegen auf *Willenserklärungen* der Beteiligten gründet (oben Buchst. b), sind diese Willenserklärungen nach materiellem Recht öffentlich zu beurkunden. In den meisten Fällen ordnet das Gesetz selbst eine materielle Formpflicht an (so § 1597 Abs. 1 BGB für die Anerkennung der Vaterschaft) und erklärt den Notar oder den Standesbeamten für befugt, derartige öffentliche Urkunden zu errichten (vgl. § 20 Abs. 1 BNotO, § 29 a PStG). Für die Eheschließung begründet das Gesetz dagegen nicht ausdrücklich eine materielle Formpflicht. Die §§ 1310, 1311 BGB erklären vielmehr Standesbeamte zur Entgegennahme der Erklärungen für zuständig. Materiell ist das dem Formzwang gleichwertig. Wie nahe sich der Zwang zur Abgabe einer Willenserklärung vor einer Behörde und materieller Formzwang stehen, zeigt ein Blick ins internationale Privatrecht. Egal, ob es um materielle Formpflichten geht oder um Behördenzuständigkeiten: In beiden Fällen beurteilt sich die Wirksamkeit im Ausland vorgenommener Geschäfte nach Art. 11 Abs. 1 EGBGB.<sup>11</sup> Auch bei der Eheschließung im Ausland ist grundsätzlich Art. 11 Abs. 1 EGBGB maßgeblich.<sup>12</sup>

Neben dieses internationalprivatrechtliche Argument zur Gleichwertigkeit von materiellem Beurkundungszwang und Pflicht zur Abgabe einer Willenserklärung vor der zuständigen Behörde treten sechs weitere Argumente für die Qualifikation der standesamtlichen Tätigkeit bei der Eheschließung als Akt der vorsorgenden Rechtspflege:

- Jede öffentliche Beurkundung zur Privatrechtsgestaltung stellt *per se* einen Akt der vorsorgenden Rechtspflege dar (vgl. die Formulierung in § 1 BNotO „... Beurkundung von Rechtsvorgängen und *andere* Aufgaben auf dem Gebiete der vorsorgenden Rechtspflege ...“).
- An die Erklärungen zur Eheschließung knüpfen sich unmittelbar familienrechtliche Folgen. Mit der Beurkundung werden diese Rechtsfolgen in den Privatrechtsverkehr eingeführt; auch bei der Tätigkeit des Standesbeamten handelt es sich mithin um staatliche Tätigkeit im Dienste der Privatrechtsordnung.
- Notare und Standesbeamte treten schon *de lege lata* in vielen Fällen familienrechtlicher Beurkundungen in Konkurrenz (§ 29 a PStG).
- Das FGG selbst regelte bis 1938 die nunmehr in den §§ 45 ff. PStG normierten Rechtsbehelfe in den Fällen, in denen ein Standesbeamter seine Tätigkeit versagt.<sup>13</sup>
- Die Stellung des Standesbeamten ist *in puncto* Unabhängigkeit der des Notars vergleichbar, vgl. § 45 PStG einerseits, § 15 BNotO andererseits. Zwar bleiben die Pflichten des Standesbeamten hinter denen des Notars zurück, da

<sup>11</sup> Vgl. die Nachweise in Palandt/Heldrich, 60. A., § 11 Rdnr. 4 a.E.

<sup>12</sup> Vgl. die Nachweise in Palandt/Heldrich, 60. A., § 13 Rdnr. 19 a.E.

<sup>13</sup> Winkler/Kahl, FG, 14. Aufl. 1999, Vorb. § 71 Rdnr. 1.

für Standesbeamte eine § 17 BeurkG entsprechende Norm fehlt. Dennoch lässt sich die Tätigkeit des Standesbeamten inhaltlich als *Teilmenge* des notariellen Aufgabengebiets begreifen.

- Der Gesetzgeber des Beurkundungsgesetzes sah, wie nahe liegend eine Anwendung des Verfahrensrechts der Notare auf das Verfahren der Standesbeamten als Urkundspersonen war; deshalb – und um den Standesbeamten Erleichterungen zu gewähren – schloss er diese in § 58 BeurkG ausdrücklich aus.

Die Beurkundung personenstandsrechtlicher Willenserklärungen gehört mithin materiell und funktional zur freiwilligen Gerichtsbarkeit; sie steht dem notarischen Beurkundungswesen nahe.<sup>14</sup>

## 2. Die Lebenspartnerschaft als neuer Personenstand

Das durch das LPartG neu geschaffene Institut der Lebenspartnerschaft lässt sich unschwer als neuer Personenstand begreifen. Zivilrechtlich knüpft das LPartG an die Technik der Eheschließung in §§ 1310, 1311 BGB an und fordert, dass die Willenserklärungen zur Begründung einer Lebenspartnerschaft vor einer Behörde abgegeben werden. Mit diesen Erklärungen entsteht ebenso wie bei der Ehe unmittelbar ein familienrechtliches Rechtsverhältnis.

Das LPartG enthält aber nur die materiellen Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft („Erklärung vor der zuständigen Behörde“). Um eine Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzgebungsvorhabens im Bundesrat zu vermeiden, musste das LPartG auf jegliche personenstandsrechtliche Regelung ähnlich § 9 PStG verzichten. Die insoweit einschlägigen Regelungen sind im sog. „Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz“<sup>15</sup> enthalten. Dieses Gesetz ist am 10.11.2000 vom Bundestag verabschiedet worden, der Bundesrat hat seine Zustimmung jedoch verweigert. Ohne die Ausführungsbestimmungen des Ergänzungsgesetzes ist die Ausführung des LPartG nach Art. 30, 83 f. GG den Bundesländern aufgegeben.

## 3. Notare als (Personenstands-)Behörde

Das Begriffspaar „Notar – Behörde“ mag auf den ersten Blick erstaunen. Bei näherem Hinsehen ist diese Paarung aber nicht überraschend: Erbringen Notare Beurkundungs- oder Beglaubigungstätigkeiten, so beruht ihre „Zuständigkeit“ regelungstechnisch auf drei verschiedenen Ansätzen:

- a) Das materielle Recht selbst stellt Formerfordernisse auf, z. B. § 313 Satz 1 BGB;
- b) Staatliche Verfahrensordnungen stellen Formerfordernisse für Nachweise vornehmlich in Eintragungsverfahren auf, z. B. § 29 GBO, § 12 HGB, aber auch § 15 Abs. 1 PStG;
- c) Der Notar ist als zuständige „Behörde“ oder „Stelle“ genannt, vor der Erklärungen abzugeben sind oder sonstige Handlungen vorzunehmen sind, z. B. § 925 Abs. 1 BGB.

Diese zuletzt genannte Zuständigkeit des Notars als Behörde wird generell zu wenig beachtet. Bedeutung erlangt sie unter

<sup>14</sup> Jansen, FGG, 2. Aufl. 1970, Vorbem. zu § 69 Rdnr. 2.

<sup>15</sup> BRat-DrS 739/00.

drei Aspekten: *National* stellt sich die Frage, welche Freiheit die Länder bei der Ausfüllung des Behördenbegriffs haben, d.h. ob sie „ihrem“ Notariat neue Aufgaben übertragen dürfen und so einen föderalen Standortwettbewerb auslösen können, obwohl ihnen die Begründung materiellrechtlicher Formpflichten weitgehend verwehrt ist (dazu unten 5.). *International* stellt sich die Frage nach der Gleichwertigkeit der Tätigkeit eines ausländischen Notars, wenn eine spezifische Aufgabe nach deutschem Recht dem Notar als Behörde übertragen ist. *Europarechtlich* schließlich ist die Behördeneigenschaft der Notare *sub specie* Art. 45 EGV noch kaum thematisiert.

Eine Übertragung von Aufgaben an den Notar als „Behörde“ oder „Stelle“ findet sich nicht nur in § 925 Abs. 1 BGB. Ebenfalls bundesrechtlich angelegt ist die Qualifikation der Notare als Behörde, soweit sie anstelle des Nachlassgerichts die förmliche Auseinandersetzung des Nachlasses nach den §§ 86–98 FGG begleiten und das Ergebnis beurkunden, vgl. Art. 147 EGBGB. Der Sprachgebrauch des Art. 147 EGBGB qualifiziert Notare übrigens ausdrücklich als Behörden, nämlich „andere als gerichtliche“. Diesen Sprachgebrauch nimmt auch § 194 FGG auf. Notare sind Behörden auch im Sinne dieser Vorschrift.<sup>16</sup> Eine funktionale Gleichsetzung von Notaren und Justizbehörden enthält auch § 796 c ZPO, wonach der Notar neben dem Prozessgericht für die Vollstreckbarerklärung eines Anwaltsvergleichs zuständig sein kann. Bundesrechtlich lässt sich auch die Unterwerfungserklärung des Schuldners nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO ebenso wie die Eidesleistung vor dem Notar nach § 22 Abs. 1 BNotO als Erklärung gegenüber einer Behörde begreifen. Landesrechtlich schließlich sind Notare in Bayern nach dem bayerischen Schlichtungsgesetz als *Gütestellen* i.S.d. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO generell anerkannt. Art. 1 Abs. 1 BayAGLPartG sieht nun vor, dass Notare zuständige Behörde i.S.d. § 1 Abs. 1 LPartG sind.

Trotz der materiellen Ähnlichkeit von Formzwang und Behördenzuständigkeit (vgl. oben 1.) muss zwischen beidem unterschieden werden. Dies wird deutlich in einer aktuellen Entscheidung des BayObLG:<sup>17</sup> Das materielle Geschäft der Auflassung nach § 925 Abs. 1 BGB bedarf keiner Beurkundung, der Notar ist lediglich als zuständige Stelle bezeichnet. Dem Grundbuchamt gegenüber müssen die Voraussetzungen des Eigentumsübergangs aber in öffentlicher Form nachgewiesen werden, § 29 GBO. Um diesen Nachweis zu führen, muss sich der Notar des bundesrechtlich festgelegten Verfahrenskanons des BeurkG bedienen. Je nachdem, was die Behördentätigkeit bezweckt, muss er zur Beurkundung nach den §§ 8 ff. BeurkG greifen, oder aber es genügt eine Beglaubigung der Unterschriften oder eine Tatsachenurkunde nach den §§ 36 ff. BeurkG.

Auch verwaltungsrechtlich (vgl. den allgemeinen Behördenbegriff des § 1 Abs. 4 VwVfG)<sup>18</sup> und verfassungsrechtlich<sup>19</sup> ist anerkannt, dass Notare – wie beliebige Unternehmer – Behörde sein können.

Nach allem duldet es keinen Zweifel, dass ein Notar Behörde sein kann. Damit wird nicht etwa einer allgemeinen Einordnung des Notars in die unmittelbare Staatsverwaltung das

<sup>16</sup> Winkler, FG, 14. Aufl. 1999, § 194 Rdnr. 2 und BayObLG MittBayNot 1983, 136 (138).

<sup>17</sup> MittBayNot 2001, 200 (201).

<sup>18</sup> Kopp, VwVfG, 5. Aufl. 1991 § 1 Rdnr. 25.

<sup>19</sup> BVerfGE 17, 371 (379) zur funktionalen Parallele von Amtsträgereigenschaft und staatlicher Behörde.

Wort geredet. Nicht überall dort, wo das Gesetz die Behördenzuständigkeit in der Regelung der Länder lässt, kann statt „Behörde“ einfach „Notar“ gesetzt werden. Dies gilt vielmehr nur in den Fällen, in denen das die Zuständigkeit regelnde Gesetz den Behördenbegriff – ebenso wie das PStG den Begriff des Standesbeamten, vgl. oben 1. – *funktional* verwendet und die Zuordnung der Funktion zu einer konkreten Person oder zum Staatsaufbau anderen Regelungen überlässt. Auch insoweit kann der Notar nach § 1 BNotO jedoch nur eine „Behörde“ sein, die auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege tätig wird (näher unten 5.).

#### 4. Landesrechtliche Freiheiten im Personenstandswesen

Aus der Zusammenschau des oben unter 1. und soeben unter 3. Ausgeführten folgt: Gäbe es § 51 PStG nicht, der die Funktion des Standesbeamten den Gemeinden zuordnet, könnte deren Funktion den Notaren übertragen werden. Einschränkungen ergeben sich lediglich insoweit, als man einzelne Funktionen des Standesbeamten möglicherweise nicht als materiellen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit einordnen kann. Außerhalb dieser Einschränkungen aber hat der Bundesgesetzgeber die Freiheit, § 51 PStG zu ändern und das PStG für eine landesrechtliche Funktionsübertragung der Aufgaben im Personenstandswesen auf Notare zu öffnen, ohne sich hierdurch zu § 1 BNotO in Widerspruch zu setzen. Dass er dies tun kann, ist Grundlage der in den letzten Jahren zu hörenden Vorschläge gewesen, die Eheschließung oder eine auf einvernehmlicher Erklärung beruhende einverständliche Auflösung der Ehe dem Notar zu übertragen.

Bei der Eheschließung (vgl. § 1310 Abs. 1 BGB) wäre zu diesem Zweck nicht einmal eine Änderung des bürgerlichen Rechts nötig. Die Öffnung des § 51 PStG für Notare würde völlig ausreichen, da auch § 1310 Abs. 1 BGB nur den funktionalen Begriff des Standesbeamten meint. Bei der Ehescheidung allerdings (vgl. § 1564 Satz 2 BGB) würde eine bloße Öffnung in § 51 PStG zur Aufgabenübertragung auf Notare nicht ausreichen: Da die Ehescheidung derzeit auf einer streitigen Gerichtsentscheidung beruht, müsste § 1564 BGB geändert werden.

Ebenso wie der Begriff des Standesbeamten in BGB und PStG funktional verwendet wird, verwendet das LPartG den Begriff der Behörde funktional. Anders als das PStG enthält das LPartG aber keine dem § 51 PStG vergleichbare Regelung. § 51 PStG ist auch nicht etwa entsprechend anwendbar. Vielmehr war die größtmögliche Freiheit des Landesgesetzgebers bei der Umsetzung des LPartG geradezu beabsichtigt.<sup>20</sup> Weder das PStG noch das LPartG selbst enthalten also Hindernisse für eine Aufgabenübertragung auf Notare.

#### 5. Landesrechtliche Freiheiten im Notarwesen

Mag der Notar als Behörde beschrieben werden können und mag der Bundestag den Ländern Spielraum bei der Ausführung des LPartG eingeräumt haben: Wollen die Länder die Tätigkeit der Notare für ihrer Gesetzgebung unterliegende Gebiete fruchtbar machen, so müssen sie sich eines der drei oben unter 3. a) – c) beschriebenen Mittel bedienen, d. h. eine

materielle Formpflicht begründen, Beglaubigungserfordernisse im Verfahrensrecht schaffen oder aber den Notar als zuständige Behörde berufen. Im Einzelnen sind dabei weitere Vorgaben zu beachten:

- a) Wenig Freiheit haben die Länder nämlich, neue Formerfordernisse des *materiellen Zivilrechts* zu begründen. Das BGB und die Art. 55 ff. EGBGB lassen neue Rechtsgeschäftstypen per Landesrecht praktisch nicht zu. Soweit nach diesen Vorschriften allerdings neues Zivilrecht landesrechtlich begründet werden kann, gibt es aber keine Grenzen, die öffentliche Beurkundung vorzuschreiben: § 20 BNotO erklärt die Notare zuständig, Beurkundungen „jeder Art“ vorzunehmen.
- b) *Verfahrensrechtlich begründete Formerfordernisse* können die Bundesländer hingegen in weiterem Umfang treffen, nämlich soweit sie die Verfahren landesgesetzlich regeln (dürfen). Für welche Verfahren – ob Verfahren der Zivilrechtspflege oder Verwaltungsverfahren – die öffentliche Form verlangt wird, ist Sache des Landesgesetzgebers. Er ist nicht etwa durch § 1 BNotO auf Angelegenheiten der Privatrechtsgestaltung beschränkt, da § 20 Abs. 1 BNotO die Notare für Beglaubigungen und Beurkundungen jeder Art für zuständig erklärt. Beglaubigung und Beurkundung von Rechtsvorgängen sind *per se* Angelegenheiten der vorsorgenden Rechtspflege (vgl. den Wortlaut des § 1 BNotO „... Beurkundungen von Rechtsvorgängen und *andere* Aufgaben auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege ...“).
- c) Der *Zuständigkeit der Notare als Behörden* sind dagegen wieder engere Grenzen gezogen. Zwar ist die Übertragung der Behördenzuständigkeit den Ländern meist ohnehin überlassen (Art. 30, 83 f. GG). Aber – hier zieht die BNotO der Freiheit des Landesgesetzgebers spürbare Grenzen – es muss sich um Angelegenheiten der vorsorgenden Rechtspflege handeln, § 1 BNotO. Dass diese Bedingung für die Beurkundung von Willenserklärungen im Personenstandswesen erfüllt ist, ist oben unter 1. ausgeführt.

Soweit eine Behördenzuständigkeit über die in § 20 Abs. 1 BNotO genannte Beurkundungstätigkeit hinausgeht, sind neben § 1 BNotO auch §§ 2, 20 Abs. 2–5 BNotO als mögliche Begrenzungen der Freiheit des Landesgesetzgebers zu prüfen. Zwar sind Notariat und Beurkundungswesen Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Nr. 1 GG). § 2 BNotO formuliert aber einen abschließenden Regelungsanspruch der BNotO, soweit die Pflichtenstellung des Notars betroffen ist („Die Notare unterstehen ausschließlich ...“).<sup>21</sup> Von diesem ausschließlichen Geltungsanspruch ausgenommen sind lediglich ausdrückliche Bestimmungen des Bundesrechts, also z.B. des BeurkG oder auch der ZPO, die den Notar außerhalb des § 20 BNotO für zuständig erklärt, Zwangsvollstreckungsunterwerfungen entgegenzunehmen (vgl. zu den Mitteilungspflichten unten 7.).

Die Formulierung des § 20 Abs. 1 BNotO (Beurkundungen aller Art) ist dabei durch ihre Weite für ein Ausfüllen durch den Landesgesetzgeber offen. Die in § 20 Abs. 2 bis 5 BNotO enthaltenen Zuständigkeiten hingegen unterscheiden sich – teilweise deutlich – von der Beurkundungstätigkeit. Diese Zuständigkeitsregelungen nehmen spezifische bundesrechtliche Zuständigkeiten in Bezug und sind daher für ein Ausfüllen

<sup>20</sup> BVerfG vom 18.7.2001 Tz. 21 „Landesbezogene Unterschiede sind ... Ausdruck der grundgesetzlichen föderalen Kompetenzzuweisung.“, abgedruckt in diesem Sonderheft, S. 64 (65).

<sup>21</sup> Schippel, BNotO, 7. Aufl. 2000, § 2 Rdnr. 1.

durch den Landesgesetzgeber verschlossen. Dementsprechend müssen im Folgenden zwei Typen landesrechtlicher Behördenzuständigkeiten unterschieden werden:

- Eine Behördenzuständigkeit vom *Typ 1* verlangt vom Notar eine Tätigkeit, die sich ausschließlich in den Formen des BeurkG erbringen lässt. Beispiel ist die Entgegennahme einer Auflassung. Hier kann die Abgabe der Erklärung ebenso wie ihr Inhalt und die gleichzeitige Anwesenheit durch eine Urkunde nach §§ 8 ff. BeurkG bezeugt werden.
- Behördenzuständigkeiten vom *Typ 2* verlangen vom Notar zusätzliche Tätigkeiten, die über das Pflichtenprogramm des BeurkG hinausgehen. Beispiele sind die Ausstellung eines Teilhypotheken- und Teilgrundschuldbriefs (§ 20 Abs. 2 BNotO) sowie die Durchführung einer freiwilligen Versteigerung (§ 20 Abs. 3 BNotO). Für diese enthalten z. B. die §§ 53 ff. WEG verfahrensleitende Vorschriften, die nicht durch das BeurkG gedeckt sind, als bundesrechtliche Sonderregelung aber selbstverständlich unbedenklich sind. Auch die Vermittlung einer Nachlass- oder Gesamtgutauseinandersetzung fällt hierunter und musste deshalb in § 20 Abs. 5 BNotO ausdrücklich erwähnt werden. Vom Notar wird hier mehr verlangt, als seine Wahrnehmungen und die Erklärungen der Beteiligten niederzulegen. Zwar muss er den Beteiligten keinen Einigungsvorschlag unterbreiten oder gar den Streit zwischen ihnen durch einen „Schlichterspruch“ entscheiden, dennoch muss er mehr tun als bei einer Beurkundung, nämlich den Sach- und Streitstand erörtern und die Einigung aktiv fördern.<sup>22</sup> Dies rechtfertigt die gegenüber der Beurkundung verdoppelte Gebühr des § 116 KostO.<sup>23</sup> Ebenso verhält es sich nach dem SachRBERG (vgl. § 20 Abs. 4 BNotO). Dort verpflichtet das Gesetz den Notar weitergehend als die §§ 86 ff. FGG, den Beteiligten einen Vorschlag zu unterbreiten, § 98 SachRBERG (Vorschlag in Form eines Vertragsentwurfs).

Betrachten wir zunächst landesrechtliche Zuständigkeitsübertragungen vom *Typ 1*: Ebensowenig wie bei der Neueinführung eines Formerfordernisses „überträgt“ hier der Normgeber den Notaren neue „Zuständigkeiten“. Ob die Notare verpflichtet sind, tätig zu werden, ergibt sich vielmehr ausschließlich aus §§ 15, 20 Abs. 1 BNotO. Das gilt auch dann, wenn Notare zu „zuständigen Behörden“ erklärt werden und sich ihre Tätigkeit in der Errichtung von Zeugnisurkunden erschöpft. Der Normgeber sagt in diesen Fällen nichts anderes als: „Hat der Notar die nach dem Gesetz von einer Behörde wahrzunehmende Tätigkeit ausgeführt, so sollen die vom Gesetz an die Tätigkeit dieser Behörde geknüpften Rechtsfolgen eintreten.“ Mit anderen Worten nimmt der Normgeber also keine Aufgabenübertragung, sondern eine *Qualifikation* vor. Weder kann der Normgeber dem Notar vorschreiben, wie er seine Dienstleistung zu erbringen hat – das ergibt sich abschließend aus dem BeurkG. Noch kann er ihn verpflichten, tätig zu werden – das ist abschließend in § 15 BNotO geregelt.

Zuständigkeitsübertragungen vom *Typ 2* hingegen haben einen eigenen Regelungscharakter, da sie der Tätigkeit des Notars über Beurkundungen nach § 20 Abs. 1 BNotO hinausgehende neue Aspekte hinzufügen, insbesondere neue (Amts-)

<sup>22</sup> Vgl. § 95 FGG und *Winkler*, FG, 14. Aufl. 1999, § 95 Rdnr. 1.

<sup>23</sup> Zur Anwendung dieser Vorschrift auf Vermittlungsleistungen des Notars *Birnstiel*, Sonderheft zu Ausgabe 4/2000 der MittBayNot, 8 ff. (13).

Pflichten auferlegen. Eine Tätigkeitspflicht ergäbe sich hier erst aus § 15 Abs. 1 BNotO in Zusammenschau mit einer ausdrücklichen Aufgabenzuweisung aus den § 20 Abs. 2 bis 5, §§ 21, 22 BNotO: Nur auf die dort genannten Urkundstätigkeiten (vgl. § 10 a BNotO) bezieht sich die Tätigkeitspflicht der Notare.

Den Bereich des § 20 Abs. 2 bis 5 BNotO zu erweitern, verwehrt nun § 2 BNotO dem Landesgesetzgeber. Dies gilt selbst dann, wenn der Landesgesetzgeber Zuständigkeiten regeln will, die den in § 20 Abs. 2 bis 5 genannten „ähnlich“ sind. Er würde in jedem Fall neue Pflichten des Notars begründen. Das ist mit Bundesrecht nicht vereinbar.

Erkennt also z. B. ein Landesgesetzgeber Notare als Gütestellen – sei es nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO oder § 15 a Abs. 6 EGZPO i.V.m. dem einschlägigen Landesrecht – allgemein an, ohne ihnen besondere Verhaltenspflichten aufzuerlegen, so handelt es sich um eine Zuständigkeitsübertragung vom *Typ 1*. Würde er weitergehend regeln, dass der Notar als Gütestelle uneingeschränkt verpflichtet ist, Gütestellenverfahren durchzuführen, so würde er sich im Bereich des *Typ 2* bewegen und den Rahmen dessen verlassen, was § 2 BNotO zulässt.<sup>24</sup>

Die „Zuständigkeit“ der Notare als Behörde nach dem LPartG bewegt sich offenkundig im Bereich des *Typ 1* und ist damit *sub specie* § 20 BNotO unbedenklich.

## 6. Landesrechtliche Freiheiten im Beurkundungswesen

Das Beurkundungsverfahren der Notare ist abschließend im BeurkG und (zu geringen Teilen) der BNotO geregelt. Die Auswahl unter den im BeurkG angebotenen Beurkundungsverfahren trifft der Notar unter Beachtung seiner Amtspflichten. Da § 1 Abs. 1 LPartG Erklärungen bei gleichzeitiger Anwesenheit verlangt, scheidet eine bloße Vermerkurkunde (§§ 39 ff. BeurkG, Unterschriftsbeglaubigung) aus. Der Notar muss nach §§ 8 ff. BeurkG die Willenserklärungen beurkunden oder aber seine Wahrnehmungen nach den §§ 36 ff. BeurkG niederschreiben.

Das bayerische Ausführungsgesetz zum LPartG verzichtet angesichts der abschließenden bundesrechtlichen Regelung weitgehend auf beurkundungsverfahrensrechtliche Regelungen. Lediglich in Art. 2 BayAGLPartG finden sich, ergänzt durch die Verordnung zum Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (VollzVAGLPartG)<sup>25</sup>, Regelungen zu den Unterlagen, die die Beteiligten dem Notar vorlegen müssen.

*Konstitutive* Regeln, die Pflichten des Notars im Beurkundungsverfahren begründen, sind in diesen Vorschriften jedoch

<sup>24</sup> Mit *Stumpp*, MittBayNot 2001, 351 (352) unterfällt also die Gütestellentätigkeit der Notare §§ 15, 20 Abs. 1 BNotO. Der *Inhalt* der vom Notar im Rahmen seiner Anerkennung als Gütestelle in Art. 5 Abs. 1 BaySchlG geforderten Tätigkeit geht jedoch über das beurkundungsrechtlich geforderte nicht hinaus. Der Notar muss lediglich den Eingang des Antrags, das Scheitern des Einigungsversuchs oder die Einigung in den ihm vertrauten Formen bezeugen, nicht aber aktiv auf eine Einigung hinwirken. Art. 8 Abs. 1 Satz 4 BaySchlG begründet somit keine Verpflichtung des Notars, da das mit §§ 2, 20 BNotO nicht vereinbar wäre. *Das* ist der zutreffende Kern der Auffassung von *Birnstiel*, Sonderheft zu Ausgabe 4/2000 der MittBayNot, 8 ff. (14), die die Gütestellentätigkeit insgesamt § 24 BNotO zuordnen will.

<sup>25</sup> GVBl. 2001 (Nr. 21), abgedruckt in diesem Sonderheft, S. 89 ff.



nicht enthalten. Art. 2 Satz 1 BayAGLPartG wiederholt lediglich die in § 17 Abs. 1 BeurkG angelegte Pflicht zur Klärung des Sachverhalts, sowie das Verbot des § 4 BeurkG, erkennbar unwirksame Rechtsgeschäfte zu beurkunden. Regelungswirkung entfalten Art. 2 und die Verordnung nach Art. 6 BayAGLPartG damit lediglich den Beteiligten gegenüber: Diese müssen dem Notar die betreffenden Informationen vorlegen. Bleibt ein Verstoß gegen diese Pflichten auch sanktionsfrei, so wird Art. 2 und die Verordnung nach Art. 6 BayAGLPartG den Notaren doch als praktische Richtschnur bei der Vorbereitung ihrer Beurkundungen dienen. Dementsprechend und in Anlehnung an § 24 a GBV charakterisiert § 1 VollzVAGLPartG die Regelungen mit Blick auf die Notare als *Anwendungsempfehlungen*.

Ist somit die Beurkundung einer Lebenspartnerschaft durch den Notar ausschließlich in den Bahnen des BeurkG vorzunehmen, so ergibt sich aus der politisch motivierten, gesetzgebungstechnisch künstlichen Aufspaltung des Gesetzgebungsvorhabens in einen zustimmungsfreien und einen zustimmungspflichtigen Teil Überraschendes:

In Bundesländern, die *andere Behörden* als Notare als zuständig für die Begründung einer Lebenspartnerschaft erklären, kann diese *nicht* zu öffentlicher Urkunde begründet werden. Niederschriften von Erklärungen können zu öffentlicher Urkunde – ohne Änderung bundesrechtlicher Vorschriften – nur Notare vornehmen. Das Beurkundungsgesetz des Bundes verbietet es den Ländern nämlich, öffentliche Beurkundungen anderen Behörden als den Notaren anzuvertrauen (§ 61 Abs. 3 BeurkG). Sonderregeln gelten lediglich für einzeln aufgezählte Beurkundungen (§ 61 Abs. 1 BeurkG), Beglaubigungen (§ 63 BeurkG), Beurkundungen nach dem Personenstandsgesetz (§ 58 BeurkG) und bundesrechtliche Vorschriften über Beurkundungen (§ 59 BeurkG). Unter diese Sonderregeln fallen die Erklärungen zur Begründung einer Lebenspartnerschaft nicht. Insbesondere fällt die Begründung einer Lebenspartnerschaft nicht unter die Ausnahme des § 58 BeurkG; die Begründung einer Lebenspartnerschaft ist im PStG gar nicht erwähnt. § 58 BeurkG spricht auch nicht etwa vom Personenstandswesen, sondern vom Personenstandsgesetz. Für die Errichtung von Niederschriften als öffentliche Urkunden sind somit ausschließlich Notare zuständig.

Einige Länder werden nun oder haben bereits Ausführungsbestimmungen zum Lebenspartnerschaftsgesetz erlassen, die gegen dieses Verbot verstoßen.<sup>26</sup> Sie übertragen – offenkundig in Anlehnung an das Personenstandsgesetz des Bundes – nicht nur die Zuständigkeiten für die im Lebenspartnerschaftsgesetz vorgesehenen öffentlichen Beglaubigungen dem Standesbeamten, der Kommune o. ä. Weitergehend sehen sie vor, dass die Erklärungen der Lebenspartner vom Standesbeamten öffentlich *beurkundet* werden (z. B. § 4 Abs. 2 des hamburgischen Ausführungsgesetzes, § 3 Abs. 3 des brandenburgischen Ausführungsgesetzes, § 3 Abs. 2 des bremischen Ausführungsgesetzes, § 3 Abs. 3 des schleswig-holsteinischen Ausführungsgesetzes).

Diese Regelungen verstoßen gegen das Verbot des § 61 Abs. 3 BeurkG, öffentliche Beurkundungen anderen Behörden als den Notaren anzuvertrauen. Die konkurrierende Zuständigkeit der Länder im Personenstandswesen und ihre Pflicht zur Ausführung des Bundesgesetzes ermächtigen sie zwar ohne Zweifel, den Standesbeamten zur zuständigen Behörde nach

dem LPartG zu erklären. Landesrechtliche *Beurkundungszuständigkeiten* für die Standesbeamten zu schaffen, verbietet jedoch das Beurkundungsgesetz. Daher sind die Länder auf Regelungen beschränkt, wonach sich die Standesbeamten zur Registrierung der Lebenspartnerschaft ihren Abschluss in öffentlichen Urkunden nachweisen lassen. Sie können also eine landesrechtliche Regelung nach dem Muster des § 15 b PStG schaffen, nicht aber den Standesbeamten neue Beurkundungsbefugnisse übertragen. Für öffentliche Beurkundungen bleibt nämlich immer – wie dies das bayerische Ausführungsgesetz vorsieht – der Notar zuständig.

## 7. Landesrechtliche Mitteilungspflichten der Notare

Art. 3 Abs. 1, 2 und 4 BayAGLPartG sehen Verfahrensvorschriften in der Form von Mitteilungspflichten an die das Familienbuch führenden Standesämter, die Landesnotarkammer Bayern und die Meldebehörden vor. Derartige landesrechtliche Meldepflichten sind für die Berufsausübung der Notare nichts Ungewöhnliches, da z. B. auch die Mitteilungspflichten in Nachlasssachen auf landesrechtlichen Vorgaben beruhen. Fraglich ist jedoch, ob derartige Regelungen vor §§ 2, 18 BNotO Bestand haben.

§ 2 BNotO wird generell dahin ausgelegt, dass er Mitteilungspflichten der Notare *nicht* erfasst, und zwar weder solche nach Bundesrecht noch solche nach Landesrecht.<sup>27</sup> Derartige Regelungen betreffen nicht das in § 2 BNotO angesprochene Pflichtenkorsett des Notars. Die Vorschrift lässt dem Staat die Freiheit, sich die Tätigkeit der Notare durch Mitteilungspflichten zu Nutze zu machen. Soweit ein vernünftiger Gemeinwohlbelang zu der Mitteilungspflicht führt, werden die Mitteilungspflichten auch als Durchbrechungen der Verschwiegenheitspflicht anerkannt.<sup>28</sup> Da der Bundesgesetzgeber selbst die Mitteilungspflichten der Notare als integralen Bestandteil des Personenstandswesens und die Notare als Adressaten von Mitteilungspflichten ansieht (vgl. die Verordnungsermächtigung in § 70 Nr. 11 PStG), ist es nicht zu beanstanden, wenn der zur Umsetzung des LPartG berufene Landesgesetzgeber Vergleichbares unternimmt.

## 8. Landesrechtliche Freiheiten im Notarkostenwesen

Die bundesrechtliche KostO regelt die *Gebühren der Notare* weitgehend abschließend. § 158 Abs. 1 Nr. 2 KostO enthält jedoch eine Öffnungsklausel für die „in landesrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit“. Personenstandsrechtliche Beurkundungen sind ein solches „Geschäft der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (vgl. oben 1.).

Gegen diese Subsumtion könnte man allerdings einwenden, dass eine landesgesetzliche Zuständigkeitsübertragung an Notare ausschließlich in eine Beurkundungstätigkeit der Notare münden kann (vgl. oben 5.) und diese wiederum nur in den bundesrechtlich geregelten Formen des BeurkG erbracht werden kann. In dieser Sicht gäbe es dann überhaupt keine notarielle Tätigkeit, die den Landesgesetzgeber zum Erlass einer eigenen Kostenregelung ermächtigen würde.

<sup>26</sup> Vgl. die Fundstellen zu den Ausführungsgesetzen der anderen Länder im Anhang zu *Brandhuber*, in diesem Sonderheft, S. 19 ff.

<sup>27</sup> *Schippel*, BNotO, 7. Aufl. 2000, § 2 Rdnr. 5, *Eylmann/Vaasen/Frenz*, BNotO/BeurkG, 2000, § 2 BNotO Rdnr. 5.

<sup>28</sup> *Eylmann/Vaasen*, BNotO/BeurkG, § 18 BNotO Rdnr. 46 ff.

Damit aber würde der Zweck der Öffnungsklausel des § 158 Abs. 1 Nr. 2 KostO verkannt. Die Entscheidung darüber, ob ein bestimmtes Geschäft beurkundungspflichtig ist oder eine bestimmte Erklärung nur vor dem Notar abgegeben werden kann, d. h. die *Begründung einer neuen Zuständigkeit*, kann der Landesgesetzgeber sinnvollerweise nur treffen, wenn er auch über die mit diesem Zwang verbundene Belastung für den Bürger entscheiden kann. Nur so kann er die Schwere des Eingriffs in die Freiheit des Einzelnen, die jeder Formzwang bedeutet,<sup>29</sup> steuern.

Lediglich soweit der Regierungsentwurf vorsah<sup>30</sup>, auch die Gebühren einer *eidesstattlichen Versicherung* zu regeln, war ihm zu widersprechen: Die Entgegennahme einer eidesstattlichen Versicherung ist abschließend in § 49 KostO geregelt. Die Regelungen in Art. 2 Satz 2 BayAGLPartG entfalten ebensowenig wie diejenigen in Satz 1 der Vorschrift zuständigkeitsbegründende Wirkung für den Notar. Dieser verfährt nach seinem beurkundungsrechtlichen Pflichtenprogramm. Nimmt der Notar eine eidesstattliche Versicherung ab, handelt er im Rahmen der bundesrechtlich eröffneten Zuständigkeiten nach § 22 Abs. 2 BNotO – nur dass er eben *selbst* die Behörde ist. Kostenrechtlich macht es keinen Unterschied, ob die Behörde, der Tatsachen glaubhaft gemacht werden sollen, eine solche des Landes- oder des Bundesrechts ist. Das BayAGLPartG hat daher zu Recht auf einen Gebührentatbestand hierfür verzichtet.

Der Freiheit des Landesgesetzgebers im Kostenrecht korrespondiert allerdings auch ein Stück Verantwortung: Bundesrechtlich müssen die Gebühren der Notare – zwar nicht auf das einzelne Rechtsgeschäft bezogen, wohl aber in ihrer Gesamtheit – aufwanddeckend sein und dem Notar einen angemessenen Ertrag belassen.<sup>31</sup> Die Freiheit des Landesgesetzgebers, notarielle Zuständigkeiten zu schaffen, zieht dann die Frage nach sich, ob in Landesgesetzen vorgesehene Notargebühren *für sich genommen* diesem Postulat genügen müssen oder ob der Landesgesetzgeber von der in der Wertgebühr angelegten Quersubventionierung „profitieren“ darf, indem er für landesrechtlich begründete Zuständigkeiten nicht ertragbringende Gebühren festlegt.

Da Bundesgesetzgeber und Landesgesetzgeber unabhängig voneinander sind, müssen auch die landesrechtlich festgelegten Gebühren *für sich betrachtet* den Aufwand des Notars decken und eine angemessene Vergütung des Notars darstellen. Andernfalls wäre der Landesgesetzgeber in der Lage, den Spielraum des Bundesgesetzgebers einzuengen.<sup>32</sup>

Unabhängig von diesen Überlegungen gilt Besonderes, wo der Gesetzgeber – wie in Art. 5 BayAGLPartG vorgesehen – zu *Festgebühren* greift. Diese müssen ohnehin für sich betrachtet – bezogen auf die Bandbreite der mit der Festgebühr abzugeltenden Tätigkeiten – aufwanddeckend und ertragbringend sein. Dies ist ein Grundsatz der KostO und gilt nicht nur für den Landesgesetzgeber.<sup>33</sup>

Bezogen auf die Gebührenregelung in Art. 5 BayAGLPartG gilt: Nach Erhebungen der Inneren Verwaltung sind die für die Tätigkeit der Standesbeamten angesetzten Gebühren nur zu 60% kostendeckend. Dies entspricht in etwa dem Verhältnis

der gegenwärtig beim Standesamt erhobenen zu den nunmehr für die Notare vorgesehenen Gebühren. Nicht übersehen werden darf allerdings, dass der Pflichtenumfang des Notars den des Standesbeamten erheblich übersteigt, vgl. nur § 17 BeurkG. Will man die Angemessenheit der landesrechtlichen Gebührenregelung bezweifeln, so ist zu beachten, dass die bisherigen höchstrichterlichen Entscheidungen zur Gesetzmäßigkeit von Notargebührenregelungen die Beweislast dafür, dass bestimmte Regelungen zu Unterdeckungen führen, den Notaren auferlegen.<sup>34</sup>

## 9. Lokale Begrenzung notarieller Zuständigkeit

Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayAGLPartG enthält eine Zuständigkeitsbeschränkung auf bayerische Notare. Diese beruht auf verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Erwägungen: Ebenso, wie der deutsche Gesetzgeber die Grenzen seiner Souveränität überschreiten würde, wenn er Behörden außerhalb des Bundesgebiets für zuständig für Verwaltungsaufgaben erklären würde, kann der bayerische Gesetzgeber außerhalb Bayerns gelegene Behörden nicht für zuständig erklären. Insbesondere kann er diesen keine Mitteilungspflichten auferlegen. Ob der Landesgesetzgeber örtliche Zuständigkeitsbeschränkungen nach dem Vorbild des PStG (vgl. dort § 6 Abs. 2) hätte treffen können, kann daher offen bleiben: Angesichts der Regelungen in § 53 WEG, § 88 SachBerG, Art. 6 BaySchlG oder Art. 13 BayFischereiG spricht allerdings vieles dafür, dass auch echte Zuständigkeitsbeschränkungen möglich gewesen wären.

Eine Diskriminierung außerhalb Bayerns lebender Personen liegt in Art. 1 Abs. 1 BayAGLPartG nicht. Auch sie können ihre Lebenspartnerschaft vor bayerischen Notaren begründen, eine in anderen Bundesländern nach den dort geltenden Zuständigkeiten geschlossene Lebenspartnerschaft entfaltet selbstverständlich auch in Bayern Wirkung.

## 10. Aufgabenübertragung an die Notarkammer

Art. 4 BayAGLPartG sieht vor, dass zusätzlich zu den personenstandsrechtlichen Beurkundungen ein Lebenspartnerschaftsbuch geführt wird. Dabei handelt es sich – wie beim Familienbuch nach dem PStG – um ein „Sekundärbuch“, welches die personenstandsrechtlichen Beurkundungen zusammenführt, aus Anlass der Begründung einer Lebenspartnerschaft angelegt wird und später mit bestimmten Informationen fortgeführt wird.

Diese Aufgabenübertragung muss sich verschiedene Fragestellungen gefallen lassen. Neuland wird dabei nicht nur im Berufsrecht der Notare beschritten; auch die Aufspaltung der Zuständigkeit für die primären personenstandsrechtlichen Beurkundungen und ihrer Dokumentation in Sekundärbüchern ist neu. Sie entspricht der Zweiteilung der Zuständigkeiten in der früheren DDR; dort wurden die Personenstandsurkunden von den Standesbeamten an die Urkundenstellen abgegeben.<sup>35</sup>

Eine Aufgabenübertragung auf die Notarkammer muss sich zunächst im Rahmen dessen bewegen, was eine Notarkammer überhaupt tun darf. Ebenso wie die Tätigkeit der Notare auf das Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege begrenzt ist, ist die

<sup>29</sup> *Korintenberg/Reimann*, KostO, 15. Aufl. 2002, Einleitung Rdnrn. 7 und 17.

<sup>30</sup> Art. 5 Nr. 2 des Entwurfs, LT-DrS 14/7338.

<sup>31</sup> *Korintenberg/Reimann*, KostO, 15. Aufl. 2002, Einleitung Rdnr. 25.

<sup>32</sup> *Korintenberg/Reimann*, KostO, 15. Aufl. 2002, Einleitung Rdnr. 25.

<sup>33</sup> *Korintenberg/Reimann*, KostO, 15. Aufl. 2002, Einleitung Rdnr. 34.

<sup>34</sup> BVerfG NJW 1978, 1475 zu Ermäßigungsvorschriften; Nichtannahmebeschluss zur Verfassungsmäßigkeit des § 19 Abs. 4 KostO vom 21.12.1995 1 BvR 41/90.

<sup>35</sup> Näher *Hepting/Gaaz*, PStG, vor § 2 und vor § 51.

Tätigkeit einer Notarkammer begrenzt, vgl. § 67 BNotO. § 67 Abs. 6 BNotO enthält für die Tätigkeit der Notarkammern jedoch eine denkbar weit gefasste Generalklausel. Diese Generalklausel erlaubt u. a. Unterstützungstätigkeiten der Notarkammer für die ihr angehörenden Notare.<sup>36</sup> Die Führung des Lebenspartnerschaftsbuches nach dem BayAGLPartG lässt sich als derartige Unterstützungsmaßnahme begreifen: Anders als beim Familienbuch handelt es sich beim Lebenspartnerschaftsbuch nämlich nicht um ein „wanderndes“ Buch. Die Zuständigkeit, das Lebenspartnerschaftsbuch zu führen, wechselt also nicht mit dem Wohnort des Lebenspartners. Die Notarkammer nimmt daher ausschließlich die Meldungen der bayerischen Notare entgegen (vgl. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayAGLPartG), registriert sie (Art. 4 Abs. 1 Satz 2), führt sie fort (Art. 4 Abs. 1 Satz 3) und erteilt Auszüge. Die Begründung zum Gesetzentwurf bezeichnet dies zutreffend als „Infrastrukturdienstleistung“ der Notarkammer für die ihr angehörenden Notare.<sup>37</sup> Um eine derartige Infrastrukturdienstleistung handelt es sich auch, soweit die Notarkammer Auskünfte nach außen erteilt. Die Auskunft der Notarkammer an Berechtigte – die gerichtlich erzwungen werden kann, vgl. Art. 4 Abs. 4 BayAGLPartG und die dort genannten Vorschriften des PStG – ergänzt und vereinfacht die Tätigkeit der Notare, vgl. Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayAGLPartG.

Damit ist aber nur die Frage beantwortet, ob eine Notarkammer eine derartige Unterstützung ihrer Mitglieder aus freien Stücken anbieten dürfte. § 67 Abs. 6 BNotO begründet aber noch keine Kompetenz des Landesgesetzgebers, die Notarkammer zur Wahrnehmung dieser Aufgaben zu *verpflichten*. Diese Kompetenz muss sich vielmehr aus anderen Vorschriften ergeben.

Zum einen könnte man die Übertragung von Aufgaben auf die Notarkammer durch Art. 4 BayAGLPartG als – nach der BNotO grundsätzlich denkbare, vgl. § 112 BNotO – Verlagerung staatlicher Aufgaben der Landesjustizverwaltung auf nachgeordnete Behörden bei gleichzeitigem Verzicht auf die Fachaufsicht begreifen. So haben einige Justizverwaltungen in den vergangenen Jahren in Anlehnung an die Aufgabenübertragungen auf Rechtsanwaltskammern<sup>38</sup> vorgeschlagen, Vertreterbestellungen durch die Notarkammern vornehmen zu lassen.

Anders als bei der Vertreterbestellung handelt es sich bei der Führung der Lebenspartnerschaftsbücher aber wohl nur am Rande um eine Aufgabe der Landesjustizverwaltung. Sachlich handelt es sich bei der Führung der Lebenspartnerschaftsbücher vielmehr – ebenso wie bei der Beurkundung personenstandsrechtlicher Erklärungen – um eine *Aufgabe im Dienste der Privatrechtsordnung*. Diese Aufgabe könnte ohne weiteres Organen der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen werden, seien es Gerichte oder Notare. Die Möglichkeit einer Aufgabenübertragung auf eine Notarkammer hängt daher davon ab, ob diese – insoweit also genauso wie ein Notar – *ihrerseits* mit Aufgaben der vorsorgenden Rechtspflege betraut werden kann. Die Notarkammer bewegt sich damit sicherlich außerhalb des Bereichs der Selbstverwaltung, also weder im Bereich der Berufsaufsicht noch im Bereich der Unterstützung ihrer Mitglieder. Wie jede Kammer kann aber auch eine Notarkammer grundsätzlich mit Staatsaufgaben be-

traut werden.<sup>39</sup> Registerdienstleistungen rund um die notarielle Tätigkeit drängen sich für eine derartige Übertragung besonders auf.<sup>40</sup> Der Sachzusammenhang zwischen notariellen Beurkundungen im Personenstandswesen und ihrer zusammenfassenden Dokumentation in einem zentral geführten Lebenspartnerschaftsbuch ist nicht geringer als der Zusammenhang zwischen der Tätigkeit der IHK-Mitglieder und der eine Zeit lang diskutierten Übertragung der Handelsregisterführung auf die IHK. Grundsätzliche Bedenken gegen die Führung des Lebenspartnerschaftsbuches durch eine Notarkammer bestehen daher nicht.

Die Zuständigkeitsübertragung auf die Notarkammer muss – ebenso wie die Errichtung der Kammer<sup>41</sup> – auf gesetzlicher Grundlage erfolgen. Eine derartige Grundlage ist das BayAGLPartG. Dieses Gesetz ist mit der BNotO vereinbar: Die Zuständigkeitsübertragung ergänzt die in § 67 BNotO genannten Zuständigkeiten, widerspricht ihnen aber nicht. Sie ist vielmehr von § 67 Abs. 6 BNotO umfasst. Für Notarkammern enthält die BNotO auch keine dem § 2 BNotO für Notare vergleichbare Ausschließlichkeitsklausel. Die Befugnis des Landesgesetzgebers aus Art. 74 Nr. 1 GG besteht damit fort. Dass eine bundesrechtlich einheitliche Regelung derartiger Kammerzuständigkeiten nicht erforderlich ist, zeigt auch der Blick auf § 224 a BRAO: Diese Vorschrift fordert die Länder auf, ihren Rechtsanwaltskammern Zuständigkeiten zu übertragen, zwingt sie aber hierzu nicht.<sup>42</sup>

Aufgabenübertragungen auf Notarkammern sind auch nicht etwa auf das (geringst-)erforderliche Maß beschränkt: Der Gesetzgeber kann vielmehr Zweckmäßigkeitentscheidungen treffen. Eingewandt werden kann also insbesondere nicht, die Aufspaltung der Zuständigkeit zur Beurkundung der personenstandsrechtlichen Erklärungen und zur Führung der Sekundärbücher sei nicht nötig.

Schließlich sind auch Mitgliedschaftsrechte der Notare nicht tangiert, da nicht gewöhnliche Haushaltsmittel, sondern gesondert zu erhebende Gebühren zur Finanzierung der Führung des Lebenspartnerschaftsbuches verwendet werden: Art. 4 Abs. 5 BayAGLPartG, stellt die autonome Finanzierung dieser Aufgabenwahrnehmung sicher. Diese Vorschrift ermächtigt die Landesnotarkammer dazu, aufgrund einer Satzung Gebühren für die Führung der Lebenspartnerschaftsbücher zu erheben. Die Satzung bedarf der Genehmigung des aufsichtsführenden Ministeriums.

Nach allem hält die Aufgabenübertragung auf die Notarkammer einer rechtlichen Prüfung stand.

## Zusammenfassung

1. Die Beurkundung personenstandsrechtlicher Willenserklärungen stellt materiell einen Akt der vorsorgenden Rechtspflege dar, auch wenn sie positivrechtlich Gemeinden oder Behörden der inneren Verwaltung zugewiesen ist.

<sup>39</sup> Vgl. *Tettinger*, Kammerrecht, 1997, sub B. III. 2 c) zu den Auftragsangelegenheiten der Kammern.

<sup>40</sup> *Albrecht*, MittBayNot 2001, 346 (348).

<sup>41</sup> Dazu, dass die Errichtung einer Kammer der gesetzlichen Grundlage bedarf, *Tettinger*, Kammerrecht, 1997, B. II. 4 a).

<sup>42</sup> Der schon zu § 15 a EGZPO gelegentlich bemerkte Widerspruch zwischen dem (angeblichen) Bedürfnis nach einer bundesrechtlichen Regelung und Öffnungsklauseln für die Länder soll hier nicht weiter vertieft werden.

<sup>36</sup> *Eylmann/Vaasen/Hartmann*, BNotO/BeurkG, § 67 BNotO Rdrn. 82 ff.

<sup>37</sup> LT-DrS 13/7338 zu Art. 4, abgedruckt in diesem Sonderheft, S. 86 ff. (88).

<sup>38</sup> § 224 a BRAO.

2. Rechtstechnisch entspricht die Zuständigkeitsregelung des Landesgesetzgebers in Art. 1 Abs. 1 BayAGLPartG derjenigen des § 925 Abs. 1 BGB, in der der Notar als zur Entgegennahme der Auflassung zuständige (Justiz-)Behörde benannt wird. Auch andere Normen des Bundes- und des Landesrechts übertragen dem Notar Zuständigkeiten als „Behörde“. Das Beurkundungsverfahren ist aber immer bundesrechtlich abschließend geregelt.
3. Behörde i.S.d. § 1 Abs. 1 LPartG kann auch der Notar sein. Das LPartG verwendet den Behördenbegriff – genauso wie das PStG den Begriff des Standesbeamten – funktional.
4. Dem Landesgesetzgeber sind auch auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege Grenzen für die Aufgabenübertragung auf Notare auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit in dreierlei Hinsicht gezogen:
  - a) Die Aufgabenwahrnehmung muss sich im Rahmen der §§ 2, 20 BNotO halten; praktisch bedeutet das ein Verbot, dem Notar (Amts-)Pflichten aufzuerlegen, die nicht bereits durch das im BeurkG abschließend geregelte Beurkundungsverfahren gefordert sind.

- b) Der Landesgesetzgeber darf kein abweichendes Beurkundungsverfahren regeln, § 61 BeurkG.
  - c) Zwar hat der Landesgesetzgeber nach § 158 Abs. 1 KostO die Freiheit, für die so neu geschaffenen Tätigkeiten auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit Kostenregelungen zu treffen. Der kostenrechtliche Grundsatz, dass die Kosten aufwanddeckend sein müssen und dem Notar ein angemessenes Auskommen lassen müssen, ist auf die landesrechtlichen Kostenregelungen jedoch gesondert anzuwenden. Der Landesgesetzgeber kann sich nicht an die bundeskostenrechtlich geregelte Quersubventionierung „anhängen“.
5. Registrierungsdienstleistungen rund um die notarielle Urkunde können Notarkammern auch dann übertragen werden, wenn es sich nicht um aufsichtliche oder Selbstverwaltungsaufgaben handelt. Der Landesgesetzgeber kann damit auch die Notarkammern zu einer Entlastung der unmittelbaren Staatsverwaltung im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege heranziehen.

# Begründung einer Lebenspartnerschaft

## Beizubringende Unterlagen, Lebenspartnerschaftsname, Lebenspartnerschaftsbuch

Von Oberregierungsrat *Rupert Brandhuber*, München

Nach dem Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Art. 1 BayAGLPartG) werden die Notare mit Amtssitz in Bayern als zuständige Behörde für die Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie für die Entgegennahme von Erklärungen zum Lebenspartnerschaftsnamen bestimmt. Bayern ist damit das einzige Land, das diese Aufgaben den Notaren überträgt. In den anderen Ländern sind unterschiedliche Regelungen getroffen worden. Neben den Standesbeamten wurden die Gemeinden, die Kreisverwaltungsbehörden oder auch zentrale Behörden wie in Thüringen das Landesverwaltungsamt oder die Bezirksregierungen in Sachsen als zuständige Behörde bestimmt<sup>1</sup>. In den anderen Ländern setzt die örtliche Zuständigkeit der jeweiligen Behörde einen Wohnort der künftigen Lebenspartner im Bereich dieser Behörde voraus. In Bayern gibt es keine Regelung der örtlichen Zuständigkeit: jeder Notar mit Amtssitz in Bayern ist zuständig, unabhängig davon, wo die beiden Partner wohnen.

Die Notare in Bayern haben damit eine neue Aufgabe, die sich m. E. von ihren bisherigen Aufgaben wesentlich unterscheidet. So sind beispielsweise bestimmte Merkmale des Personenstandes, wie Abstammung und Familienstand bei der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Lebenspartnerschaft (§ 1 Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) nach Maßgabe von Personenstandsurkunden zu beachten. Außerdem sind Fragen des Namensrechts natürlicher Personen zu klären und namensrechtliche Erklärungen zum Lebenspartnerschaftsnamen zu beurkunden. Vor allem aber besteht die neue Aufgabe der Notare darin, bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft, einem neuen familienrechtlichen Institut, mitzuwirken.

In dem vorliegenden Beitrag werden neben dem Verfahren über die Anmeldung der Lebenspartnerschaft (§ 2 Verordnung zum Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes; VollzVAGLPartG) die wesentlichen Unterlagen erläutert, die der Notar für die Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzung für die Begründung einer Lebenspartnerschaft benötigt. Dabei wird insbesondere auch versucht, die Grundsätze der standesamtlichen Personenstandsbuchführungen, soweit sie im Zusammenhang mit den vom Notar benötigten Personenstandsurkunden stehen, aufzuzeigen. Eine allgemeine Auskunft über die beizubringenden Unterlagen kann nur in einfach gelagerten Fällen erteilt werden. Die unterschiedlichen Lebensabläufe der Bürger bedingen unterschiedliche Nachweise über ihren Personenstand und ihre Namensführung. Insoweit kann der nachfolgende Beitrag nicht sämtliche Besonderheiten darstellen. In weiteren Abschnitten wird sich der Beitrag ferner u. a. mit dem Lebenspartnerschaftsnamen nach deutschem Recht befassen, die Mitteilungspflichten erläutern und die Grundsätze des Lebenspartnerschaftsbuches darstellen.

<sup>1</sup> Siehe Anlage 1.

### 1. Grundsätzliches

Die Begründung einer Lebenspartnerschaft setzt voraus, dass keine rechtlichen Hindernisse nach § 1 Abs. 2 LPartG entgegenstehen. Die Überprüfung dieser Voraussetzungen soll nach der Verordnung zum Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes im Rahmen einer Anmeldung der Lebenspartnerschaft vorgenommen werden (§ 2 Abs. 1 VollzVAGLPartG). Die Verfahrensregelungen sind für die Anmeldenden bindend, für die Notare dagegen als Anwendungshinweise (§ 1 VollzVAGLPartG) vorgesehen. Das Verfahren entspricht dem standesamtlichen Verfahren bei der Prüfung der Ehevoraussetzungen. Grundsätzlich wird sich die Anmeldung der Lebenspartnerschaft nicht von dem bei anderen Beurkundungen des Notars üblichen Vorgespräch unterscheiden. Die Festschreibung eines Verfahrens ist aber notwendig, um im Streitfall rechtlich gesicherte Grundlagen zu haben und die Anmeldenden auf ihre Verpflichtungen zu weisen.

### 2. Anmeldung einer Lebenspartnerschaft

Grundsätzlich haben die beiden Personen, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen, diese beim Notar persönlich anzumelden (§ 2 Abs. 1 VollzVAGLPartG). Die Anwesenheit beider Anmeldenden ist zweckdienlich; dies bietet die Gewähr dafür, dass alle für die Prüfung der Voraussetzungen für die Lebenspartnerschaft erforderlichen Angaben erfasst werden. Außerdem sind Fragen zu klären, die beide Anmeldenden betreffen, z. B. Lebenspartnerschaftsname und vermögensrechtliche Erklärung. Ist einer der Anmeldenden am persönlichen Erscheinen verhindert, kann der andere mit einer entsprechenden Vollmacht die Anmeldung vornehmen. Auch kann in einfach gelagerten Fällen eine schriftliche Anmeldung zugelassen werden. Es bleibt der Entscheidung des Notars überlassen, ob er das persönliche Erscheinen beider Anmeldenden fordert. Über die Anmeldung kann der Notar eine Niederschrift fertigen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 VollzVAGLPartG).

Anschließend stellt der Notar fest, ob die Voraussetzungen für die Begründung der Lebenspartnerschaft vorliegen und teilt dieses Ergebnis den Anmeldenden mit. Soweit die Voraussetzungen nicht vorliegen, ist eine schriftliche Mitteilung vorgesehen, um den Betroffenen Gelegenheit zu geben, etwaige Hindernisse auszuräumen. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen vor, kann die Lebenspartnerschaft begründet werden. Andernfalls entscheidet der Notar entsprechend den Vorschriften des Beurkundungsgesetzes, ob er die Amtshandlung ablehnt (vgl. auch Abschnitt 5.3).

Der zeitliche Ablauf dieses Verfahrens ist in der Verordnung nicht festgelegt. Es bleibt dem Notar überlassen, die erforderlichen Termine zu bestimmen. So können die Anmeldung und die Begründung einer Lebenspartnerschaft auch zum gleichen Termin stattfinden. Ebenso können die schriftliche Mitteilung über bestehende Hindernisse und die Ablehnung der Mitwirkung bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft in einem Schreiben zusammengefasst werden.

### 3. Notwendige Angaben und beizubringende Unterlagen

#### 3.1 Grundsätzliches

Die künftigen Lebenspartner müssen durch Urkunden nachweisen (§ 4 VollzVAGLPartG), dass sie

- das gleiche Geschlecht besitzen,
- volljährig sind,
- in keiner bestehenden Ehe leben,
- in keiner bestehenden Partnerschaft leben und
- nicht in gerader Linie verwandt und auch keine voll- oder halbbürtigen Geschwister sind,
- eine Erklärung über den Vermögensstand abgeben (§ 1 Abs. 1 Satz 4 LPartG).

Einer besonderen Überprüfung bedarf die Voraussetzung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 LPartG immer dann, wenn der Verdacht auf Begründung einer Scheinpartnerschaft besteht; wegen weiterer Einzelheiten wird auf den nachfolgenden Abschnitt 4 verwiesen.

Die Anmeldenden sind verpflichtet, dem Notar sämtliche Angaben zu ihrer Person zu machen oder die erforderlichen Nachweise vorzulegen (§§ 3, 4 VollzVAGLPartG). Die Aufzählung der erforderlichen Unterlagen ist nicht abschließend. Soweit die Angaben und Nachweise nicht ausreichen, kann der Notar weitere Unterlagen fordern.

#### 3.2 Beschaffung und Anerkennung von in- und ausländischen Urkunden

Personenstandsurkunden über Personenstandsfälle im Inland können ohne weiteres und innerhalb weniger Tage beschafft werden, wenn der Standesbeamte bekannt ist, bei dem das maßgebliche Personenstandsbuch geführt wird<sup>2</sup>.

Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass auch ausländische Personenstandsurkunden ohne Schwierigkeiten von den Betroffenen beigebracht werden können. Ein gewisser Aufwand sowie eine zeitliche Verzögerung müssen aber hingenommen werden. Dies gilt vor allem für Staaten mit weniger geordnetem Personenstandswesen. Wird eine Personenstandsurkunde aus einem Krisengebiet oder von einem Asylbewerber benötigt, ist die Beschaffung keinesfalls ausgeschlossen. In diesen Fällen können die Urkunden meist über einen Anwalt, eine Vertrauensperson oder einen Verwandten beschafft werden. In besonderen Krisengebieten, wie z. B. Afghanistan oder Nord-Irak sind auch diese Möglichkeiten versperrt. Im Kosovo werden Personenstandsurkunden wieder ausgestellt und zwar von der UNMIK (United Nations Interim Administration Mission in Kosovo).

Ist den Anmeldenden die Beschaffung der erforderlichen Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so können auch andere beweiskräftige Bescheinigungen anerkannt werden (§ 4 Abs. 4 Satz 2 VollzVAGLPartG). Ersatzurkunden können z. B. sein: Urkunden von Religionsgemeinschaften, Bescheinigungen staatlicher Behörden oder militärischer Dienststellen, Sozialversicherungsausweise oder Identitätspapiere und Reisepässe. Eine Versicherung an Eides Statt (Art. 2 Satz 2 BayAGLPartG) sollte erst dann aufgenommen werden, wenn keine Personenstandsurkunden beigebracht und keine Ersatzurkunden anerkannt werden können. Nach den Erfahrungen der Standesbeamten ist bei der Aufnahme einer Versicherung an Eides Statt äußerste Zurückhaltung geboten, da trotz der Strafbewehrung nicht auszuschließen ist, dass falsche Angaben gemacht werden.

<sup>2</sup> Zur örtlichen Zuständigkeit der Standesbeamten für die Führung von Personenstandsbüchern siehe Abschnitte 3.4.3 und 3.4.4.

### 3.3 Beweiskraft und Echtheit von Urkunden

Für die Beweiskraft von in- und ausländischen Urkunden sind grundsätzlich die §§ 415 ff. ZPO maßgebend. Die Beweiskraft der Personenstandsbücher und der Personenstandsurkunden richtet sich nach den §§ 60 und 66 PStG; die Personenstandsbücher und Personenstandsurkunden beweisen grundsätzlich die Eheschließung, die Geburt und den Tod und die darüber gemachten näheren Angaben. Die Beweiskraft umfasst aber beispielsweise nicht die Berufsbezeichnung, die Religionszugehörigkeit, die Wohnung und den Wohnort sowie im Sterberegister bzw. in der Sterbeurkunde den Familienstand.

Bei ausländischen Urkunden sind in der standesamtlichen Praxis in den letzten Jahren zunehmend Fälschungen aufgetreten, sodass auch die Prüfung der Echtheit ausländischer Urkunden erforderlich ist. Ob der Notar eine ausländische öffentliche Urkunde als echt anerkennt, bleibt seiner Entscheidung überlassen. Bestehen Zweifel an der Echtheit der Urkunde, so kann ihre Anerkennung von einer Legalisation durch die zuständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abhängig gemacht werden. Nach dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer Urkunden von der Legalisation vom 5.10.1961 (BGBl. 1965 II S. 876) tritt an die Stelle der Legalisation eine Apostille, soweit das genannte Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ausstellungsstaat der Urkunde gilt<sup>3</sup>.

Daneben sind mehrere bilaterale Abkommen zu beachten, aus denen sich für bestimmte Urkunden bei der Verwendung im jeweiligen Vertragsstaat Befreiungen von der Legalisation ergeben. Solche Abkommen bestehen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Österreich und der Schweiz (siehe Anlage 2)<sup>4</sup>.

Außerdem sind noch folgende mehrstaatige Abkommen zu beachten, die ebenfalls die Befreiung von der Legalisation vorsehen<sup>5</sup>:

- Übereinkommen vom 8.9.1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. 1997 II S. 774)
- Übereinkommen vom 5.9.1988 über die Ausstellung von Ehesfähigkeitszeugnissen (BGBl. 1997 II S. 1086).

In bestimmten Staaten Afrikas und Asiens haben die deutschen Auslandsvertretungen das Legalisationsverfahren wegen der zahlreichen Fälschungen von Urkunden eingestellt. Die Echtheit der Urkunden kann auf Antrag von einem Vertrauensanwalt der deutschen Vertretung überprüft werden. Einzelheiten teilen die deutschen Konsulate bzw. die Konsularabteilungen der deutschen Botschaften auf Anfrage mit. Die Kosten des Vertrauensanwalts betragen im Durchschnitt derzeit etwa 500 DM. Die Überprüfung ist von demjenigen zu beantragen, dessen Angaben oder Urkunden bezweifelt werden. Die Behörde, die eine Überprüfung für erforderlich hält, leitet den Antrag über den Kurierdienst des Auswärtigen Amtes weiter. Die jeweilige deutsche Auslandsvertretung beauftragt den Vertrauensanwalt und erhebt die Kosten über die Behörde, welche die Überprüfung mittelbar veranlasst hat. Dies dürfte auch für den Fall gelten, dass ein Notar die Einschal-

<sup>3</sup> Siehe BGBl. II, Fundstellennachweis B, Staatenübersicht zum Übereinkommen vom 5.10.1961, siehe auch § 114 Abs. 1 Dienst-anweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA).

<sup>4</sup> Siehe auch § 114 Abs. 2 bis 5 DA.

<sup>5</sup> Die Vertragsstaaten der genannten Abkommen ergeben sich aus dem BGBl. II, Fundstellennachweis B, siehe auch §§ 120 und 383a DA.

tung eines Vertrauensanwalts für erforderlich hält. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat den Standesbeamten empfohlen, einen ausreichenden Kostenvorschuss zu erheben. Andernfalls ist nicht auszuschließen, dass die Kostenerhebung oder Beitreibung vom Kostenschuldner einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordert oder sogar erfolglos bleibt.

### 3.4 Unterlagen, die im Regelfall beizubringen sind

Nach § 4 Abs. 1 VollzVAGLPartG haben sich die Anmeldenden auszuweisen und in der Regel folgende Unterlagen und Urkunden beizubringen:

- eine Aufenthaltsbescheinigung der für die Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde (Meldebescheinigung)
- eine Abstammungsurkunde
- wenn sie noch nicht verheiratet waren, eine beglaubigte Abschrift oder einen Auszug aus dem Familienbuch über die Ehe der Eltern
- wenn sie schon verheiratet waren, eine beglaubigte Abschrift oder einen Auszug aus dem Familienbuch ihrer letzten Ehe oder, falls für diese Ehe kein Familienbuch geführt wird, die Heiratsurkunde
- wenn sie eine Lebenspartnerschaft begründet hatten, einen Nachweis über die Begründung und ggf. über die Auflösung der Lebenspartnerschaft
- Urkunden oder Bescheinigungen über die Änderung von Namen
- wenn eine frühere Ehe oder Lebenspartnerschaft durch Tod aufgelöst wurde und dies nicht durch eine beglaubigte Abschrift oder einen Auszug aus einem Familienbuch nachgewiesen werden kann, eine Sterbeurkunde
- eine Erklärung über den Vermögensstand (§ 1 Satz 4 i. V. m. § 6 Abs. 1 LPartG), soweit bei dem Notar, bei dem die Lebenspartnerschaft angemeldet wird, kein Lebenspartnerschaftsvertrag geschlossen wird.

Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend, sie enthält die Urkunden und Nachweise, die im Regelfall zu fordern sind. In Einzelfällen ist es durchaus denkbar, dass weitere Unterlagen und Nachweise notwendig sind.

Soweit keine deutschen Personenstandsunterlagen vorgelegt werden können, sind, wenn sich der maßgebliche Personenstandsfall im Ausland ereignet hat, entsprechende ausländische Urkunden vorzulegen.

#### 3.4.1 Nachweis der Identität und der Staatsangehörigkeit

Zum Nachweis der Identität dienen in- und ausländische Ausweisdokumente (Personalausweis, Identitätskarte und Reisepass).

Diese Dokumente sind aber auch erforderlich, um Hinweise über die Staatsangehörigkeit des jeweiligen Ausweisinhabers zu erhalten. Die Prüfung der Staatsangehörigkeit ist vor allem aus namensrechtlicher Sicht geboten. Zum einen ist für die Namensführung das Heimatrecht maßgebend (Art. 10 Abs. 1 EGBGB), zum anderen setzt die Rechtswahl nach Art. 17 a Abs. 2 Satz 1 i. V. mit Art. 10 Abs. 2 EGBGB die Kenntnis der Staatsangehörigkeit der Beteiligten voraus<sup>6</sup>.

Ein Personalausweis und ein Pass der Bundesrepublik Deutschland sind kein Nachweis darüber, dass der Inhaber des Dokuments Deutscher im Sinn des Art. 116 Abs. 1 GG ist. Grundsätzlich kann zwar davon ausgegangen werden, dass der Inhaber des Dokuments entweder die deutsche Staatsangehörig-

keit oder die Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinn des Art. 116 Abs. 1 GG besitzt. Bestehen Zweifel, ob eine Person Deutscher ist, so ist eine Staatsangehörigkeitsurkunde vorzulegen und zwar

- ein Staatsangehörigkeitsausweis
- ein Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher
- eine Einbürgerungsurkunde
- eine Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung oder
- eine Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit.

Für die Notare ist das Staatsangehörigkeitsrecht ein weitgehend fremdes Rechtsgebiet. Sie müssen i.d.R. darauf vertrauen, dass der Inhaber eines deutschen Personalausweises oder eines Reisepasses auch Deutscher ist. **Keinesfalls sollte ein Personalausweis als Nachweis für die Staatsangehörigkeit anerkannt werden, wenn es sich um einen vorläufigen Personalausweis handelt. Das Gleiche gilt, wenn der Personalausweis oder der Pass abgelaufen ist.** Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit können dann bestehen, wenn der Betroffene vor dem 1.1.1975 geboren ist und der Vater Ausländer war. Ebenso können Zweifel bestehen, wenn die Eltern des Betroffenen im Ausland geboren sind und im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht deutsche Staatsangehörige waren. In den beiden letztgenannten Fällen ist eine Nachfrage über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit sachlich vertretbar. Vor der Aufforderung an den Betroffenen, eine Staatsangehörigkeitsurkunde vorzulegen, erscheint eine Rückfrage bei der für den Betroffenen zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde zweckdienlich.

Zur Prüfung der Staatsangehörigkeit von Ausländern kann grundsätzlich ein Reisepass oder ein Personalausweis mit Angabe der Staatsangehörigkeit dienen. Wesentlich ist, dass sich aus dem jeweiligen Dokument die Staatsangehörigkeit des Betroffenen zweifelsfrei ergibt. Andernfalls sollte eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimatstaates gefordert werden.

Ist eine Person Staatenloser, heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling oder kann ihre Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden, so unterliegt sie dem Recht des Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, ihren Aufenthalt hat. Soweit eine Person eine der genannten Rechtsstellungen in Deutschland besitzt und damit dem deutschen Personalstatut unterliegt, kann sie dies wie folgt nachweisen:

Als staatenlos kann in der Regel angesehen werden, wer sich durch einen deutschen Reiseausweis nach Art. 28 des Übereinkommens vom 28.9.1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473) ausweist.

Heimatlose Ausländer i. S. des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25.4.1951 (BGBl. I S. 269) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.7.1990 (BGBl. I S. 1354) weisen ihre Rechtsstellung durch folgenden Eintrag im Reiseausweis nach:

„Der Inhaber dieses Reiseausweises ist heimatloser Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25.4.1951 und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.“

Asylberechtigte i.S. des Art. 16 a Abs. 1 GG und diesen gleichgestellte Personen weisen ihre Rechtsstellung durch folgenden Eintrag im Reiseausweis nach:

„Der Inhaber dieses Reiseausweises ist als Asylberechtigter anerkannt.“

<sup>6</sup> Im Einzelnen *Frank* „Die eingetragene Lebenspartnerschaft unter Beteiligung von Ausländern“ in diesem Sonderheft, S. 35 ff.

Ausländische Flüchtlinge weisen ihre Rechtsstellung durch folgenden Eintrag im Reiseausweis nach:

„Der Inhaber dieses Reiseausweises ist ausländischer Flüchtling i.S. des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ oder

„der Ausweisinhaber ist ausländischer Flüchtling i.S. des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommener Flüchtlinge vom 22.7.1980 (BGBl. I S. 1057)“.

Soweit ein ausländischer Flüchtling von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1954 (BGBl. 1953 II S. 559, so genanntes Genfer Flüchtlingsabkommen) anerkannt worden und die Verantwortung für die Ausstellung des Reiseausweises auf Deutschland übergegangen ist, enthält der Reiseausweis folgenden Eintrag:

„Der Inhaber dieses Reiseausweises hat außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland Anerkennung als Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gefunden.“

Soweit Zweifel über die Rechtsstellung bestehen, ist zu empfehlen, eine entsprechende Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde einzuholen.

### 3.4.2 Meldebescheinigung

Die Aufenthaltsbescheinigung der für die Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde dient im Wesentlichen der Feststellung der Meldebehörde, an die der Notar die Begründung der Lebenspartnerschaft nach Art. 3 Abs. 4 BayAGLPartG mitzuteilen hat.

Aus der Bescheinigung ergeben sich neben der Hauptwohnung auch die Vornamen, der Familienname, sowie die Staatsangehörigkeit des Betroffenen. Diese Daten haben zwar keine Beweiskraft, da sie in der Regel den Angaben des Betroffenen entsprechen, die dieser selbst der Meldebehörde gemacht hat. Diese Daten in der Meldebescheinigung können aber als erste Information über den Betroffenen verwendet werden. Für die weitere Prüfung durch den Notar sind aber weitere beweiskräftige Urkunden erforderlich.

### 3.4.3 Abstammungsurkunde

Die Abstammungsurkunde (§ 62 PStG) ist eine Personenstandsurkunde; sie wird auf der Grundlage des Eintrags im Geburtenbuch ausgestellt. Die Abstammungsurkunde enthält über den Betroffenen folgende Angaben:

Seine Vornamen und seinen Familiennamen, Ort und Tag seiner Geburt, sein Geschlecht, die Vor- und Familiennamen seiner Eltern und deren Wohnort sowie deren Religionszugehörigkeit, wenn sich diese aus dem Geburtseintrag ergibt.

Zuständig für die Ausstellung der Abstammungsurkunde ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk sich die Geburt ereignet hat. Wesentlich ist, dass eine Abstammungsurkunde nur den Inhalt des Geburtenbuchs wiedergeben kann wie er sich im Zeitpunkt der Ausstellung der Abstammungsurkunde ergibt. Das Geburtenbuch ist wie jedes andere Personenstandsbuch ein fortzuschreibendes Register, in dem spätere Änderungen vermerkt werden. Es kann deshalb nur eine Abstammungsurkunde neuesten Datums anerkannt werden<sup>7</sup>. Die Standesbeamten fordern in der Regel Urkunden, die nicht älter als 6 Monate sind.

<sup>7</sup> Das gilt auch für alle anderen Personenstandsurkunden.

Wegen weiterer Einzelheiten über die Abstammungsurkunde sowie über die weiteren Personenstandsurkunden, die aus dem Geburtenbuch ausgestellt werden können, siehe „Ergänzende Hinweise“ am Ende dieses Abschnittes.

Zum Inhalt der Abstammungsurkunde ist aber noch auf folgende Besonderheiten hinzuweisen:

- Familienname  
Der Familienname in der Abstammungsurkunde ist der Geburtsname des Betroffenen. Führt diese Person aus einer früheren Ehe oder Lebenspartnerschaft einen Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamen, so ist dieser nicht in der Abstammungsurkunde enthalten. Der Ehe- oder Lebenspartnerschaftsname ergibt sich in der Regel aus dem Familienbuch der früheren Ehe oder aus einem Lebenspartnerschaftsbuch, wenn ein solches nach Landesrecht geführt wird. Zum Lebenspartnerschaftsnamen und zum Lebenspartnerschaftsbuch siehe Abschnitte 3.4.6, und 8.
- Vornamen/Geschlecht  
Die Vornamen lassen in der Regel das Geschlecht erkennen. Dies trifft aber nicht für sämtliche Fälle zu. In der Abstammungsurkunde ist deshalb das Geschlecht besonders vermerkt. Anlass für diese zusätzliche Angabe war folgendes: Nach § 1 Transsexuellengesetz (TSG, vom 10.9.1980, BGBl. I S. 1654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.5.1998, BGBl. I S. 833) können durch gerichtliche Entscheidung die Vornamen, nicht aber die Geschlechtszugehörigkeit geändert werden. In diesen Fällen führen die Betroffenen Vornamen, die vom Geschlecht abweichen.  
Für Kinder ausländischer Eltern ist meist das ausländische Heimatrecht maßgebend. Soweit dieses Recht Vornamen kennt, die nicht dem deutschen Namensgebrauch entsprechen, kann kein Rückschluss auf das Geschlecht vorgenommen werden. So ist beispielsweise der Vorname „Andrea“ in Italien ein männlicher Vorname; auch bei kurdischen Vornamen ist in vielen Fällen aus deutscher Sicht das Geschlecht nicht zu erkennen.
- Volljährigkeit  
Bei Ausländern ist für die Geschäftsfähigkeit das Heimatrecht maßgebend (Art. 7 Abs. 1 EGBGB). In einer Reihe von Staaten wird die Volljährigkeit nicht mit dem 18., sondern mit einem anderen Lebensalter erreicht (z. B. in einigen Staaten Kanadas mit 19, in Ägypten, Argentinien, Brasilien, El Salvador Kuwait, Marokko und Nicaragua mit 21).

### Zusammenfassung:

Mit der Abstammungsurkunde kann Folgendes nachgewiesen werden: Vornamen, Geburtsname, Alter, Geschlecht, Abstammung von der Mutter, Abstammung vom Vater.

#### Ergänzende Hinweise

Aus dem Geburtenbuch können folgende Personenstandsurkunden ausgestellt werden (§ 61 a PStG): Geburtsschein, beglaubigte Abschrift, Geburtsurkunde und Abstammungsurkunde.

Ein **Geburtsschein** enthält nur die Vornamen, den Familiennamen (Geburtsnamen), Geburtsdatum und Geburtsort, er ist für die Überprüfung durch den Notar ungeeignet. Eine **beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch** ist eine wortgetreue Wiedergabe des Inhalts des Geburtseintrags. Der Geburtseintrag wird fortgeschrieben, wenn eine Berichtigung erforderlich ist, oder sich Änderungen bei der Abstammung (z. B. durch Anerkennung der Vaterschaft oder Anfechtung der Vaterschaft sowie durch Annahme als Kind) oder bei der Namensführung (durch zivilrechtliche Erklärungen oder



behördliche Namensänderungen) ergeben. Änderungen dieser Art werden am Rande des Geburtseintrags vermerkt. Randvermerke sind in der beglaubigten Abschrift in vollem Wortlaut enthalten. Ihre rechtlichen Wirkungen sind vom Benutzer der Abschrift nachzuvollziehen. In einer **Geburts- und in einer Abstammungsurkunde** sind dagegen solche Randvermerke bereits eingearbeitet. Der wesentliche Unterschied zwischen einer Geburts- und einer Abstammungsurkunde besteht darin, dass sich in einer Abstammungsurkunde aus der Zeile „Änderungen des Geburtseintrags“ ergibt, ob und aus welchem rechtlichen Anlass sich die Abstammung oder die Namensführung geändert hat. Beispielsweise werden in einer Abstammungsurkunde im Fall einer Annahme als Kind neben den annehmenden auch die leiblichen Eltern erwähnt oder auf eine Vaterschaftsanerkennung oder Namensänderung hingewiesen. In der Geburtsurkunde werden dagegen diese Änderungen nicht besonders aufgeführt. Für die Überprüfung des Notars sind deshalb Abstammungsurkunden am geeignetsten.

### 3.4.4 Familienbuch, beglaubigte Abschrift

Das Familienbuch (§ 1 Abs. 2, §§ 12 ff. PStG) wird für die alten Bundesländer seit 1.1.1958 und für die neuen Bundesländer seit In-Kraft-Treten des Einigungsvertrags am 3.10.1990 geführt. Das Familienbuch ist ein Personenstandsbuch, das im Anschluss an die Eheschließung angelegt und von den Standesbeamten geführt wird. Es ist nicht zu verwechseln mit dem sog. Stammbuch der Familie, das auf Wunsch den frisch Vermählten ausgehändigt wird und eine Sammlung von Personenstandsurkunden enthält. Im Familienbuch sind die Ehegatten, deren Eheschließung und Angaben über die Eltern der Ehegatten enthalten. Außerdem werden die gemeinschaftlichen, leiblichen und angenommenen Kinder eingetragen. Das Familienbuch wird für beide Ehegatten (auch nach Scheidung der Ehe) und für die eingetragenen Kinder fortgeführt. Verstirbt ein Ehegatte, wird das Familienbuch für die übrigen Familienmitglieder fortgeführt. Die Fortführung für einen Ehegatten endet auch, wenn dieser nach Auflösung der Ehe eine weitere Ehe eingeht. Die Fortführung für ein Kind endet mit dessen Tod oder wenn es als Kind angenommen wird oder selbst eine Ehe eingeht. Das Familienbuch beweist die Eheschließung und die weiteren im Familienbuch beurkundeten Tatsachen wie z. B. die Bestimmung eines Ehenamens, die Auflösung der Ehe durch Tod, die Eheschließung eines Kindes oder die Wiederverheiratung eines Ehegatten (§ 60 Abs. 1 Satz 1 PStG). Wegen der Zuständigkeit für die Führung der Familienbücher siehe „Ergänzende Hinweise“ am Ende dieses Abschnitts.

In das Familienbuch wird auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft eingetragen, wenn die zuständige Behörde eines Landes diese Tatsache dem Standesbeamten, der das Familienbuch führt, mitzuteilen hat (vgl. Anlage 1 Spalte 5). Nach Begründung einer Lebenspartnerschaft bestehen in einigen Ländern entsprechende Mitteilungspflichten zum Familienbuch wie für die Notare nach Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 BayAG-LPartG (siehe auch Abschnitt 7).

Aus einem Familienbuch können als Personenstandsurkunden beglaubigte Abschriften (§ 61a Nr. 1 PStG) und Auszüge (§ 61a Nr. 4 und § 65a PStG) ausgestellt werden. Eine beglaubigte Abschrift ist eine wortgetreue Wiedergabe des Familienbuchs. In einen Auszug können Angaben über einzelne Kinder oder über die Eltern der Ehegatten (§ 65a Abs. 1 PStG) sowie Änderungen der Vornamen nach dem TSG nicht aufgenommen werden (§ 65a Abs. 2 PStG).

Legt eine Person, die noch nicht verheiratet war, eine beglaubigte Abschrift oder einen Auszug aus dem Familienbuch ihrer Eltern vor, so kann mit dieser Personenstandsurkunde Folgendes nachgewiesen werden:

Vornamen, Geburtsnamen, Abstammung<sup>8</sup>, Verwandtschaft zu vollbürtigen Geschwistern, Familienstand (nicht verheiratet, Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie deren Auflösung) und etwaige Führung eines Lebenspartnerschaftsnamens (vgl. Abschnitt 6).

Legt eine Person, die verheiratet war, eine beglaubigte Abschrift oder einen Auszug aus dem Familienbuch ihrer früheren Ehe vor, so kann dies zum Beweis folgender Angaben dienen: Führung eines Ehenamens, eines Begleitnamens oder eines Lebenspartnerschaftsnamens (vgl. Abschnitt 6), Auflösung der Ehe, Begründung einer Lebenspartnerschaft.

Auf folgende Besonderheiten sei ferner hingewiesen:

Eine Person, die nicht aus einer Ehe stammt und selbst keine Ehe geschlossen hat, ist in keinem Familienbuch eingetragen. Auch besteht kein Familienbuch, wenn die maßgebliche Ehe vor dem 1.1.1958 in den alten Bundesländern, in der ehemaligen DDR oder im Ausland geschlossen wurde. Bei Eheschließungen in dem Gebiet der ehemaligen DDR oder im Ausland ist es denkbar, dass ein Familienbuch auf Antrag (§ 15a PStG) angelegt wurde, wenn einer der Beteiligten Deutscher ist.

#### Ergänzende Hinweise:

Das **Heiratsbuch** dient nur zur Beurkundung der Eheschließung. Es wird nicht fortgeführt. Der Bestand einer Ehe und die Namensführung in der Ehe ergibt sich nur aus dem Familienbuch.

Das **Familienbuch** wird grundsätzlich im Anschluss an die Eheschließung von dem Standesbeamten angelegt, vor dem die Ehe geschlossen wird (§ 12 Abs. 1 PStG). Eine Ausnahme besteht, wenn eine Ehe im Ausland geschlossen und das Familienbuch gem. § 15a PStG auf Antrag angelegt wurde. Der Inhalt des Familienbuchs ergibt sich aus § 12 Abs. 2 und §§ 14 und 15 PStG. Personenstandsfälle und Änderungen der Namensführung werden in das Familienbuch erst eingetragen, wenn die jeweiligen Beurkundungen im Heirats-, Geburten- und Sterbeprotokoll vorgenommen wurden. Die Standesbeamten haben entsprechende Mitteilungspflichten.

Örtlich zuständig für die Fortführung eines Familienbuchs ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren jeweiligen Wohnsitz, beim Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 13 Abs. 1 Satz 1 PStG). **Das Familienbuch „wandert“ bei Wohnortwechsel** mit der Familie mit (§ 21 PStG). Nach dem Tod eines Ehegatten „wandert“ das Familienbuch bei Wechsel des Wohnsitzes mit dem überlebenden Ehegatten mit (§ 13 Abs. 3 PStG). Nach Scheidung einer Ehe verbleibt das Familienbuch bei dem zuletzt zuständigen Standesbeamten (§ 13 Abs. 4 PStG).

Haben die Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so wird das Familienbuch von dem zuletzt zuständigen Standesbeamten fortgeführt (§ 13 Abs. 1 Satz 2 PStG). Befand sich das Familienbuch am 1.7.1998 bei einem anderen Standesbeamten, so kann es dort so lange verbleiben, bis ein Ehegatte die Abgabe an den zuständigen Standesbeamten verlangt, eine Eintragung in das Familienbuch erforderlich wird oder der zuständige Standesbeamte das Familienbuch anfordert. Diese Regelung hat dazu geführt, dass es gelegentlich schwierig ist, ein Familienbuch einer aufgelösten Ehe wieder aufzufinden. Da die Standesbeamten aber eine sog. Weiterleitungskartei führen und auch in bestimmten Fällen Hinweise im Heiratsbuch enthalten sind, lässt sich jedes Familienbuch wiederfinden. Soweit im Rahmen der Anmeldung einer Lebenspartnerschaft eine Abschrift aus einem Familienbuch nicht beschafft werden kann, weil der Führungsort dieses Personenstandsbuches nicht bekannt ist, sollte sich der Betroffene an das Standesamt seines Wohnortes wenden und um Unterstützung bei der Suche bitten.

Hat keiner der Ehegatten in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so wird das Familienbuch von dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin<sup>9</sup> fortgeführt (§ 13 Abs. 2 PStG).

<sup>8</sup> Eine Abstammungsurkunde ist aber in bestimmten Fällen zum Nachweis der Abstammung zuverlässiger, vgl. Abschnitt 3.4.3 am Ende unter „Ergänzende Hinweise“.

<sup>9</sup> Anschrift: Standesamt I in Berlin, Rückerstraße 9, 10119 Berlin, Tel.: 030/90207-0.

### 3.4.5 Urkunden, Bescheinigung über die Änderung des Namens

Grundsätzlich ergibt sich die Namensführung aus dem Geburtenbuch oder aus dem Familienbuch. Es ist aber auch möglich, dass eine geänderte Namensführung mit einer Bescheinigung nach § 9a PStV nachgewiesen wird. Diese Bescheinigung kann bei namensrechtlichen Erklärungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (z. B. §§ 1617b und 1617c BGB), nach § 94 Bundesvertriebenengesetz oder § 1 Minderheitennamensänderungsgesetz ausgestellt werden, die nicht in Personenstandsbüchern eingetragen werden können, weil z. B. über den Betroffenen in Deutschland bisher noch keine standesamtliche Beurkundung vorgenommen wurde. Die Bescheinigung nach § 9a PStV stellt in diesen Fällen der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin aus; sie kann aber auch von anderen Standesbeamten erteilt werden.

Wurden Vor- oder Familiennamen durch eine behördliche Namensänderung geändert, fertigt die zuständige Behörde eine entsprechende Urkunde aus (vgl. Nr. 21 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen NamÄndVwV vom 11.8.1980 (BAnz Nr. 153 a vom 20.8.1980)). Die Verwaltungsbehörde teilt die Namensänderung zwar den zuständigen Standesbeamten mit, die das Geburtenbuch und gegebenenfalls auch das Familienbuch führen. Soweit aber solche Bücher nicht geführt werden, kann der Betroffene seine Namensänderung nur mit Hilfe der Urkunde der Namensänderungsbehörde nachweisen.

### 3.4.6 Urkunden aus Lebenspartnerschaftsbüchern

Die landesrechtlichen Vorschriften über die Beurkundung von Lebenspartnerschaften sowie von Lebenspartnerschaftsnamen sind sehr unterschiedlich<sup>10</sup>. Soweit Länder die Führung eines Lebenspartnerschaftsbuches vorgeschrieben haben, werden diese Bücher auch entsprechend den Familienbüchern fortgeschrieben. In den Ländern, die kein Lebenspartnerschaftsbuch eingeführt haben, wird von der zuständigen Behörde eine Niederschrift gefertigt und diese zu den Akten genommen. Spätere Änderungen werden nicht vermerkt. Im Einzelnen wird auf Anlage 1 Spalte 4 verwiesen.

Die Begründung einer Lebenspartnerschaft kann demnach in jedem Fall mit einer Urkunde der zuständigen Behörde nachgewiesen werden. Die Auflösung einer Lebenspartnerschaft (durch Tod oder gerichtliche Auflösung) kann mit einer Lebenspartnerschaftsurkunde aber nur dann nachgewiesen werden, wenn ein Lebenspartnerschaftsbuch geführt wird, das auch fortgeschrieben wird.

Da die landesrechtlichen Regelungen unterschiedlich sind, kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die zuständige Behörde, die ein Lebenspartnerschaftsbuch führt, von einer späteren Aufhebung der Lebenspartnerschaft durch ein Familiengericht nicht verständigt wird.

Beispiel: Für eine Lebenspartnerschaft, die in Niedersachsen begründet wird, legt die dortige Behörde ein Lebenspartnerschaftsbuch an. Wird diese Lebenspartnerschaft durch die Entscheidung eines Familiengerichts in Rheinland-Pfalz aufgehoben, so hat dieses Gericht keine Mitteilungspflicht zum Lebenspartnerschaftsbuch in Niedersachsen. Die Mitteilung des Gerichts geht nur an das Familien- oder an das Geburtenbuch (vgl. Anlage 1 Zeile Rheinland-Pfalz Spalten 4 u. 5).

<sup>10</sup> Siehe Anlage 1.

### 3.4.7 Sonstige Nachweise

Soweit ein Anmeldender seinen Familienstand nicht mit Hilfe einer Abschrift oder eines Auszugs aus dem Familienbuch nachweisen kann (vgl. Abschnitt 3.4.4) muss auf dessen Angaben vertraut werden.

Als Nachweis für die Auflösung einer Ehe oder einer Lebenspartnerschaft dient selbstverständlich eine Sterbeurkunde oder eine Gerichtsentscheidung.

Soweit ein Deutscher eine Entscheidung vorlegt, durch die im Ausland eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, dem Bande nach geschieden wurde oder durch die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen Parteien festgestellt ist, kann diese nur anerkannt werden, wenn die Landesjustizverwaltung (in Bayern das Oberlandesgericht in München) festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen (Art. 7 § 1 Abs. 1 des Familienrechtsgesetzes vom 11.8.1961 BGBl. I S. 1221, zuletzt geändert am 25.6.1998 BGBl. I S. 1580). Die Anerkennung entfällt, wenn die Entscheidung ab dem 1.3.2001 von einem Gericht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks) ergangen ist (vgl. Verordnung – EG Nr. 1347/2000 des Rates der Europäischen Union vom 29.5.2000, ABl. EG L 160 S. 19 – sog. Brüssel-II-Verordnung).

Ausländer können die Tatsache, dass sie nicht verheiratet sind, durch sog. Ledigkeitsbescheinigungen oder Ehefähigkeitszeugnisse nachweisen. Ehefähigkeitszeugnisse werden nach derzeitigen Informationen von 27 Staaten ausgestellt<sup>11</sup>. Angehörige von anderen Staaten können die Ledigkeitsbescheinigungen von ihren Konsulaten oder von ihren Heimatbehörden beibringen. Die Qualität dieser Zeugnisse ist sehr unterschiedlich. Es sind deshalb im Einzelfall u. U. ergänzende Nachweise erforderlich. Besondere Erfahrungen über die erforderlichen Nachweise haben die Oberlandesgerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses (§ 1309 Abs. 2 BGB).

Zu beachten ist noch, dass eine förmliche Anerkennung nach Art. 7 § 1 Abs. 1 Familienrechtsänderungsgesetz auch dann erforderlich ist, wenn die Ehe eines Ausländers im Ausland geschieden worden ist und entweder das Gericht eines Drittstaates entschieden hat oder der frühere Ehegatte einem anderen Staat angehört. Dies gilt aber nicht, wenn die sog. Brüssel-II-Verordnung zur Anwendung kommt.

## 4. Scheinpartnerschaften

Eine Lebenspartnerschaft kann nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 LPartG nicht wirksam begründet werden, wenn sich die Lebenspartner bei der Begründung der Lebenspartnerschaft darüber einig sind, dass sie keine Verpflichtungen gemäß § 2 LPartG eingehen wollen. Damit soll verhindert werden, dass Partnerschaften nur zum Schein geschlossen werden. Diese Regelung entspricht dem Mitwirkungsverbot für die Standesbeamten nach § 1310 Abs. 1 Satz 2 BGB, mit dem Scheinehen vermieden werden sollen.

Im Gegensatz zu den personenstandsrechtlichen Vorschriften (§ 5 Abs. 4 PStG) sieht das Lebenspartnerschaftsgesetz keine Regelungen vor, wie in solchen Fällen zu verfahren ist. Es bleibt deshalb nur die Möglichkeit, bei der Anmeldung der

<sup>11</sup> Siehe § 166 Abs. 4 DA. Es handelt sich um folgende Staaten: Bulgarien, Dänemark, Finnland, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Japan, Kenia, Kuba, Lichtenstein, Luxemburg, Mosambik, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tansania, Tschechische Republik, Türkei und Ungarn.

Lebenspartnerschaft auf Auffälligkeiten zu achten. Nach den bisherigen Erfahrungen der Standesbeamten muss eine Scheinehe insbesondere dann angenommen werden, wenn sich die Verlobten nie begegnet oder nicht miteinander vertraut sind. Ebenso deuten widersprüchliche Angaben, gefälschte Urkunden, großer Altersunterschied oder problematisches Umfeld auf einen solchen Rechtsmissbrauch hin. Besonders schwierig ist es, den Betroffenen die Absicht einer Scheinehe nachzuweisen. Entsprechendes dürfte auch für den Fall einer beabsichtigten Scheinpartnerschaft gelten. Im Fall einer Ablehnung der Amtshandlung wird, wie die standesamtliche Praxis gezeigt hat, die Beweisführung äußerst schwierig.

## 5. Begründung einer Lebenspartnerschaft, Rechtsmittel

### 5.1 Form

Eine Lebenspartnerschaft wird durch übereinstimmende Erklärung der beiden Partner vor dem Notar begründet. Eine besondere Form ist nicht vorgesehen. Es genügt die mündliche Erklärung. Auch ist der Ablauf der Handlung, wie es das Eherecht (§ 1312 Abs. 1 BGB) vorsieht, nicht vorgeschrieben. Eine entsprechende Verfahrensweise bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft erscheint grundsätzlich zweckmäßig. Wesentlicher Unterschied zum Eherecht ist aber, dass eine Lebenspartnerschaft kraft Gesetzes unwirksam ist, wenn eine der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 LPartG nicht beachtet ist. Der Notar kann zwar jede der beiden Personen einzeln befragen, ob sie eine Lebenspartnerschaft miteinander begründen wollen. Er kann aber nach Bejahung dieser Fragen nur dann feststellen, dass die Lebenspartnerschaft wirksam begründet ist, wenn § 1 Abs. 2 LPartG beachtet ist.

### 5.2 Inhalt und Form der Niederschrift

Auch für die Erstellung der Niederschrift des Notars bestehen keine besonderen Vorschriften. Zweckmäßig könnte es sein, die Form der notariellen Urkunde über die Begründung der Lebenspartnerschaft wie die Mitteilung an die Landesnotarkammer Bayern nach Art. 3 Abs. 2 BayAGLPartG (siehe auch Abschnitt 7) zu gestalten. Auf diese Weise könnte eine weitere Datenerfassung für die schriftliche Mitteilung entfallen.

### 5.3 Rechtsmittel

Lehnt der Notar die Mitwirkung bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft ohne ausreichenden Grund ab, können die Betroffenen Rechtsmittel nach § 15 BNotO einlegen. Diese Regelung entspricht funktional den §§ 45 ff. PStG.

## 6. Lebenspartnerschaftsname

Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich nur mit den namensrechtlichen Vorschriften des deutschen Rechts (§ 3 LPartG). Zu den Fragen des Internationalen Privatrechts und der Anwendung ausländischen Rechts sei auf die Ausführungen von *Frank*<sup>12</sup> verwiesen.

### 6.1 Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens

Nach § 3 Abs. 1 LPartG können die Lebenspartner einen gemeinsamen Namen (Lebenspartnerschaftsnamen) bestimmen. Der Lebenspartnerschaftsname soll bei der Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt werden. Eine besondere Form ist dabei nicht vorgesehen. Die Namensbestimmung wird wirksam, wenn die Lebenspartner eine übereinstimmende Er-

klärung vor dem Notar abgeben. Eine zu einem späteren Zeitpunkt abgegebene Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung (§ 3 Abs. 1 Satz 5 LPartG).

Als Lebenspartnerschaftsname kann nicht irgendein Name sondern nur der Geburtsname des einen oder der Geburtsname des anderen Lebenspartners bestimmt werden. Geburtsname ist der aktuelle Name, der sich aus dem Geburtseintrag ergibt (siehe Abschnitt 3.4.3). Zum Lebenspartnerschaftsnamen kann nicht ein früherer Ehe- oder ein früherer Lebenspartnerschaftsname bestimmt werden.

Beispiel: Begründen Herr Anton Berger und Herr Christian Wagner, geb. Dörfler eine Lebenspartnerschaft, bestehen folgende Möglichkeiten:

Die Lebenspartner können zwischen den Geburtsnamen „Berger“ und „Dörfler“ wählen. Der Familienname „Wagner“ scheidet aus, dieser Name ist ein früherer Ehe- oder ein früherer Lebenspartnerschaftsname.

### 6.2 Bestimmung des sog. Begleitnamens

Ein Lebenspartner, dessen Geburtsname nicht Lebenspartnerschaftsname wird, kann durch Erklärung dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen voranstellen oder hinten anfügen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 LPartG). Dieser dem Lebenspartnerschaftsnamen zugefügte Name ist ein persönlicher Name (sog. Begleitname), den nur der berechtigte Lebenspartner zusätzlich führt. Es entsteht dadurch ein Doppelname. Ob die beiden Namen mit einem Bindestrich zu verbinden sind, ergibt sich nicht aus dem Lebenspartnerschaftsgesetz. Entsprechend der Übung im Eherecht sollten die beiden Familiennamen mit einem Bindestrich verbunden werden.

Beispiel: Herr Anton Berger und Herr Christian Wagner, geb. Dörfler, bestimmen den Geburtsnamen „Berger“ zum Lebenspartnerschaftsnamen. Herr Christian Wagner kann zwischen folgenden Möglichkeiten wählen:

Wagner-Berger  
Berger-Wagner  
Dörfler-Berger  
Berger-Dörfler

Besteht der Lebenspartnerschaftsname bereits aus mehreren Namen, so ist die Hinzufügung eines Begleitnamens nicht möglich (§ 3 Abs. 2 Satz 2 LPartG). Dies ist nur denkbar, wenn bereits der Geburtsname eines der Lebenspartner aus mehreren Teilen besteht. Es muss sich also um einen sog. „gewachsenen Namen“ handeln, einen Familiennamen, der durch Abstammung oder auch durch öffentlich-rechtliche Namensänderung zum Doppelnamen erworben ist.

Beispiel: Der Name „Müller“ ist ein so genannter Sammelname. Um Verwechslungen vorzubeugen, hat die Namensänderungsbehörde auf Antrag die Führung des Doppelnamens „Müller-Kleiber“ genehmigt. Dies ist dann der Geburtsname des Betroffenen, er kann auch auf etwaige Abkömmlinge übergehen. Soweit ein Lebenspartner den Geburtsnamen „Müller-Kleiber“ führt, kann der andere Lebenspartner von der Möglichkeit, einen Begleitnamen zu führen, keinen Gebrauch machen.

Besteht der Name des Lebenspartners, der einen Begleitnamen führen möchte, aus mehreren Namen, kann als Begleitname nur einer dieser Namen hinzugefügt werden (§ 3 Abs. 2 Satz 3 LPartG).

<sup>12</sup> In diesem Sonderheft, S. 35 ff. (41 f.).

Anders verhält es sich bei sog. mehrgliedrigen Namen, deren Bestandteile durch Präpositionen verbunden sind (z. B. ehemalige Adelsnamen, wie „Freiherr von Steinsdorf“ oder von Ortsnamen abgeleitete Namen, wie „Meier auf der Heide“). Diese Namensbestandteile werden als ein Name angesehen, sodass die Führung eines Begleitnamens möglich ist<sup>13</sup>.

Die Erklärung über die Führung eines Begleitnamens wird wirksam, wenn sie vor dem Notar erfolgt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 LPartG). Die Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden. Die Führung eines Begleitnamens kann auch widerrufen werden. Der Widerruf ist vor dem Notar abzugeben und ist öffentlich zu beglaubigen (§ 3 Abs. 2 Satz 5 LPartG); nach Widerruf ist eine erneute Erklärung über einen Begleitnamen nicht zulässig.

### 6.3 Führung des Lebenspartnerschaftsnamens nach Beendigung der Lebenspartnerschaft (§ 3 Abs. 3 LPartG)

Wird die Lebenspartnerschaft beendet (durch Tod oder gerichtliche Aufhebung nach § 15 LPartG), behält der Lebenspartner, dessen Geburtsname nicht Lebenspartnerschaftsname geworden ist, den Lebenspartnerschaftsnamen. Er kann durch Erklärung seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführt hat. In dem unter Nr. 6.2 gebildeten Beispiel hätte Herr Christian Berger die Möglichkeit, seinen früher geführten Familiennamen „Wagner“ oder seinen Geburtsnamen „Dörfler“ wieder anzunehmen.

Der Lebenspartner, dessen Geburtsname nicht Lebenspartnerschaftsname geworden ist, hat aber auch nach Beendigung der Lebenspartnerschaft noch die Möglichkeit, seinen Geburtsnamen dem Lebenspartnerschaftsnamen voranzustellen oder anzufügen. Ein früherer Lebenspartnerschaftsname oder ein früherer Ehepartnername kann in diesem Fall dem Lebenspartnerschaftsnamen nicht hinzugefügt werden.

## 7. Mitteilungspflichten der Notare

Art. 3 Abs. 1 bis 4 BayAGLPartG begründet Mitteilungspflichten der Notare im Anschluss an die Begründung der Lebenspartnerschaft und nach der Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung.

In jedem Fall hat der Notar eine Mitteilung an die Landesnotarkammer Bayern zu machen, damit dort das Lebenspartnerschaftsbuch angelegt bzw. fortgeführt wird. Einzelheiten wird die Landesnotarkammer Bayern durch Satzung festlegen.

Zur Fortführung der Personenstandsbücher sind folgende Mitteilungen vorgesehen:

- an den Standesbeamten, der das Familienbuch der Eltern eines Lebenspartners führt, oder an den Standesbeamten, der das Familienbuch einer früheren Ehe eines Lebenspartners führt,
- wird kein Familienbuch geführt, an den Standesbeamten, der das Geburtenbuch des Lebenspartners führt,
- an die Meldebehörde der Hauptwohnung jedes Lebenspartners.

<sup>13</sup> Vgl. *Wagenitz/Bornhofen*, Familiennamensrechtsgesetz, § 1355 BGB, Rdnr. 80.

Werden namensrechtliche Erklärungen abgegeben, so sind entsprechende Mitteilungen an die vorstehend genannten Adressaten zu übersenden. Der Inhalt der Mitteilungen ergibt sich aus Art. 3 Abs. 3 BayAGLPartG. Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben.

## 8. Einsicht in das Lebenspartnerschaftsbuch

Für die Einsicht in das Lebenspartnerschaftsbuch gilt § 61 PStG gemäß Art. 4 Abs. 4 BayAGLPartG entsprechend. Praktische Bedeutung wird nur § 61 Abs. 1 PStG haben, da § 61 Abs. 2 u. 3 PStG das Offenbarungsverbot nach Annahme als Kind bzw. nach Änderung des Vornamens oder des Geschlechts im Vollzug des Transsexuellengesetzes umsetzen.

§ 61 Abs. 1 PStG gewährt den Personen, auf die sich der Eintrag bezieht, deren Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlingen ein uneingeschränktes Recht auf Einsicht in die Personenstandsbücher, Durchsicht dieser Bücher und die Erteilung von Personenstandsurkunden. Entsprechendes gilt gem. Art. 4 Abs. 4 BayAGLPartG für die Benutzung des Lebenspartnerschaftsbuches, wobei an Stelle des Ehegatten der Lebenspartner tritt. Frühere Lebenspartner haben kein Benutzungsrecht.

Behörden haben den Zweck anzugeben. Der Begriff der Behörden ist grundsätzlich weiter zu verstehen als nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen. Neben den Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, fallen unter den Begriff der Behörden auch Gerichte (z. B. Nachlassgerichte zum Zwecke der Erbenermittlung). Zum Nachweis des Benutzungsrechts einer Behörde genügt nicht allein die allgemeine Behauptung, die Benutzung im Rahmen der Zuständigkeit zu benötigen. Vielmehr muss sich der maßgebliche amtliche Grund auf einen Einzelfall beziehen.

Andere Personen haben ein Benutzungsrecht nur dann, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen. Ein solches Interesse ist aber nur dann gegeben, wenn die Kenntnis der Personenstandsdaten eines Anderen zur Verfolgung von Rechten oder zur Abwehr von Ansprüchen erforderlich ist. Insbesondere muss die Auskunft oder die jeweilige Urkunde geeignet sein, eine bestehende Rechtsgefährdung zu beseitigen. Soweit Daten des anderen Lebenspartners für den Antragsteller nicht erforderlich sind, kann z. B. eine Lebenspartnerschaftsurkunde nur in seltenen Fällen erteilt werden. So muss beispielsweise eine Inkasso-Stelle, die den geänderten Familiennamen für einen Schultitel benötigt, auf eine einfache Meldeauskunft bei der Meldebehörde verwiesen werden. Die denkbaren Fälle, in denen sich Personen auf ihr rechtliches Interesse berufen, können sehr unterschiedlich sein. Eine nähere Darstellung der besonderen Probleme, die sich aus § 61 Abs. 1 PStG ergeben, würde den Rahmen dieses Aufsatzes überschreiten. Es sei deshalb auf die sehr umfassenden Erläuterungen zu § 61 PStG bei *Hepting/Gaaz*, Kommentar zum Personenstandsgesetz, verwiesen.

## 9. Schlussbemerkung

Mit dem vorliegenden Aufsatz wurde versucht, die angesprochenen Themen umfassend darzustellen. Es wird sich aber zeigen, dass die Ausführungen nicht immer ausreichen werden, die Vielfalt der in der Praxis auftretenden Einzelfälle abzudecken. Der Autor steht deshalb gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

## Übersicht der landesrechtlichen Regelungen zum Vollzug des LPartG (Stand 31.10.2001)

Land	Rechtsgrundlage	Zuständige Behörde (für Begründung u. Namenserklärung)	Lebenspartnerschaftsbuch	Mitteilungspflichten	Rechtsweg
<b>Baden-Württemberg</b>	Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 24.7.2001 (GVBl. S. 490)	Landratsämter und kreisfreie Städte (Stadtkreise) als untere Verwaltungsbehörde	Kein Lebenspartnerschaftsbuch, nur Niederschrift ohne Fortschreibung, Nr. 2 der VwV vom 24.7.2001 (nicht veröffentlicht) + Ausfertigung einer Urkunde.	<b>Mitteilungspflicht der zuständigen Behörde</b> bei Begründung sowie späterer Namenserklärung an das Familienbuch und das Geburtenbuch sowie <b>Mitteilungspflicht für die Familiengerichte</b> nach Aufhebung an den Standesbeamten, der das Familien- und das Geburtenbuch führt (Nr. 5 der VwV)	Verwaltungsrechtsweg
<b>Bayern</b>	Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AGLPartG) vom 26.10.2001 (GVBl. S. 677)	Notare mit Amtssitz in Bayern Art. 1 AGLPartG	Lebenspartnerschaftsbuch mit Fortschreibungspflicht und Ausstellung einer Lebenspartnerschaftsurkunde zuständig Landesnotarkammer Art. 4 AGLPartG	<b>Mitteilungspflicht des Notars</b> bei Begründung sowie spätere Namenserklärung an das Familienbuch, ersatzweise an das Geburtenbuch sowie <b>Mitteilungspflicht für die Familiengerichte</b> nach Aufhebung an den Standesbeamten, der das Familienbuch führt, ersatzweise an das Geburtenbuch sowie an die Landesnotarkammer, wenn die Lebenspartnerschaft in Bayern begründet wurde, andernfalls an die Behörden eines anderen Landes, vor der die Lebenspartnerschaft begründet wurde. (Art. 3 AGLPartG)	Zivilrechtsweg entsprechend dem Beurkundungsgesetz und Art. 3 Abs. 4 AGLPartG
<b>Berlin</b>	Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 10.7.2001 (GVBl. S. 222)	Der Standesbeamte/ die Standesbeamtin	Lebenspartnerschaftsbuch mit Fortschreibungspflicht und Ausstellung einer Lebenspartnerschaftsurkunde	<b>Mitteilungspflicht</b> an Standesämter, wenn die Lebenspartner zustimmen	Verwaltungsrechtsweg
<b>Brandenburg</b>	Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG-ZVerfG) vom 27.7.2001 (GVBl. S. 102)	Ämter, amtsfreie Gemeinden und kreisfreie Städte	Kein Lebenspartnerschaftsbuch, nur Niederschrift ohne Fortschreibung § 3 Abs. 3 (LPartG-ZVerfG)	<b>Mitteilungspflicht der zuständigen Behörde</b> bei Begründung sowie späterer Namenserklärung an das Familienbuch, ersatzweise Geburtenbuch.	Verwaltungsrechtsweg
<b>Bremen</b>	Bremisches Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem LPartG (BremLPartVerfG) vom 26.6.2001 (GBI. S. 213)	Der Standesbeamte (§ 1 BremLPartVerfG)	Kein Lebenspartnerschaftsbuch, nur Niederschrift ohne Fortschreibungspflicht; nur Namensverzeichnis (§ 3 Abs. 2 BremLPartVerfG)	<b>Mitteilungspflicht des Standesbeamten</b> bei Begründung sowie spätere Namenserklärung an das Familienbuch, ersatzweise an das Geburtenbuch sowie <b>Mitteilungspflicht der Familiengerichte</b> nach Aufhebung an den Standesbeamten, der an der Begründung mitgewirkt hat, andere Behörden sind <b>nicht</b> erwähnt. (§5 BremLPartVerfG)	Verwaltungsrechtsweg

Land	Rechtsgrundlage	Zuständige Behörde (für Begründung u. Namensklärung)	Lebenspartnerschaftsbuch	Mitteilungspflichten	Rechtsweg
<b>Hamburg</b>	Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartAusfG) vom 4.7.2001 (GVBl. S. 145)	Die Standesbeamtin/der Standesbeamte (§§ 1, 3 LPartAusfG)	Lebenspartnerschaftsbuch mit Fortschreibungspflicht und Ausstellung einer Lebenspartnerschaftsurkunde (§§ 5, 6 LPartAusfG)	<b>Mitteilungspflicht des Standesbeamten</b> bei Begründung sowie spätere Namensklärung an das Familienbuch, ersatzweise an das Geburtenbuch sowie <b>Mitteilungspflicht des Familiengerichts</b> nach Aufhebung an den Standesbeamten, der das Lebenspartnerschaftsbuch führt oder an die zuständige Behörde (§ 8, 9, 10 LPartAusfG)	Amtsgericht und FGG-Verfahren (§ 2 Abs. 8 LPartAusfG)
<b>Hessen</b>	Hessisches Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem LPartG (LPartG-ZVerfG) vom 25.8.2001 (GVBl. S. 358)	Gemeindevorstand (§1 LPartG-ZVerfG)	Kein Lebenspartnerschaftsbuch, nur Niederschrift ohne Fortschreibung (§3 Abs. 2 LPartG-ZVerfG)	<b>Mitteilungspflicht der zuständigen Behörde</b> bei Begründung sowie späterer Namensklärung an das Familienbuch und das Geburtenbuch sowie <b>Mitteilungspflicht für die Familiengerichte</b> nach Aufhebung an den Standesbeamten, der das Familien- und das Geburtenbuch führt (§ 5 LPartG-ZVerfG)	Verwaltungsrechtsweg
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Lebenspartnerschaftsausführungsgesetz (LPartAusfG M-V) vom 26.9.2001 (GVBl. S. 336).	Der Standesbeamte § 1 LPartAusfG M-V	Lebenspartnerschaftsbuch mit Fortschreibungspflicht und Ausstellung einer Lebenspartnerschaftsurkunde (§3 LPart-AusfG M-V)	<b>Mitteilungspflicht des Standesbeamten</b> bei Begründung an das Familienbuch, ersatzweise an das Geburtenbuch (§ 6 Lpart-AusfG M-V), keine Mitteilungspflicht bei späterer Namensänderung. Mitteilungspflicht für die Familiengerichte im LPart-AusfG M-V nicht vorgesehen.	Amtsgericht und FGG-Verfahren § 2 Abs. 8 LPartAusfG M-V
<b>Niedersachsen</b>	Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Nds. AGLPartG) vom 21.6.2001 (GVBl. S. 377)	Die Standesbeamtin/der Standesbeamte (§ 3 1, 4 Nds.AGLPartG)	Lebenspartnerschaftsbuch mit Fortschreibungspflicht und Ausstellung einer Lebenspartnerschaftsurkunde (§§ 5, 6 Nds.AGLPartG)	<b>Mitteilungspflicht des Standesbeamten</b> an das Familienbuch bei Begründung sowie spätere Namensklärung, sowie <b>Mitteilungspflicht der Familiengerichte</b> nach Aufhebung an die zuständige Behörde (§§ 8, 12 Nds.AGLPartG)	Amtsgericht und niedersächsisches FGG-Verfahren § 11 Nds.AGLPartG
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Ausführungsgesetz zum LPartG (LPartG-AG NRW) vom 25.9.2001 (GVBl. S. 660)	Die Standesbeamtin/der Standesbeamte. Bis zum In-Kraft-Treten des Landesgesetzes bestand eine Auffangzuständigkeit der Bezirksregierungen.	Lebenspartnerschaftsbuch mit Fortschreibungspflicht und Ausstellung einer Lebenspartnerschaftsurkunde	<b>Mitteilungspflicht des Standesbeamten</b> an das Familienbuch bei Begründung sowie spätere Namensklärung, sowie <b>Mitteilungspflicht der Familiengerichte</b> nach Aufhebung an die zuständige Behörde (§§ 6 und 7 LPartG-AG NRW)	Amtsgericht und FGG-Verfahren § 2 Abs. 9 LPartGAG NRW
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Landesgesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AGLPartG) vom 10.7.2001 (GVBl. S. 137)	Kreisverwaltungsbehörde, bei kreisfreien Gemeinden, die Stadtverwaltung § 1 AGLPartG	Kein Lebenspartnerschaftsbuch, nur Niederschrift ohne Fortschreibung § 3 Abs. 3 AGLPartG	<b>Mitteilungspflicht der zuständigen Behörde</b> bei Begründung sowie spätere Namensklärung an das Familienbuch ersatzweise an das Geburtenbuch sowie <b>Mitteilungspflicht der Familiengerichte</b> nach Aufhebung an den Standesbeamten, der das Familien- bzw. das Geburtenbuch führt (§§ 4, 5 AGLPartG)	Verwaltungsrechtsweg

Land	Rechtsgrundlage	Zuständige Behörde (für Begründung u. Namensklärung)	Lebenspartnerschaftsbuch	Mitteilungspflichten	Rechtsweg
<b>Saarland</b>	Saarländisches Ausführungsgesetz zum Lebenspartnerschaftsgesetz (AGLPartG), vom 13.6.2001 (Abl. S. 1222)	Gemeinde §1 AGLPartG	Kein Lebenspartnerschaftsbuch, nur Niederschrift ohne Fortschreibung § 3 Abs. 2 AGLPartG	<b>Mitteilungspflicht der zuständigen Behörde</b> bei Begründung sowie spätere Namensklärung an das Familienbuch, ersatzweise an das Geburtenbuch sowie <b>Mitteilungspflicht der Familiengerichte</b> nach Aufhebung an den Standesbeamten, der das Familien- bzw. das Geburtenbuch führt (§ 5 AGLPartG).	Verwaltungsrechtsweg
<b>Sachsen</b>	Verordnung des Sächsischen StMI zur vorläufigen Regelung der Zuständigkeit nach dem LPartG vom 19.7.2001 (GVBl. S. 451)	Vorläufig Regierungspräsidien	Niederschrift und Ausstellung einer Urkunde nach Muster	<b>Mitteilungspflichten der Standesbeamten</b> an den Familienbuchführer und an das Geburtenbuch – keine Regelung für die Familiengerichte	Verwaltungsrechtsweg
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Lebenspartnerschafts-Ausführungsgesetz (LPart-AG), vom 24.7.2001 (GVBl. S. 292)	Die Standesbeamtin/der Standesbeamte § 1 LPart-AG	Lebenspartnerschaftsbuch mit Fortschreibungspflicht und Ausstellung einer Lebenspartnerschaftsurkunde § 3 Abs. 3–8, § 4 LPart-AG	<b>Mitteilungspflicht des Standesbeamten</b> bei Begründung sowie spätere Namensklärung an das Familienbuch, ersatzweise an das Geburtenbuch sowie <b>Mitteilungspflicht der Familiengerichte</b> nach Aufhebung an die zuständige Behörde § 6 LPart-AG. Mitteilungspflicht der Familiengerichte nicht geregelt.	Amtsgericht FGG-Verfahren § 2 Abs. 8 und 9 LPart-AG
<b>Schleswig-Holstein</b>	Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartAusfG), vom 18.7.2001 (GVOBl. S. 96)	Die Standesbeamtin/der Standesbeamte (§ 1 Abs. 2 LPartAusfG)	Lebenspartnerschaftsbuch mit Fortschreibungspflicht und Ausstellung einer Lebenspartnerschaftsurkunde (§ 3 Abs. 2–7 LPartAusfG)	<b>Mitteilungspflicht des Standesbeamten</b> bei Begründung sowie spätere Namensklärung an das Familienbuch, ersatzweise an das Geburtenbuch sowie <b>Mitteilungspflicht der Familiengerichte</b> nach Aufhebung an den Standesbeamten vor dem die Lebenspartnerschaft begründet wurde (§§ 6 und 7 LPartAusfG)	Amtsgericht FGG-Verfahren, § 2 Abs. 9 LPartAusfG
<b>Thüringen</b>	Erlass vom 25.7.2001 (nicht veröffentlicht)	Das Landesverwaltungsamt ist vorläufig zuständige Behörde. Später sollen durch Landesgesetz die Kreisverwaltungsbehörden als zuständige Behörden bestimmt werden.	Niederschrift und Ausfertigung einer Urkunde	Derzeit noch keine Einzelheiten bekannt	Verwaltungsrechtsweg

## Bilaterale Abkommen über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation

Aus den nachfolgend genannten Abkommen ergeben sich für bestimmte Urkunden bei der Verwendung im jeweiligen Vertragsstaat Befreiungen von der Beglaubigung (Legalisation, Apostille oder sonstige Förmlichkeit).

- Abkommen vom 13.5.1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich **Belgien** über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1980 II S. 813). Danach bedürfen die in einem Vertragsstaat errichteten und mit einem Siegel oder Stempel versehenen öffentlichen Urkunden keiner Beglaubigung.
- Deutsch-**dänisches** Beglaubigungsabkommen vom 17.6.1936 (RGBl. II S. 213) und die Bekanntmachung über dessen Wiederanwendung vom 30.6.1953 (BGBl. II S. 186). Danach bedürfen Urkunden, die in einem Vertragsstaat insbesondere von Gerichten, Staatsanwaltschaften, obersten und höheren Verwaltungsbehörden, Notaren und Standesbeamten errichtet wurden und die mit einem Siegel oder Stempel versehen sind, keiner Beglaubigung.
- Abkommen vom 13.9.1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **französischen** Republik über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1974 II S. 1074, 1100). Danach bedürfen die in einem Vertragsstaat errichteten und mit einem Siegel oder Stempel versehenen öffentlichen Urkunden keiner Beglaubigung.
- Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich **Griechenland** über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und des Handelsrechts vom 11.5.1938 (RGBl. 1939 II S. 848) und der Bekanntmachung über dessen Wiederanwendung vom 26.6.1952 (BGBl. II S. 634). Danach bedürfen die von bestimmten Gerichten und oberen Verwaltungsbehörden errichteten und mit einem Siegel oder Stempel versehenen Urkunden keiner Beglaubigung.
- Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **italienischen** Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden (BGBl. 1974 II S. 1069). Danach bedürfen sämtliche in einem Vertragsstaat errichteten öffentlichen Urkunden einschließlich konsularischer und diplomatischer Urkunden, die mit einem Siegel oder Stempel versehen sind, keiner Beglaubigung.
- Deutsch-**luxemburgisches** Abkommen über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 3.6.1982 (BGBl. 1983 II S. 698) und die Mitteilungen der Vertragsstaaten zu Art. 9 des Abkommens (BGBl. 1984 II S. 498). Danach bedürfen Personenstandsurkunden keiner Beglaubigung.
- Beglaubigungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik **Österreich** vom 21.6.1923 (RGBl. 1924 II S. 61) und die Bekanntmachung über dessen Wiederanwendung vom 13.3.1951 (BGBl. II S. 436); Vertrag vom 18.11.1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. 1981 II S. 1050) und die Mitteilung der Vertragsstaaten zu den Art. 10 und 14 des Vertrags (BGBl. 1982 II S. 459, 1984 II S. 915). Danach bedürfen Urkunden, die von Gerichten und Verwaltungsbehörden errichtet und mit einem Siegel oder Stempel versehen sind sowie Personenstandsurkunden keiner Beglaubigung.
- Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der **Schweiz** über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 14.2.1907 (RGBl. S. 411), bekannt gemacht am 19.7.1907 (RGBl. S. 415); deutsch-schweizer Abkommen über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 4.11.1985 (BGBl. 1988 II S. 156) und die Mitteilung der Vertragsstaaten zu Art. 8 des Abkommens (BGBl. 1988 II S. 697, 1994 II S. 3703). Danach bedürfen Urkunden von Gerichten sowie von obersten und höheren Verwaltungsbehörden, die mit einem Siegel oder Stempel versehen sind sowie Personenstandsurkunden keiner Beglaubigung.



# Die Lebenspartnerschaft in der notariellen Beratungspraxis

Von Notarassessor *Martin Walter*, Aschaffenburg

Mit dem „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften“<sup>1</sup> wurde ein neues familienrechtliches Rechtsinstitut, die Eingetragene Lebenspartnerschaft, geschaffen. Die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare soll abgebaut werden, indem ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, ihrer Partnerschaft einen rechtlichen Rahmen zu geben.

In Artikel 1 LPartDisBG ist das „Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG)“<sup>2</sup> enthalten. Artikel 2 enthält Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, Artikel 3 Änderungen des sonstigen Bundesrechts. Der Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze (LPartGErgG) befindet sich derzeit im Vermittlungsverfahren. Seine Verabschiedung ist noch nicht absehbar<sup>2</sup>.

Dieser Beitrag stellt ausgewählte materiell-rechtliche Wirkungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft<sup>3</sup> nach der gesetzlichen Regelung dar. Jeweils anschließend wird untersucht, ob und welche vertraglichen Modifikationen der gesetzlichen Regelungen denkbar sind. Auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft und entstehende erbrechtliche Konsequenzen werden behandelt. Nicht Gegenstand dieser Abhandlung sind die personenstandsrechtlichen, international-privatrechtlichen und steuerrechtlichen Fragen, die mit der Einführung des neuen Rechtsinstituts verbunden sind. Diese bleiben separaten Beiträgen vorbehalten<sup>4</sup>.

## A. Vermögensrecht

Unter dem die Lebenspartner betreffenden Vermögensrecht ist, in Anlehnung an die Definition des Güterrechts bei Ehegatten, der positivrechtlich abgegrenzte Ausschnitt der auf der Lebenspartnerschaft beruhenden vermögensrechtlichen Beziehungen der Lebenspartner zueinander zu verstehen. Die Lebenspartnerschaft darf insoweit nicht nur zufälliges, sondern muss wesentliches Element sein<sup>5</sup>.

Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Lebenspartner werden im LPartG selbst nur rudimentär und im Übrigen durch Verweisungen auf Normen des BGB geregelt. Von der Struktur her bestehen allerdings wichtige Unterschiede.

<sup>1</sup> BGBl. I, S. 266 ff., im Folgenden kurz: LPartDisBG, abgedruckt in diesem Sonderheft, S. 75 ff.

<sup>2</sup> Vgl. dazu *Palandt/Brudermüller*, BGB, 60. Auflage, Aktuelle Information V), Stand 18. Juli 2001, Einl. Rdnr. 1, zugänglich im Internet über die Homepage des Verlags C. H. Beck, [www.beck.de](http://www.beck.de).

<sup>3</sup> Zu den Begriffen „Lebenspartnerschaft“, „Lebenspartner“, „Lebenspartnerin“ vgl. die Definitionen in § 1 Abs. 1 LPartG. Ein Glossar von Begriffen entwirft *Schwab*, Eingetragene Lebenspartnerschaft – Ein Überblick, FamRZ 2001, S. 387. Vgl. dazu auch *Muscheler*, Das Recht der Eingetragenen Lebenspartnerschaft, 2001, Rdnr. 36 ff.

<sup>4</sup> Vgl. dazu die Beiträge von *Brandhuber*, *Frank* und *Wälzholz* in diesem Heft.

<sup>5</sup> Vgl. zu der entsprechenden Definition für das Eherecht *Staudinger/Thiele* (2000), Einl. zu §§ 1363 ff., Rdnr. 1. Stärker die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers betonend *Gernhuber/Coester-Waltjen*, Lehrbuch des Familienrechts, 4. Auflage 1994, S. 464.

## I. Gesetzliche Regelung des Vermögensstands

Zunächst soll die gesetzliche Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen näher betrachtet werden, um den „gesetzlichen“ oder „quasi-gesetzlichen“ Vermögensstand eingetragener Lebenspartner bestimmen zu können.

### 1. Erklärungen zum Vermögensstand bei Begründung der Lebenspartnerschaft

§ 6 Abs. 1 LPartG sieht dazu vor, dass die Lebenspartner sich vor der Begründung der Lebenspartnerschaft, das heißt vor Abgabe der nach § 1 Abs. 1 LPartG zur Begründung notwendigen Erklärungen vor der zuständigen Behörde, über ihren Vermögensstand zu erklären haben. Dabei muss entweder erklärt werden, dass der Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft zwischen den Lebenspartnern vereinbart worden ist, oder ein Lebenspartnerschaftsvertrag<sup>6</sup> im Sinne von § 7 LPartG, d. h. ein Vertrag über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Lebenspartner muss abgeschlossen worden sein.

#### a) Notwendigkeit einer vertraglichen Einigung

Somit ist – im Unterschied zu den Regelungen des BGB für die Eheschließung – im Rahmen der Begründung einer Lebenspartnerschaft in jedem Fall eine vertragliche Einigung zwischen den Lebenspartnern über ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse notwendig. Dies gilt nach dem Wortlaut von § 6 Abs. 1 S. 2 LPartG auch für den Fall, dass der Vermögensstand der sogenannten Ausgleichsgemeinschaft gelten soll. Es wird ausdrücklich von § 6 Abs. 1 S. 2 LPartG verlangt, dass auch dieser Vermögensstand „vereinbart“ wird. Auch § 7 Abs. 2 a. E. LPartG setzt eine Vereinbarung über das Entstehen der Ausgleichsgemeinschaft voraus. Dieser Zwang zur Vereinbarung auch eines „quasi-gesetzlichen“ Vermögensstandes ist ein wichtiger Unterschied zu §§ 1363 ff. BGB. Dort ist das Eingreifen des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft eine Rechtsfolge der Eheschließung<sup>7</sup>.

Der Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft entspricht, was die Rechtsfolgen angeht, der Zugewinnngemeinschaft bei Ehegatten. § 6 Abs. 2 S. 4 LPartG verweist in weitem Umfang auf die entsprechenden Regelungen des BGB.

#### b) Form der vertraglichen Einigung

Nach dem Wortlaut des LPartG ist zwischen der Vereinbarung über den Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft vor Begründung einer Lebenspartnerschaft und dem Abschluss eines Lebenspartnerschaftsvertrages gem. § 7 LPartG zu differenzieren. Somit darf nicht der Schluss gezogen werden, als

<sup>6</sup> Zum Begriff „Lebenspartnerschaftsvertrag“ vgl. die Ausführungen unter A. II.

<sup>7</sup> Vgl. dazu *Staudinger/Thiele* (2000), § 1363 Rdnr. 20 und *Müller*, Partnerschaftsverträge nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), DNotZ 2001, i. E., II. 1. a). Wie hier *Mayer*, Das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften, ZEV 2001, S. 171 mit Ausführungen auch zu einer Anfechtung der vor der zuständigen Behörde abzugebenden Erklärungen.

sei auch zur Vereinbarung des Vermögensstandes der Ausgleichsgemeinschaft vor Begründung der Lebenspartnerschaft ein Vertrag nach § 7 LPartG – ein Lebenspartnerschaftsvertrag, der nach § 7 Abs. 1 LPartG der notariellen Beurkundung bedarf – erforderlich. Bestätigt wird diese Auslegung durch § 7 Abs. 2 LPartG, der für die Vereinbarung der Ausgleichsgemeinschaft vor Begründung einer Lebenspartnerschaft ausdrücklich nicht die nach § 7 Abs. 1 S. 2 LPartG vorgesehene Form für Lebenspartnerschaftsverträge vorschreibt. Vielmehr wird in dieser Vorschrift von der nach „§ 6 Abs. 1 LPartG vorgesehenen Form“ gesprochen.

Welche Form eine Vereinbarung der Ausgleichsgemeinschaft vor Begründung der Lebenspartnerschaft haben muss, ist damit noch nicht gesagt. Zum einen könnte aus dem Fehlen ausdrücklicher Formvorschriften geschlossen werden, diese sei formfrei möglich. § 6 Abs. 1 LPartG geht nämlich davon aus, dass die Vereinbarung bereits vor der Begründung der Lebenspartnerschaft vor der zuständigen Behörde abgeschlossen werden kann, ohne eine besondere Form für notwendig zu erklären oder zu erwähnen. Lediglich die Erklärung, dass die Ausgleichsgemeinschaft vereinbart wurde, ist erforderlich. Die Verweisung in § 7 Abs. 2 LPartG ist dann allerdings insofern widersprüchlich.

Andererseits könnte aus der Regelung in § 6 Abs. 1 S. 1 LPartG auch geschlossen werden, dass die Vereinbarung der Form der Erklärung vor der zuständigen Behörde bei persönlicher und gleichzeitiger Anwesenheit der Lebenspartner bedarf, also der gleichen Form unterliegt wie die Begründung der Lebenspartnerschaft selbst<sup>8</sup>. In diesem Fall ist zwar die Verweisung in § 7 Abs. 2 LPartG sinnvoll. Der Wortlaut von § 6 Abs. 1 LPartG steht dieser Auslegung aber entgegen.

Meines Erachtens ist der ersten Ansicht zuzustimmen, da § 6 Abs. 1 LPartG als direkter Regelung ein höheres Gewicht zukommt als einem Argument aus einer Verweisung. Dies scheint auch dem Willen des Gesetzgebers zu entsprechen<sup>9</sup>. Jedenfalls ist jedoch in der Erklärung bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft, die Ausgleichsgemeinschaft sei vereinbart worden, die konkludente Vereinbarung bzw. die Bestätigung der Wahl der Ausgleichsgemeinschaft als Vermögensstand zu sehen. Die geschilderte Frage kann im Ergebnis also offen bleiben.

In der Realität wird meines Erachtens regelmäßig die beschriebene Erklärung erst die konkludente Vereinbarung des Vermögensstandes der Ausgleichsgemeinschaft darstellen<sup>10</sup>. Es ist nicht davon auszugehen, dass Paare, die beabsichtigen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen, bereits vor der formellen Begründung vor der zuständigen Behörde bindende Vereinbarungen treffen wollen. Meines Erachtens dürfte entsprechenden Absprachen unter den zukünftigen Lebenspartnern regelmäßig der Rechtsbindungswille fehlen.

<sup>8</sup> Vgl. dazu ausführlich *Muscheler*, Das Recht der Eingetragenen Lebenspartnerschaft, 2001, Rdnr. 58.

<sup>9</sup> Vgl. dazu die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 14/3751, S. 37. Nach Ansicht des Gesetzgebers in BT-Drs. 14/3751, S. 38, erscheint ein Verzicht auf die notarielle Form möglich, da die „Wirkungen der Zugewinnngemeinschaft und damit auch der Ausgleichsgemeinschaft allgemein hinlänglich bekannt sein dürften ...“

<sup>10</sup> Kritisch hierzu *Mayer*, Das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften, ZEV 2001, S. 171, weil eine Belehrung vor der Abgabe der Erklärungen nicht zwingend vorgesehen sei. *Kaiser*, Das Lebenspartnerschaftsgesetz, JZ 2001, S. 620, hält generell eine notarielle Beurkundung für wünschenswert.

### c) notarielle Beurkundung der Wahl der Ausgleichsgemeinschaft?

Eine notarielle Beurkundung der Wahl der Ausgleichsgemeinschaft vor Begründung einer Lebenspartnerschaft ist gleichwohl möglich. Es ist allgemein anerkannt, dass beim Fehlen von Formvorschriften die Beteiligten aus freien Stücken eine Form wählen bzw. beim Eingreifen von Formvorschriften die Beteiligten freiwillig eine strengere Form beachten können. In diesem Fall ist selbstverständlich auch bei Vereinbarung der Ausgleichsgemeinschaft vor Begründung der Lebenspartnerschaft von einem entsprechenden Rechtsbindungswillen auszugehen.

Die beschriebene Erleichterung der Form für die Wahl des Vermögensstandes der Ausgleichsgemeinschaft vor der Begründung der Lebenspartnerschaft, § 6 Abs. 1 LPartG, gilt im Übrigen nicht mehr, wenn nach der Begründung der Lebenspartnerschaft ein Wechsel in die Ausgleichsgemeinschaft erfolgen soll (z. B. nach vorheriger Vereinbarung einer Vermögensstrennung). Dies wird deutlich am Wortlaut von § 7 Abs. 2 LPartG („vor“). In diesem Fall ist – wie auch bei Eheleuten bei einem Wechsel in die Zugewinnngemeinschaft – in jedem Fall ein Lebenspartnerschaftsvertrag im Sinne von § 7 Abs. 1 LPartG unter Beachtung der dort angeordneten Form abzuschließen<sup>11</sup>.

### d) Rechtsfolgen einer unwirksamen Einigung

§ 6 Abs. 3 LPartG schließlich sieht als Auffangtatbestand bei einer tatsächlich nicht erfolgten, angefochtenen oder aus anderen Gründen unwirksamen Einigung über die Ausgleichsgemeinschaft den Eintritt der Vermögensstrennung vor<sup>12</sup>. Diese Regelung greift z. B. auch dann ein, wenn die erwähnten Erklärungen bei Begründung der Lebenspartnerschaft zum Vermögensstand nichtig sind. Nach § 6 Abs. 3 LPartG tritt Vermögensstrennung im Übrigen auch ein, wenn ein (notarieller) Lebenspartnerschaftsvertrag gem. § 7 LPartG unwirksam sein sollte. Eine Parallelvorschrift zu dieser Norm im Bereich des ehelichen Güterrechts existiert nicht.

Die genannte Auffangregelung in § 6 Abs. 3 LPartG macht allerdings die Erklärung zum Vermögensstand gem. § 6 Abs. 1 LPartG nicht überflüssig. Ohne die (formfreie) Erklärung kann die Lebenspartnerschaft nicht begründet werden<sup>13</sup>. Sie ist dafür formale Voraussetzung, ohne die die zuständige Behörde nicht an der Begründung einer Lebenspartnerschaft mitwirken darf.

### e) Besonderheiten aufgrund der notariellen Zuständigkeit für die Begründung einer Lebenspartnerschaft in Bayern

Die geschilderte gesetzliche Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse ist meines Erachtens als verunglückt zu

<sup>11</sup> So auch *Muscheler*, Das Recht der Eingetragenen Lebenspartnerschaft, 2001, Rdnr. 75, *Zimmermann/Dorsel*, Eheverträge, Scheidungs- und Unterhaltsvereinbarungen, 3. Auflage 2001, § 25 Rdnr. 17 und *Dorsel*, Grundzüge des neuen Lebenspartnerschaftsgesetzes, RNotZ 2001, S. 153.

<sup>12</sup> *Müller*, Partnerschaftsverträge nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), DNotZ 2001, i. E., II. 1. a) bezeichnet dies als „Auffangvermögensstand“. Missverständlich *Palandt/Brudermüller*, a.a.O., § 6 Rdnr. 1 im Vergleich zu Rdnr. 4. Irreführend auch die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 14/3751, S. 37.

<sup>13</sup> Zu Manipulationsmöglichkeiten mit dem Ziel der Umgehung von Notargebühren vgl. *Schwab*, Eingetragene Lebenspartnerschaft – Ein Überblick, FamRZ 2001, S. 389.

bezeichnen. Für die notarielle Praxis in Bayern – gerade aufgrund der Zuständigkeit für die Begründung der Lebenspartnerschaft – bedeutet dies zunächst, die Beteiligten umfassend über die Rechtsfolgen der Vereinbarung der Ausgleichsgemeinschaft und über alternative Gestaltungen zum Vermögensstand zu beraten und aufzuklären, wenn dies gewünscht wird.

Eine aus § 17 BeurkG abzuleitende Verpflichtung zur Beratung und Aufklärung besteht jedoch nicht, wenn nur die nach § 6 Abs. 1 LPartG vorgesehenen Erklärungen abgegeben werden. Es wird mit diesen Erklärungen dann lediglich auf eine bereits geschlossene Vereinbarung Bezug genommen. Diese Konsequenz scheint auch dem Willen des Gesetzgebers zu entsprechen, der die Wirkungen der Zugewinnsgemeinschaft als allgemein bekannt voraussetzt<sup>14</sup>.

Wenn nach notarieller Beratung der Lebenspartner die Ausgleichsgemeinschaft als der interessengerechte Vermögensstand erkannt worden ist, sollte meines Erachtens die Einigung über das Entstehen der Ausgleichsgemeinschaft jedoch auch protokolliert und nicht auf Vereinbarungen der Beteiligten bei oder vor der Begründung der Lebenspartnerschaft verwiesen werden. Zu groß erscheint das Risiko einer Unwirksamkeit solcher Vereinbarungen mit der Folge des Eintritts der Vermögenstrennung nach § 6 Abs. 3 LPartG. Die Frage der Notarkosten sollte angesichts der gewonnenen Rechtssicherheit meines Erachtens für die Beteiligten hier untergeordnete Bedeutung haben, sofern die Frage nicht wegen § 46 Abs. 3 KostO n.F. sowieso unerheblich ist.

Abschließend bleibt darauf hinzuweisen, dass § 3 S. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 8 VollzVAGLPartG als Anwendungsempfehlung für die vor den Notaren in Bayern zu begründenden Lebenspartnerschaften vorsieht, dass bei der Anmeldung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft eine schriftliche Erklärung über den Vermögensstand vorzulegen ist. An der grundsätzlichen Formfreiheit einer Vereinbarung über den Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft ändert diese Anwendungsempfehlung wegen des Vorrangs des Gesetzes nichts.

## 2. Folgen des gesetzlichen Vermögensstands bei Aufhebung der Lebenspartnerschaft

Klar geregelt sind die Rechtsfolgen der Ausgleichsgemeinschaft als quasi-gesetzlichem Vermögensstand bei der Aufhebung der Lebenspartnerschaft: § 6 Abs. 2 S. 3 und 4 LPartG verweisen in vollem Umfang auf das Recht des Zugewinnausgleichs im BGB.

Klarstellend weist für die Rechtsfolgen der Ausgleichsgemeinschaft bei bestehender Lebenspartnerschaft § 6 Abs. 2 S. 1 LPartG darauf hin, dass kein gemeinschaftliches Vermögen der Lebenspartner entsteht. § 6 Abs. 2 S. 2 LPartG sieht vor, dass jeder Lebenspartner sein Vermögen selbst verwaltet. Die Unterschiede zu den inhaltlich entsprechenden Vorschriften in §§ 1363 Abs. 2 und 1364 BGB sind rein sprachlicher Natur<sup>15</sup>.

## II. Vertragliche Regelungen zum Vermögensstand

§ 7 Abs. 1 LPartG eröffnet den Lebenspartnern die Möglichkeit, ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse in privatautono-

mer Weise zu regeln, indem sie darüber einen Lebenspartnerschaftsvertrag abschließen. Das LPartG versteht dabei unter Lebenspartnerschaftsvertrag nur den Vertrag über die vermögensrechtlichen Verhältnisse, ähnlich der Regelung in § 1408 Abs. 1 BGB für den Ehevertrag<sup>16</sup>.

### 1. formale Aspekte

#### a) notarielle Beurkundung

Der Lebenspartnerschaftsvertrag bedarf, § 7 Abs. 1 S. 2 LPartG, der notariellen Beurkundung und ist bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Vertragsteile abzuschließen. Vertretung ist damit, wie auch beim Abschluss eines Ehevertrages, grundsätzlich möglich. Um den Anforderungen von § 17 BeurkG für die Gestaltung des Beurkundungsverfahrens gerecht werden zu können, wird dies die Ausnahme bleiben.

§ 7 Abs. 1 S. 3 LPartG sieht durch seine Verweisung auf § 1411 BGB Sonderregelungen für Lebenspartnerschaftsverträge von Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen vor. Inwieweit diese Sonderregelungen auch für die oben bereits geschilderte Vereinbarung der Ausgleichsgemeinschaft nach § 6 Abs. 1 LPartG gelten, ist umstritten<sup>17</sup>.

#### b) Besonderheiten aufgrund der notariellen Zuständigkeit für die Begründung einer Lebenspartnerschaft in Bayern

In Bayern wirken die Notare als zuständige Behörde nach § 1 Abs. 1 LPartG, Art. 1 Abs. 1 S. 1 BayAGLPartG bei der Begründung der Lebenspartnerschaft mit. Der Formvorschrift des § 7 Abs. 1 S. 2 LPartG kann dadurch Genüge getan werden, dass eine einheitliche Urkunde erstellt wird, die Erklärungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft und zur Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse enthält. Art. 1 Abs. 1 S. 2 BayAGLPartG sieht nämlich die entsprechende Anwendung des Beurkundungsgesetzes auch für die Erklärungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft vor, so dass ein einheitliches Verfahren gewährleistet ist.

Sachgerechter erscheint jedoch die Trennung der beiden genannten Vorgänge. Die Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse kann bereits vor der Begründung der Lebenspartnerschaft erfolgen. Bei der eigentlichen Begründung der Lebenspartnerschaft brauchen dann nur noch die hierzu notwendigen Erklärungen abgegeben zu werden. Dieser Weg erscheint vor allem dann vorzugswürdig, wenn die Begründung der Lebenspartnerschaft in einer förmlichen Zeremonie erfolgen soll. Diese wird dann von der (umfangreicheren) Verlesung und Belehrung im Rahmen des Abschlusses eines Lebenspartnerschaftsvertrages entlastet. Auch einem Interesse der Lebenspartner daran, die Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse möglichst geheim zu halten, kann so besser Rechnung getragen werden. Diese Vorgehensweise führt ferner zu einer transparenteren Kostenberechnung, da einerseits die Kosten nach der KostO zu berechnen sind, andererseits auf die Begründung der Lebenspartnerschaft die landesrechtlichen Kostenvorschriften des BayAGLPartG Anwendung finden.

<sup>14</sup> Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 14/3751, S. 38.

<sup>15</sup> Die aus einer Lebenspartnerschaft resultierenden Verfügungsbeschränkungen werden unter F. erörtert, da diese vermögensstands-unabhängig gelten.

<sup>16</sup> Zu einem erweiterten Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsvertragsbegriff, der den Gesamtbereich der Lebensgemeinschaft, das Güterrecht und die Trennungsfolgen erfasst, vgl. z. B. *Grziwotz*, Beck'sches Notarhandbuch, 3. Auflage 2000, B I Rdnr. 6.

<sup>17</sup> Dazu *Muscheler*, Das Recht der Eingetragenen Lebenspartnerschaft, 2001, Rdnr. 64 und Rdnr. 73.

Dem beschriebenen Geheimhaltungsinteresse könnte auch bei der Erstellung einer einheitlichen Urkunde teilweise durch die Erteilung auszugsweiser Ausfertigungen bzw. Abschriften Genüge getan werden. Art. 3 AGLPartG steht dem nicht entgegen. Danach sind den entsprechenden Stellen (z. B. der Landesnotarkammer Bayern als für die Führung des Lebenspartnerschaftsbuches zuständige Stelle, Art. 3 Abs. 3 BayAGLPartG) nur „Mitteilungen“ zu machen.

In welcher Form solche Mitteilungen zu erfolgen haben, ist im Moment noch nicht abschließend geregelt. Die zum BayAGLPartG ergangene Vollzugsverordnung (VollzVAGLPartG) enthält lediglich Vorschriften für die Mitteilungen an Meldebehörden, § 7 VollzVAGLPartG. Es wäre wünschenswert, die Mitteilung durch die Übersendung von (ggf. auszugsweisen) Ausfertigungen der Urkunden zur Begründung der Lebenspartnerschaft auch für die weiteren Mitteilungen zuzulassen.

### c) sonstige Gesichtspunkte

Zur Klarstellung sollte in vor Begründung der Lebenspartnerschaft abgeschlossenen Verträgen, wie auch bei entsprechenden Eheverträgen, darauf hingewiesen werden, dass die Regelungen erst mit der formgerechten Begründung der Lebenspartnerschaft ihre Wirkung entfalten werden. Sofern gleichzeitig erbvertragliche Regelungen getroffen werden, ist zu klären, ob diese ab sofort oder erst ab Begründung der Lebenspartnerschaft eingreifen sollen. Insoweit ergeben sich keine Unterschiede zur entsprechenden Situation bei Ehegatten.

Ferner sollten die Beteiligten vom Notar darauf hingewiesen werden, dass aus dem Abschluss eines Lebenspartnerschaftsvertrages vor der Begründung der Lebenspartnerschaft kein Anspruch auf deren tatsächliche Begründung abgeleitet werden kann. Die Formvorschrift in § 6 Abs. 1 LPartG könnte ansonsten umgangen werden. Den Begriff eines Verlöbnisses kennt das LPartG nicht. Die für Verlobte geltenden allgemeinen Vorschriften sind nicht analog anwendbar, da es meines Erachtens an einer planwidrigen Regelungslücke fehlt<sup>18</sup>.

## 2. Inhalte vertraglicher Regelungen zum Vermögensstand

Zu den möglichen Inhalten eines Lebenspartnerschaftsvertrages macht das LPartG nur wenige Aussagen.

Das LPartG setzt zunächst voraus, dass eine Vermögenstrennung bestehen kann, § 6 Abs. 3 LPartG. Somit ist auch die vertragliche Vereinbarung einer Vermögenstrennung möglich. Vermögenstrennung ist im gleichen Sinn zu verstehen wie Gütertrennung. Eine Parallelregelung bzw. eine Verweisung auf § 1414 S. 2 2. Alt. BGB musste nicht vorgesehen werden, da das LPartG einen Versorgungsausgleich nicht vorsieht<sup>19</sup>.

Unumstritten ist auch, dass der quasi-gesetzliche Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft in gleicher Weise modifiziert werden kann wie der gesetzliche Güterstand zwischen Ehegatten. Die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis bei Ehegatten kann insoweit auf Lebenspartner übertragen werden<sup>20</sup>.

<sup>18</sup> Vgl. dazu ausführlich *Muscheler*, Das Recht der Eingetragenen Lebenspartnerschaft, 2001, Rdnr. 41 ff.

<sup>19</sup> Dazu Näheres unter B.

<sup>20</sup> So auch *Zimmermann/Dorsel*, Eheverträge, Scheidungs- und Unterhaltsvereinbarungen, 3. Auflage 2001, § 26 Rdnr. 4 („gleiche Gestaltungsmöglichkeiten wie Eheleute“). Vgl. auch *Grziwotz*, Die Lebenspartnerschaft zweier Personen gleichen Geschlechts, DNotZ 2001, S. 287 und *Schwab*, Eingetragene Lebenspartnerschaft – Ein Überblick, FamRZ 2001, S. 388.

Zu Recht hingewiesen wird jedoch darauf, dass die häufig vorkommende Modifikation der Zugewinnngemeinschaft in der Weise, dass zur Erhaltung erbschaftsteuerlicher Vorteile der Zugewinnausgleich nur für den Todesfall beibehalten wird, nicht ohne nähere Beratung auf Lebenspartnerschaftsverträge übertragen werden sollte. Erbschaftsteuerliche Regelungen – und damit auch höhere Freibeträge – sollen nämlich erst durch das noch zu verabschiedende LPartGErg geschaffen werden<sup>21</sup>. Bis zu diesem Zeitpunkt werden Lebenspartner gem. § 15 ErbStG erbschaftsteuerrechtlich in Steuerklasse III eingeordnet.

Festgelegt ist ferner, dass der Vermögensstand von Lebenspartnern nicht durch Verweisung auf nicht mehr geltendes oder ausländisches Recht begründet werden kann, §§ 7 Abs. 1 S. 3 LPartG, 1409 BGB. Die inhaltliche Gestaltungsfreiheit in Lebenspartnerschaftsverträgen bleibt davon jedoch unberührt, d. h. eine vollständige Wiedergabe der gewünschten ausländischen bzw. nicht mehr geltenden Regelungen wäre denkbar<sup>22</sup>.

Umstritten ist die Frage, ob zwischen Lebenspartnern eine der Gütergemeinschaft bei Ehegatten entsprechende Vermögensgemeinschaft vereinbart werden kann. Bestritten wird dies vor allem mit dem Argument, dass eine ausdrückliche Verweisung auf die Regelungen der Gütergemeinschaft im LPartG fehle und es nicht der Dispositionsfreiheit der Beteiligten unterliegen könne, dingliche Rechtsänderungen herbeizuführen. Die überwiegende Meinung geht hingegen von der Zulässigkeit der Vereinbarung einer Vermögensgemeinschaft aus<sup>23</sup>.

## 3. Vermögensrechtliche Vereinbarungen bei Aufhebung einer Lebenspartnerschaft

Auch für vermögensrechtliche Vereinbarungen zur Vorbereitung oder im Rahmen der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft kann die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis bei Ehegatten auf Lebenspartner übertragen werden.

Sofern eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung nicht entbehrlich ist, wie zum Beispiel bei einer bereits bestehenden Vermögenstrennung, kann zur Vermeidung gerichtlicher Streitigkeiten über den Ausgleichsanspruch z. B. eine Vermögenstrennung bei gleichzeitiger Regelung der Ausgleichsansprüche vereinbart werden. Zur Klarstellung sei nochmals erwähnt, dass in der Regel beim Fehlen eines Lebenspartner-

<sup>21</sup> Vgl. dazu auch *Müller*, Partnerschaftsverträge nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), DNotZ 2001, i. E., II. 1. a) und den Beitrag von Wälzholz in diesem Sonderheft, S. 50 ff.

<sup>22</sup> Vgl. dazu *Müller*, Partnerschaftsverträge nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), DNotZ 2001, i. E., II. 1. a) und *Staudinger/Thiele* (2000), § 1409 Rdnr. 2. Wie hier wohl auch die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 14/3751, S. 38.

<sup>23</sup> Für eine Zulässigkeit der Vereinbarung der Vermögensgemeinschaft *Palandt/Brudermüller*, a.a.O., § 7 Rdnr. 1, *Schwab*, Eingetragene Lebenspartnerschaft – ein Überblick, FamRZ 2001, S. 388, *Zimmermann/Dorsel*, Eheverträge, Scheidungs- und Unterhaltsvereinbarungen, 3. Auflage 2001, § 26 Rdnr. 4, *Epple*, Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, BWNNotZ 2001, S. 46, *Dethloff*, Die Eingetragene Lebenspartnerschaft – Ein neues familienrechtliches Institut, NJW 2001, S. 2601, *Leipold*, Die neue Lebenspartnerschaft aus erbrechtlicher Sicht, insbesondere bei zusätzlicher Eheschließung, ZEV 2001, S. 220 und *Muscheler*, Das Recht der Eingetragenen Lebenspartnerschaft, 2001, Rdnr. 74. Dagegen *Mayer*, Das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften, ZEV 2001, S. 175 und *Grziwotz*, Die Lebenspartnerschaft zweier Personen gleichen Geschlechts, DNotZ 2001, S. 287, der jedoch die vertragliche Vereinbarung von Gesamthandsvermögen für möglich erachtet.

schaftsvertrages von der Ausgleichsgemeinschaft als quasi-gesetzlichem Güterstand ausgegangen werden muss, nur in Ausnahmefällen kann eine Vermögenstrennung nach § 6 Abs. 3 LPartG eingetreten sein.

## B. Durch Versorgungsausgleichs

Das LPartG enthält keine Regelungen zur Einführung eines Versorgungsausgleichs bei der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft. Aus der Gesetzesbegründung ist nicht zu entnehmen, warum sich der Gesetzgeber gegen die Einführung des Versorgungsausgleichs entschieden hat, die angesichts der grundsätzlichen Übernahme des ehelichen Güterrechts (in Form des quasi-gesetzlichen Vermögensstandes der Ausgleichsgemeinschaft) in das Recht der Lebenspartnerschaften nahegelegen hätte<sup>24</sup>. Auch im Entwurf des LPartGERG war eine Regelung zum Versorgungsausgleich nicht vorgesehen.

Damit ist hinsichtlich aller Vermögensgegenstände, die bei Ehepaaren dem Versorgungsausgleich unterliegen, § 1587 Abs. 1 BGB mit Verweisung auf § 1587 a Abs. 2 BGB, ein kraft Gesetzes eintretender Ausgleich ausgeschlossen<sup>25</sup>.

Durch vertragliche Vereinbarung kann im Bereich der öffentlich-rechtlich begründeten Rentenanwartschaften kein Versorgungsausgleich in der Weise herbeigeführt werden, dass Anwartschaften zu Lasten eines der Beteiligten an einen anderen Beteiligten im Fall der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft übertragen werden. Dies würde hinsichtlich des Sozialversicherungsträgers einen Vertrag zu Lasten Dritter darstellen. Denkbar wäre allenfalls die Abtretung eines Teils der künftig nach Eintritt der entsprechenden Voraussetzungen entstehenden Ansprüche gegen die Sozialversicherungsträger. Diese Konstruktion hat allerdings den gravierenden Nachteil, dass sie dem Begünstigten keinen eigenen Rentenanspruch gegen den Sozialversicherungsträger verschafft<sup>26</sup>.

Durch vertragliche Vereinbarung kann jedoch ein Versorgungsausgleich auf schuldrechtlicher, nur zwischen den Beteiligten wirkender, Ebene herbeigeführt werden (z. B. durch Vereinbarung pauschalierter Ausgleichszahlungen o. ä.). Möglich sind auch Vereinbarungen zum Abschluss von Versicherungsverträgen, Sparverträgen oder ähnlichen Verträgen mit Versorgungscharakter oder – im Trennungsfall – die Übertragung bestimmter der Versorgung dienender Vermögenswerte oder die Abgabe von Leibrentenversprechen<sup>27</sup>.

Für den Fall, dass nach dem Willen der Beteiligten keine Form des Versorgungsausgleichs durchgeführt werden soll,

<sup>24</sup> Zu dieser Frage ausführlich *Muscheler*, Das Recht der Eingetragenen Lebenspartnerschaft, Berlin 2001, Rdnr. 79. *Dethloff*, Die Eingetragene Lebenspartnerschaft – Ein neues familienrechtliches Institut, NJW 2001, S. 2601 bezeichnet das Fehlen von Regelungen zum Versorgungsausgleich als „inkonsequent“.

<sup>25</sup> Zu der daraus möglicherweise entstehenden ungerechten Vermögensverteilung vgl. *Müller*, Partnerschaftsverträge nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), DNotZ 2001, i. E., II. 3. Zu den einbezogenen Gegenständen vgl. *Grziwotz*, Beck'sches Notarhandbuch, 3. Auflage 2000, B I Rdnr. 125 f.

<sup>26</sup> Vgl. zur entsprechenden Problematik bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften *Grziwotz*, Beck'sches Notarhandbuch, 3. Auflage 2000, B III Rdnr. 39.

<sup>27</sup> Vgl. dazu *Dorsel*, Grundzüge des neuen Lebenspartnerschaftsgesetzes, RNotZ 2001, S. 153, *Zimmermann/Dorsel*, Eheverträge, Scheidungs- und Unterhaltsvereinbarungen, 3. Auflage 2001, § 26 Rdnr. 14 ff. und *Müller*, Partnerschaftsverträge nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), DNotZ 2001, i. E., II. 3.

ist keine vertragliche Regelung erforderlich. Denkbar ist meines Erachtens bei entsprechender Interessenlage eine Klausel, die für den Fall einer künftigen gesetzlichen Einführung des Versorgungsausgleichs festlegt, dass selbst dann kein Versorgungsausgleich durchgeführt und es im Hinblick auf die Alterssicherung der Lebenspartner auch dann bei der grundsätzlichen Eigenverantwortlichkeit der Lebenspartner verbleiben soll.

Gegebenenfalls empfehlen sich Hinweise an die Beteiligten darauf, dass die Vermögenswerte (wie z. B. gewisse Arten von Lebensversicherungen), die bei Ehegatten in den gesetzlichen Versorgungsausgleich einzubeziehen wären, von der eventuellen Vereinbarung einer Ausgleichsgemeinschaft oder von anderen vermögensrechtlichen Regelungen nicht erfasst werden. Auch umgekehrt sollte darauf hingewiesen werden, dass gewisse Vermögenswerte, die nach der Vorstellung der Beteiligten deren „Versorgung“ dienen, nach den gesetzlichen Vorschriften bei der Berechnung des Überschusses im Rahmen der Beendigung einer bestehenden Ausgleichsgemeinschaft berücksichtigt werden, obwohl ein Versorgungsausgleich gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Ein vergleichbares Abgrenzungsproblem stellt sich bei Ehegatten nicht in dieser Schärfe.

## C. Unterhaltsansprüche

Mit der Begründung einer Lebenspartnerschaft ist grundsätzlich auch das Entstehen von Unterhaltsansprüchen zwischen den Lebenspartnern verbunden.

### I. Gesetzliche Regelung der Unterhaltsansprüche

Bei der gesetzlichen Regelung der Unterhaltsansprüche ist, wie auch bei Ehegatten, zwischen den Unterhaltsansprüchen bei bestehender, intakter Lebenspartnerschaft, bei Getrenntleben und nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft zu unterscheiden.

#### 1. Unterhaltsansprüche bei bestehender Lebenspartnerschaft

Die gesetzliche Regelung des Unterhaltsanspruches bei bestehender, intakter Lebenspartnerschaft, § 5 LPartG, erschöpft sich in einer Verweisung auf die für Ehegatten geltenden Regelungen in §§ 1360 a und 1360 b BGB. Durch die Weiterverweisung auf § 1614 BGB ist damit auch klaggestellt, dass wie bei Ehegatten auf diesen Unterhaltsanspruch für die Zukunft nicht verzichtet werden kann<sup>28</sup>. Im Übrigen dürfte dieser Unterhaltsanspruch in der notariellen Praxis keine Probleme aufwerfen<sup>29</sup>.

#### 2. Unterhaltsansprüche bei Getrenntleben der Lebenspartner

Den gesetzlichen Unterhaltsanspruch bei Getrenntleben der Lebenspartner normiert § 12 Abs. 1 LPartG. Auch dieser Unterhaltsanspruch ist in Anlehnung an den zwischen Ehegatten bestehenden Anspruch nach § 1361 BGB geregelt. § 12 Abs. 2

<sup>28</sup> Ausführlich dazu *Muscheler*, Das Recht der Eingetragenen Lebenspartnerschaft, 2001, Rdnr. 97 ff.

<sup>29</sup> Zum Umfang dieses Unterhaltsanspruches vgl. näher *Büttner*, Unterhaltsrecht der eingetragenen Lebenspartnerschaft, FamRZ 2001, S. 1106.

S. 1 LPartG sieht eine Regelung für die Versagung des Unterhaltsanspruches bei Unbilligkeit vor<sup>30</sup>, S. 2 enthält Verweisungen in das BGB.

Eine vom Eherecht abweichende Regelung ist bei der Regelung des Getrenntlebensunterhalts von Lebenspartnern die erweiterte Verweisungsmöglichkeit auf eigene Erwerbstätigkeit. Wo im Eherecht § 1361 Abs. 2 BGB vorsieht, dass eine Verweisung nur dann erfolgen kann, wenn die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach den dort genannten Umständen erwartet werden kann, regelt § 12 Abs. 1 LPartG dies umgekehrt: eine Verweisung ist immer möglich, es sei denn, dass nach den genannten Umständen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann<sup>31</sup>. Insoweit wird im Bereich der Lebenspartnerschaften für den Getrenntlebensunterhalt das Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt, was auf einer anderen Grundannahme des Gesetzgebers hinsichtlich der wirtschaftlichen Rollenverteilung bei Lebenspartnerschaften beruht<sup>32</sup>.

Nicht gesetzlich definiert ist der Begriff des Getrenntlebens der Lebenspartner, sodass die für Ehegatten geltenden Kriterien herangezogen werden müssen. Kein Zusammenhang besteht mit der Abgabe der formalen Aufhebungserklärungen gem. § 15 Abs. 2 LPartG, diese sind lediglich für den Fristenlauf im Aufhebungsverfahren von Bedeutung<sup>33</sup>.

Der Umfang des Unterhaltsanspruches bestimmt sich ähnlich wie bei Ehegatten nach den Lebensverhältnissen und nach den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Lebenspartner. Im Einzelnen bleibt abzuwarten, wie die Gerichte den Umfang des Unterhaltsanspruches bestimmen werden<sup>34</sup>.

### 3. Unterhaltsansprüche nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft

Der Unterhaltsanspruch nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft (nachpartnerschaftlicher Unterhaltsanspruch) ist in § 16 Abs. 1 LPartG geregelt. Ein Lebenspartner kann danach von dem anderen Lebenspartner den nach den Verhältnissen während der Lebenspartnerschaft angemessenen Unterhalt verlangen, wenn er nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen kann und solange und soweit von ihm eine Erwerbstätigkeit unter bestimmten Umständen nicht erwartet werden kann.

Das LPartG verzichtet auf die Aufführung einzelner Unterhaltstatbestände zugunsten einer generalklauselartigen Lösung. Ebenfalls hat der Gesetzgeber damit darauf verzichtet, bestimmte Einsatzzeitpunkte vorzusehen<sup>35</sup>.

<sup>30</sup> Zur Auslegung dieses Begriffes vgl. insbesondere *Büttner*, Unterhaltsrecht der eingetragenen Lebenspartnerschaft, FamRZ 2001, S. 1108.

<sup>31</sup> Vgl. dazu auch *Müller*, Partnerschaftsverträge nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), DNotZ 2001, i. E., II. 2.

<sup>32</sup> BT-Drs. 14/3751, S. 41, geht von einer „anzunehmenden größeren wirtschaftlichen Unabhängigkeit beider Partner“ aus. Vgl. ferner *Mayer*, Das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften, ZEV 2001, S. 173, *Muscheler*, Das Recht der Eingetragenen Lebenspartnerschaft, 2001, Rdnr. 103 und *Büttner*, Unterhaltsrecht der eingetragenen Lebenspartnerschaft, FamRZ 2001, S. 1107.

<sup>33</sup> Vgl. dazu auch *Büttner*, Unterhaltsrecht der eingetragenen Lebenspartnerschaft, FamRZ 2001, S. 1106.

<sup>34</sup> Vgl. zur Frage, ob auch in Zeiten des Getrenntlebens ein Altersvorsorgeunterhalt geschuldet ist, *Büttner*, Unterhaltsrecht der eingetragenen Lebenspartnerschaft, FamRZ 2001, S. 1107.

<sup>35</sup> Kritisch dazu *Mayer*, Das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften, ZEV 2001, S. 174.

Dies führt im Ergebnis dazu, dass dieser Unterhaltsanspruch teils enger, teils aber auch weiter als die entsprechenden Ansprüche bei Ehegatten ausgelegt werden kann. Dies ergibt sich zwangsläufig aus dem Charakter von § 16 LPartG als Generalklausel. Ein Anhaltspunkt für eine Absicht des Gesetzgebers, jedenfalls nicht mehr gewähren zu wollen, als im Recht des nahehelichen Unterhalts vorgesehen ist, ergibt sich aus der Gesetzesbegründung nicht<sup>36</sup>.

Die Verweisungsmöglichkeiten sind nach dem Wortlaut von § 16 Abs. 1 LPartG im Vergleich zu den eherechtlichen Unterhaltsansprüchen umfassender. Insbesondere kann der unterhaltsbedürftige Lebenspartner auf jede Erwerbstätigkeit verwiesen werden, die nicht unangemessen ist. Eine Beschränkung der Verweisungsmöglichkeit auf eine nach den Verhältnissen der Lebenspartnerschaft angemessene Erwerbstätigkeit wurde nicht vorgesehen. § 16 Abs. 2 LPartG verweist nicht auf die entsprechende Regelung für Ehegatten in § 1574 Abs. 1 BGB.

Zum Maß des Unterhaltsanspruches, zur Versagung bzw. Begrenzung bei grober Unbilligkeit, zu Leistungsfähigkeit und Rangfolge und zur weiteren Ausgestaltung wird gem. § 16 Abs. 2 S. 2 LPartG wieder auf die entsprechenden Bestimmungen für den Unterhalt des geschiedenen Ehegatten verwiesen. Der Unterhaltsanspruch erlischt, wenn der Berechtigte eine Ehe eingeht oder eine neue Lebenspartnerschaft begründet, § 16 Abs. 2 S. 1 LPartG<sup>37</sup>.

## II. Vertragliche Regelung der Unterhaltsansprüche

Hinsichtlich der Unterhaltsansprüche bei bestehender, intakter Lebenspartnerschaft, bei Getrenntleben und nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft sind grundsätzlich, ebenfalls wie bei Ehegatten, vertragliche Vereinbarungen möglich.

Eine Beurkundungspflicht besteht, wie bei Vereinbarungen hinsichtlich des Unterhaltsanspruches zwischen Ehegatten, in der Regel nicht, auch nicht bei einem Zusammenhang mit beurkundungspflichtigen Vereinbarungen zum Vermögensrecht<sup>38</sup>. Eine solche Beurkundungspflicht ist vor allem nicht aus einer entsprechenden Anwendung der zu § 313 BGB entwickelten Grundsätze zum Umfang der Formbedürftigkeit von Vereinbarungen abzuleiten<sup>39</sup>. Gleichwohl dürften Abspra-

<sup>36</sup> Anders *Büttner*, Unterhaltsrecht der eingetragenen Lebenspartnerschaft, FamRZ 2001, S. 1109. *Büttner* nimmt eine erste Systematisierung zu erwartender Situationen vor, in denen Unterhalt geschuldet werden könnte. Vgl. ferner die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 14/3751, S. 42. Dort wird keinerlei Vergleich mit dem Recht des nahehelichen Unterhalts angestellt.

<sup>37</sup> Zu Umgehungsmöglichkeiten *Grziwotz*, Die Lebenspartnerschaft zweier Personen gleichen Geschlechts, DNotZ 2001, S. 296. Vgl. zu Einzelheiten *Büttner*, Unterhaltsrecht der eingetragenen Lebenspartnerschaft, FamRZ 2001, S. 1110 f.

<sup>38</sup> Anders *Zimmermann/Dorsel*, Eheverträge, Scheidungs- und Unterhaltsvereinbarungen, 3. Auflage 2001, § 25 Rdnr. 18, und *Dorsel*, Grundzüge des neuen Lebenspartnerschaftsgesetzes, RNotZ 2001, S. 153 f., wonach Unterhaltsvereinbarungen formbedürftig sein sollen, wenn sie im Zusammenhang mit formbedürftigen Regelungen, z. B. einem Lebenspartnerschaftsvertrag oder einer Vollstreckungsunterwerfung nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO, erfolgen. Dem zustimmend *Müller*, Partnerschaftsverträge nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), DNotZ 2001, i. E., II. 2. Wie hier *Palandt/Brudermüller*, a. a. O., § 16 Rdnr. 15. *Grziwotz*, Die Lebenspartnerschaft zweier Personen gleichen Geschlechts, DNotZ 2001, S. 286, weist auf rechtspolitische Bedenken hin.

<sup>39</sup> Dazu grundlegend *Kanzleiter*, Bedürfen Rechtsgeschäfte „im Zusammenhang“ mit Ehe- und Erbverträgen der notariellen Beurkundung?, NJW 1997, S. 217 ff. Vgl. auch *Riemann*, Beck'sches Notarhandbuch, 3. Auflage 2000, B II Rdnr. 28.

chen über Unterhaltsregelungen bzw. zumindest eine dementsprechende Beratung zum Standard bei notariellen Aufhebungs- oder Trennungsvereinbarungen für Lebenspartnerschaften werden. Insoweit ergibt sich kein Unterschied zu Ehegatten.

Unberührt bleibt selbstverständlich die Beurkundungspflicht, die entsteht, wenn Unterhaltsregelungen in untrennbarem Zusammenhang mit nach § 313 BGB beurkundungspflichtigen Geschäften stehen. Dies betrifft z. B. Aufhebungs- oder Trennungsvereinbarungen mit Übertragung von Grundbesitz.

### 1. Vertragliche Unterhaltsregelung bei bestehender Lebenspartnerschaft

Vertragliche Regelungen zur Ausgestaltung des gesetzlichen Unterhaltsanspruches während bestehender, intakter Lebenspartnerschaft sind grundsätzlich möglich. Ihre Grenze finden sie jedoch in den Vorschriften der §§ 5 LPartG, 1360 a Abs. 3, 1614 BGB, wonach für die Zukunft auf Unterhalt nicht verzichtet werden kann. Insoweit wird jedoch, wie auch bei Ehegatten, selten Regelungsbedarf bestehen.

### 2. Vertragliche Unterhaltsregelung bei Getrenntleben der Lebenspartner

Auch vertragliche Regelungen zur Ausgestaltung des gesetzlichen Unterhaltsanspruches bei Getrenntleben der Lebenspartner sind denkbar. Ihre Grenze finden sie in den Vorschriften von §§ 12 Abs. 2 LPartG, 1361 Abs. 4, 1360 a Abs. 3, 1614 BGB, wonach für die Zukunft auf Unterhalt nicht verzichtet werden kann<sup>40</sup>. Insoweit kann die entsprechende Praxis bei Ehegatten für Trennungsvereinbarungen von Lebenspartnern herangezogen werden.

### 3. Vertragliche Regelung zum nachpartnerschaftlichen Unterhaltsanspruch

Vereinbarungen zum nachpartnerschaftlichen Unterhaltsanspruch werden durch die Verweisung in § 16 Abs. 2 S. 2 LPartG auf § 1585 c BGB ermöglicht. Für die notarielle Praxis dürfte sich insoweit gegenüber Ehegatten keine Notwendigkeit zu Veränderungen ergeben.

Auch bei Lebenspartnerschaften sind somit Vereinbarungen über Art und Maß, Dauer und Höhe des geschuldeten Unterhalts möglich. Dies gilt schon vor der Begründung der Partnerschaft und auch zu jedem Zeitpunkt während bestehender oder auch nach einer Partnerschaft. Besonders hingewiesen werden sollten die Beteiligten darauf, dass, folgt man der hier vertretenen Ansicht, durch die Vorschrift des § 16 LPartG sogar im Vergleich zu Ehepaaren erweiterte Unterhaltsverpflichtungen entstehen können. Gegebenenfalls sollten bei entsprechender Interessenlage Begrenzungen vorgesehen werden.

Inwieweit die jüngsten Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts<sup>41</sup> für Vereinbarungen zum Unterhaltsverzicht auf Vereinbarungen zwischen Lebenspartnern angewendet werden können, ist noch unklar. Meines Erachtens sind Verzichtsver-

einbarungen in weiterem Umfang als zwischen Ehegatten zulässig, da die jeweiligen Lebenssituationen sich deutlich unterscheiden<sup>42</sup>.

## D. Regelung der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft

Eine Eingetragene Lebenspartnerschaft endet durch den Tod eines der beiden Lebenspartner oder durch die Aufhebung der Lebenspartnerschaft gem. § 15 LPartG. Der erste Fall wurde als selbstverständlich nicht im LPartG geregelt<sup>43</sup>. Näher soll nun auf die Regelungen zur Aufhebung einer Lebenspartnerschaft in § 15 LPartG eingegangen werden:

In terminologischer Hinsicht ist zu beachten, dass das LPartG unter „Aufhebung“ der Lebenspartnerschaft einen der Scheidung einer Ehe vergleichbaren Vorgang versteht. Einen der Eheaufhebung, §§ 1313 ff. BGB, vergleichbaren Tatbestand kennt das LPartG nicht<sup>44</sup>. Dies ist ein erheblicher Unterschied zum Eherecht. So kann z. B. bei einem Vorliegen der in § 1314 BGB aufgeführten Gründe die Lebenspartnerschaft nur nach allgemeinen Regeln nichtig sein oder das Aufhebungsverfahren nach § 15 LPartG eingeleitet werden.

Die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft erfolgt durch gerichtliches Urteil auf Antrag eines oder beider Lebenspartner, § 15 Abs. 1 LPartG. Voraussetzung für die Aufhebung ist entweder eine Erklärung **beider** Lebenspartner, die Lebenspartnerschaft nicht fortsetzen zu wollen und der Ablauf von **zwölf** Monaten seit der Erklärung, § 15 Abs. 2 Nr. 1 LPartG, die Erklärung **eines** Lebenspartners, die Lebenspartnerschaft nicht fortsetzen zu wollen und der Ablauf von **36** Monaten seit der Zustellung an den anderen Lebenspartner, § 15 Abs. 2 Nr. 2 LPartG, oder das Vorliegen einer unzumutbaren Härte für die Fortsetzung der Lebenspartnerschaft aus Gründen, die in der Person des anderen Lebenspartners liegen, § 15 Abs. 2 Nr. 3 LPartG<sup>45</sup>.

Hinsichtlich der Voraussetzungen nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LPartG ist darauf hinzuweisen, dass, im Unterschied zur Scheidung einer Ehe, eine Zerrüttung der Lebenspartnerschaft in keinem Fall notwendig ist<sup>46</sup>. Auch ein Getrenntleben ist für die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft nicht Voraussetzung, daran wird lediglich für die Regelungen im 3. Abschnitt des LPartG zum Unterhalt, zur Hausratsverteilung und zur Wohnungszuweisung bei Getrenntleben angeknüpft<sup>47</sup>.

<sup>42</sup> *Büttner*, Unterhaltsrecht der eingetragenen Lebenspartnerschaft, FamRZ 2001, S. 1111, geht davon aus, dass Fälle gestörter Vertragsparität seltener als beim nahehehlichen Unterhaltsanspruch vorkommen werden.

<sup>43</sup> Vgl. jedoch die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 14/3751, S. 40.

<sup>44</sup> Vgl. dazu auch *Dethloff*, Die Eingetragene Lebenspartnerschaft – ein neues familienrechtliches Institut, NJW 2001, S. 2600 und *Finger*, Die registrierte Lebenspartnerschaft – Überblick über die Neuregelung und kritische Bestandsaufnahme, MDR 2001, S. 201.

<sup>45</sup> Vgl. dazu *Muscheler*, Das Recht der Eingetragenen Lebenspartnerschaft, 2001, Rdnr. 246.

<sup>46</sup> Vgl. *Palandt/Brudermüller*, a. a. O., § 15 Rdnr. 1 und *Dorsel*, Grundzüge des neuen Lebenspartnerschaftsgesetzes, RNotZ 2001, S. 152. Missverständlich insoweit *Zimmermann* in *Kersten/Bühling*, Formularbuch und Praxis der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 21. Auflage 2001, § 97a Rdnr. 13. *Dethloff*, Die Eingetragene Lebenspartnerschaft – Ein neues familienrechtliches Institut, NJW 2001, S. 2603 geht davon aus, dass letzten Endes das LPartG auch von dem Zerrüttungsgedanken ausgehe, ohne dies jedoch zu normieren.

<sup>47</sup> Vgl. dazu auch *Muscheler*, Das Recht der Eingetragenen Lebenspartnerschaft, 2001, Rdnr. 243 ff.

<sup>40</sup> Anders lediglich *Zimmermann/Dorsel*, Eheverträge, Scheidungs- und Unterhaltsvereinbarungen, 3. Auflage 2001, § 26 Rdnr. 9 und *Dorsel*, Grundzüge des neuen Lebenspartnerschaftsgesetzes, RNotZ 2001, S. 152. Vgl. dazu auch *Büttner*, Unterhaltsrecht der eingetragenen Lebenspartnerschaft, FamRZ 2001, S. 1108.

<sup>41</sup> Vgl. dazu zuletzt m.w.N. zur Rechtsprechung *Nachreiner*, Familienrechtliche Verträge zwischen Urkundsgewährungsanspruch und Ablehnungspflicht, MittBayNot 2001, S. 356 ff.

Dass Regelungen über die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft vor Ablauf der genannten Fristen fehlen, bedeutet eine erhebliche Verschärfung gegenüber dem für Ehegatten geltenden Scheidungsrecht. Eine Aufhebung bei Scheitern der Lebensgemeinschaft, wie sie bei Ehegatten nach § 1565 BGB ohne Rücksichtnahme auf feste Fristen grundsätzlich denkbar ist, ist bei Lebenspartnerschaften ausgeschlossen<sup>48</sup>.

Die Erklärungen, die der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft vorausgehen müssen, sind höchstpersönlich, eine Stellvertretung ausgeschlossen, § 15 Abs. 4 LPartG. Sie bedürfen nach dem Wortlaut des LPartG der „öffentlichen Beurkundung“. Darunter ist meines Erachtens nur die notarielle Beurkundung nach den Vorschriften des BeurkG zu verstehen. Eine Beurkundungszuständigkeit anderer Stellen, z. B. der für die Begründung der Lebenspartnerschaft nach Landesrecht zuständigen Behörden, darf vor dem Hintergrund der §§ 60, 61 BeurkG nicht begründet werden, jedenfalls jedoch die Zuständigkeit der Notare nicht beschränkt werden<sup>49</sup>. Durch die Formvorschrift sollen die Lebenspartner vor übereilten Entscheidungen geschützt und die Authentizität der Erklärungen sichergestellt werden<sup>50</sup>.

Für die notarielle Praxis hat die Regelung in § 15 Abs. 2 und Abs. 4 LPartG zur Folge, dass in Vereinbarungen zur Aufhebung einer Lebenspartnerschaft neben den vermögens-, versorgungs- und unterhaltsrechtlichen Fragen im Unterschied zu Ehescheidungsvereinbarungen regelmäßig auch die genannten Aufhebungserklärungen aufzunehmen sind. Auch die Abgabe isolierter Aufhebungserklärungen – wenn hinsichtlich der anderen Bereiche kein Regelungsbedarf besteht – ist denkbar. Bei der Formulierung der Aufhebungserklärungen ist eine Anlehnung an den Wortlaut von § 15 LPartG zu empfehlen<sup>51</sup>.

§ 15 Abs. 2 Nr. 1 LPartG sieht übereinstimmende Erklärungen beider Lebenspartner vor, die Lebenspartnerschaft nicht fortsetzen zu wollen. Eine gleichzeitige Abgabe der Erklärungen, d. h. eine gleichzeitige Anwesenheit der Lebenspartner, ist nach dem Gesetzeswortlaut nicht notwendig. Denkbar ist auch eine sukzessive Abgabe der Erklärungen. Aus Beweisgründen und vor dem Hintergrund von § 15 Abs. 2 Nr. 2 LPartG erscheint jedoch auch in diesem Fall eine Zustellung angeraten, um jedenfalls vorsorglich die längere Frist nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 LPartG in Gang zu setzen. Der Wortlaut des LPartG ist insoweit irreführend, da § 15 Abs. 2 Nr. 1 LPartG nur von einer Erklärung spricht.

Diskutiert wird angesichts der langen Fristen, die auch übereinstimmend nicht abgekürzt werden können, die Abgabe von

Aufhebungserklärungen auf „Vorrat“<sup>52</sup>. Gegen solche Erklärungen auf Vorrat spricht, dass diese nach § 134 BGB in Verbindung mit § 15 LPartG nichtig sein könnten. Sie verstoßen meines Erachtens gegen den erklärten Willen des Gesetzgebers, mit der Fristenregelung und der Formbedürftigkeit der Erklärungen einen Übereilungsschutz zu erreichen<sup>53</sup>. Auch würde mit solchen Erklärungen auf Vorrat das Verbot der Bedingung und Zeitbestimmung, § 15 Abs. 4 S. 2 LPartG, umgangen und die Vorstellung des Gesetzgebers von einer grundsätzlich auf Lebensdauer angelegten Lebenspartnerschaft unterlaufen werden. Angesichts dieser erheblichen Risiken ist meines Erachtens von solchen Erklärungen auf Vorrat dringend abzuraten<sup>54</sup>.

Die Rechtsnatur der Aufhebungserklärungen (Willenserklärung oder rechtsgeschäftsähnliche Handlung?) ist noch nicht abschließend geklärt<sup>55</sup>. Der Widerruf von Aufhebungserklärungen ist in § 15 Abs. 3 LPartG geregelt<sup>56</sup>.

Geregelt ist das Aufhebungsverfahren – zusammen mit den weiteren Verfahren in Lebenspartnerschaftssachen – in § 661 ZPO. Dort wird weitgehend auf die bekannten Verfahren in Familiensachen verwiesen<sup>57</sup>. Für das gerichtliche Aufhebungsverfahren, wie auch für weitere Verfahren in Lebenspartnerschaftssachen, besteht Anwaltszwang<sup>58</sup>, § 78 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a bzw. Nr. 2 n. F. ZPO.

## E. Erbrecht

Die Begründung einer Lebenspartnerschaft hat auch Auswirkungen auf erbrechtliche Fragen. Es stellen sich zum einen Fragen zum Entstehen und zu den Folgen gesetzlicher Erbrechte, zum anderen Fragen der Gestaltung und Auslegung letztwilliger Verfügungen.

Vorausgeschickt sei, dass erbschaft- und schenkungsteuerrechtliche Fragen im LPartG wegen der fehlenden Zustimmung des Bundesrates nicht geregelt werden konnten<sup>59</sup>. Solche Regelungen sind im Entwurf von § 56 LPartGErgG enthalten, danach würden Lebenspartner den Ehegatten im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer gleichgestellt. Ob und mit welchen Änderungen diese Regelungen in Kraft treten werden, bleibt abzuwarten.

<sup>48</sup> Vgl. dazu *Dethloff*, Die Eingetragene Lebenspartnerschaft – Ein neues familienrechtliches Institut, NJW 2001, S. 2603.

<sup>49</sup> § 4 Abs. 2 AGLPartG Berlin sieht z. B. vor, dass die Erklärungen auch vor den für die Begründung der Lebenspartnerschaft in Berlin zuständigen Standesbeamten abgegeben werden können. Zur gesamten Problematik vgl. den Beitrag von *Vollrath* in diesem Sonderheft.

<sup>50</sup> Vgl. dazu die Gesetzesbegründung BT-Drs. 14/3751, S. 42.

<sup>51</sup> Einen ersten Formulierungsvorschlag macht *Grziwotz*, Die Lebenspartnerschaft zweier Personen gleichen Geschlechts, DNotZ 2001, S. 302.

<sup>52</sup> Vgl. *Finger*, Die registrierte Lebenspartnerschaft – Überblick über die Neuregelung und kritische Bestandsaufnahme, MDR 2001, S. 201 f. und *Grziwotz*, Die Lebenspartnerschaft zweier Personen gleichen Geschlechts, DNotZ 2001, S. 295. *Muscheler*, Das Recht der Eingetragenen Lebenspartnerschaft, 2001, Rdnr. 247, rät, „gleich nach der Partnerschaftsbegründung ... den Notar aufzusuchen und in beiderseitiger Abstimmung Erklärungen nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 LPartG abzugeben“.

<sup>53</sup> Vgl. die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 14/3751, S. 41 f.

<sup>54</sup> Eher befürwortend *Dethloff*, Die Eingetragene Lebenspartnerschaft – Ein neues familienrechtliches Institut, NJW 2001, S. 2603.

<sup>55</sup> Vgl. dazu *Muscheler*, Das Recht der Eingetragenen Lebenspartnerschaft, 2001, Rdnr. 250.

<sup>56</sup> Zu Einzelheiten vgl. *Finger*, Die registrierte Lebenspartnerschaft – Überblick über die Neuregelung und kritische Bestandsaufnahme, MDR 2001, S. 202.

<sup>57</sup> Vgl. dazu *Schwab*, Eingetragene Lebenspartnerschaft – Ein Überblick, FamRZ 2001, S. 386 und *Muscheler*, Das Recht der Eingetragenen Lebenspartnerschaft, 2001, Rdnr. 252 ff. Speziell zum Unterhaltsprozessrecht vgl. *Büttner*, Unterhaltsrecht der eingetragenen Lebenspartnerschaft, FamRZ 2001, S. 1111 f.

<sup>58</sup> Kritisch zu diesem Punkt *Finger*, Die registrierte Lebenspartnerschaft – Überblick über die Neuregelung und kritische Bestandsaufnahme, MDR 2001, S. 201.

<sup>59</sup> Vgl. zu den entstehenden Problemen z. B. *Grziwotz*, Die Lebenspartnerschaft zweier Personen gleichen Geschlechts, DNotZ 2001, S. 300. *Muscheler*, Das Recht der Eingetragenen Lebenspartnerschaft, 2001, Rdnr. 127, macht erste – steueroptimierte – Gestaltungsvorschläge im Bereich des Abschlusses von Lebensversicherungen, ferner *Wälzholz*, in diesem Sonderheft, S. 50 ff. (54 ff.).



Nicht behandelt wird hier wegen der geringen zu erwartenden praktischen Relevanz die Frage, wie das Problem eines gesetzlichen Erbrechts des Lebenspartners neben einem gleichzeitigen gesetzlichen Erbrecht eines Ehegatten zu lösen ist<sup>60</sup>.

## I. Gesetzliche Regelung des Erb- und Pflichtteilsrechts

Die gesetzlichen Regelungen zum Erb- und Pflichtteilsrecht eingetragener Lebenspartner sind teilweise im LPartG und teilweise durch Änderungen im BGB normiert worden. Dies macht den Regelungszusammenhang unübersichtlich.

### 1. Gesetzliches Erbrecht

§ 10 LPartG regelt zunächst das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Lebenspartners. Es ist dem gesetzlichen Erbrecht des überlebenden Ehegatten weitgehend nachgebildet. Neben Verwandten der ersten Ordnung ist der überlebende Lebenspartner zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung zur Hälfte gesetzlicher Erbe, § 10 Abs. 1 S. 1 LPartG. Sind weder Verwandte der ersten oder zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, wird der überlebende Lebenspartner Alleinerbe, § 10 Abs. 2 LPartG.

Nicht übernommen wurde für Lebenspartner die Regelung in § 1931 Abs. 1 S. 2 BGB. Abweichungen ergeben sich beim Zusammentreffen von Lebenspartnern und Großeltern bzw. deren Abkömmlingen als gesetzliche Erben<sup>61</sup>, vgl. §§ 10 Abs. 1, 2 LPartG einerseits und §§ 1926 Abs. 3, 1931 Abs. 1, 2 BGB andererseits.

Das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Lebenspartners ist ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Lebenspartnerschaft gem. § 15 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 LPartG vorlagen und der Erblasser die Aufhebung beantragt oder ihr zugestimmt hatte, § 10 Abs. 3 Nr. 1 LPartG. Ferner ist es ausgeschlossen, wenn der Erblasser einen Antrag auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft wegen unzumutbarer Härte gem. § 15 Abs. 2 Nr. 3 LPartG gestellt hatte und dieser Antrag begründet war, § 10 Abs. 3 Nr. 2 LPartG. Gegen diese Regelung könnten die gleichen Einwendungen erhoben werden, wie sie auch gegen die entsprechende Regelung für Ehegatten erhoben werden<sup>62</sup>. In beiden Fällen steht dem Lebenspartner über die Verweisung in § 10 Abs. 3 S. 2 LPartG ein Unterhaltsanspruch gem. § 16 LPartG gegen die Erben zu.

Eine Erhöhung des Erbteils bei Lebenspartnern im Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft zum pauschalierten Ausgleich des während der Dauer der Lebensgemeinschaft erzielten Überschusses erfolgt gem. § 6 Abs. 2 S. 2 und 3 LPartG in Verbindung mit § 1371 BGB, vergleichbar der entsprechenden Regelung bei Ehegatten<sup>63</sup>. Dem überlebenden

Lebenspartner bleibt, wie auch dem überlebenden Ehegatten, die Wahl zwischen der sog. „erbrechtlichen“ und der sog. „güterrechtlichen“ Lösung zur Geltendmachung des Ausgleichsanspruches. Bei Wahl der güterrechtlichen Lösung kann neben dem errechneten Ausgleichsanspruch noch der Pflichtteil aus dem nicht erhöhten Erbteil geltend gemacht werden<sup>64</sup>.

Die Sonderregelung des BGB in § 1931 Abs. 4 BGB für die Gütertrennung wurde für in Vermögenstrennung lebende eingetragene Lebenspartner nicht übernommen. Ebenfalls nicht übernommen wurde die Regelung in § 1934 BGB zur gleichzeitigen Stellung als gesetzlich erbberechtigter Verwandter und als gesetzlich erbberechtigter Ehegatte. Welche Folgen daraus zu ziehen sind, ist umstritten<sup>65</sup>.

Zu erwähnen bleibt, dass § 10 Abs. 1 S. 2 bis 4 LPartG ein gesetzliches Vermächtnis, den sogenannten Voraus, vorsieht. Die Einordnung unter der Überschrift „Erbrecht“ ist insoweit irreführend. § 1936 BGB, der das gesetzliche Erbrecht des Fiskus betrifft, ist an das LPartG angepasst worden.

### 2. Pflichtteilsrecht

Das Pflichtteilsrecht des überlebenden Lebenspartners ist in § 10 Abs. 6 S. 1 LPartG verankert. Es bestehen meines Erachtens keine Unterschiede zur Regelung des Pflichtteilsrechts bei Ehegatten. Für die Rechtsfolgen des Pflichtteilsrechts wird in § 10 Abs. 6 S. 2 LPartG in vollem Umfang auf die Vorschriften des BGB zum Pflichtteilsrecht verwiesen, wonach (alle) Vorschriften des BGB über den Pflichtteil mit der Maßgabe gelten sollen, dass ein Lebenspartner wie ein Ehegatte zu behandeln ist<sup>66</sup>.

### 3. Verträge im Bereich des gesetzlichen Erbrechts

Die Regelungen des BGB für den Verzicht auf das gesetzliche Erbrecht – und damit auch für den Verzicht auf das Pflichtteilsrecht – gelten für Lebenspartner entsprechend, § 10 Abs. 7 LPartG<sup>67</sup>. Für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis ergeben sich somit bei der Behandlung von Ehegatten und Lebenspartnern keine Unterschiede.

## II. Verfügungen von Todes wegen

Auch die Gestaltung und Auslegung von auf der Privatautonomie beruhenden letztwilligen Verfügungen wird durch das LPartG beeinflusst. Bei den Regelungen zu Verfügungen von

<sup>60</sup> Dazu ausführlich *Leipold*, Die neue Lebenspartnerschaft aus erbrechtlicher Sicht, insbesondere bei zusätzlicher Eheschließung, ZEV 2001, S. 222 ff. und *Eue*, Erbrechtliche Zweifelsfragen des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften, FamRZ 2001, S. 1196 ff.

<sup>61</sup> Zu den Einzelheiten vgl. *Leipold*, Die neue Lebenspartnerschaft aus erbrechtlicher Sicht, insbesondere bei zusätzlicher Eheschließung, ZEV 2001, S. 219.

<sup>62</sup> Vgl. dazu z. B. *Staudinger/Werner* (2000), § 1933 Rdnr. 3.

<sup>63</sup> Zweifelnd, im Ergebnis aber wie hier *Leipold*, Die neue Lebenspartnerschaft aus erbrechtlicher Sicht, insbesondere bei zusätzlicher Eheschließung, ZEV 2001, S. 219.

<sup>64</sup> Vgl. z. B. *Staudinger/Werner* (2000), § 1931 Rdnr. 34.

<sup>65</sup> Vgl. dazu einerseits *Muscheler*, Das Recht der Eingetragenen Lebenspartnerschaft, 2001, Rdnr. 112 und andererseits *Leipold*, Die neue Lebenspartnerschaft aus erbrechtlicher Sicht, insbesondere bei zusätzlicher Eheschließung, ZEV 2001, S. 220.

<sup>66</sup> Differenzierend *Mayer*, Das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften, ZEV 2001, S. 173, der z. B. die Regelung in § 2325 Abs. 3 BGB nicht von der Verweisung in § 10 Abs. 6 LPartG erfasst sieht und *Eue*, Erbrechtliche Zweifelsfragen des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften, FamRZ 2001, S. 1198. Wie hier *Leipold*, Die neue Lebenspartnerschaft aus erbrechtlicher Sicht, insbesondere bei zusätzlicher Eheschließung, ZEV 2001, S. 221.

<sup>67</sup> Wiederum differenzierend *Mayer*, Das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften, ZEV 2001, S. 173. Zu Auslegungsproblemen vgl. auch *Muscheler*, Das Recht der Eingetragenen Lebenspartnerschaft, 2001, Rdnr. 124 f.

Todes wegen sind Lebenspartner den Ehegatten in weitem Umfang durch das LPartG gleichgestellt worden. Die Regelungen sind teilweise im LPartG enthalten, teilweise durch Änderungen im BGB selbst erfolgt, was den Regelungszusammenhang im Einzelnen unübersichtlich macht.

## 1. Testament

Selbstverständlich weiter möglich sind Verfügungen von Todes wegen durch Personen, die in eingetragener Lebenspartnerschaft leben, in einseitigen, nicht gemeinschaftlichen Testamenten. Klargestellt wurde durch § 1938 n. F. BGB die Möglichkeit eines reinen Enterbungstestamentes auch zu Lasten des überlebenden Lebenspartners.

Hinsichtlich der Inhalte von Testamenten ist für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis von keinen Unterschieden zu Ehegatten auszugehen. Zu beachten ist jedoch die Regelung in § 10 Abs. 5 LPartG, wonach auf letztwillige Verfügungen, durch die der Erblasser seinen Lebenspartner bedacht hat, § 2077 Abs. 1 und 3 BGB entsprechend anzuwenden ist. Wie bei Ehegatten hinsichtlich des Bestands der Ehe empfiehlt sich deshalb bei Testamenten von Lebenspartnern eine Klarstellung, ob das Bestehen der Lebenspartnerschaft beim Tod des Testators die Verfügung beeinflussen soll oder nicht.

Die Verweisung auf § 2077 Abs. 1 und 3 BGB kann meines Erachtens Auswirkungen auf Verfügungen von Todes wegen zugunsten von Lebenspartnern haben, die bereits vor In-Kraft-Treten des LPartG und vor Begründung einer Partnerschaft errichtet wurden. Wird nunmehr eine Partnerschaft begründet, müsste der Wille, die Verfügung auch bei einer Aufhebung der Partnerschaft weitergelten zu lassen, zusätzlich zum Ausdruck gebracht werden. Insoweit ist ein klarstellender Nachtrag zu empfehlen. Bei diesem Problem dürfte es sich meines Erachtens jedoch um ein Übergangsproblem handeln.

## 2. Gemeinschaftliches Testament

Eine Veränderung der Rechtslage hat sich hinsichtlich gemeinschaftlicher Testamente ergeben. Auch in diesem Bereich werden Lebenspartner den Ehegatten weitgehend gleichgestellt. § 10 Abs. 4 LPartG ermöglicht durch seine Verweisung auf §§ 2266 bis 2273 BGB nunmehr auch eingetragenen Lebenspartnern ein gemeinschaftliches Testament, insbesondere damit auch ein gemeinschaftliches eigenhändiges Testament, § 2267 BGB<sup>68</sup>. Durch § 2268 BGB in Verbindung mit § 10 Abs. 4 LPartG ist gleichzeitig sichergestellt, dass Verfügungen von Lebenspartnern in einem gemeinschaftlichen Testament ihrem ganzen Inhalt nach unwirksam sind, wenn die Lebenspartnerschaft aufgehoben wird oder die weiteren Voraussetzungen von § 2077 BGB vorliegen.

Das gemeinschaftliche Testament steht nunmehr als weiteres Gestaltungsmittel für die notarielle Praxis zur Verfügung. Hinsichtlich der Situationen, in denen es sinnvoll eingesetzt werden kann, ergeben sich keine Unterschiede im Vergleich zu Ehegatten. Aber auch die Probleme, die vor allem privatschriftliche gemeinsame Testamente bergen (z. B. Fehlvorstellungen über das Ausmaß der eintretenden Bindungswirkung), stellen sich bei Lebenspartnern entsprechend.

<sup>68</sup> Auf die Risiken eines privatschriftlichen gemeinschaftlichen Testaments allgemein weist *Leipold*, Die neue Lebenspartnerschaft aus erbrechtlicher Sicht, insbesondere bei zusätzlicher Eheschließung, ZEV 2001, S. 221, hin.

Solange das Bundesverfassungsgericht noch nicht abschließend über die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen zur eingetragenen Lebenspartnerschaft entschieden hat, ist Lebenspartnern von gemeinschaftlichen eigenhändigen Testamenten abzuraten. Sofern die Regelungen zum Erbrecht nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sein sollten, besteht das Risiko der ganzen oder teilweisen Unwirksamkeit solcher Testamente. Eine Umdeutung in separate Einzeltestamente ist wegen der nicht erfüllten Form des § 2247 BGB – wenn überhaupt – nur für einen Testator denkbar<sup>69</sup>. Das geschilderte Risiko lässt sich durch den Abschluss von (notariellen) Erbverträgen mit entsprechenden salvatorischen Klauseln umgehen.

## 3. Erbvertrag

Schon bislang waren Erbverträge zwischen (nicht eingetragenen) gleichgeschlechtlichen Partnern selbstverständlich zulässig. Daran hat sich durch das In-Kraft-Treten des LPartG nichts geändert. Nach wie vor sind Erbverträge zwischen nicht eingetragenen Partnern zulässig, genauso wie Erbverträge zwischen eingetragenen Lebenspartnern im Sinne des LPartG.

Neu sind jedoch die Bestimmungen in §§ 2279 Abs. 2, 2280 und 2292 BGB, jeweils in der Fassung nach Art. 2 Ziffer 24 PartDisBG. Mit diesen Bestimmungen werden Lebenspartner im Bereich des Erbvertrags den Ehegatten gleichgestellt, was die Wirksamkeit eines Erbvertrages im Falle einer Aufhebung der Lebenspartnerschaft, dessen Auslegung und dessen Abänderbarkeit durch gemeinschaftliches Testament angeht. So wird z. B. gem. § 2279 Abs. 2 n. F. BGB ein Erbvertrag zwischen Lebenspartnern wie auch ein gemeinschaftliches Testament unwirksam, wenn die Lebenspartnerschaft aufgehoben wird oder die weiteren Voraussetzungen von § 2077 BGB vorliegen<sup>70</sup>.

Im Übrigen dürften sich auch bei Erbverträgen ähnliche Übergangsprobleme wie bei Testamenten stellen. Von LPartG und PartDisBG nicht geregelt wurde das Problem, ob auf Erbverträge von Partnern, die diese bereits vor In-Kraft-Treten des LPartG und vor Begründung ihrer Partnerschaft geschlossen haben, § 2279 Abs. 2 n. F. BGB anzuwenden ist. Um Schwierigkeiten bei der Auslegung dieser Verträge zu vermeiden, sollten klarstellende Nachträge erstellt werden, wenn die Beteiligten nunmehr eine Lebenspartnerschaft eingehen wollen.

## F. Sonstige Auswirkungen

Aus den vielfältigen weiteren Auswirkungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft sollen nun noch einige punktuell dargestellt werden.

### 1. Verfügungsbeschränkungen

§ 8 Abs. 2 LPartG enthält eine für die notarielle Praxis wichtige Vorschrift zu Verfügungsbeschränkungen bei in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Personen. Diese unterliegen den Regelungen und danach insbesondere den Verfügungsbeschränkungen in §§ 1357 und 1365 bis 1370 BGB. Diese Regelung gilt, was sich aus der Systematik des Geset-

<sup>69</sup> Vgl. zur entsprechenden Problematik bei Ehegatten *Palandt/Edenhofer*, § 2267 Rdnr. 4.

<sup>70</sup> Anders *Palandt/Brudermüller*, a. a. O., § 10 Rdnr. 4, der offensichtlich die durch die Regelung in Art. 2 Ziffer 24 DiskrBG erfolgte Änderung des § 2279 Abs. 2 BGB übersehen hat.

zes ergibt und einen Unterschied zur Ehe darstellt, sogar **unabhängig von dem gewählten Vermögensstand**. Zweck der Norm ist nach Auffassung des Gesetzgebers die Aufrechterhaltung der materiellen Grundlage der Lebensgemeinschaft<sup>71</sup>. Lebenspartner genießen insoweit kraft Gesetzes einen stärkeren Schutz vor beeinträchtigenden Verfügungen als Ehegatten<sup>72</sup>.

Auch die Vereinbarung einer Vermögenstrennung führt also nicht zu einem Entfallen der Verfügungsbeschränkungen, im Unterschied zur Vereinbarung der Gütertrennung bei Ehegatten<sup>73</sup>.

Es ist davon auszugehen, dass zumindest die §§ 1365 bis 1369 BGB – wie auch im Eherecht anerkannt – abdingbar sind<sup>74</sup>. Insoweit empfiehlt sich in Lebenspartnerschaftsverträgen eine ausdrückliche Regelung. Auch isolierte Vereinbarungen zu den Verfügungsbeschränkungen bedürfen als Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse der Lebenspartner nach § 7 Abs. 1 LPartG der notariellen Beurkundung<sup>75</sup>.

Für die notarielle Praxis hat die geschilderte gesetzliche Regelung zur Geltung der Verfügungsbeschränkungen bzw. deren Abänderbarkeit zur Folge, dass erhöhte Sorgfalt auf die Prüfung der Verfügungsbefugnis, z. B. bei Grundstücksgeschäften, zu legen ist. So hat nämlich z. B. die bloße Angabe „nicht verheiratet“ keine Aussagekraft mehr, was Verfügungsbeschränkungen angeht<sup>76</sup>, da der oder die Beteiligte gleichwohl in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft leben könnte. Auch der Inhalt des Begriffs „ledig“ bleibt in diesem Zusammenhang wohl unklar<sup>77</sup>. Ferner hat die bloße Angabe des Vermögensstandes „Vermögenstrennung“ bei eingetragenen Lebenspartnern im Unterschied zur Angabe „Gütertrennung“ bei Ehegatten keine Aussagekraft hinsichtlich der Verfügungsbeschränkungen.

Um alle Eventualitäten im Bereich der Verfügungsbeschränkungen zu erfassen, ist es deshalb notwendig, ausdrücklich den Familienstand (verheiratet, in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend oder keines von beidem) zu erfragen. Darauf aufbauend muss bei Lebenspartnern der Vermögensstand (z. B. Ausgleichsgemeinschaft oder Vermögenstrennung) und

die Geltung von Verfügungsbeschränkungen ermittelt und in der notariellen Urkunde festgehalten werden. Inwieweit von dieser Maßgabe in der Praxis abgewichen werden kann (z. B. bei Verfügungen über erkennbar unwesentliche Vermögensteile), ist im Einzelfall zu entscheiden und wird auch von der entsprechenden Praxis anderer Stellen abhängig gemacht werden müssen (z. B. der Praxis der Grundbuchämter).

## 2. Hausrat, Wohnungszuweisung

Die in §§ 13, 14 LPartG enthaltenen Regelungen zur Hausratsverteilung und Wohnungszuweisung bei Getrenntleben der Lebenspartner sind an die Regelungen für das Getrenntleben bei Ehepartnern in §§ 1361 a, 1361 b BGB angelehnt. Insoweit ergeben sich keine unterschiedlichen Probleme. Gleiches gilt für die in §§ 17 ff. LPartG enthaltenen Regelungen zur Entscheidung über die gemeinsame Wohnung und über den Hausrat für den Fall der Aufhebung der Lebenspartnerschaft. Diese orientieren sich an den entsprechenden Regelungen in der Verordnung über die Behandlung der Ehenwohnung und des Hausrates. Bei der Abfassung notarieller Vereinbarungen sind somit grundsätzlich keine Abweichungen von der bei der Scheidung von Ehepaaren üblichen Vorgehensweise notwendig<sup>78</sup>.

## 3. Gegenseitige Vollmacht

Für die Erteilung gegenseitiger Vollmachten (Betreuungs- und Vorsorgevollmachten oder allgemeiner Vollmachten) der Lebenspartner kann auch weiterhin ein Bedürfnis bestehen. Ebenso wenig wie bei Ehegatten sind nämlich über die Regelung des § 1357 BGB hinaus – die nach § 8 Abs. 2 LPartG auch für Lebenspartnerschaften gilt – von Gesetzes wegen Vollmachten bzw. vergleichbare Rechtsinstrumente vorgesehen<sup>79</sup>. Auch Auskunfts- und Mitentscheidungsrechte sind nur in rudimentärem Umfang vorgesehen, z. B. in Art. 3 § 7 PartDisBG. Insoweit ergeben sich für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis keine Unterschiede zwischen Lebenspartnern und Ehegatten<sup>80</sup>.

## 4. Fortgeltung früherer Partnerschaftsverträge

In Einzelfällen dürfte sich das Problem der Fortgeltung von Partnerschaftsverträgen stellen, wenn nunmehr die Beteiligten eine Eingetragene Lebenspartnerschaft begründen.

Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Teile solcher Verträge ist zu prüfen, ob die darin getroffenen Regelungen noch zu den nun kraft Gesetzes eintretenden vermögens- und unterhaltsrechtlichen Folgen passen bzw. inwieweit sie diesen widersprechen. Gegebenenfalls sind entsprechende Nachträge zu erstellen bzw. die Verträge ausdrücklich aufzuheben, um Unklarheiten zu beseitigen und der Gefahr der Unwirksamkeit oder der Anpassung nach den Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage zu begegnen.

<sup>71</sup> Vgl. die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 14/3751, S. 38.

<sup>72</sup> Vgl. auch *Leipold*, Die neue Lebenspartnerschaft aus erbrechtlicher Sicht, insbesondere bei zusätzlicher Eheschließung, ZEV 2001, S. 220.

<sup>73</sup> *Müller*, Partnerschaftsverträge nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), DNotZ 2001, I. E., II. 1 b) bezeichnet diese Regelung als „wenig sinnvoll“.

<sup>74</sup> Davon geht auch die Gesetzesbegründung aus, BT-Drs. 14/3751, S. 38. Zustimmend *Palandt/Brudermüller*, a. a. O., § 8 Rdnr. 3, *Zimmermann/Dorsel*, Eheverträge, Scheidungs- und Unterhaltsvereinbarungen, 3. Auflage 2001, § 26 Rdnr. 6 und *Schwab*, Eingetragene Lebenspartnerschaft – ein Überblick, FamRZ 2001, S. 393 f. Zu verschiedenen Modifikationsmöglichkeiten vgl. *Schöner/Stöber*, Grundbuchrecht, 12. Auflage 2001, Rdnr. 3371 und *Staudinger/Thiele* (2000), § 1363 Rdnr. 20 ff.

<sup>75</sup> Vgl. dazu *Muscheler*, Das Recht der Eingetragenen Lebenspartnerschaft, 2001, Rdnr. 95.

<sup>76</sup> Vgl. zu diesem Problem auch *Müller*, Partnerschaftsverträge nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), DNotZ 2001, I. E., II. 1. b) und *Mayer*, Das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften, ZEV 2001, S. 172 und S. 175.

<sup>77</sup> Es bleibt abzuwarten, ob sich in den kommenden Jahren der Inhalt des Begriffs „ledig“ soweit konkretisiert, dass die Alternative „nicht verheiratet und nicht in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend“ erfasst werden kann.

<sup>78</sup> Ausführlich zu diesem Problembereich *Muscheler*, Das Recht der Eingetragenen Lebenspartnerschaft, 2001, Rdnr. 238 ff. Vgl. auch *Zimmermann/Dorsel*, Eheverträge, Scheidungs- und Unterhaltsvereinbarungen, 3. Auflage 2001, § 26 Rdnr. 16.

<sup>79</sup> Vgl. dazu auch *Grziwotz*, Die Lebenspartnerschaft zweier Personen gleichen Geschlechts, DNotZ 2001, S. 291.

<sup>80</sup> Vgl. zu dieser Problematik auch *Müller*, Partnerschaftsverträge nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), DNotZ 2001, I. E., II. 6 und *Apple*, Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, BWNNotZ 2001, S. 47.

Zu den erbrechtlichen Teilen solcher Verträge dürften sich jedenfalls klarstellende Nachträge empfehlen, die z. B. bei entsprechenden Regelungen Stellung beziehen zur Frage der Anfechtbarkeit der Verfügungen wegen des Übergangs Pflichtteilsberechtigter. Zur Frage der Geltung von § 2279 Abs. 2 BGB wurde bereits oben Stellung genommen.

Bei der Ermittlung des Sachstandes im Rahmen der Begründung einer Lebenspartnerschaft sollte wegen der vorgenannten Probleme ausdrücklich erfragt werden, ob bereits Erbverträge, Partnerschaftsverträge, Unterhaltsvereinbarungen oder ähnliche Vereinbarungen abgeschlossen wurden. Im Übrigen verbietet sich wegen der Vielfalt der möglichen Sachverhalte eine generelle Empfehlung, außer der Empfehlung an die Beteiligten, fachkundigen Rat einzuholen und die bisherigen Regelungen überprüfen zu lassen.

##### **5. Notwendigkeit von salvatorischen Klauseln, Rücktrittsrechten oder Nachverhandlungsklauseln**

Salvatorische Klauseln, Nachverhandlungsklauseln oder Rücktrittsrechte sind aus mehreren Gründen bei der Gestaltung von Lebenspartnerschaftsverträgen vorzusehen<sup>81</sup>.

Zum einen wird die Verfassungsmäßigkeit des LPartG und des PartDisBG nach wie vor in Frage gestellt. Es ist deshalb angezeigt, mit den Beteiligten die Folgen einer eventuellen Nichtigkeit der Begründung der Lebenspartnerschaft zu erörtern und sodann zu besprechen, ob die vorgesehenen Regelungen auch in diesem Fall möglichst weitgehend weitergelten bzw. sofern möglich sogar unabhängig von der Wirksamkeit der Lebenspartnerschaft gelten sollen. Gleiches gilt für die mögliche Verfassungswidrigkeit nur einzelner Bestimmungen des LPartG und des PartDisBG und darauf aufbauend für die Nichtigkeit einzelner Vertragsbestimmungen. Besonders wichtig erscheint eine solche Vorgehensweise bei eventuellen erbvertraglichen Bestimmungen in einem Lebenspartnerschafts- und Erbvertrag.

Zum anderen könnten einzelne Bestimmungen in Vereinbarungen durch das In-Kraft-Treten des LPartGErgG oder von Teilen daraus beeinflusst werden. So wäre zum Beispiel denkbar, dass schuldrechtliche Vereinbarungen zur Versorgung eines Lebenspartners nur deshalb vereinbart wurden, weil entsprechende Teile des LPartGErgG noch nicht in Kraft getreten sind. Auch insoweit sollte die Interessenlage der Beteiligten ermittelt werden und ihren Niederschlag z. B. in einem Rücktrittsrecht oder einer Nachverhandlungsklausel finden.

<sup>81</sup> Müller, Partnerschaftsverträge nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), DNotZ 2001, i. E., II. 7. nimmt zu dieser Frage nicht Stellung, weist aber auf die Notwendigkeit eines Hinweises auf die noch nicht abschließend geklärte Verfassungsmäßigkeit des LPartG hin. Zu salvatorischen Klauseln vgl. im Übrigen Langenfeld, Vertragsgestaltung, 2. Auflage 1997, Rdnr. 324 und Beyer, Salvatorische Klauseln, 1988, passim.

Salvatorische Klauseln oder Nachverhandlungsklauseln sollten im Übrigen – als Richtschnur für die Lückenfüllung, die bei einer Nichtigkeit einzelner Klauseln erfolgen muss – immer begleitet sein von Ausführungen zum (wirtschaftlichen) Ziel der Beteiligten, das diese mit dem Abschluss des Vertrages erreichen wollten<sup>82</sup>.

Unverzichtbar ist meines Erachtens auch ein Hinweis auf die noch nicht abschließend geklärte Verfassungsmäßigkeit des LPartG. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Hauptsache kann dieser Hinweis dann entfallen.

## **G. Zusammenfassung**

Abschließend sollen nun nochmals die einzelnen Regelungsbereiche in Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem LPartG aufgeführt werden.

In einem zur Vorsorge abgeschlossenen Lebenspartnerschaftsvertrag im weiteren Sinn sollten folgende Problemfelder angesprochen und einer Lösung zugeführt werden: Vereinbarungen zum Vermögensrecht einschl. Verfügungsbeschränkungen, Vereinbarungen zu einem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, unterhaltsrechtliche Fragen, erbrechtliche Regelungen<sup>83</sup>.

In einer Vereinbarung im Rahmen der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft sollten mindestens folgende Problemfelder geregelt werden: Abgabe der formellen Aufhebungserklärungen, Vermögensauseinandersetzung mit eventueller Vereinbarung der Vermögenstrennung, Unterhaltsvereinbarungen, Vereinbarungen zu gemeinsamer Wohnung und Hausrat, Vereinbarungen zu einem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, erbrechtliche Regelungen einschl. Erb- und Pflichtteilsverzichtserklärungen.

Die Schaffung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft hat den Notaren ein weiteres, interessantes Betätigungsfeld im Bereich des Familien- und Erbrechts eröffnet. Neben der Mitwirkung bei der Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft in Bayern kommt ihnen vor allem die Gestaltung der zwischen den Beteiligten bestehenden Rechtsbeziehungen zu. Sie tragen durch ihre Tätigkeit dazu bei, für die betreffenden Paare interessengerechte Lösungen zur Gestaltung ihrer jeweiligen Lebenssituation zu finden. Damit leisten die Notare einen Beitrag auf dem langen, aber notwendigen Weg hin zur Akzeptanz von homosexuellen Partnerschaften in der Gesellschaft.

<sup>82</sup> Vgl. dazu Reithmann/Albrecht/Basty, Handbuch der notariellen Vertragsgestaltung, 7. Auflage 1995, Rdnr. 38.

<sup>83</sup> Zu ersten Ansätzen einer Typenbildung vgl. Grziwotz, Die Lebenspartnerschaft zweier Personen gleichen Geschlechts, DNotZ 2001, S. 283.

# Die eingetragene Lebenspartnerschaft unter Beteiligung von Ausländern

Von Notarassessorin Dr. Susanne Frank, lic. en droit (Paris II/Assas), München

Mit dem „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften“ vom 16.2.2001<sup>1</sup> ist Deutschland nach den skandinavischen Ländern und Benelux-Staaten, spanischen Teilstaaten und Frankreich dem „europäischen Trend zur Verrechtlichung des nichtehelichen Zusammenlebens“<sup>2</sup> gefolgt. Der Gesetzgeber trägt der tatsächlichen Zunahme von Paaren verschiedener Staatsangehörigkeit in einer Epoche wachsender Internationalisierung dadurch Rechnung, dass Art. 3 § 25 des jüngst in Kraft getretenen Gesetzes einen neuen Art. 17a EGBGB enthält, der die anwendbaren Vorschriften für die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Partner unter Beteiligung von Ausländern klären soll.

## A. Einführung

Trotz verfassungsrechtlicher Bedenken ist das Gesetz zum 1.8.2001 in Kraft getreten.<sup>3</sup> Neben den Vorschriften zur Begründung der Lebenspartnerschaft finden sich auch Regelungen u.a. hinsichtlich deren familien-, erb- und mietrechtlichen Folgen sowie zu den internationalprivatrechtlichen Fragestellungen. Die sozial- und steuerrechtlichen Änderungen zugunsten gleichgeschlechtlicher Paare sind zunächst nicht Gesetz geworden.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16.2.2001, BGBl. I 2001, 266, abgedruckt in diesem Sonderheft, S. 75 ff.

<sup>2</sup> Hausmann, Überlegungen zum Kollisionsrecht registrierter Partnerschaften, in: Festschrift für Dieter Henrich zum 70. Geburtstag, hrsgg. v. Gottwald/Jayme/Schwab, 2000, 241 (241).

<sup>3</sup> S. BVerfG, Beschluss vom 18.7.2001, 1 BvQ 23 / 01 – 1 BvQ 26 / 01, abgedruckt in diesem Sonderheft, S. 64 ff. und BVerfG, 1 BvR 1262 / 01.

<sup>4</sup> Der Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) vom 4.7.2000 (BT-Drks. 14/3751 sowie BT-Drks. 14/4545 und BT-Drks. 14 / 4550) wurde vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages in zwei Gesetzesvorhaben zerlegt: das nicht zustimmungspflichtige Lebenspartnerschaftsgesetz (BR-Drks. 738/00) und das zustimmungspflichtige Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz (BR-Drks. 739/00). Der Deutsche Bundestag hat beiden Gesetzen zugestimmt. Im Bundesrat ist das Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz gescheitert. Nachdem auch im Vermittlungsverfahren keine Einigung erzielt werden konnte, ist das Ergänzungsgesetz mit den darin enthaltenen sozial- und steuerrechtlichen Änderungen nicht Gesetz geworden. – Neben den Abhandlungen in diesem Sonderheft von Walter, Die Lebenspartnerschaft in der notariellen Beratungspraxis, Wälzholz, Die Besteuerung von Lebenspartnerschaften – und deren Auswirkungen auf die Besteuerung von Ehegatten sowie von Vollrath, Notare als zuständige Behörde nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz – Freiräume des Landesgesetzgebers im notariellen Berufsrecht s. zur aktuellen Literatur des Lebenspartnerschaftsgesetzes z.B. Beck, Die verfassungsrechtliche Begründung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft, NJW 2001, 1894; Braun, Gleichgeschlechtliche Partnerschaft und Ehe – Reflexionen über den Sinn einer überkommenen Institution, ZRP 2001, 14; Birmanns, Muster eines Lebenspartnerschaftsvertrages, NWB Fach 22, Seite 205 (2001); Bruns/Kemper, Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften, Baden-Baden 2001; Burhoff, Das Lebenspartnerschaftsgesetz, ZAP Fach 11, Seite 603

Mit Einführung des neuen Art. 17a EGBGB hat der deutsche Gesetzgeber für die internationalen Fragestellungen der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft dem materiellen Recht auch eine kollisionsrechtliche Norm zur Seite gestellt. Bis zum In-Kraft-Treten des neuen Gesetzes war in Deutschland bislang de lege lata die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft als Rechtsinstitut nicht anerkannt. Wissenschaftliche Diskussionen wie auch gerichtliche Entscheidungen gingen in der Praxis deshalb bisher im Wesentlichen um die Problematik, inwieweit Partnerschaften, welche im Ausland wirksam registriert worden sind, in Deutschland rechtliche Wirkungen entfalten können. Neben einer schuldrechtlichen Anknüpfung wurde von den meisten Stimmen dabei die analoge Anwendung der familien- und/oder personenrechtlichen Kollisionsnormen befürwortet.<sup>5</sup>

(2001); Burhoff, Die eingetragene Lebenspartnerschaft, NWB Fach 19, Seite 2727 (2001); Dethloff, Die Eingetragene Lebenspartnerschaft – Ein neues familienrechtliches Institut, NJW 2001, 2598; Diederichsen, Homosexuelle – von Gesetzes wegen, NJW 2000, 1841; Dorsel, Grundzüge des neuen Lebenspartnerschaftsgesetzes, RNotZ 2001, 151; Eppele, Lebenspartnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare – Stand der gesetzlichen Regelungen und rechtsgeschäftliche Regelungen, BWNotZ 2001, 44; Finger, Die registrierte Lebenspartnerschaft – Überblick über die Neuregelung und kritische Bestandsaufnahme, MDR 2001, 199; Grziwotz, Die Lebenspartnerschaft zwischen Personen gleichen Geschlechts, DNotZ 2001, 280; Kaiser, Das Lebenspartnerschaftsgesetz, JZ 2001, 617; Krings, Die eingetragene Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare, ZRP 2000, 409; Krause, Das neue Lebenspartnerschaftsgesetz, NotBZ 2001, 241; Leopold, Die neue Lebenspartnerschaft aus erbrechtlicher Sicht, insbesondere bei zusätzlicher Eheschließung, ZEV 2001, 218; Mayer Norbert, Das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften, ZEV 2001, 169; Müller, Partnerschaftsverträge nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) – Hinweis zur Vertragsgestaltung, DNotZ 2001, 581; Muscheler, Das Recht der Eingetragenen Lebenspartnerschaft, Bielefeld 2001; Pawlowski, Zur Einführung gesetzlicher Regelungen für eingetragene (gleichgeschlechtliche) Lebenspartnerschaften, JZ 2001, 765; Robbers, Eingetragene Lebenspartnerschaften, JZ 2001, 779; Sachs, Rechtsförmliche Lebenspartnerschaften für Menschen gleichen Geschlechts – Verfassungsgebot oder Verfassungsverstoß?, JR 2001, 45; Scholz / Uhle, „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ und „Grundgesetz“, NJW 2001, 393; Schwab, Eingetragene Lebenspartnerschaft, FamRZ 2001, 385; Schulte, Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften in der tarifpolitischen Praxis, DB 2001, 1832; Stiß, Notarieller Gestaltungsbedarf bei Eingetragenen Lebenspartnerschaften mit Ausländern, DNotZ 2001, 168; Wagner, Das neue Internationale Privat- und Verfahrensrecht zur eingetragenen Lebenspartnerschaft, IPPrax 2001, 281.

<sup>5</sup> Zur Rechtslage vor In-Kraft-Treten des LPartG s. z.B. Andrae, Internationales Familienrecht, 1999, S. 398 ff.; Hausmann, Festschrift für Henrich, a.a.O., 241 (248 ff.), Henrich, Internationales Familienrecht, 2. Aufl. 2000, S. 41 ff.; Martiny, Internationales Privatrecht, in: Hausmann/Hohloch, Das Recht der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, 1999, S. 562 ff.; Röthel, Registrierte Partnerschaften im internationalen Privatrecht, IPPrax 2000, 74; Schotten, Das Internationale Privatrecht in der notariellen Praxis, 1995, Rdnr. 257 ff.; Schimann, Nichteheliche Lebensgemeinschaften und ihre Einordnung im internationalen Privatrecht, 2001, Wagner, IPPrax 2001, 281 (283 ff.); Staudinger-v. Bar/Mankowski, BGB, 13. Bearb. 1996, Anh. zu Art. 13 EGBGB Rdnr. 41 ff.; Striewe, Ausländisches und Internationales Privatrecht der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, 1986.

Art. 17a EGBGB regelt nunmehr die international-privatrechtlichen Fragestellungen der Lebenspartnerschaft. Anhand der drei folgenden Beispielfälle soll verdeutlicht werden, welche praktischen Auswirkungen die Lebenspartnerschaft unter Beteiligung von Ausländern auf die notarielle Vertragsgestaltung haben kann bzw. welche Möglichkeiten sich für den Vertragsgestalter ergeben.

**Beispiel 1:**

Zwei niederländische Männer, welche ihre Lebenspartnerschaft in den Niederlanden im Jahr 1999 registrieren lassen, erscheinen vor dem deutschen Notar und möchten hier gemeinsam ein Haus kaufen. Der Notar fragt sich, in welchem Eigentumsverhältnis die beiden die Immobilie erwerben können bzw. müssen.

**Beispiel 2:**

Vor dem Notar erscheint ein deutsch-italienisches (gleichgeschlechtliches) Paar mit Wohnsitz in Österreich. Die beiden möchten vor Begründung ihrer Lebenspartnerschaft vor einer deutschen Behörde gemäß §§ 1 ff. LPartG einen Lebenspartnerschaftsvertrag gemäß § 7 LPartG abschließen. Dabei soll für die güterrechtlichen Wirkungen der Partnerschaft ausdrücklich deutsches Recht gewählt werden. Zulässig?

**Beispiel 3:**

Eine Französin mit Wohnsitz in Deutschland, welche ihre Partnerschaft mit ihrer deutschen Lebenspartnerin in Deutschland hat registrieren lassen, möchte wissen, inwieweit ihre Partnerin nach ihrem Ableben erbberechtigt ist. Die Französin hat Immobilienvermögen in Deutschland und Frankreich, das sonstige Vermögen befindet sich in Deutschland.

**Abwandlung 1:**

Ändert sich an der rechtlichen Beurteilung etwas, wenn die Partnerschaft in Frankreich durch einen sog. *pacte civil de solidarité* (PACS) abgeschlossen wurde?

**Abwandlung 2:**

Die deutsche Partnerin verstirbt mit letztem Wohnsitz in Deutschland, wo sie auch ihr gesamtes Vermögen hinterlässt. Es taucht ein privatschriftliches Testament auf, in welchem die Erblasserin den gesamten Nachlass entfernten Verwandten vererbt. Kann die überlebende Partnerin Pflichtteilsansprüche geltend machen?

Die vorstehenden Beispiele zeigen, dass die Sachverhalte mit Auslandsberührung oftmals komplexer sind, als es auf den ersten Blick erscheint. Der nachfolgende Beitrag versucht, die sich im Zusammenhang mit der Vertragsgestaltung ergebenden Fragen zu beantworten und die Grundlinien der Anknüpfung aufzuzeigen (Abschnitt B). Die Darstellung beschränkt sich dabei auf die international-privatrechtliche Vorschrift des neuen Art. 17a EGBGB; verfahrensrechtliche Regelungen, namentlich die Internationale Zuständigkeit gemäß §§ 616a, 661 ZPO und die verfahrensrechtliche Anerkennung ausländischer Entscheidungen über die Auflösung von Lebenspartnerschaften gemäß § 328 ZPO bleiben außen vor, ebenso sind die internationalen Betreibungen zur Rechtsvereinheitlichung auf diesem Gebiet nicht berücksichtigt.<sup>6</sup> Eine kurze Übersicht der autonomen Regelungen zu gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften in anderen Staaten rundet die Abhandlung rechtsvergleichend ab (Abschnitt C).

<sup>6</sup> Hierzu s. Wagner, IPRax 2001, 281 ff.

## B. Grundlagen der kollisionsrechtlichen Behandlung der eingetragenen Lebenspartnerschaft<sup>7</sup>

Art. 17a EGBGB ist in den dritten Abschnitt des EGBGB (Familienrecht) systematisch hinter die Regelungen betreffend die Ehe und vor den weiteren familienrechtlichen Vorschriften eingefügt. Anders als das international-privatrechtliche Eherecht des EGBGB, das in fünf Artikeln (Art. 13–17 EGBGB) die Begründung und Wirkungen der Ehe regelt, sind sämtliche entsprechenden Tatbestände bei der Lebenspartnerschaft in einer Norm zusammengefasst. Im Folgenden wird zunächst die für sämtliche nachfolgende Problemstellungen grundsätzliche Frage nach dem Geltungsbereich des Art. 17a EGBGB überprüft, namentlich, wann eine eingetragene Lebenspartnerschaft i.S.d. Art. 17a EGBGB vorliegt (1.). Sodann werden die einzelnen Rechtswirkungen, wie die Begründung und Auflösung der Lebenspartnerschaft (2.), ihre allgemeinen und güterrechtlichen Wirkungen (3.), Unterhalt (4.), Namensrecht (5.), die erbrechtlichen (6.) sowie sonstigen Folgen (7.) untersucht.

### 1. Geltungsbereich der Vorschrift: eingetragene Lebenspartnerschaft

Bereits aus der Überschrift des Art. 17a EGBGB ergibt sich, dass sich der Anwendungsbereich dieser Vorschrift nur auf eingetragene Partnerschaften erstreckt, d.h. die eines formellen Registrierungsakts für ihre Wirksamkeit bedürfen und nicht auf Partnerschaften im sonstigen Sinne. Nicht ausdrücklich gesetzlich erwähnt wurde aber die Tatsache der Gleichgeschlechtlichkeit der Partnerschaft. Diese Voraussetzung ergibt sich jedoch aus der Integration der Vorschrift als dessen Art. 3 in das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften. Nach § 1 LPartG (Art. 1 Abschnitt 1 des Gesetzes) ist die Lebenspartnerschaft im Sinne des Gesetzes nur zwei Personen des gleichen Geschlechts eröffnet. Auch Art. 17a EGBGB gilt somit nur für gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaften.

Die Vorschrift ist grundsätzlich als allseitige Kollisionsnorm ausgestaltet, d.h. gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften ausländischer Rechtsordnungen werden ebenfalls hiervon umfasst.<sup>8</sup>

### 2. Die Begründung und Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft

Gemäß Art. 17a Abs. 1 Satz 1 EGBGB unterliegen die Begründung sowie Auflösung einer Lebenspartnerschaft den Sachvorschriften des das Register führenden Staates (*Lex loci celebrationis/lex libri*).

<sup>7</sup> Zum neuen Art. 17a EGBGB s. Süß, DNotZ 2001, 168; Wagner, IPRax 2001, 281; s. auch Kegel/Schurig, Internationales Privatrecht, 8. Aufl. 2000, Nachtrag 2000, S. 4 ff.

<sup>8</sup> BT-Drks. 14/3751, S. 60; zu solchen vergleichbaren Instituten siehe insbesondere unten Abschnitt C). Allseitige Kollisionsnormen des IPR regeln die Anwendung sowohl des deutschen als auch des ausländischen Rechts (z.B. Art. 7 Abs. 1, 11, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1, Art. 15 Abs. 1, 17 Abs. 1 EGBGB), unvollkommen allseitige Kollisionsnormen regeln die Anwendung ausländischen Rechts nur für bestimmte Fälle (Art. 7 Abs. 2, 26 Abs. 5 S. 2 EGBGB); einseitige Kollisionsnormen regeln nur die Anwendung deutschen Rechts (z.B. Art. 9 S. 2, 10 Abs. 2 Nr. 2, 13 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1, 16, 17 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2, 18 Abs. 5, 25 Abs. 2 EGBGB), zur Begrifflichkeit s. Kegel/Schurig, Internationales Privatrecht, München, 8. Aufl. 2000, S. 254 f.

## a) Anwendbares Recht: Registerstaat

Anders als im international-privatrechtlichen Ehe recht der Art. 13 ff. EGBGB wird für die Begründung und Auflösung der Lebenspartnerschaft nicht an das Heimatrecht, also das Recht der Staatsangehörigkeit, oder an das Recht des gemeinsamen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts der Partner angeknüpft, sondern an das Recht des Register führenden Staates. Dies ist auf den ersten Blick umso erstaunlicher, als einerseits die Lebenspartnerschaft als neues „familienrechtliches“ Institut konzipiert ist<sup>9</sup> und schon daher die entsprechende Anwendung der ehelichen Anknüpfungspunkte nahe läge, andererseits auch der Blick über die Grenzen zeigt, dass diejenigen Staaten, welche vergleichbare Vorschriften kennen, explizit auf die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Partner verweisen.<sup>10</sup>

Der Grund dieser Regelung liegt in der Absicht des deutschen Gesetzgebers, die Rechtswirkungen der Lebenspartnerschaft allen gleichgeschlechtlichen Paaren, unabhängig davon, welche Nationalität diese haben, welchen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, zukommen zu lassen, sofern nur die Voraussetzungen des § 1 LPartG erfüllt sind.<sup>11</sup> Anders als die Institution der Ehe ist die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft in den meisten Ländern noch unbekannt. Würde man auf die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt abstellen, so wäre es dem Zufall überlassen, welches Paar sich in Deutschland registrieren lassen könnte. Beispielweise wäre dies dem deutsch-Schweizer Paar verwehrt, da das schweizerische Recht keine Lebenspartnerschaft kennt,<sup>12</sup> auch wenn dieses seit vielen Jahren gemeinsam in Deutschland wohnt. Dies liefe wiederum dem Ziel des Gesetzes, die Diskriminierung homosexueller Menschen zu beenden, zuwider. Dazu kommt, dass bei Abstellen auf das Heimat- oder das Domizilrecht eine Vielzahl unterschiedlicher Erscheinungsformen von Lebenspartnerschaften nebeneinander in Deutschland Geltung beanspruchen würden.<sup>13</sup>

Der Nachteil der Anknüpfung an den Registerstaat liegt allerdings umgekehrt darin, dass die Wirksamkeit der Lebenspartnerschaft auch nur in diesem Staat anerkannt wird, wohingegen sie in dem Heimatstaat, der die Lebenspartnerschaft nicht zulässt, keine rechtlichen Wirkungen entfaltet (sog. *hinkendes Rechtsverhältnis*). Aufgrund der Tatsache, dass den Angehörigen dieser Staaten ansonsten die Möglichkeit der Begründung der Lebenspartnerschaft überhaupt verwehrt worden wäre, nahm der Gesetzgeber dies in Kauf.

## b) Sachnormverweisung

Art. 17a Abs. 1 S. 1 EGBGB verweist ausdrücklich auf die „Sachvorschriften“ des Register führenden Staates.

Dies bedeutet, dass im Sinne von Art. 3 Abs. 1 S. 2 EGBGB direkt auf das materielle Recht verwiesen wird und nicht dem

<sup>9</sup> BT-Drks. 14/3751 S. 33.

<sup>10</sup> Die nordischen Länder Dänemark, Norwegen, Schweden und Island setzen voraus, dass zumindest ein Partner die Staatsangehörigkeit des Registerstaates und seinen dortigen Wohnsitz hat bzw. beide Partner ihren Wohnsitz dort innehaben, näher unten C) 1. – 4.; in den Niederlanden wird verlangt, dass die Partner über einen gültigen Aufenthaltstitel in den Niederlanden verfügen, näher unten C) 5.

<sup>11</sup> BT-Drks. 14/3751, S. 60.

<sup>12</sup> Näher unten C) 9. f).

<sup>13</sup> Henrich, Internationales Familienrecht, 2. Aufl. 2000, S. 52 f.; Wagner, IPRax 2001, 281 (289).

Grundsatz des Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB entsprechend auf die Kollisionsnormen des anderen Staates.

### Beispiel 4:

*Ein deutsch-norwegisches Paar mit langjährigem Wohnsitz in Norwegen hat sich in Norwegen als Lebenspartnerschaft registrieren lassen. Welches Recht ist auf die Lebenspartnerschaft anwendbar?*

Art. 17a Abs. 1 S. 1 EGBGB verweist auf das norwegische Recht als das Recht des Staates, in dem die Lebenspartnerschaft registriert wurde. Ist Registerstaat Norwegen, so sind direkt die materiellen Sachvorschriften Norwegens anzuwenden und nicht die ggf. existierende IPR-Vorschrift, die u.U. durch Bezugnahme auf das Heimatrecht wieder auf deutsches Recht zurückverweisen oder an eine andere Rechtsordnung weiterverweisen würde.

## c) Anwendungsbereich

### (1) Begründung der Partnerschaft

Die Begründung der Partnerschaft beantwortet sowohl die Frage des „ob“ überhaupt eine Lebenspartnerschaft eingetragen werden kann als auch des „wie“, d.h. der materiellen Voraussetzungen der Lebenspartnerschaft. Der Registerstaat entscheidet somit, ob eine Partnerschaft in diesem Land zulässig ist und welchen Anforderungen genügt sein muss.

### Beispiel 5:

*Ein deutsch-italienisches Paar mit Wohnsitz in Deutschland möchte in Deutschland eine Lebenspartnerschaft begründen und fragt, welche materiellen Voraussetzungen hierfür erfüllt sein müssen.*

Gemäß Art. 17a Abs. 1 S. 1 EGBGB unterliegt die Begründung der Lebenspartnerschaft hier dem materiellen deutschen Recht. Danach müssen die Voraussetzungen nach § 1 LPartG erfüllt sein, namentlich müssen die beiden gleichgeschlechtlichen Partner gegenseitig, persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit vor der zuständigen Behörde bedingungslos erklären, dass sie miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen wollen. Sie dürfen nicht miteinander verwandt, minderjährig, verheiratet oder bereits mit einer anderen Person in Lebenspartnerschaft verbunden sein. Derartige Vorfragen, wie Minderjährigkeit, bestehende Ehe, Verwandtschaft, sind selbstständig anzuknüpfen. Das bedeutet, hierüber entscheidet nicht der Register führende Staat, sondern diese Fragen werden nach den besonderen kollisionsrechtlichen Vorschriften beantwortet.<sup>14</sup>

Darüber hinaus entscheidet das Sachrecht des Register führenden Staates auch über die formalen Fragen der Begründung der Lebenspartnerschaft. Das allgemeine Formstatut des Art. 11 EGBGB ist ausweislich der Gesetzesbegründung nicht anwendbar.<sup>15</sup>

### Beispiel 6:

*Ein deutsch-dänisches Paar möchte seine Lebenspartnerschaft in München abschließen. Welche Formerfordernisse sind zu erfüllen?*

<sup>14</sup> BT-Drks. 14/3751, S. 60; ebenso Hausmann, Festschrift für Henrich, a.a.O., 241 (256) und Wagner, IPRax 2001, 281 (288).

<sup>15</sup> BT-Drks. 14/3751, S. 60. Die beiden alternativ anzuwendende Statute (Geschäftsstatut und Ortsstatut) des Art. 11 Abs. 1 EGBGB hätten aber wohl zum gleichen Ergebnis geführt.

Die formalen Fragen der Begründung der Lebenspartnerschaft richten sich ebenfalls gemäß Art. 17a Abs. 1 S. 1 EGBGB nach dem deutschen Recht als der das Registerführende Staat. Die Formwirksamkeit der Begründung der Lebenspartnerschaft beurteilt sich somit nach § 1 Abs. 1 LPartG i.V.m. den landesrechtlichen Ausführungsgesetzen.

#### (2) Auflösung der Partnerschaft

Wie die Begründung unterliegt auch die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Lebenspartnerschaft wieder aufgelöst werden kann, als *actus contrarius* ebenfalls dem Registerstaat, um die Konsequenzen der Eingehung und Auflösung in einer Hand zu belassen. Damit wird gewährleistet, dass jede Lebenspartnerschaft, ist sie einmal begründet, auch wieder beendet werden kann. Einer Auffangklausel entsprechend Art. 17 Abs. 1 Satz 2 EGBGB bei der Scheidung einer Ehe bedurfte es daher nicht.

#### d) **Hinweis für die Praxis**

In Bayern ist am 1.11.2001 das „Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (BayAGLPartG)<sup>16</sup> vom 26.10.2001 in Kraft getreten. Danach sind nun in Bayern Notare mit dem Amtssitz in Bayern die zuständige Behörde im Sinne der §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 und Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, und damit auch zur Begründung von Lebenspartnerschaften (Art. 1 Abs. 1 S. 1 BayAGLPartG).

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 1 LPartG über die Begründung der Lebenspartnerschaft kommt es, anders als in anderen Rechtsordnungen, nicht auf die Staatsangehörigkeit der beiden Partner oder ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt an. Eine besondere Prüfung hat hierbei nicht zu erfolgen. Lediglich der Nachweis, ob bereits eine Ehe oder eine andere Lebenspartnerschaft besteht, ist durch Vorlage erforderlicher Unterlagen oder Bescheinigungen, ggf. auch durch Abgabe entsprechender eidesstattlicher Erklärungen zu erbringen (Art. 2 BayAGLPartG).

### 3. **Allgemeine Wirkungen der Lebenspartnerschaft und Güterrecht**

#### a) **Grundsatz**

##### (1) Anknüpfung an die Sachnormen der lex libri

Für die allgemeinen und güterrechtlichen Wirkungen der Lebenspartnerschaft wird ebenfalls gemäß Art. 17a Abs. 1 S. 1 EGBGB an die Sachvorschriften des Registerführenden Staates angeknüpft. Der für die allgemeinen Ehwirkungen geltende Art. 14 EGBGB bzw. der für die güterrechtlichen Beziehungen einschlägige Art. 15 EGBGB bzw. vorrangige Staatsverträge sind demnach nicht anwendbar.

Das Motiv des Gesetzgebers in der Schaffung einer Spezialregelung lag auch hier darin, der sachrechtlichen Regelungsvielfalt der gleichgeschlechtlichen Partnerschaften innerhalb der europäischen Staaten Rechnung zu tragen und es nicht der „Willkür“ von Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz der Parteien zu überlassen, welchen ehe- und güterrechtlichen Wirkungen ihre Beziehung unterstellt wird, zumal diverse Länder dieses Rechtsinstitut nicht kennen. Stattdessen wird es dem Vertrauensschutz der Beteiligten dienen, sich im Zweifel auf das Recht des Registrierungsstaates einzustellen.<sup>17</sup>

<sup>16</sup> BayGVBl. 2001, 677, abgedruckt in diesem Sonderheft, S. 85 ff.

<sup>17</sup> BT-Drks. 14/3751, S. 60.

##### (2) Keine Rechtswahl

Die Nichtanwendung von Art. 14 und Art. 15 EGBGB hat auch andere Konsequenzen. Mangels ausdrücklicher Nennung im Gesetz ist eine Rechtswahl, anders als nach Art. 15 Abs. 2 bzw. Art. 14 Abs. 2 bis 4 EGBGB nicht möglich. Im Ergebnis sind die Paare damit im Vergleich zur früheren Rechtslage schlechter gestellt: wurde die nichteheliche Lebensgemeinschaft schuldrechtlich qualifiziert, war eine unbeschränkte Rechtswahl gemäß Art. 27 EGBGB zulässig; wurde sie unter die Art. 14 und 15 EGBGB subsumiert, so konnte die Rechtswahl zumindest unter den dort genannten Einschränkungen erfolgen. Diese Wahl ist den Partnern nun vollständig versagt.

Für den oben genannten *Beispielsfall 2* bedeutet dies, dass die beiden Lebenspartner keine Rechtswahl treffen können, sondern zwingend dem deutschen materiellen Recht der §§ 1 ff. LPartG unterliegen, sofern sie ihre Partnerschaft in Deutschland registrieren lassen. Umgekehrt wird aber auch eine Rechtswahl, die zwei Partner einer im Ausland registrierten Partnerschaft auf der Basis des Kollisionsrechts dieses Staates getroffen haben, nicht anerkannt. Der Grund hierfür liegt darin, dass Art. 17a Abs. 1 S. 1 EGBGB unmittelbar auf die Sachvorschriften des Registerstaates verweist, so dass eine ausländische Kollisionsnorm, welche die Rechtswahl ggf. ermöglicht, überhaupt nicht zum Tragen kommt.<sup>18</sup>

Im *Beispielsfall 1* ergibt die erste kollisionsrechtliche Prüfung nach diesem Grundsatz, dass das niederländische Paar, welches in den Niederlanden registriert wurde, niederländischem Güterrecht als dem Recht des Registerführenden Staates, unterliegt. Dies wird allerdings, wie sogleich noch auszuführen ist, gemäß Art. 17a Abs. 4 EGBGB eingeschränkt.

##### (3) Statutenwechsel

Grundsätzlich ist die Anknüpfung an den Registerstaat unwandelbar. Das bedeutet: zieht das Paar in eingetragener Lebensgemeinschaft ins Ausland um oder ändert sich die Staatsangehörigkeit eines der Partner, ändert sich nichts daran, dass sich die eingetragene Lebenspartnerschaft dennoch nach dem Recht des das Registerführenden Staates beurteilt.

Bestehen jedoch zwischen denselben Personen eingetragene Lebenspartnerschaften in verschiedenen Staaten, so ist die zuletzt begründete Lebenspartnerschaft vom Zeitpunkt ihrer Begründung an für die in Absatz 1 umschriebenen Wirkungen und Folgen maßgebend (Art. 17a Abs. 3 EGBGB). Diese Regelung, welche nicht nur für die allgemeinen und güterrechtlichen Wirkungen der Lebenspartnerschaft gilt, sondern wohl auch für Unterhalt, Namen und Erbrecht, will Konflikte vermeiden, wenn die Partner sich tatsächlich in verschiedenen Staaten registrieren lassen. Nach der Grundsatzregel des Art. 17a EGBGB wäre aus deutscher Sicht für alle Partnerschaften das Recht des jeweiligen Registrierungsstaates anwendbar, so dass es zur parallelen Anwendung mehrerer Rechtsordnungen käme. Dieser Konflikt wird durch Abs. 3 der Vorschrift vermieden, indem in diesen Fällen nur das Recht der zeitlich letzten Registrierung Anwendung findet.

#### **Beispiel 7:**

*Ein Paar hat zunächst in Dänemark vor Jahren eine eingetragene Partnerschaft abgeschlossen und möchte sich nunmehr, da die beiden seit Jahren in Deutschland leben, in Deutschland als eingetragene Lebenspartnerschaft registrieren lassen.<sup>19</sup>*

<sup>18</sup> Süß, DNotZ 2001, 168 (170).

<sup>19</sup> § 1 Abs. 2 Nr. 1 LPartG dürfte dem nicht entgegenstehen: Hindernis für die Eintragung der Lebenspartnerschaft ist hiernach nur, wenn bereits eine Lebenspartnerschaft mit einer *anderen* Person besteht.



Ab dem Zeitpunkt der Eintragung in Deutschland gelangt gemäß Art. 17 Abs. 3 EGBGB aus deutscher Sicht ausschließlich deutsches Güterrecht zur Anwendung. Bis zu dieser Eintragung gilt – aus heutiger Sicht – dänisches Güterrecht als Recht des Registrierungsstaates.<sup>20</sup> Dieser Statutenwechsel hat im Ergebnis zumindest ähnliche Wirkungen wie eine Rechtswahl und ermöglicht es den Lebenspartnern durch Registrierung in einem anderen Staat, sich zumindest indirekt dessen Rechtsfolgen zu unterwerfen.<sup>21</sup>

#### (4) Anwendungsbereich

Hinsichtlich der Begriffsbestimmung, was unter die „allgemeinen und die güterrechtlichen Wirkungen“ der eingetragenen Lebenspartnerschaft fällt, dürfte unabhängig davon, dass Art. 17a Abs. 1 S. 1 EGBGB eine Sonderregelung einführt, auf die allgemeinen Vorschriften des Ehwirkungsstatuts gemäß Art. 14 EGBGB sowie des Güterstatuts nach Art. 15 EGBGB und seine höchstrichterliche Auslegung verwiesen werden, die zumindest entsprechende Anwendung finden können.<sup>22</sup>

#### **Beispiel 8:**

*Ein deutsch-italienisches Paar, welches seine Partnerschaft in Deutschland hat registrieren lassen, lebt getrennt. Der italienische Partner lebt jetzt in Italien, der deutsche ist in Deutschland geblieben. Das Paar streitet um den Pkw, welcher während des Zusammenlebens im beiderseitigen Einverständnis überwiegend gemeinsam für das partnerschaftliche Zusammenleben genutzt wurde. Der Pkw gehört dem deutschen Partner. Der Italiener, welcher auf Verlangen des anderen aus der gemeinsamen Wohnung aus- und nach Italien gezogen ist, benötigte das Auto dringend, um an die abseits gelegene Arbeitsstätte zu gelangen. Er beruft sich hierbei auf § 13 Abs. 1 S. 2 LPartG.*

§ 13 LPartG, welcher mit § 1361a BGB identisch ist, wäre einschlägig, wenn er aufgrund der kollisionsrechtlichen Verweisung anwendbar wäre. Die Qualifikation der Parallelvorschrift des § 1361a BGB ist streitig. Teils wird eine Anknüpfung nach den allgemeinen Ehwirkungen gemäß Art. 14 EGBGB befürwortet, andere wollen dagegen auf das Unterhaltsstatut des Art. 18 EGBGB bzw. das Haager Übereinkommen abstellen.<sup>23</sup> Eine entsprechende Anknüpfung ist somit auch für § 13 LPartG geboten. Stellt man nach Meinung eins auf die allgemeinen Wirkungen der Lebenspartnerschaft ab, so ist gemäß Art. 17a Abs. 1 S. 2 EGBGB deutsches Sachrecht als Recht des Registerstaates, und damit auch § 8 LPartG anwendbar. Meinung zwei gelangt gemäß Art. 18 Abs. 1 S. 1 EGBGB ggf. zunächst auf das italienische Recht.

#### **b) Einschränkungen**

Vom Grundsatz der Anwendung der Sachnormen des Registerführenden Staates gibt es jedoch Ausnahmen.

<sup>20</sup> Der Güterstandswechsel wird dann ggf. mit einem Ausgleich – wie bei Auflösung der Partnerschaft – nach dem ausländischen Güterstand abgewickelt. Soll der spätere, im Beispielfall deutsche Güterstand bereits ab Beginn der ersten (ausländischen Registrierung) gelten, wäre dies durch entsprechende Ausgleichsregelungen in einem Partnerschaftsvertrag zu regeln.

<sup>21</sup> BT-Drks. 14/3751, S. 61; ebenso *Wagner*, IPRax 2001, 281 (291).

<sup>22</sup> Hierzu s. bspw. *MüKo-Sier*, Bürgerliches Gesetzbuch, Art. 14 Rdnr. 73 ff. und Art. 15 Rdnr. 101 ff.; *Henrich*, a.a.O., S. 66 ff. und S. 115 ff.; *Andrae*, a.a.O., S. 132 und S. 145.

<sup>23</sup> Zum Streitstand mit ausführlicher Diskussion s. *Henrich*, a.a.O., S. 67 f.

#### (1) Gläubigerschutz

Ist auf die allgemeinen Wirkungen der Partnerschaft ausländisches Recht anwendbar, so kommt ungeachtet dessen gemäß Art. 17a Abs. 2 S. 2 EGBGB für im Inland gelegene Sachen § 8 Abs. 1 LPartG und auf im Inland vorgenommene Rechtsgeschäfte § 8 Abs. 2 LPartG in Verbindung mit § 1357 BGB zur Anwendung, wenn sich diese Vorschriften für gutgläubige Dritte als günstiger erweisen als das ausländische Recht. Zum Schutz des inländischen Rechtsverkehrs sind die Eigentumsvermutung des § 1362 BGB sowie die Grundsätze der Schlüsselgewalt immer anwendbar. Die Vorschrift ist Art. 16 Abs. 2 EGBGB nachgebildet.<sup>24</sup>

#### (2) Sperrklausel gemäß Art. 17a Abs. 4 EGBGB

Die vorstehenden Grundsätze werden außerdem stark eingeschränkt durch die gesetzliche Kappungsgrenze. Art. 17a Abs. 4 EGBGB bestimmt, dass die Wirkungen einer im Ausland eingetragenen Lebenspartnerschaft aus Sicht des deutschen Rechts nicht weiter gehen als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Lebenspartnerschaftsgesetzes vorgesehen.

Der Grund dieser Einschränkung liegt darin, einen Kompromiss zwischen dem Vertrauensschutz der Beteiligten einerseits, die auf die Anwendbarkeit des Rechts des Registerführenden Staates vertrauen und vertrauen wollen, und der Sicherheit und Leichtigkeit des Rechtsverkehrs im Inland andererseits zu schaffen. Das deutsche Recht soll in den Fällen, in denen das ausländische Recht weitergehende Wirkungen und Rechtsfolgen herbeiführt, als das schwächere Recht Vorrang genießen und „maximal“ anwendbar sein. Die Vorschrift begründet damit einen territorialen Geltungsanspruch des deutschen Rechts.<sup>25</sup>

Die konkreten Auswirkungen dieser Sperrgrenze sind jedoch noch unklar:

Im *Beispielfall 1* gelangt man nach der allgemeinen Anknüpfung des Art. 17a Abs. 1 S. 1 EGBGB zur Anwendung niederländischen Rechts als dem Recht des Registerführenden Staates. Nach diesem wird hinsichtlich der Rechtswirkungen der Partnerschaft in weitem Umfang auf das Recht der persönlichen und güterrechtlichen Ehwirkungen verwiesen (Art. 80b Burgerlijk Wetboek). Danach leben die Partner im gesetzlichen Güterstand der Gütergemeinschaft.<sup>26</sup> Deren rechtliche Wirkungen gehen aufgrund der weitreichenden Entstehung von Gesamtgut einschließlich solidarischer Haftung weiter als die Folgen der Ausgleichsgemeinschaft gemäß § 6 LPartG.

Dies ist jedoch nicht für alle Rechtsordnungen eindeutig zu bestimmen. Schwieriger stellt sich die Rechtslage in den nordischen Ländern Dänemark, Norwegen und Island (anders wiederum in Schweden) dar. Diese halten zwar auch für die eingetragene Lebenspartnerschaft am Güterstand der Gütergemeinschaft fest, bei der auch das gesamte Vermögen, das Partner in die Ehe einbringen, in die Gütergemeinschaft übergeht, doch entsteht kein Gesamthandvermögen und jeder Partner kann über das eingebrachte oder später hinzuerworbene Vermögen frei verfügen.<sup>27</sup> Noch schwieriger wird die Beurteilung des PACS, der nach französischem Recht einge-

<sup>24</sup> BT-Drks. 14/3751, S. 60.

<sup>25</sup> BT-Drks. 14/3751, S. 61.

<sup>26</sup> Im Einzelnen s. unten C) 5.

<sup>27</sup> Im Einzelnen s. unten C) 1., 2. und 4.

tragenen Lebenspartnerschaft. Dieser hat zwar grundsätzlich schwache Wirkungen und kennt auch für das Vermögen der Partner nicht die zwischen Ehegatten gesetzlich geltende Er rungenschaftsgemeinschaft, doch haften die Partner gesamt schuldnerisch für von einem von ihnen im Rahmen des täg lichen Lebens eingegangenen Schulden sowie die sich aus der Nutzung der gemeinsamen Wohnung ergebenden Verpflichtun gen (Art. 514-4 Abs. 2 CCiv).<sup>28</sup>

Die konkrete Prüfung, wann der ausländische Güterstand tatsächlich weitergeht als das deutsche Recht, geschweige denn, welche Rechtswirkungen genau des ausländischen Gü terstandes auf die Wirkungen des deutschen Rechts zu redu zieren sind, gestaltet sich daher in der Praxis als schwierig.

Fraglich ist darüber hinaus, ob überhaupt vom Vergleichs maßstab der Ausgleichsgemeinschaft gemäß § 6 LPartG aus gegangen werden darf. Denn anders als im Ehegüterrecht be stimmt § 6 Abs. 3 LPartG für den Fall, dass eine Erklärung der Lebenspartner über den Güterstand der Ausgleichsgemein schaft (§ 6 Abs. 1 S. 2 LPartG) oder aber ein Lebenspartner schaftsvertrag (§ 7 LPartG) unwirksam sind, die Vermögens trennung – der ehelichen Gütertrennung entsprechend – als gesetzlichen Güterstand. Dies bedeutete, dass jeder ausländi sche Güterstand an der Gütertrennung nach deutschem Recht zu messen wäre.<sup>29</sup> M.E. ist dies fraglich. Es ist richtig, dass der Ausgleichsgemeinschaft nicht die gleiche Qualität als ge setzlicher Güterstand wie der Zugewinnsgemeinschaft im Ehe recht zukommt, doch geht das Gesetz dennoch grundsätzlich davon aus, dass die Partner diesen Güterstand als für sich verbindlich erklären, wohingegen sie alle anderen Güterstände, insbesondere auch die Vermögensstrennung durch Lebenspart nerschaftsvertrag in notarieller Form explizit wählen müssen (§ 7 LPartG). Dies ist bei „Wahl“ der Ausgleichsgemeinschaft gerade nicht der Fall; vielmehr genügt hier eine Erklärung ge genüber der Behörde (§ 6 Abs. 1 S. 2 LPartG).

Ferner fragt sich, ob nicht umgekehrt auf die nach dem LPartG zulässigen Wahlgüterstände (§ 7 LPartG) abgestellt werden könnte. Als solcher kann auch ein Güterstand, der über die Ausgleichsgemeinschaft hinausgeht, z.B. eine Güter gemeinschaft, vereinbart werden. Ließe man die möglichen Wahlgüterstände als Vergleichsmaßstab für die Anerkennungsfähigen ausländischen gesetzlichen Güterstände zu, wäre die Anerkennung nur wenigen ausländischen Güterständen zu versagen, da das Spektrum der Möglichkeiten der Gestaltung des Vermögens- und Güterrechts bis zur Grenze der Sitten widrigkeit sehr weitreichend ist. Gegen diese Auslegung spricht allerdings, dass der Anwendungsbereich des Art. 17a Abs. 4 EGBGB in diesem Fall äußerst eingeschränkt, wenn nicht gar sinnentleert wäre.<sup>30</sup>

Im *Beispielfall 1* bedeutet die Anwendung von Art. 17a Abs. 4 EGBGB aber jedenfalls unabhängig von der Frage, ob nun als Vergleichsmaßstab auf die Ausgleichsgemeinschaft oder die Vermögensstrennung des deutschen Rechts abzustellen ist, dass ein Erwerb in niederländischer Gütergemeinschaft nicht in Betracht kommt, sondern nur – entsprechend der Regelun gen des deutschen Rechts – als Miteigentümer zu Bruchteilen (i.d.R. zu je ein Halb). Im Ergebnis stehen die niederländi schen Partner nun aber schlechter da, als vor Einführung des neuen Art. 17a EGBGB, da früher aufgrund der analogen An wendung der Art. 14 ff. EGBGB ein Erwerb nach den Vor

schriften des ausländischen Rechts als Recht der gemeinsa men Staatsangehörigkeit oder des gemeinsamen Wohnsitzes der ausländische Güterstand anerkannt wurde. *Süß*<sup>31</sup> schlägt daher, Art. 17a Abs. 4 EGBGB durch eine Analogie zu Art. 15 EGBGB dahingehend zu begrenzen, als die im Ausland zuläs sig registrierten Partner in einem gesetzlichen Güterstand aus ländischen Rechts leben, der im Falle der Ehe anerkannt wür de und grundbuchrechtlich eintragungsfähig wäre. M.E. ist dem zuzustimmen. Dies gilt umso mehr, als die frühere Rechtslage diese Anerkennung auch nicht versagt oder durch eine geltungserhaltende Reduktion auf die Zugewinnsgemein schaft herabgesetzt hat.

### c) Prüfungsschema

In der Beratungspraxis kann die kollisionsrechtliche Feststel lung des anwendbaren Güterrechts wie des Rechts der allge meinen Wirkungen der eingetragenen Lebenspartnerschaft im Fall mit Auslandsberührung wie folgt geprüft werden:

- (1) Liegt ein Fall mit Auslandsberührung vor?
  - Nein: Prüfung abbrechen
  - Ja: weiter
- (2) Qualifikation als „gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerschaft“?
  - Nein: allgemeine Vorschriften Art. 13 ff. bzw. 27 EGBGB (ggf. analog)
  - Ja: weiter Art. 17a EGBGB
- (3) vorrangige Staatsverträge?
  - Ja: prüfen (derzeit nein)
  - Nein: Art. 17a EGBGB
- (4) Voraussetzungen des Art. 17a Abs. 1 S. 1 EGBGB
  - Anwendungsbereich eröffnet: Begründung, Auflösung, allgemeine oder güterrecht liche Wirkungen einer eingetragenen Lebenspart nerschaft
  - Anwendbares Recht: Objektive Anknüpfung an Lex libri (Register führender Staat)
  - Sachnormverweisung, Art. 3 Abs. 1 S. 2 EGBGB
  - Keine Rechtswahl möglich
- (5) Statutenwechsel: Art. 17a Abs. 3 EGBGB
  - Die zuletzt begründete eingetragene Lebenspart nerschaft ist maßgebend
- (6) Gläubigerschutz: Art. 17a Abs. 2 S. 2 EGBGB
  - § 8 Abs. 1 LPartG bzw. § 8 Abs. 2 LPartG i.V.m. § 1357 BGB gelten, soweit für gutgläubigen Dritten günstiger
- (7) Einschränkung der Wirkungen einer ausländischen Part nerschaft: Art. 17a Abs. 4 EGBGB
  - Feststellung der Wirkungen der ausländischen einge tragenen Lebenspartnerschaft
  - Vergleich mit BGB und LPartG
  - Ggf. Reduzierung auf Wirkungen des deutschen Rechts

## 4. Unterhalt

Auf die unterhaltsrechtlichen Folgen der Lebenspartnerschaft ist das nach den allgemeinen Vorschriften maßgebende Recht anzuwenden; begründet die Lebenspartnerschaft danach keine gesetzliche Unterhaltsberechtigung, so findet insoweit Art. 17a

<sup>28</sup> Im Einzelnen s. unten C) 7.

<sup>29</sup> *Süß*, DNotZ 2001, 168 (171).

<sup>30</sup> Ebenso bereits *Süß*, DNotZ 2001, 168 (172).

<sup>31</sup> *Süß*, DNotZ 2001, 168 (171 f.).

Abs. 1 Satz 1 EGBGB entsprechende Anwendung (Art. 17a Abs. 1 Satz 2 EGBGB).

### a) Anknüpfung an allgemeine Vorschriften

Für die unterhaltsrechtlichen und, wie noch auszuführen ist, die erbrechtlichen Folgen der Lebenspartnerschaft wird an die „allgemeinen Vorschriften“ angeknüpft. Einschlägig sind damit grundsätzlich das Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anwendbare Recht (UntPflÜbk) vom 2.10.1973, bzw. Art. 18 EGBGB, der die kollisionsrechtliche Vorschrift des UntPflÜbk unmittelbar übernimmt.<sup>32</sup> Beide Normenkomplexe enthalten eine umfassende Anknüpfungsregelung für familienrechtliche Unterhaltsregelungen, wobei jeweils auf die Sachvorschriften des jeweiligen Rechts oder aber das deutsche Recht als *lex fori* verwiesen wird; die Beachtung einer Rück- oder Weiterverweisung scheidet aus (Art. 3 Abs. 1 S. 2 EGBGB).

Der Grund dafür, auf die allgemeinen unterhaltsrechtlichen Kollisionsnormen zurückzugreifen, liegt darin, dass Unterhaltsansprüche gerade auch außenstehende Dritte, namentliche Kinder und Verwandte betrifft, die von der Lebenspartnerschaft nicht oder nur mittelbar berührt werden. Der Gesetzgeber hielt es für angezeigt, in diesem Falle bewusst nicht an die Vorschriften des Register führenden Staates anzuknüpfen, der im Zweifel Sonderregelungen hinsichtlich der Unterhaltspflichten bei Bestehen der Lebenspartnerschaft nicht kennt. Machen Kinder oder Verwandte Unterhalt geltend, ist dies von Bestehen der Lebenspartnerschaft i.d.R. unabhängig.<sup>33</sup>

Fraglich ist, welche Regelung aber hinsichtlich etwaiger Unterhaltspflichten der Partner untereinander während des Bestehens der Partnerschaft, aber vor allem auch im Falle der Trennung und Auflösung derselben gilt. Unklar ist bereits, ob Art. 18 Abs. 4 EGBGB, der die unterhaltsrechtlichen Folgen von Ehepartnern untereinander im Falle der Scheidung der Sonderanknüpfung an das Scheidungsstatut unterwirft, analoge Anwendung auf die Auflösung der Lebenspartnerschaft findet. Ansonsten dürfte an das allgemeine Unterhaltsstatut nach Art. 18 Abs. 1 EGBGB anzuknüpfen sein. Für die analoge Anwendung des Art. 18 Abs. 4 EGBGB, also des tatsächlichen Lebenspartnerschaftsaufhebungsstatuts, spricht einerseits die Vergleichbarkeit der Interessenlage. Statut der Auflösung der Lebenspartnerschaft ist wiederum Art. 17a Abs. 1 S. 1 EGBGB, der auf die Sachvorschriften des Register führenden Staates verweist. Wie auch das Scheidungsstatut für die Ehe erscheint der Register führende Staat, der bereits über die Begründung der Lebenspartnerschaft entschieden hat, generell als geeigneter, über die nachpartnerschaftlichen Unterhaltsansprüche der Partnerschaft zu entscheiden, als das allgemeine Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes des Unterhaltsberechtigten, zumal dieses ggf. oft keine Lebenspartnerschaft und damit keine nachpartnerschaftlichen Unterhaltsansprüche kennen wird. Andererseits ist für diesen Fall bereits durch Art. 17a Abs. 2 2. HS EGBGB Vorsorge getroffen, so dass es der analogen Ehevorschriften nicht unbedingt bedarf.

### b) Substitution durch Sachvorschriften des Registerstaates

Kennt das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes, welches grundsätzlich über die Unterhaltsansprüche entscheidet, die

<sup>32</sup> Zur Stellung des Art. 18 EGBGB im Vergleich zum UntPflÜbk s. anstatt aller *Palandt-Heldrich*, Bürgerliches Gesetzbuch, 60. Aufl. 2001, Art. 18 EGBGB, Rdnr. 2.

<sup>33</sup> BT-Drks. 14/3751, S. 60.

eingetragene Lebenspartnerschaft als Institution nicht, ist zunächst zu prüfen, ob z.B. die entsprechenden eherechtlichen Vorschriften der betroffenen ausländischen Rechtsordnung diese ersetzen und auf die Lebenspartnerschaft Anwendung finden können. Ist dies der Fall, kann Unterhalt nach den analogen Vorschriften des ausländischen Familienrechts gewährt werden. Andernfalls bestimmt Art. 17a Abs. 1 S. 2 2. HS EGBGB die subsidiäre Anwendung der Sachvorschriften des Register führenden Staates.<sup>34</sup>

## 5. Namensrecht

Eine eigenständige Kollisionsregel für den Namen der Lebenspartner beinhaltet Art. 17 a EGBGB nicht. Art. 17a Abs. 2 EGBGB verweist ausdrücklich auf die für Ehegatten geltende IPR-Norm des Art. 10 Abs. 2 EGBGB. Danach können die Lebenspartner nun bei der Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft im Inland der zuständigen Behörde gegenüber ihren nach Begründung der Lebenspartnerschaft zu führenden Namen wählen, und zwar nach dem Recht eines Staates, dem einer der Lebenspartner angehört oder nach deutschem Recht, wenn einer von ihnen beiden seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Hat ein Partner mehrere Nationalitäten, kann nach dem Recht eines dieser Staaten frei gewählt werden. Art. 5 Abs. 1 EGBGB, der auf die effektive Staatsangehörigkeit bzw. den Vorrang der deutschen Nationalität abstellt, ist insoweit nicht einschlägig. Ist eine Rechtswahl nicht möglich oder nicht gewollt, verbleibt es grundsätzlich bei der objektiven Anknüpfung an das jeweilige Heimatrecht nach Art. 10 Abs. 1 EGBGB.

### Beispiel 9:

*Ein Paar, von dem ein Partner die deutsche und italienische, der andere die französische Staatsangehörigkeit hat, wollen in Deutschland eine Lebenspartnerschaft begründen. Der gemeinsame Wohnsitz liegt in Deutschland. Das Paar möchte einen gemeinsamen Namen führen.*

Bei Begründung der Lebenspartnerschaft kann der zuständigen Behörde gegenüber, d.h. in Bayern dem Notar gegenüber, der Name gewählt werden. Gemäß Art. 17a Abs. 2 EGBGB i.V.m. Art. 10 Abs. 2 EGBGB können die Partner sowohl nach dem Heimatrecht eines der beiden Partner als auch nach dem Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltes deutsches Recht wählen. Gemäß § 3 Abs. 1 LPartG können die Lebenspartner einen gemeinsamen Namen bestimmen.

Fraglich ist das Ergebnis allerdings bei folgender *Abwandlung*:

*Ein Paar, von dem ein Partner die italienische, der andere die österreichische Staatsangehörigkeit hat, wollen in Deutschland eine Lebenspartnerschaft begründen. Der gemeinsame Wohnsitz liegt in Österreich. Namenswahl?*

Sowohl Art. 10 Abs. 1 EGBGB als auch Art. 10 Abs. 2 EGBGB i.V.m. Art. 17 a Abs. 1 S. 1 EGBGB verweisen hier auf das österreichische oder italienische Recht als das Heimatrecht. Eine Wahl des deutschen Rechts gemäß Art. 10 Abs. 2 Nr. 2 EGBGB ist in diesem Fall mangels gewöhnlichen Aufenthaltes in Deutschland nicht möglich. Beide Länder kennen indes die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht und kennen dementsprechend keine entsprechende Kollisions-

<sup>34</sup> BT-Drks. 14/3751, S. 60; s. auch *Wagner*, IPRax 2001, 281 (290).

norm zur Führung eines gemeinschaftlichen Partnerschaftsnamens. Wie auch bei gemischtnationalen Ehen bleibt auch bei der gemischtnationalen Partnerschaft, bei der kein Partner deutscher Staatsangehöriger ist, für den Namen eines jeden Partners sein Personalstatut maßgebend. Führen die nationalen Regelungen der beiden Länder zu verschiedenen Namensregelungen, weil z.B. wie im romanischen Rechtskreis die Namensänderung durch Eheschließung (respektive Lebenspartnerschaft) nicht bekannt ist oder die Lebenspartnerschaft als solche nicht anerkannt ist und das Recht somit auch keinen gemeinsamen Namen für die Lebenspartnerschaft kennt, behält jeder Partner nach Begründung der Partnerschaft seinen Namen. Die Führung eines gemeinsamen Lebenspartnerschaftsnamens ist dann nicht möglich. Eine analoge Anwendung von Art. 17a Abs. 1 S. 2 2. HS EGBGB scheidet m.E. schon aufgrund der systematischen Stellung im Normengefüge aus.<sup>35</sup>

## 6. Erbrecht

### a) Grundsatz: Art. 17a Abs. 1 S. 2 EGBGB

Wie beim Unterhalt verweist Art. 17a Abs. 1 S. 2 EGBGB für die erbrechtlichen Folgen der Lebenspartnerschaft grundsätzlich auf das nach den allgemeinen Vorschriften maßgebende Recht. Auch diese Regelung ist unter der Prämisse zu sehen, dass gerade in erbrechtlicher Hinsicht Dritte beteiligt sein können, so dass eine allgemeine erbrechtliche Anknüpfung der speziellen Anknüpfung z.B. unter Bezugnahme auf den Registerstaat vorzugswürdig erschien.<sup>36</sup>

Für die Erbfolge verbleibt es damit grundsätzlich bei der Verweisung auf das Heimatrecht des Erblassers gemäß Art. 25 Abs. 1 EGBGB, sofern nicht vorrangige Staatsverträge zu beachten sind. Eine Rechtswahl ist unter den Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 2 EGBGB nur für inländisches unbewegliches Vermögen zulässig.

Für den *Beispielsfall 3* hat dies folgende Konsequenzen:

Aus deutscher Sicht verweist das deutsche Kollisionsrecht gemäß Art. 17a Abs. 1 S. 2 EGBGB i.V.m. Art. 25 Abs. 1 EGBGB für die Vererbung einer französischen Staatsangehörigen grundsätzlich auf das französische Recht als deren Heimatrecht. Nach dem Grundsatz der Gesamtnormverweisung (Art. 4 Abs. 1 S. 2 EGBGB) wird nicht unmittelbar das französische Erbrecht, sondern werden zunächst die französischen international-privatrechtlichen Vorschriften hinsichtlich des Erbstatuts berufen. Im französischen internationalen Erbrecht gilt der Grundsatz der Nachlassspaltung: unbewegliches Vermögen wird nach dem Recht der Belegenheit der Sache (*lex rei sitae*), bewegliches Vermögen nach dem letzten Wohnsitz (*lex domicilii*) des Erblassers vererbt. Das in Frankreich belegene Immobilienvermögen vererbt sich damit grundsätzlich nach französischem Recht, das in Deutschland belegene unbewegliche Vermögen sowie das sonstige Vermögen der Erblasserin wird (aufgrund ihres Wohnsitzes in Deutschland) nach deutschem Recht vererbt. Das deutsche Recht gewährt dem Lebenspartner gemäß § 10 LPartG ein gesetzliches Erb- (wie auch Pflichtteils-)recht, so dass die deutsche überlebende Lebenspartnerin nach dem Tode ihrer Partnerin gesetz-

lich erb- und pflichtteilsberechtigt ist. Ferner können die beiden wie ein Ehepaar ein gemeinschaftliches Testament mit Bindungswirkung errichten (§ 10 Abs. 4 LPartG).<sup>37</sup> Das französische Erbrecht bzw. die Parallelinstitution zur Lebenspartnerschaft, der PACS, kennen dagegen kein Erbrecht des Lebenspartners.

Für diesen Fall greift auch hier die Subsidiaritätsregelung des Art. 17 a Abs. 1 S. 2 2. HS EGBGB ein: begründet die Lebenspartnerschaft nach den allgemeinen anwendbaren Vorschriften kein gesetzliches Erbrecht, so findet hinsichtlich der Vererbung der Lebenspartnerin das Recht des Register führenden Staates Anwendung. Registrierungsstaat ist hier Deutschland, so dass auch für das in Frankreich belegene Grundstück deutsches Erbrecht Anwendung fände, soweit es die Erbfolge der Lebenspartnerin betrifft. Die ggf. übrigen gesetzlichen Erben (z.B. Verwandte) werden hinsichtlich des in Frankreich belegenen Grundstücks nach französischem Recht beerbt. Eine andere Frage ist, wie der Anspruch der Lebenspartnerin in Frankreich durchsetzbar ist. Da Frankreich ein gesetzliches Erbrecht des Lebenspartners nicht kennt, wird es die Erbfolge ggf. nicht anerkennen (*hinkendes Rechtsverhältnis*).<sup>38</sup>

#### Abwandlung 1:

Haben die beiden Lebenspartner ihre Lebenspartnerschaft in Frankreich durch Abschluss eines PACS registriert, stellt sich die Rechtslage anders dar:

Bei Vorversterben der Französin wird die deutsche Partnerin nach vorgenannten Grundsätzen hinsichtlich des unbeweglichen in Frankreich belegenen Vermögens der Erblasserin nach französischem, hinsichtlich des in Deutschland belegenen unbeweglichen und des übrigen Vermögens nach deutschem Recht beerbt. Der PACS bzw. das französische Erbrecht gewährt jedoch kein gesetzliches Erbrecht. Dies gilt auf jeden Fall für das in Frankreich belegene Grundstück, welches nach französischem Recht vererbt wird. In diesem Falle hilft auch die Subsidiaritätsregelung des Art. 17a Abs. 1 S. 2 2. HS EGBGB mit dem Verweis auf den Register führenden Staat nichts: dieser ist in diesem Falle Frankreich, welches gerade kein Partnererbrecht gewährt. Für das übrige Vermögen wäre grundsätzlich deutsches Erbrecht berufen, welches gemäß § 10 LPartG Partnern einer „eingetragenen Lebenspartnerschaft“ ein gesetzliches Erbrecht gewährt. Fraglich ist jedoch hier, ob der französische PACS eine „eingetragene Lebenspartnerschaft“ im Sinne der Vorschrift ist. Nur wenn er dieser gleichgestellt werden kann (*Substitution*) kann ein gesetzliches Erbrecht wie den in Deutschland registrierten Lebenspartnern gewährt werden.

Dies kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Gegen die Gleichstellung spricht zwar einerseits, dass der PACS im Vergleich zur deutschen Lebenspartnerschaft rechtlich we-

<sup>35</sup> So für die gemischt-nationale Ehe *Palandt-Heldrich*, Bürgerliches Gesetzbuch, 60. Aufl. 2001, Art. 10 EGBGB Rdnr. 12; *MüKo-Birk*, Bürgerliches Gesetzbuch, 3. Aufl. 1998, Art. 10 EGBGB, Rdnr. 58.

<sup>36</sup> BT-Drks. 14/3751, S. 60.

<sup>37</sup> Weiter stellt sich die Frage, inwieweit § 1371 BGB daneben Anwendung findet und ggf. eine Erbteilshöhung zugunsten der Partnerin in Frage kommt. Grundsätzlich hängt dies zunächst von der güter- oder erbrechtlichen Qualifizierung von § 1371 BGB ab (zum aktuellen Streitstand anstatt aller *MüKo-Siehr*, Bürgerliches Gesetzbuch, 3. Aufl. 1998, Art. 15 EGBGB, Rdnr. 114 ff.). In beiden Fällen käme hier deutsches Recht zur Anwendung, so dass eine erbrechtliche Erhöhung des Anspruchs der Partnerin kraft Zugewinnausgleich erfolgt, wenn die Partner im Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft leben.

<sup>38</sup> Grundsätzlich wird die im Ausland registrierte Partnerschaft in Frankreich aber anerkannt; s. *Revillard*, Droit international privé et pratique notariale, Paris, 5. Aufl. 2001, Rdnr. 183.

sentlich lockerer ausgestaltet ist und jederzeit einseitig aufgelöst werden kann. Ferner steht er auch heterosexuellen Paaren offen und gewährt den Partnern kein gesetzliches Erbrecht. Andererseits ist auch der PACS eine registrierte Form von Lebenspartnerschaft. Dass diese auch heterosexuellen Paaren offensteht, kann kein alleiniges Kriterium sein. Die erleichterte Auflösung spricht m.E. nicht zwingend gegen die Anerkennung; ist doch auch das Rechtsinstitut der „Ehe“ in den verschiedenen Ländern äußerst unterschiedlich ausgestaltet, vor allem auch, was die Möglichkeiten und Folgen der Auflösung einer Ehe betrifft. Auch ist das französische Ehegattenerbrecht wesentlich zurückhaltender als das deutsche und gewährt regelmäßig nur einen Nießbrauch am Nachlass; entsprechend gering sind die Erbrechte des Lebenspartners ausgestaltet. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass das französische Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht für den PACS besondere Freibeträge gewährt,<sup>39</sup> die die 10.000,00 DM (ab 1.1.2002: 5.200,00 EUR) Freibetrag nach dem deutschen ErbSchStG bei weitem übersteigen. Es spricht daher viel dafür, dem PACS nicht die Anerkennung als eingetragene Lebenspartnerschaft zu versagen. Wie eine gerichtliche Entscheidung ausfallen wird, ist allerdings derzeit nicht abzusehen.

#### Abwandlung 2:

Die deutsche Partnerin wird gemäß Art. 25 Abs. 1 EGBGB ausschließlich nach dem deutschen Recht als ihrem Heimatrecht beerbt. Ist die Lebenspartnerschaft in Deutschland abgeschlossen, ist die Partnerin nach § 10 Abs. 6 LPartG pflichtteilsberechtigt. Wurde ein PACS nach französischem Recht abgeschlossen, hängt das Ergebnis davon ab, ob der PACS als eingetragene Lebenspartnerschaft i.S.d. LPartG qualifiziert wird oder nicht. Nur in letztem Falle stehen der Partnerin Pflichtteilsansprüche gemäß § 10 Abs. 3 LPartG zu.

#### b) Hinweis für die Vertragsgestaltung

Für den Vertragsgestalter ist es insbesondere dann, wenn die Lebenspartnerschaft im Ausland registriert wurde, besonders wichtig, in diesem Fall durch entsprechende testamentarische Verfügungen Vorsorge zu treffen. Es genügt nicht, sich auf eine ggf. greifende gesetzliche Erbfolge zu verlassen.<sup>40</sup>

<sup>39</sup> 375.000 FF (ab 1.1.2002: 57.000 EUR) Freibetrag für Erbschaft und Schenkung. Weitere Voraussetzung bei der Gewährung des Freibetrags im Rahmen einer Schenkung ist, dass der PACS zwei Jahre besteht; im Vergleich dazu erhält der Ehegatte einen Freibetrag von 500.000 FF (ab 1.1.2002: 76.000 EUR); Einzelheiten s. unten bei C) 7. d).

<sup>40</sup> Abgesehen von den zivilrechtlichen Problemen ist die Vertragsgestaltung auch in steuerlicher Hinsicht interessant: Die deutsche Partnerin hat im *Ausgangsfall 1* das in Frankreich belegene Grundstück, so sie es über Art. 17a Abs. 1 S. 2 2. HS EGBGB (mit)erbt, nach französischem Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht zu versteuern. Fraglich ist, ob ihr in diesem Fall der für den PACS gewährte Freibetrag zusteht und der besondere Steuersatz des PACS zur Anwendung gelangt. Dies setzt voraus, dass der französische Fiskus die in Deutschland registrierte Lebenspartnerschaft als Lebenspartnerschaft im Sinne des PACS anerkennt. Dies ist wohl nicht der Fall. Der französische Staat gewährt die steuerlichen Freibeträge zwar Ausländern, die einen PACS nach französischem Recht geschlossen haben, soweit Vermögen nach französischem Recht zu versteuern ist; jedoch gelten die Freibeträge nicht für im Ausland abgeschlossene eingetragene Lebenspartnerschaften, s. dazu *Revillard*, *Droit international privé et pratique notariale*, Paris, 5. Aufl. 2001, S. 87; s. auch *Rép.Min.*, J.O. v. 13.3.2001, déb. AN, S. 1674.

#### c) Einschränkungen

##### (1) Art. 3 Abs. 3 EGBGB: Vorrang des Einzelstatuts

#### Beispiel 10:

*Ein deutsch-deutsches Paar hat in Deutschland eine Lebenspartnerschaft i.S.d. LPartG abgeschlossen. Der eine Partner verstirbt. Er hinterlässt Grundvermögen in Frankreich. Der Überlebende möchte wissen, ob er neben der Tochter des Verstorbenen Miterbe des in Frankreich belegenen Grundstücks geworden ist.*

Gemäß Art. 25 Abs. 1 EGBGB wird der deutsche Erblasser grundsätzlich hinsichtlich des gesamten Nachlasses nach deutschem Recht als seinem Heimatrecht beerbt. Dieses Prinzip des Gesamtstatuts wird allerdings gemäß Art. 3 Abs. 3 EGBGB zugunsten des Einzelstatuts durchbrochen, wenn die international-privatrechtlichen Vorschriften des Landes, in welchem Grundbesitz belegen ist, das dort belegene Vermögen aufgrund seiner Belegenheit dem dortigen Erbrecht unterwerfen. Dies ist in Frankreich der Fall, da das französische Kollisionsrecht – mit Anerkennung gemäß Art. 3 Abs. 3 EGBGB – Immobilienvermögen der *lex rei sitae*, in diesem Falle dem französischen Recht, unterwirft.

Die Beerbung des in Frankreich belegenen Grundbesitzes beurteilt sich daher nach französischem Recht. Eine gesetzliche Erbfolge der Lebenspartner ist danach nicht vorgesehen, so dass eine Miterbschaft des Lebenspartners in diesem Fall ausscheidet.

Art. 17a Abs. 1 S. 2 2. HS EGBGB, die Subsidiaritätsanknüpfung an das Registerrecht, kann hier nicht herangezogen werden. Art. 3 Abs. 3 EGBGB ist als allgemeine Vorschrift vorrangig vor den besonderen Kollisionsvorschriften des dritten und vierten Abschnitts des EGBGB, zu denen auch Art. 17a EGBGB (dritter Abschnitt) und Art. 25 EGBGB (vierter Abschnitt) gehören.<sup>41</sup>

##### (2) Sperrklausel des Art. 17a Abs. 4 EGBGB

Kommt aufgrund der allgemeinen Vorschriften tatsächlich ausländisches Erbrecht zur Anwendung, fragt sich, ob die Sperrklausel des Art. 17a Abs. 4 EGBGB gilt.<sup>42</sup> Dagegen spricht an sich dessen Wortlaut, der ausdrücklich bestimmt, dass die „Wirkungen“ einer im Ausland eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht weiter als nach den Vorschriften des deutschen Rechts gehen dürfen. Abs. 1 der Vorschrift spricht zwar von „allgemeinen und güterrechtlichen Wirkungen“ der Lebenspartnerschaft, jedoch von ihren „erbrechtlichen Folgen“. Andererseits steht die Stellung des Abs. 4 am Ende der Vorschrift für eine ganzheitliche Anwendung. Praktisch wird die Kappungsgrenze aufgrund der weiten erbrechtlichen Berechtigung des Lebenspartners nach deutschem Recht jedenfalls wenig eingreifen.<sup>43</sup>

<sup>41</sup> S. *Süß*, DNotZ 2001, 168 (175).

<sup>42</sup> So *Süß*, DNotZ 2001, 168 (174).

<sup>43</sup> *Süß*, DNotZ 2001, 168 (174).

#### d) Prüfungsschema

In der Beratungspraxis kann die kollisionsrechtliche Feststellung des anwendbaren Erbrechts im Fall mit Auslandsberührung wie folgt geprüft werden:

- (1) Liegt ein Fall mit Auslandsberührung vor?
  - Nein: Prüfung abbrechen
  - Ja: weiter
- (2) Qualifikation als „gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerschaft“ ?
  - Nein: allgemeine Vorschriften Art. 13 ff. bzw. 27 EGBGB (ggf. analog)
  - Ja: weiter Art. 17a EGBGB,
- (3) vorrangige Staatsverträge ?
  - Ja: prüfen, Art. 17a EGBGB ist dann nicht einschlägig
  - Nein: Art. 17a EGBGB
- (4) Voraussetzungen des Art. 17a Abs. 1 S. 2 1. HS EGBGB
  - Anwendungsbereich eröffnet:  
Erbrechtliche Folgen der Lebenspartnerschaft
  - Anwendbares Recht: Anknüpfung an das nach allgemeinen Vorschriften anwendbare Recht: vorrangige Staatsverträge bzw. Art. 25 EGBGB
  - Gesamtnormverweisung, Art. 4 Abs. 1 S. 2 EGBGB, Weiter- und Rückverweisung möglich
  - Rechtswahl möglich gemäß Art. 25 Abs. 2 EGBGB, ggf. nach ausländischem IPR
- (5) Art. 17a Abs. 1 S. 2 2. HS EGBGB
  - Allgemeine Vorschriften gewähren kein Erbrecht:
  - Sachnormen des Registerstaates sind maßgeblich
- (6) Ggf. Einschränkungen durch Art. 3 Abs. 3 EGBGB:
  - Einzelstatut durchbricht Gesamtstatut
- (7) Statutenwechsel: Art. 17a Abs. 3 EGBGB
  - Die zuletzt begründete eingetragene Lebenspartnerschaft ist maßgebend
- (8) Ggf. Einschränkung der Wirkungen einer ausländischen Partnerschaft: Art. 17a Abs. 4 EGBGB
  - Feststellung der Wirkungen der ausländischen eingetragenen Lebenspartnerschaft
  - Vergleich mit BGB und LPartG
  - Ggf. Reduzierung auf Wirkungen des deutschen Rechts

#### 7. Sonstiges

Die Regelungen in Art. 17a EGBGB sind nicht abschließend. Für Regelungskomplexe, die in Art. 17a EGBGB nicht enthalten sind, gelten grundsätzlich die allgemeinen kollisionsrechtlichen Vorschriften, so z.B. für das Kindschaftsrecht oder die Wirkungen der Lebenspartnerschaft auf dem Gebiet des Wohnraummietrechts, die dem internationalen Schuldvertragsrecht unterliegen.

#### C. Rechtsvergleichender Überblick über die Rechtslage in anderen Ländern

Im Hinblick darauf, dass Art. 17a EGBGB auch auf ausländisches Recht verweist, insbesondere was die Begründung und Auflösung der Lebenspartnerschaft, ihre allgemeinen wie güterrechtlichen Wirkungen anbelangt, soll das Wesentliche der eingetragenen Partnerschaften anderer Rechtsordnungen

dargestellt werden. Dies umfasst im Einzelnen einen Überblick betreffend die Regelungen über das Entstehen und Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft, ihre Wirkungen in namens-, güter-, unterhalts- und erbrechtlicher Hinsicht.

#### 1. Dänemark<sup>44</sup>

##### a) Gesetzesgrundlage

Als erstes Land der Welt erlaubte Dänemark im Jahr 1989 durch das Gesetz vom 7.6.1989 Nr. 372 über die registrierte Partnerschaft<sup>45</sup> die Registrierung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften. Im Jahre 1998 waren 2275 Paare registriert.<sup>46</sup>

##### b) Kollisionsrecht

Das dänische Partnerschaftsgesetz enthält für Partnerschaften mit Auslandsbezug eine einseitige Kollisionsnorm:

Die Partnerschaft kann nur registriert werden, wenn einer der Partner seinen Wohnsitz in Dänemark hat und die dänische, norwegische, schwedische oder isländische Staatsangehörigkeit besitzt oder beide Partner in den letzten zwei Jahren vor der Registrierung ihren Wohnsitz in Dänemark hatten. Die Zweijahresfrist kann erlassen werden, wenn das Heimatrecht eines Partners die eingetragene Lebenspartnerschaft in vergleichbarer Weise kennt.

##### c) Registrierung

Die wirksame Registrierung von Partnern setzt voraus, dass diese gleichen Geschlechts sind. Ansonsten wird für die Voraussetzungen der Registrierung auf die Regelungen über die Eheschließung, namentlich hinsichtlich der Ehemündigkeit und der Eheverbote, verwiesen. Die Registrierung kann allerdings, insoweit anders als die Ehe, nur in zivilrechtlicher Form wirksam geschlossen werden.

##### d) Wirkungen der Partnerschaft

Auch hinsichtlich der rechtlichen Wirkungen der Lebenspartnerschaft verweist das Gesetz auf das Ehegesetz und stellt sie damit, insoweit anders als das deutsche LPartG, formell der Ehe gleich. Dabei sind die Bestimmungen der dänischen Gesetzgebung, die eine Ehe oder Ehegatten betreffen, auf registrierte Partnerschaften entsprechend anzuwenden.

Dies heißt:

- die Partner sind grundsätzlich im gesetzlichen Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft verbunden.

<sup>44</sup> Literatur zur gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft nach dänischem Recht s. z.B. *Dopffel/Scherpe*, Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften im Recht der nordischen Länder, in: *Basedow/Hopt/Kötz/Dopffel*, Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften, Tübingen 2000, S. 7 ff.; *Grieb*, Die gleichgeschlechtliche Partnerschaft im nordischen und deutschen Recht, Neuwied 1996; *ders.*, Regelungen für lesbische und schwule Partnerschaften in Dänemark, in: *Kokula/Reiß* (Hrsg.), Lesben, Schwule, Partnerschaften, Berlin, 1994, 91 ff.; *Hausmann*, Festschrift für *Henrich*, a.a.O., 241 (242 f.); *Jayme*, Dänisches Partnerschaftsgesetz und Internationales Privatrecht, IPRax 1990, 197; *Ring/Olsen-Ring*, Dänemarks Vorreiterrolle bei der Etablierung des Instituts einer registrierten (Lebens-)Partnerschaft in Europa, ZRP 1999, 459 ff.; *diess.*, Die registrierte (Lebens-)Partnerschaft im Recht der skandinavischen Staaten, Kritische Justiz 1999, 366 ff.; *Wacke*, Die Registrierung homosexueller Partnerschaften in Dänemark, FamRZ 1990, 347 ff.

<sup>45</sup> Lov om registreret partnerskab (Lov nr. 372), geändert durch Gesetz Nr. 360 v. 2.6.1999, abgedruckt in Original- und deutscher Fassung in *Dopffel/Scherpe* in: *Basedow/Hopt/Kötz/Dopffel*, a.a.O., S. 45 ff.

<sup>46</sup> Quelle: *Dopffel/Scherpe* in: *Basedow/Hopt/Kötz/Dopffel*, a.a.O., S. 37.

Das gesamte Vermögen, das die Partner bei Eingehung der Partnerschaft besitzen oder später erwerben, geht in die allgemeine Gütergemeinschaft zwischen ihnen ein, soweit es nicht zu Vorbehaltsgut erklärt worden ist. Dieses Vermögen der Gütergemeinschaft ist allerdings kein Gesamthandsvermögen. Jeder Partner hat mit bestimmten Einschränkungen das alleinige Verfügungsrecht über alles, was er in das gemeinschaftliche Vermögen eingebracht hat. Jeder Partner haftet grundsätzlich nur für seine eigenen Rechtsgeschäfte.<sup>47</sup>

- Die Partner sind während der Partnerschaft, bei Getrenntleben und nach Auflösung der Gemeinschaft wie Ehegatten gegenseitig unterhaltspflichtig.
- Jeder Partner kann nach Eingehung der Partnerschaft seinen Namen weiterführen, es kann jedoch auch der Name eines der Partner angenommen werden.
- Die Partner sind wie Ehegatten gesetzliche Erben.
- Die Partner werden wie Ehegatten besteuert. Allerdings gilt der Grundsatz der Einzelveranlagung, das Ehegattensplitting ist unbekannt.

Einschränkungen gelten im Adoptionsrecht: Ein Partner kann das Kind seines Partners adoptieren, sofern dieses nicht aus einem anderen Land kommt. Andere Adoptionen sind nicht möglich.

### e) Auflösung

Auch für die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gelten die Vorschriften über Trennung und Scheidung der Ehe entsprechend.

## 2. Norwegen<sup>48</sup>

Nach Dänemark hat Norwegen mit Gesetz vom 30.4.1993 ein Partnerschaftsgesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft erlassen.<sup>49</sup> Bis zum Ende des Jahres 1998 waren dort insgesamt 1199 Paare registriert.<sup>50</sup>

Die Registrierung der Partnerschaft darf nur erfolgen, wenn mindestens einer der Partner norwegischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Norwegen ist.<sup>51</sup> Die registrierte Partnerschaft ist in Norwegen ähnlich wie in Dänemark geregelt, so dass auf die vorigen Ausführungen verwiesen werden kann. Der gesetzliche Güterstand gilt auch für registrierte Partnerschaften und ist eine dem dänischem Recht vergleichbare Gütergemeinschaft.<sup>52</sup> Adoptionen sind regelmäßig unzulässig.

## 3. Schweden<sup>53</sup>

In Schweden ist die Eintragung der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft seit 1994 auf der Grundlage des Gesetzes (1994:1117) über die registrierte Partnerschaft vom

<sup>47</sup> Schotten, a.a.O., S. 393 ff. m.w.N.

<sup>48</sup> Literatur zur gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft nach norwegischem Recht s. z.B. Dopffel/Scherpe, Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften im Recht der nordischen Länder, in: Basedow/Hopt/Kötz/Dopffel, a.a.O., S. 7 ff.; Grieb, a.a.O., Neuwied 1996; Hausmann, Festschrift für Henrich, a.a.O., 241 (242 f.); Ring/Olsen-Ring, Kritische Justiz 1999, 366 ff.

<sup>49</sup> Lov om registreret partnerskap n. 40; deutsche Übersetzung bei Grieb, a.a.O., S. 316.

<sup>50</sup> Quelle: Dopffel/Scherpe in: Basedow/Hopt/Kötz/Dopffel, a.a.O., S. 39.

<sup>51</sup> Bogdan, IPRax 1995, 56 (56).

<sup>52</sup> Einzelheiten bei Schotten, a.a.O., S. 348 ff. m.w.N. und Dopffel/Scherpe in: Basedow/Hopt/Kötz/Dopffel, a.a.O., S. 21 ff.

<sup>53</sup> Literatur zur gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft nach schwedischem Recht s. z.B. Bogdan, IPR-Aspekte der schwedi-

23.6.1994<sup>54</sup> zulässig. Bis zum Ende des Jahres 1997 waren 624 Paare in Lebenspartnerschaft registriert.<sup>55</sup>

Wie die anderen nordischen Staaten kennt das schwedische Recht eine einseitige Kollisionsnorm, wonach die Registrierung der Partnerschaft nur erfolgen darf, wenn mindestens einer der Partner schwedischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Schweden ist.<sup>56</sup> Ferner bestimmt sich das Recht zur Registrierung grundsätzlich nach schwedischem Recht. Ansonsten ist das schwedische Gesetz an das dänische Vorbild angelehnt und entspricht wie Norwegen diesem inhaltlich im wesentlichen. Es wird daher auf die vorstehenden Ausführungen zu Dänemark verwiesen. Gesetzlicher schwedischer Güterstand, welcher aufgrund der Verweisung auf schwedisches Eherecht auch für registrierte Partnerschaften gilt, ist das sog. Gattenanteilsrechtssystem, eine Kombination von Gütertrennung und Gütergemeinschaft. Jeder Partner ist Eigentümer des in die Partnerschaft eingebrachten oder währenddessen erworbenen Vermögens. Unabhängig davon ist dieses Vermögen jedoch grundsätzlich Gattenanteilsgut, soweit es nicht Vorbehaltsgut ist. Dies hat zur Folge, dass dieses Vermögen im Falle der Auflösung der Partnerschaft gleichmäßig wertmäßig geteilt wird.<sup>57</sup> Adoptionen sind nicht zulässig.

## 4. Island<sup>58</sup>

Als viertes nordisches Land hat Island im Jahre 1996<sup>59</sup> ein Lebenspartnerschaftsgesetz erlassen, welches weitgehend dem dänischen Gesetz von 1989 entspricht. Im Gegensatz zu den anderen skandinavischen Staaten hat der registrierte Partner automatisch das (Mit)sorgerecht für das Kind des Partners, sofern dieser das Sorgerecht vorher alleine innehatte. Seit Mai 2000 ist außerdem die Adoption für registrierte Paare zulässig.

## 5. Niederlande<sup>60</sup>

### a) Gesetzesgrundlage

Erster Anstoß zur rechtlichen Gleichstellung homosexueller Paare war eine Entscheidung des *Hoge Raad* im Jahre 1990,

schen eingetragenen Partnerschaft für Homosexuelle, IPRax 1995, 56 ff.; Dopffel/Scherpe, Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften im Recht der nordischen Länder, in: Basedow/Hopt/Kötz/Dopffel, a.a.O., S. 7 ff.; Grieb, a.a.O., Neuwied 1996; Hausmann, Festschrift für Henrich, a.a.O., 241 (242 f.); Ring/Olsen-Ring, Kritische Justiz 1999, 366 ff.

<sup>54</sup> Lag (1994:1117) om registrerat partnerskap, abgedruckt in Original- und deutscher Fassung in Dopffel/Scherpe in: Basedow/Hopt/Kötz/Dopffel, a.a.O., S. 47 ff.

<sup>55</sup> Quelle: Dopffel/Scherpe in: Basedow/Hopt/Kötz/Dopffel, a.a.O., S. 38.

<sup>56</sup> Einzelheiten bei Bogdan, IPRax 1995, 56 (56).

<sup>57</sup> Einzelheiten bei Schotten, a.a.O., S. 360 ff. m.w.N.

<sup>58</sup> Hinweise zur gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft in Island finden sich bei Dopffel/Scherpe, Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften im Recht der nordischen Länder, in: Basedow/Hopt/Kötz/Dopffel, a.a.O., S. 7 ff.; Grieb, a.a.O., Neuwied 1996; Hausmann, Festschrift für Henrich, 241 (242 f.); Ring/Olsen-Ring, Kritische Justiz 1999, 366 ff.

<sup>59</sup> Lög um stadfesta samvist n. 87 v. 12.6.1996.

<sup>60</sup> Literatur zur gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft in den Niederlanden s. z.B. Boele-Woelki/Schrama, Die Rechtsstellung von Menschen mit homosexueller Veranlagung im niederländischen Recht, in: Basedow/Hopt/Kötz/Dopffel, a.a.O., S. 52 ff.; Boele-Woelki, IPR-Gesetzgebung in den Niederlanden – Das Namenskollisions- und das Ehekollisionsgesetz –, IPRax 1990, 337 ff.; Hausmann, Festschrift für Henrich, a.a.O., 241 (242 f.); van Heijst, Le partenariat enregistré aux Pays-Bas, le pourquoi et le comment, Notarius International 1999, 27 ff.; Nuytink, Das neue Personen- und Familienrecht in den Niederlanden, StAZ 2000, 72 ff.; Pintens, Partnerschaft im belgischen und niederländischen Recht, FamRZ 2000, 69 ff.

in der dieser in einem obiter dictum darauf hinwies, es sei möglicherweise nicht zu rechtfertigen, bestimmte Rechtswirkungen an die Ehe anzuknüpfen, die zwei Personen gleichen Geschlechts nicht gewährt würden.<sup>61</sup> Einige Jahre später wurde dann auf der Basis des Gesetzes vom 5.7.1997 in das Bürgerliche Gesetzbuch (*Burgerlijk Wetboek*) ein Titel 5A über die registrierte Partnerschaft eingefügt, der die eingetragene Partnerschaft nunmehr in Art. 80a bis 80e BW gesetzlich regelt.<sup>62</sup> Bis Mai 2001 waren insgesamt 11.637 Paare, davon 6651 homosexuelle, registriert.<sup>63</sup>

Seit dem 1.4.2001 ist durch Änderung des ersten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches<sup>64</sup> über die Registrierung hinaus die standesamtliche Ehe für gleichgeschlechtliche Paare möglich. In Art. 1:30 BW über die Eheschließung heißt es nun, dass die Ehe von „zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts“ eingegangen werden kann. Damit hat Niederlande bis jetzt die weiteste Öffnung und Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare verwirklicht.<sup>65</sup> Die Begründung der registrierten Partnerschaft bleibt weiterhin möglich. Nach einer Übergangszeit wird über die parallele Geltung beider Möglichkeiten neu entschieden werden.

## b) Kollisionsrecht

International-privatrechtlich ist eine Registrierung der Partnerschaft in den Niederlanden zulässig, wenn die Partner niederländische Staatsangehörige sind. Ausländern steht die Registrierung offen, sofern sie über eine gültige Aufenthaltserlaubnis verfügen. Für EU-Ausländer ist dies allerdings deklaratorisch, für sonstige Ausländer konstitutiv.<sup>66</sup>

Für die gleichgeschlechtliche Ehe dürften die kollisionsrechtlichen Normen der Ehe unter verschiedengeschlechtlichen Paaren gelten.<sup>67</sup>

## c) Registrierung

Die wirksame Registrierung von Partnern steht sowohl Personen gleichen Geschlechts als auch heterosexuellen Paaren

<sup>61</sup> S. dazu z.B. *Boele-Woelki/Schrama* in: *Basedow/Hopt/Kötz/Dopffel*, a.a.O., S. 55; auch schon *Boele-Woelki*; IPRax 1990, 337 (341); *Nuytink*, StAZ 2000, 72 (73); *Pintens*, FamRZ 2000, 69 (74f.).

<sup>62</sup> Staatsblad 1997, 324; die Original- und die deutsche Fassung finden sich bei *Boele-Woelki/Schrama* in: *Basedow/Hopt/Kötz/Dopffel*, a.a.O., S. 108 ff.

<sup>63</sup> Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 18.7.2001, S. 7.

<sup>64</sup> Gesetz vom 29.3.2001, Staatsblad 2001, 160.

<sup>65</sup> Zur Entstehung des Gesetzes s. *Boele-Woelki/Schrama* in: *Basedow/Hopt/Kötz/Dopffel*, a.a.O., S. 70 ff.

<sup>66</sup> Art. 80 a Abs. 1 und 2 BW; dazu auch *Boele-Woelki/Schrama* in *Basedow/Hopt/Kötz/Dopffel*, a.a.O., 61 ff.; *Pintens*, FamRZ 2000, 69 (75); *van Heijst*, Notarius International 1999, 27 (27).

<sup>67</sup> Instrukтив hierzu *Plasschaert*, Eheschließung von Ausländern und Anerkennung ausländischer Eheschließungen und Scheidungen in den Niederlanden, StAZ 2001, 29: Nach Art. 2 des niederländischen IPR-Gesetzes müssen Ausländer, die in den Niederlanden eine Ehe schließen wollen, den materiellen Voraussetzungen entsprechen, die aufgrund ihres eigenen Landes an Eheschließungen gestellt werden, es sei denn, dies verstößt gegen den niederländischen ordre public. Die Eheschließung zweier gleichgeschlechtlicher Deutscher in den Niederlanden ist daher nicht möglich. Niederländisches materielles Eherecht wird allerdings angewendet, wenn einer der beiden künftigen Ehepartner Niederländer ist oder einer der beiden in den Niederlanden wohnt. Wohnst ein deutsch-niederländisches gleichgeschlechtliches Paar in den Niederlanden, ist die Eheschließung nach niederländischem Recht möglich. Allerdings wird sie gemäß Art. 6 EGBGB in Deutschland nicht anerkannt werden.

offen, soweit sie nicht verheiratet oder bereits in einer Lebenspartnerschaft registriert sind. Ansonsten entsprechen die Voraussetzungen der Registrierung den Regelungen über die Eheschließung. Die Begründung der Lebenspartnerschaft erfolgt vor dem Standesbeamten. Sie wird in das Register für registrierte Partnerschaften eingetragen.

Für die Eheschließung gleichgeschlechtlicher Partner gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Eheschließung heterosexueller Paare.<sup>68</sup>

Paare, die zur Zeit in einer registrierten Partnerschaft leben, können diese in eine gleichgeschlechtliche Ehe umwandeln und umgekehrt.

## d) Wirkungen der Partnerschaft

Für die eingetragene Partnerschaft gelten grundsätzlich die gleichen Rechtsfolgen wie für die Ehe. Die gleichgeschlechtliche Ehe hat die Rechtsfolgen der Ehe.

Im Einzelnen bedeutet das bei der eingetragenen Lebenspartnerschaft:

- die Partner sind grundsätzlich im gesetzlichen Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft einschließlich gemeinschaftlicher Schuldenhaftung verbunden. Das gesamte Vermögen, das die Partner bei Eingehung der Partnerschaft besitzen oder später erwerben, geht in die allgemeine Gütergemeinschaft zwischen ihnen ein, soweit es nicht zu Vorbehaltsgut erklärt worden ist.<sup>69</sup>
- Die Partner sind während der Partnerschaft, bei Getrenntleben und nach Auflösung der Gemeinschaft wie Ehegatten gegenseitig unterhaltspflichtig.
- Jeder Partner kann nach Eingehung der Partnerschaft seinen Namen weiterführen, es kann jedoch auch der Name eines der Partner angenommen werden.
- Das Ehegattenerbrecht findet Anwendung, d.h. der Partner wird gesetzlicher Erbe.
- Einschränkungen galten bislang im Adoptionsrecht. Zulässig ist nun auch die Adoption für homosexuelle Paare.

Die gleichgeschlechtliche sowie die heterosexuelle Ehe werden grundsätzlich rechtlich gleich behandelt. Unterschiede bestehen bei der Ehe nur noch im Hinblick auf Kinder, da das gleichgeschlechtliche Paar nicht beide automatisch von Rechts wegen Eltern des während dieser Ehe geborenen Kindes werden, sondern erst kraft Adoption oder Sorgerechtsklärung.

## e) Auflösung

Die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft erfolgt durch gemeinsame Erklärung der Partner und Eintragung in das Lebenspartnerschaftsregister oder aber durch Antrag eines Partners durch richterliche Entscheidung.

Keinen Unterschied gibt es bei der Scheidung einer Ehe gleich- oder verschiedengeschlechtlicher Paare. Sie erfolgt gleichermaßen durch Richterspruch.

<sup>68</sup> Informationen zur Registrierung und Eheschließung finden sich auf der Homepage der niederländischen Notarkammer unter <http://www.notaris.nl>.

<sup>69</sup> *Schotten*, a.a.O., S. 343 ff. m.w.N.; *Tomlow* in: *van Mourik/Schols/Schmellenkamp/Tomlow/Weber*, Deutsch-Niederländischer Rechtsverkehr in der Notariatspraxis, hrsgg. v. *Deutsches Notar-institut Würzburg*, 1997, S. 33 ff.; *Klinke*, Deutsch-niederländisches Ehegüterrecht im Wandel der Zeiten, MittRhNotK 1984, 45.



## 6. Belgien<sup>70</sup>

### a) Gesetzesgrundlage

Seit dem Jahr 2000 ist in Belgien das Gesetz vom 23.11.1998 über das gesetzliche Zusammenleben in Kraft,<sup>71</sup> welches in das 3. Buch des Code Civil einen Titel Vbis (Art. 1475–1479 CCiv) einfügt.

Im Juni 2001 wurde darüber hinaus ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der ähnlich wie in den Niederlanden gleichgeschlechtlichen Paaren die Ehe eröffnen will. Sollte der Entwurf vom Parlament gebilligt werden, kann das entsprechende Gesetz ggf. im Jahr 2002 in Kraft treten.

### b) Kollisionsrecht

Ein IPR-Regelung wurde durch das Gesetz vom 23.11.1998 nicht eingeführt.<sup>72</sup>

### c) Registrierung

Das gesetzliche Zusammenleben steht sowohl gleichgeschlechtlichen wie auch heterosexuellen Paaren offen, sofern keiner der Partner verheiratet oder in einem anderen gesetzlichen Zusammenleben verbunden ist. Die sonstigen Vorschriften der Eheverbote gelten dagegen nicht.

Das gesetzliche Zusammenleben erfolgt formal durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Standesbeamten des gemeinsamen Wohnsitzes gegen Empfangsbestätigung. Die Erklärung wird nach Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen ins Melderegister eingetragen.<sup>73</sup>

### d) Wirkungen der Partnerschaft

Die Wirkungen der Partnerschaft gehen nicht soweit wie die des niederländischen Nachbarn. Folgende gesetzliche Wirkungen sehen die Art. 1477 f. CCiv vor:

- Der gesetzliche Schutz der Familienwohnung der Ehe gilt für die erklärte Partnerschaft entsprechend, ebenso sind die Partner gleichermaßen zum ehelichen Zusammenleben beitragspflichtig.
- Jeder Partner haftet für die Schulden, die der andere zugunsten des Zusammenlebens und der von beiden erzogenen Kinder eingeht, solidarisch.
- Der gesetzliche Ehegüterstand gilt allerdings nicht: vielmehr gilt für die Partner der Güterstand der Gütertrennung. Miteigentum der erworbenen Vermögensgegenstände wird jedoch vermutet.
- Ein gesetzliches Erbrecht des überlebenden Partners gibt es, anders als in der Ehe, nicht.
- Adoptionen sind grundsätzlich unzulässig.

<sup>70</sup> Literatur zur gleichgeschlechtlichen Partnerschaft in Belgien s. z.B. *Hausmann*, Festschrift für *Henrich*, a.a.O., 241 (243 f.); *Pintens*, Partnerschaft im belgischen und niederländischen Recht, FamRZ 2000, 69 ff.

<sup>71</sup> Loi v. 23.11.1998 instaurant la cohabitation légale, M.B./Belgisches Staatsblatt v. 12.1.1999, 786; arrêlé royale v. 14.12.1999, M.B. v. 23.12.1999. Bereits seit 1996 bestand in einigen Städten Belgiens, z.B. Gent und Antwerpen, die Möglichkeit der Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare rein symbolischer Natur ohne rechtliche Wirkungen.

<sup>72</sup> Fraglich ist, ob aus der Zuständigkeitsregelung des Art. 1476 § 1 CCiv mittels der entsprechenden Anwendung der Gleichlauftheorie eine einseitige Kollisionsregelung gefolgt werden könnte. Nach dieser Norm ist die Erklärung des Zusammenlebens vor dem Standesbeamten des gemeinsamen Wohnsitzes der Partner zu machen.

<sup>73</sup> *Pintens*, FamRZ 2000, 69 (72).

Die Partner haben die Möglichkeit, durch notariell beurkundete Verträge die Beziehungen ihrer Partnerschaft rechtlich zu regeln. Ein solcher Partnerschaftsvertrag wird im Einwohnermelderegister vermerkt (Art. 1478 Abs. 4 CCiv). Praktisch werden solche Verträge insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Immobilien durch die Partner abgeschlossen, um im Falle des Todes eines Partners dem Überlebenden von ihnen den Bestand der Immobilie zu sichern. Dies ist umso wichtiger, als Verträge über Erbeinsetzungen verboten sind (Art. 1130 CCiv). Die Übertragung der Immobilie auf den Überlebenden erfolgt i.d.R. durch entgeltliches Rechtsgeschäft mit der Folge, dass aufgrund der Entgeltlichkeit einerseits die Erbschaftsteuer vermieden wird und andererseits (weitgehend) keine Pflichtteilsansprüche, insbesondere von Kindern bestehen.<sup>74</sup>

Seit dem 1.1.1998 gelten im flämischen Teil des Landes besondere Steuertarife für die Erbschaftsteuer der Partner, sofern der Erblasser und der überlebende Partner am Todestag seit mindestens drei Jahren in einem Haushalt zusammengelebt und einen gemeinsamen Haushalt geführt haben.<sup>75</sup>

### e) Auflösung

Streitigkeiten während des Zusammenlebens werden durch den Friedensrichter geschlichtet (Art. 1479 CCiv).

Die Auflösung der Partnerschaft erfolgt durch den Tod eines Partners, Heirat, durch gemeinschaftliche oder einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Standesbeamten. Im letzten Falle wird die Erklärung dem anderen innerhalb von acht Tagen zugestellt. Für die Dauer von einem Jahr nach Auflösung der Partnerschaft kann der Friedensrichter im Falle von Streitigkeiten vorläufige Maßnahmen, z.B. über die Benutzung der gemeinsamen Wohnung, treffen.

## 7. Frankreich<sup>76</sup>

### a) Gesetzesgrundlage

Nach verschiedenen Gesetzesentwürfen ist in Frankreich seit Ende 1999 das Gesetz über den Lebenspartnerschaftsvertrag vom 15.11.1999 in Kraft.<sup>77</sup> Der Partnerschaftsvertrag – der „zivilrechtliche Solidaritätspakt“ (*pacte civil de solidarité = PACS*) – ist nun im ersten Buch des Code Civil durch Ergänzung um einen weiteren Titel VII geregelt. Bis Mitte des Jahres 2001 sind ca. 37.000 solcher Verträge abgeschlossen worden.<sup>78</sup>

<sup>74</sup> *Pintens*, FamRZ 2000, 69 (73).

<sup>75</sup> Dekret v. 15.7.1997, M.B. v. 1.10.1997. Reformen sind jedoch auch für den wallonischen Teil des Landes geplant. Die einzelnen Steuertarife finden sich bei *Grote*, Die Besteuerung deutsch-belgischer Erb- und Schenkungsfälle, Köln 1999, Rdnr. 254 f., sowie *Pintens*, FamRZ 2000, 69 (73).

<sup>76</sup> Literatur zur eingetragenen Partnerschaft in Frankreich s. z.B. *Ferrand*, Das französische Gesetz über den pacte civil de solidarité, FamRZ 2000, 517 ff.; *dies.*, Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in Frankreich, in: *Basedow/Hopt/Kötz/Dopffel*, a.a.O., S. 113 ff.; *Hausmann*, Festschrift für *Henrich*, a.a.O., 241 (245 f.); *Revillard*, Droit international privé et pratique notarial, Paris, 5. Aufl. 2001, Rdnr. 143 ff.; *Verschraegen*, Nichtehele Partnerschaft – Eine rechtsvergleichende Einführung, FamRZ 2000, 65 ff.

<sup>77</sup> Loi n. 99-944 v. 15.11.1999 sur le Pacte civil de solidarité, J.O. v. 16.11.1999, S. 16959; eine deutsche Übersetzung des Gesetzes findet sich im FamRZ 2000, 451 ff.; zur Vorgeschichte und den unterschiedlichen Gesetzesentwürfen s. *Ferrand*, FamRZ 2000, 517 (517 ff.) und *dies.* in: *Basedow/Hopt/Kötz/Dopffel*, a.a.O., S. 113 ff.

<sup>78</sup> Quelle: Frankfurter Zeitung vom 18.7.2001, S. 7. Wie viele Paare hiervon hetero- bzw. homosexuell sind, ist nicht genau festzustellen, da es den Behörden gesetzlich untersagt ist, das Geschlecht der PACS-Abschließer festzuhalten.

## b) Kollisionsrecht

Eine gesetzliche kollisionsrechtliche Regelung für die eingetragene Partnerschaft gibt es nicht. Entsprechend wird in der Literatur diskutiert, den PACS den IPR-Vorschriften über die nichteheliche Lebensgemeinschaft, dem Personalstatut der Beteiligten oder dem Vertragsstatut zu unterwerfen. Der französischen Staatsangehörigkeit oder Wohnsitzes in Frankreich bedarf es aus materiellen Erfordernissen nicht.<sup>79</sup>

## c) Registrierung

Der PACS kann von Partnern des gleichen wie verschiedenen Geschlechts abgeschlossen werden, sofern diese volljährig, nicht miteinander verwandt, keiner von ihnen verheiratet oder durch einen Lebenspartnerschaftsvertrag gebunden ist (Art. 515-1 f. CCiv). Die Registrierung erfolgt durch eine gemeinsame Erklärung der Partner bei dem tribunal d'instance, bei dem die Partner ihren gemeinsamen Aufenthaltsort begründen wollen. Die Registrierung wird in ein besonderes Register eingetragen. Änderungen des PACS-Vertrags sind ebenfalls beim tribunal d'instance zu hinterlegen (Art. 515-3 CCiv).

## d) Wirkungen der Partnerschaft

Der PACS entfaltet eine Reihe von gesetzlichen Wirkungen, wengleich diese auch nicht so stark sind, wie der Verweis auf die Ehevorschriften insbesondere in den nordischen Staaten. Im Einzelnen sind dies:

- Die Partner gewähren sich gegenseitige und finanzielle Unterstützung. Für Schulden gegenüber Dritten, die einer der Partner für den täglichen Lebensbedarf und für die Ausgaben der gemeinsamen Wohnung eingegangen ist, haften beide Lebenspartner gesamtschuldnerisch (Art. 515-4 CCiv).
- Sofern keine andere Regelung getroffen wird, gilt für Hausrat die Vermutung des hälftigen gesamthänderisch gebundenen Eigentums (*indivision*) (Art. 515-5 CCiv). Dies gilt auch für andere Vermögensgegenstände, die die Partner nach dem Abschluss des PACS erwerben, sofern die Partner vertraglich nicht anderes bestimmen. Der gesetzliche Ehegüterstand der Errungenschaftsgemeinschaft gilt für Partner des PACS nicht.
- Ein gesetzliches Erbrecht wird dem Lebenspartner nicht eingeräumt. Ebenso wenig wie der Ehegatte ist er noterbrechtlich.<sup>80</sup>

Das Gesetz vom 15.11.1999 hat auch Art. 779 des Code Général des Impôts im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht dahingehend geändert, dass für die Lebenspartner eines PACS besondere Freibeträge gelten, die etwas niedriger als bei Ehegatten, jedoch höher als für sonstige Erben/Beschenkte, sind. Außerdem werden gesonderte Steuertarife eingeräumt. So beträgt der steuerliche Freibetrag bei Partnern i.S.d. PACS FF 375.000,00 (ab 1.1.2002: EUR 57.000,00), im Vergleich hierzu bei Ehegatten FF 500.000,00 (ab 1.1.2002: EUR 76.000,00), bei sonstigen Erwerbern FF 10.000,00 (ab 1.1.2002: EUR 1.500,00). Der PACS muss bei Schenkungen

<sup>79</sup> Revillard, Droit international privé et pratique notarial, Paris, 5. Aufl. 2001, Rdnr. 145 ff. mit Darstellung des Streitstandes.

<sup>80</sup> Einzelheiten bei Ferrand, FamRZ 2000, 517 (522); dies., Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in Frankreich, in: Basedow/Hopt/Kötz/Dopffel, a.a.O., S. 133 ff.; Hausmann, Festschrift für Henrich, a.a.O., 241 (246); Verschaegen, FamRZ 2000, 65 (67).

mindestens zwei Jahre bestanden haben. Der Steuertarif variiert bei Lebenspartnern je nach Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs zwischen 40 % und 50 %, im Vergleich dazu bei Ehegatten zwischen 5 % und 40 %, bei sonstigen Erwerbern liegt er bei 60 %.

## e) Auflösung

Der PACS wird aufgelöst durch Tod oder Heirat eines Partners und durch gemeinsame Erklärung gegenüber dem tribunal d'instance. Will ein Partner einseitig den PACS auflösen, hat er die entsprechende Erklärung seinem Partner zuzustellen und dem tribunal d'instance eine Abschrift der Erklärung zuzuleiten. Die Partner erledigen grundsätzlich die vermögensrechtliche Abwicklung der Partnerschaft selbst. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Richter hierüber (Art. 515-7 CCiv).

## 8. Spanien<sup>81</sup>

### a) Gesetzesgrundlage

Eine gesamtspanische Regelung zur gleichgeschlechtlichen Partnerschaft existiert noch nicht, entsprechende Vorschläge über die *unión civil* sind aber bereits in Bearbeitung.<sup>82</sup> Im Rahmen ihrer regionalen Autonomie haben aber bereits die Provinzen Katalonien und Aragon in den Jahren 1998 und 1999 eigene Lebenspartnerschaftsgesetze beschlossen.<sup>83</sup>

### b) Kollisionsrecht

Echte Kollisionsregelungen sind nicht bekannt. Das katalanische Recht sieht aber vor, dass einer der Partner seinen Wohnsitz in Katalonien hat, das Recht von Aragon bestimmt, dass beide Partner dort ansässig sein müssen.<sup>84</sup>

### c) Registrierung

In beiden Provinzen kann die Lebenspartnerschaft sowohl von verschieden- als auch von gleichgeschlechtlichen Paaren eingegangen werden, sofern sie eine *unión estable* bilden, d.h. mindestens zwei Jahre (in Katalonien gilt diese Frist nur für heterosexuelle Paare) eheähnlich zusammengelebt haben und in einer Gründungsurkunde ihren Willen zum Zusammenleben zum Ausdruck gebracht haben. Die Partner dürfen nicht verheiratet oder in anderer Partnerschaft verbunden sein. Die Begründung erfolgt durch öffentliche Urkunde, in Aragon ist zusätzlich die Eintragung in ein spezielles Register erforderlich.

### d) Wirkungen der Partnerschaft

Die Wirkungen der Partnerschaft sind im Wesentlichen in beiden Provinzen gleich:

<sup>81</sup> Literatur zur gleichgeschlechtlichen Partnerschaft in Spanien s. z.B. Hausmann, Festschrift für Henrich, a.a.O., 241 (246 ff.); Schlenker, Die Stellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften in Spanien und spanischen Teilrechtsordnungen, in: Basedow/Hopt/Kötz/Dopffel, a.a.O., S. 145 ff.; Verschaegen, FamRZ 2000, 65 ff.

<sup>82</sup> Zum derzeitigen Stand Schlenker in: Basedow/Hopt/Kötz/Dopffel, a.a.O., S. 146 ff. Die Gesetzesvorlage der linksgerichteten Opposition zur Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe wurde vom spanischen Parlament aber erst vor wenigen Wochen abgelehnt.

<sup>83</sup> Katalonien: Ley 10/1998 de 15.7.1998 de unions estables de pareja, DOGC v. 23.7.1998, n. 2687; Aragon: Ley 6/1999 de 26.3.1999 relativa a parejas estables no casadas, Boletín Oficial de Aragón v. 6.3.1999, n. 39.

<sup>84</sup> S. hierzu Revillard, Droit international privé et pratique notarial, Paris, 5. Aufl. 2001, Rdnr. 139.

- Haben die Partner keine gesonderten Vereinbarungen getroffen, haben sie beide zum Erhalt der Wohnung und der Gemeinschaftsausgaben beizutragen. Jeder Partner behält das Eigentum an seinem Vermögen. Eine Gütergemeinschaft entsprechend der Ehe wird nicht begründet.
- Gegenüber Dritten haften die Partner für Verbindlichkeiten, die zur Deckung von den Lebensverhältnissen entsprechenden Gemeinschaftsausgaben eingegangen werden, gesamtschuldnerisch.
- Während des Zusammenlebens sind die Partner einander unterhaltspflichtig.
- Verfügungsbeschränkungen bestehen in Katalonien hinsichtlich der gemeinsamen Wohnung und des Hausrats.
- Im Falle des Todes erhält der überlebende Partner vermächtnisweise die Wohnungseinrichtung sowie das Recht, die Ehwohnung auf die Dauer von einem Jahr weiterzubnutzen.

Katalonien sieht ein weitgehendes gesetzliches Erbrecht des Lebenspartners vor. Neben Abkömmlingen und Aszendenten erhält er ein Viertel der Erbschaft, fehlen diese, erbt er neben Seitenverwandten bis schließlich des zweiten Grades die Hälfte, ansonsten sogar die gesamte Erbschaft.

Adoptionen sind nur heterosexuellen Paaren gestattet.<sup>85</sup>

#### e) Auflösung

Die Lebenspartnerschaft wird durch Tod oder Heirat eines Partners, einseitige oder gemeinsame Erklärung oder bei tatsächlicher Trennung der Partner automatisch aufgelöst. Die vermögensrechtlichen Folgen der Auflösung sind in den beiden Gesetzen ausführlich geregelt. Ist ein Partner wegen der Sorge für gemeinsame Kinder an der Erwerbstätigkeit gehindert, kann er bei Bedürftigkeit Trennungsunterhalt verlangen.

### 9. Sonstige ausländische Rechtsordnungen

Nur im Überblick werden einzelne Rechtsordnungen herausgegriffen, in denen vereinzelte Regelungen über gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften bestehen oder Gesetzesvorhaben in Planung sind.

#### a) Finnland

Das finnische Parlament hat gerade das Gesetz zur Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare gebilligt und folgt nun den übrigen skandinavischen Ländern. Registrierte Partner erhalten die meisten mit der Ehe verbundenen Rechte, mit Ausnahme das Adoptionsrecht.

#### b) Großbritannien

Regelungen über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften und/oder der gleichgeschlechtlichen Ehe kennt Großbritannien nicht, konkrete Gesetzesvorhaben sind nicht in Planung. Einzelne Gerichtsentscheidungen liberalisieren aber zunehmend die rechtliche Stellung homosexueller Paare, bspw. kann seit 1997 die Adoption durch gleichgeschlechtliche Partner zugelassen werden.<sup>86</sup>

<sup>85</sup> Einzelheiten bei *Hausmann*, Festschrift für *Henrich*, a.a.O., 241 (246 ff.); *Schlenker* in: *Basedow/Hopt/Kötz/Dopffel*, a.a.O., S. 154 ff. und 160 ff.

<sup>86</sup> Re W (1997) 2 FLR 406 (413); allgemein zur rechtlichen Situation gleichgeschlechtlicher Paare in Großbritannien s. *Freeman*, United Kingdom Law and the Gay with Special Reference to Gay Marriages, in: *Basedow/Hopt/Kötz/Dopffel*, a.a.O., S. 173 ff.

#### c) Italien

Auch Italien kennt Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare noch nicht, wenngleich erste gesetzliche Interventionen geplant sind.<sup>87</sup> Regelungen werden bislang durch Partnerschaftsverträge getroffen.<sup>88</sup>

#### d) Kanada

Regelungen bestehen in vereinzelt Provinzen Kanadas. In Britisch Kolumbien gewährt das Konkubinats zwischen homosexuellen Paaren ähnliche Rechte wie die (verschiedengeschlechtliche) Ehe. Québec plant ein Gesetz über Partnerschaften gleich- und verschiedengeschlechtlicher Paare.<sup>89</sup>

#### e) Österreich

Österreich kennt keine Regelungen zur gleichgeschlechtlichen Partnerschaft. Wie allgemein für nichteheliche Lebensgemeinschaften sind vermögensrechtliche und sonstige Vereinbarungen ausdrücklich zu treffen, gesetzliche Wirkungen und Rechtsfolgen aufgrund der Partnerschaft gibt es grundsätzlich nicht. Erste Gesetzesvorschläge stehen allerdings zur Diskussion.

#### f) Schweiz

Noch im Jahre 1999 hat das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne abgelehnt, dass gleichgeschlechtliche Partnerschaften ein Familienleben im Sinne der Schweizer Verfassung darstellen können, musste aber gleichzeitig einräumen, dass die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung an den ausländischen Partner einer solchen Lebensgemeinschaft deren Recht auf Privatleben berühren und somit das Ermessen der Bewilligungsbehörde einschränken kann.<sup>90</sup>

Das Bundesamt der Justiz hat jüngst einen Bericht vorgelegt, gestützt auf ein vorangegangenes Untersuchungsverfahren, in welchen der gesetzgeberische Handlungsbedarf für gleichgeschlechtliche Paare klar bejaht wird.<sup>91</sup> Von den verschiedenen Lösungsansätzen des Berichts wird die Einführung einer registrierten Partnerschaft der gleichgeschlechtlichen Ehe eindeutig bevorzugt. Noch im Jahr 2001 soll ein erster Gesetzesentwurf erarbeitet werden, der das Rechtsinstitut der Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare grundsätzlich anerkennt. Geplant ist, nicht wie die nordischen Länder auf die eherechtlichen Vorschriften zu verweisen, sondern eigenständige Regelungen zu schaffen, die den Besonderheiten gleichgeschlechtlicher Paare Rechnung tragen und die Lebenspartnerschaft von der Ehe abgrenzen.

#### g) Ungarn

Mit Entscheidung vom 13.3.1995 hat der ungarische Verfassungsgerichtshof § 578/G ZGB (die Regelung des Zivilgesetzbuches über die vermögensrechtlichen Verhältnisse nicht-

<sup>87</sup> So *Revillard*, *Droit international privé et pratique notarial*, Paris, 5. Aufl. 2001, Rdnr. 142.

<sup>88</sup> Zu solchen Partnerschaftsverträgen s. *Oberto*, *Partnerverträge in rechtsvergleichender Sicht unter besonderer Berücksichtigung des italienischen Rechts*, FamRZ 1993, 1 ff.

<sup>89</sup> *Revillard*, *Droit international privé et pratique notarial*, Paris, 5. Aufl. 2001, Rdnr. 141; Literatur zur gleichgeschlechtlichen Partnerschaft in Kanada s. *Heun*, *Gleichgeschlechtliche Ehen in rechtsvergleichender Sicht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in den USA, in Kanada und Australien*, Frankfurt a. Main 1998;

<sup>90</sup> BGer v. 25.8.2000, 2A.593/1999, EuGRZ 2001, 54.

<sup>91</sup> BJ, Bericht v. 25.10.2000, s. hierzu [www.ofj.admin.ch/themen/glgpaare](http://www.ofj.admin.ch/themen/glgpaare).

ehelicher, verschiedengeschlechtlicher Partner) wegen Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare für verfassungswidrig erklärt.<sup>92</sup> Seit Änderung der Norm durch den ungarischen Gesetzgeber 1996 gilt diese für alle nichtehelichen Lebensgemeinschaften, gleich ob homo- oder heterosexuell. Diese erwerben nun während der Dauer des Zusammenlebens i.d.R. gemeinschaftliches Eigentum an erworbenen Vermögensgegenständen, im Zweifel zu je ein Halb. Eine echte registrierte Partnerschaft existiert aber noch nicht.<sup>93</sup>

#### h) USA

In den Vereinigten Staaten von Amerika ist die gleichgeschlechtliche Partnerschaft oder Ehe mit Ausnahme der Staaten Hawaii, Kalifornien und Vermont unbekannt.<sup>94</sup> In letztere

<sup>92</sup> Magyar Közlöny 1995 Nr. 20, S. 887.

<sup>93</sup> Zum Stand der rechtlichen Lage gleichgeschlechtlicher Paare s. *Jessel-Holst*, Ansätze für eine rechtliche Regelung der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften in Ungarn, in: *Basedow/Hopt/Kötz/Dopffel*, a.a.O., S. 167 ff.

<sup>94</sup> Literatur zur Situation gleichgeschlechtlicher Paare in den USA s. *Heun*, Gleichgeschlechtliche Ehen in rechtsvergleichender Sicht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in den USA, in Kanada und Australien, Frankfurt a. Main 1998; *Krause*, U.S. American Law on Same-Sex-Marriage, Formal and Informal Same-Sex and Heterosexual Cohabitation Arrangements, and Same-Sex Relationships, in: *Basedow/Hopt/Kötz/Dopffel*, a.a.O., 187 ff.; *Verschraegen*, FamRZ 2000, 65 ff.

ren Staaten erhalten homosexuelle Paare bei Heirat dasselbe *certificat of marriage* wie verschiedengeschlechtliche Paare. Zahlreiche Staaten haben dagegen ausdrückliche Gesetze erlassen, die gleichgeschlechtlichen Partnerschaften die Anerkennung versagt.

#### D. Schlussbemerkung

Die Einführung von Art. 17a EGBGB in den Kodex der internationalprivatrechtlichen Vorschriften des EGBGB wird die Abwicklung von Lebenspartnerschaften unter Beteiligung von Ausländern künftig erleichtern. Dennoch verbleiben offene Fragen, Unklarheiten sowie die Gefahr mangelnder Anerkennung der Lebenspartnerschaft im Ausland oder umgekehrt die Versagung der Anerkennung der im Ausland begründeten Lebenspartnerschaften in Deutschland. Probleme beruhen zum großen Teil darauf, dass viele Rechtsordnungen das Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaften noch überhaupt nicht kennen und die existierenden Vorschriften der Länder sehr unterschiedlich sind. Durch vorbeugende Vertragsgestaltung, insbesondere in vermögensrechtlicher Hinsicht zur Regelung der Auseinandersetzung im Falle der Auflösung der Partnerschaft sowie ganz besonders im erbrechtlichen Bereich können viele der bestehenden Schwierigkeiten abgefangen werden. Für den Notar erschließt sich damit ein weites Aufgabenfeld.

## Die Besteuerung von Lebenspartnerschaften – und deren Auswirkung auf die Besteuerung von Ehegatten

Von Notarassessor Dr. Eckhard Wälzholz, Rosenheim

Die Bundesregierung ist bestrebt, eine steuerliche Angleichung von Ehe und Lebenspartnerschaft durchzusetzen. Derzeit befinden sich die dazugehörigen Gesetzesänderungen noch im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat. Der nachfolgende Beitrag schildert knapp die geplanten steuerlichen Regelungen, deren In-Kraft-Treten jedoch ungewiss ist. Den Schwerpunkt des Beitrags bilden daher die steuerlichen Wirkungen, die mittelbar aus dem (zivilrechtlichen) LPartG resultieren und **bereits ab dem 1.8.2001 in Kraft getreten sind**. Der Verfasser weist auf mögliche steuerlich vorteilhafte Gestaltungen hin. Einige verfassungsrechtliche Probleme der neuen Besteuerung werden erörtert. Einer rechtspolitischen Würdigung der Rechtsänderungen enthält der Verfasser sich.

<sup>1</sup> Vgl. dazu umfassend *Bonefeld*, Zerb 2001, 1 ff.; *Dethloff*, NJW 2001, 2598 ff.; *Detjen*, ZRP 2001, 43 ff.; *Dorsel*, RNotZ 2001, 151 ff.; *Epple*, BwNotZ 2001, 44 ff.; *Finger*, MDR 2001, 199 ff.; *Grziwotz*, DNotZ 2001, 280 ff.; *Kaiser*, JZ 2001, 617 ff. (mit dem Ergebnis eines Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 1 GG); *Krause*, NotBZ 2001, 241 ff.; *Leipold*, ZEV 2001, 218 ff. (kritisch; er hält das Gesetz ebenfalls zumindest teilweise für verfassungswidrig); *N. Mayer*, ZEV 2001, 169 ff.; *Müller*, DNotI-Report 2001, 126 f. (zum aktuellen Stand); *Müller*, DNotZ 2001, 581 ff. (insbes. zur Vertragsgestaltung); *Schwab*, FamRZ 2001, 385 ff.; *Süß*, DNotZ 2001, 168 ff. (speziell zum Auslandsbezug, Art. 17a EGBGB); *Wagner*, IPRax 2001, 281 ff. (ebenfalls zu den internationalen Aspekten).

#### I. Einführung

Ursprünglich hatten die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen nicht nur die zivilrechtlichen Regelungen<sup>1</sup> über die Lebenspartnerschaften, sondern ebenfalls die verfahrens- und steuerrechtlichen Gesetzesänderungen so schnell wie möglich durchsetzen wollen<sup>2</sup>. Da mit energischem Widerstand aus dem Bundesrat zu rechnen war, ist auf Anregung des Rechtsausschusses<sup>3</sup> des Bundestages der ursprüngliche Gesetzesentwurf in einen zustimmungsbedürftigen und einen nicht zustimmungsbedürftigen Teil aufgespalten<sup>4</sup> worden. Der nicht zustimmungsbedürftige Teil, das so genannte Lebenspartnerschaftsgesetz (im Folgenden kurz: LPartG<sup>5</sup>) ist inzwischen im

<sup>2</sup> BT-Drs. 14/3751. Die steuerrechtlichen Regelungen befanden sich ursprünglich in Art. 3 § 74 ff. des LPartG.

<sup>3</sup> BT-Drs. 14/4550 und BT-Drs. 14/4545. Nach der Aufspaltung des Gesetzes in zwei Teile befinden sich die steuerrechtlichen Neuregelungen in BT-Drs. 14/4545, Anhang 2, LPartErgG, Art. 2 §§ 52 ff. Die dazugehörigen Begründungen des Rechtsausschusses sind in BT-Drs. 14/4550, S. 21 ff. wiedergegeben.

<sup>4</sup> Zu verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich dieses Vorgehens vgl. *Scholz/Uhle*, NJW 2001, 393 ff.

<sup>5</sup> Dabei wird im Folgenden nicht streng zwischen dem LPartG und dem PartDisBG unterschieden, sondern allgemein die Abkürzung LPartG verwandt.

Bundesgesetzblatt<sup>6</sup> veröffentlicht und am 1.8.2001 in Kraft getreten<sup>7</sup>. Hinsichtlich des zustimmungsbedürftigen Teiles des Gesetzes, den der Bundesrat abgelehnt<sup>8</sup> hat, wurde vom Bundestag der Vermittlungsausschuss angerufen. Das Verfahren für dieses so genannte Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz (im Folgenden kurz: LPartErgG) schwebt derzeit noch im Vermittlungsausschuss. Der Ausgang des Verfahrens ist nicht absehbar.

Im Folgenden werden die wesentlichen steuerrechtlich relevanten Gesetzesänderungen<sup>9</sup> nach dem LPartErgG dargestellt, wie sie in Kraft treten, sofern die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen sich im Vermittlungsausschuss durchsetzen sollten. Das LPartG selbst enthält zwar keine steuerrechtlichen Regelungen. Es enthält jedoch eine Vielzahl von Vorschriften, die mittelbare Auswirkungen auf das Steuerrecht haben und bei Lebenspartnern bereits seit 1.8.2001 bei der Vertragsgestaltung zu berücksichtigen sind. Auch diese mittelbaren Auswirkungen werden berücksichtigt und mit Gestaltungsüberlegungen erläutert. Ziel dieses Beitrages ist es ausdrücklich nicht, diese Regelungen einer gründlichen rechtspolitischen, verfassungsrechtlichen oder rechtssystematischen Kritik zu unterziehen.

Die hier maßgeblichen Auswirkungen erstrecken sich vor allem auf das Einkommensteuerrecht, das Erbschaftsteuerrecht, das Grunderwerbsteuerrecht und die Abgabenordnung<sup>10</sup>.

## II. Einkommensteuer

### 1. Geplante Änderungen durch das LPartErgG

Das begrenzte Realsplitting nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG ermöglicht es dem unterhaltspflichtigen Ehegatten, Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten bis zu 27.000,- DM jährlich als Sonderausgaben geltend zu machen<sup>11</sup>. Der unterhaltsberechtigte Ehegatte hat dafür die Zahlungen bis zur gleichen Höhe als Einkünfte nach § 22 Nr. 1a EStG zu versteuern. Diese Regel kann bisher nur von Ehegatten in Anspruch genommen werden. Eine Übertragung dieser Regelungen auf nichteheliche Lebensgemeinschaften wurde von der h.M. bislang abgelehnt<sup>12</sup>. Diese „Lücke“ soll nach den Vorstellungen der Regierungskoalition geschlossen werden. Danach würde das begrenzte Realsplitting nach § 10

Abs. 1 Nr. 1 EStG vollständig auch für den Fall des Getrenntlebens von Lebenspartnern und die Aufhebung der Lebenspartnerschaft Anwendung finden.

Die vorstehenden Regelungen gelten nur für die Beendigung der Lebenspartnerschaft. Die Regierungskoalition geht aber weiter und will Regeln auch für die Zeit während bestehender Lebenspartnerschaft erlassen. Das Ehegattensplitting nach § 26 b EStG soll zwar keine Anwendung finden<sup>13</sup>, dafür aber nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 S. 6 EStG in der Fassung des LPartErgG ein auf 40.000,- DM begrenztes Quasi-Splitting<sup>14</sup> geschaffen werden. Diese Norm fingiert, dass als Sonderausgaben abziehbarer Unterhalt vom besserverdienenden Lebenspartner an den anderen gezahlt wird und letzterer die fiktiven Zahlungen nach § 22 Nr. 1 a EStG zu versteuern<sup>15</sup> hat.

In § 12 Nr. 2 EStG soll die einkommensteuerliche Nichtabzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen an Personen, denen der Ehegatte unterhaltsverpflichtet ist, den Zuwendungen an Dritte, denen der Lebenspartner unterhaltsverpflichtet ist, gleichgestellt werden.

Auf die geplante Änderung des § 1 a Abs. 1 S. 1 EStG, der die fiktive unbeschränkte Einkommensteuerpflicht von EU- und EWR-Familienangehörigen betrifft, sei hier nicht näher eingegangen. Das Gleiche gilt für die Änderung des § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG<sup>16</sup>, § 10 Abs. 3 EStG<sup>17</sup>, § 12 Nr. 1 EStG<sup>18</sup>, § 32

<sup>6</sup> Vgl. den Abdruck in diesem Sonderheft, S. 75 ff.

<sup>7</sup> Eine unter anderem von Bayern beantragte einstweilige Anordnung gegen das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften wurde vom BVerfG abgelehnt, NJW 2001, 2457 f.; vgl. dazu auch knapp Müller, DNotI-Report 2001, 126 f.

<sup>8</sup> BT-Drs. 14/4875.

<sup>9</sup> Vgl. dazu die auf wenige Zeilen komprimierte Darstellung des Gesetzesentwurfs, N. Mayer, ZEV 2001, 169, 176.

<sup>10</sup> Die Auswirkungen auf das Umsatzsteuerrecht können hier mangels Relevanz für die notarielle Praxis außer Acht gelassen werden.

<sup>11</sup> Vgl. dazu jüngst Höreth/Renn, SteuStud 2001, 458, 462 f.

<sup>12</sup> Vgl. Fischer in: Kirchhof, EStG, § 10 Rdnr. 8 a.E.; BFH vom 13.3.1995, X B 158/94, BFH/NV 1995, 777; dies ist verfassungsrechtlich unbedenklich: so BVerfG, StED 1998, 386; vgl. auch Görke in: Kaufmann, EStG, § 33a Rdnr. 3.

<sup>13</sup> Dass die Versagung des Ehegattensplitting für nichteheliche Lebensgemeinschaften verfassungsgemäß ist, hat der BFH bereits vor einiger Zeit entschieden gehabt, BFH vom 27.10.1989, III R 205/82, BStBl. II 1990, 294 ff. Vgl. auch List, DStR 1997, 1101, 1102; Boochs, NWB Fach 3, 10899, 10900; Bildsdorfer, FR 1998, 673, 674; Kupfer, KöSDI 1996, 10750, 10756.

<sup>14</sup> Vgl. dazu Kanzler, FR 2000, 859, 860 f.; Buob, DStZ 2001, 40 ff. (kritisch).

<sup>15</sup> Kanzler, FR 2000, 859, 863. – Für dieses Quasisplitting wird durch eine Ergänzung des § 9 a EStG der pauschale Freibetrag des § 9a S. 1 Nr. 3 EStG ausgeschlossen. Diese Regelung ist erst durch den Rechtsausschuss in das Gesetz eingefügt worden, vgl. BT-Drs. 14/4550, S. 22; BT-Drs. 14/3751, S. 25.

<sup>16</sup> Hier soll ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 14/3751, S. 63) nur sichergestellt werden, dass Lebenspartner den Sonderausgabenhöchstbetrag für Haushaltshilfen nicht doppelt in Anspruch nehmen können. Es bleibt abzuwarten, ob § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG auch ohne eine derartige Regelung ebenso auszulegen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, entsteht das verfassungsrechtliche Problem der Schlechterstellung von Ehegatten gegenüber Lebenspartnern. Vgl. zum Ganzen auch Kanzler, FR 2000, 859, 865. § 10 Abs. 1 Nr. 8 wurde inzwischen durch das 2. Familienförderungsgesetz aufgehoben, Gesetz vom 16.8.2001, BGBl. I 2001, 2074 ff.

<sup>17</sup> Durch die Ergänzung sollen Lebenspartner im Hinblick auf den Vorwegabzug von Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 3 EStG wie zusammenveranlagte Ehegatten behandelt werden. Ziel dieser Regelung ist es ausdrücklich, eine Schlechterstellung von Ehegatten gegenüber Lebenspartnern zu vermeiden, vgl. BT-Drs. 14/4550, S. 22. Wird diese Regelung nicht noch umgesetzt, so steht die Frage der verfassungswidrigen Besserstellung von Lebenspartnern gegenüber Ehegatten im Raum.

<sup>18</sup> In § 12 Nr. 1 EStG soll durch das LPartErgG klargestellt werden, dass Unterhaltsleistungen an den Lebenspartner mit Ausnahme der Regelungen in bestimmten Ziffern des § 10 EStG und der Regelungen in §§ 33 bis 33 b EStG steuerlich nicht abzugsfähig sind. M.E. hat eine solche Regelung lediglich klarstellende Bedeutung. Sie folgt auch aus dem allgemeinen System des EStG und kann daher auch dann Geltung beanspruchen, wenn das LPartErgG nicht mehr in Kraft treten sollte.

ESStG<sup>19</sup> und die Abzugsfähigkeit der Kosten einer Haushaltshilfe als außergewöhnliche Belastung nach § 33 a Abs. 3 ESStG<sup>20</sup>

## 2. Mittelbare steuerliche Auswirkungen, die bereits in Kraft getreten sind

### a) Dauernde Last bei Übertragung „ertragbringender“ Vermögenseinheiten

Eine unentgeltliche vorweggenommene Erbfolge mit Versorgungsleistungen (dauernde Last), die beim Übernehmer steuerlich abzugsfähig und vom Übergeber zu versteuern sind, kann seit 1.8.2001 auch zur Absicherung des Lebenspartners erfolgen. Hinsichtlich der bisherigen Rechtslage ist wie folgt zu differenzieren: Empfänger der ertragbringenden Vermögenseinheit können einerseits Kinder oder Neffen/Nichten sein. Dies ist jedoch nicht zwingend. Auch eine Übertragung des Betriebes auf einen Nichtverwandten, z. B. den Prokuristen oder einen nichtehelichen Lebenspartner ist begünstigt<sup>22</sup>. Angesichts der weitgehenden familien- und erbrechtlichen Gleichstellung mit einem Ehegatten muss dies in Zukunft erst recht für einen Lebenspartner i.S.d. LPartG gelten. Er kann daher in Zukunft Empfänger einer ertragbringenden Vermögenseinheit im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sein.

Sehr begrenzt war bisher der Kreis der berechtigten Empfänger der Versorgungsleistungen, also der Zahlungen aus der dauernden Last. Zuwendungsempfänger der dauernden Last konnten bisher nur der Übertragende selbst und Beteiligte des so genannten „Generationennachfolge-Verbundes“ sein<sup>23</sup>. Darunter fällt stets der Ehegatte, unter bestimmten, engen Voraussetzungen können dies auch Geschwister, Großeltern oder Tanten sein. Nichtehele Lebenspartner wurden nicht als begünstigte Personen anerkannt<sup>24</sup>. Der BFH begründet

diese Meinung damit, Voraussetzung für die Anerkennung sei zumindest die gesetzliche Erbberechtigung. Nur dann könnten die Versorgungsleistungen an die Stelle des im Übrigen zustehenden Erbteiles treten. Angesichts der nun geänderten Rechtslage mit einem gesetzlichen Erbrecht des Lebenspartners wird sich diese Begründung für Lebenspartnerschaften nicht mehr aufrechterhalten lassen. Die Versorgungsleistungen können daher m. E. in Zukunft auch zugunsten eines Lebenspartners vorbehalten werden, ohne damit die Unentgeltlichkeit der Übertragung zu gefährden. Dies hat beispielsweise maßgebliche Bedeutung im Rahmen des § 23 ESStG<sup>25</sup>. Liegen Versorgungsleistungen im oben genannten Sinne vor, so handelt es sich trotz der Zahlungen des Übernehmers an den Übergeber um ein *unentgeltliches* Rechtsgeschäft; sind diese Voraussetzungen hingegen nicht gegeben, so kann die Übergabe gegen wiederkehrende Zahlungen dagegen als (teil-)entgeltliches Rechtsgeschäft sog. „Spekulationssteuer“ nach § 23 ESStG auslösen.

### b) Verträge zwischen nahen Angehörigen

Für Verträge zwischen nahen Angehörigen haben Rechtsprechung und Finanzverwaltung besondere Rechtsgrundsätze für deren Anerkennung entwickelt<sup>26</sup>. Danach müssen solche Verträge eindeutig und im Voraus vereinbart sein, entgegen der Regelung des § 41 AO zivilrechtlich wirksam sein und tatsächlich vollzogen werden. Schließlich müssen sie dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so werden entsprechende Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen der Besteuerung nicht zugrunde gelegt. Für manche Vertragstypen hat die Rechtsprechung weitere Anforderungen, wie beispielsweise Höchstverzinsungen o.ä. entwickelt.

In der Vergangenheit stellte sich die Frage, inwieweit diese Anforderungen auch an Verträge zwischen Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gestellt werden konnten. Dies hat die h. M. bislang abgelehnt. „Die für die steuerrechtliche Beurteilung von Verträgen zwischen Eheleuten geltenden Grundsätze“ lautet der Leitsatz eines BFH-Urteils<sup>27</sup> vom 14.4.1988, „können nicht auf Verträge zwischen Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft übertragen werden.“ Der BFH<sup>28</sup> begründet seine Rechtsprechung wie folgt: „Die

<sup>19</sup> Auch durch diese Regelung soll eine Besserstellung von Lebenspartnern gegenüber Ehegatten vermieden werden vgl. BT-Drs. 14/4550, S. 22. Ohne diese Regelung erhalten Lebenspartner einen Haushaltsfreibetrag, während dies bei Ehegatten nicht der Fall ist, vgl. dazu BVerfG vom 10.11.1998, 2 BvR 1057/91, 2 BvR 1226/91, 2 BvR 980/91, 2 BvR 1057/91, 2 BvR 1226/91, 2 BvR 980/91, BStBl. II 1999, 182 ff. Der bisherige Ausschluss von Ehegatten ist nach Meinung des BVerfG bereits bisher verfassungswidrig gewesen und wird vom Gesetzgeber mit dem StÄndG 2001 beseitigt werden.

<sup>20</sup> In dieser für die notarielle Praxis wenig bedeutungsvollen Vorschrift soll der Lebenspartner lediglich in jeder Hinsicht einem Ehegatten gleich gestellt werden.

<sup>21</sup> Vgl. zu den aktuellen Streitfragen mit dem Vorschlag der Begründung eines „Vermögensstypus 3“, Spiegelberger, Stbg 2001, 253 ff.; vgl. allgemein zur Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen, Spiegelberger, Vermögensnachfolge, Rdnr. 149 ff.; ders. in: Beck'sches Notarhandbuch, 3. Auflage 2000, Teil E Rdnr. 22, Teil A V Rdnr. 191 ff.; Baumann/Esch/Schulze zur Wiesche, Handbuch der Vermögensnachfolge, 6. Auflage 2001, S. 699 ff.; Langenfeld/Günther, Grundstückszuwendungen im Zivil- und Steuerrecht, 4. Auflage 1999, Rdnr. 525 ff.; Stuhmann in: Blümich, ESStG, § 22 Rdnr. 46 ff.

<sup>22</sup> Vgl. Fischer in: Kirchhof, ESStG, § 22 Rdnr. 12; BFH vom 16.12.1997, IX R 11/94, BStBl. II 1998, 718, 720; BFH vom 10.11.1999, R 46/97, BStBl. II 2000, 188 ff.; BFH vom 16.12.1993, X R 67/92, BStBl. II 1996, 669 ff.; BMF vom 30.10.1998, BStBl. I 1998, 1417, Tz. 3, 4a. Das Gleiche gilt für eine Übertragung auf den Ehegatten, so Heinicke in: Schmidt, ESStG, § 22 Rdnr. 84. Die Finanzverwaltung sagt dies jedoch nicht ausdrücklich in den einschlägigen Erlassen.

<sup>23</sup> Fischer in: Kirchhof, ESStG, § 22 Rdnr. 13.

<sup>24</sup> Vgl. für den Fall einer Haushälterin BFH vom 14.12.1994, X R 1-2/90, BStBl. II 1996, 680 ff. (Voraussetzung sei in jedem Fall eine gesetzliche Erbberechtigung); Heinicke in: Schmidt, ESStG, § 22 Rdnr. 84 a.E.; kritisch hingegen Weber-Grellet, FR 1995, 503 ff.

<sup>25</sup> Vgl. zu § 23 ESStG im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge und Erbauseinandersetzung Tiedtke/Wälzholz, ZEV 2000, 293 ff.

<sup>26</sup> Vgl. umfassend Heinicke in: Schmidt, ESStG, § 4 Rdnr. 520 „Angehörige“; Seeger, DStR 1998, 1339; R 19 ESStR und H 19 ESStH; speziell zu Darlehensverträgen vgl. BMF vom 1.12.1992, BStBl. I 1992, 729.

<sup>27</sup> BFH vom 14.4.1988, IV R 225/85, BStBl. II 1988, 670 ff.; wie der BFH die Finanzverwaltung H 19 ESStH „nichteheliche Lebensgemeinschaft“; ebenso Boochs, NWB Fach 3, 10899, 10906; Kupfer, KöSDI 1996, 10750, 10757. Kritisch hierzu Wolff-Diepenbrock, DStR 1990, 104 f.; List, DStR 1997, 1101, 1106; L. Schmidt, ESStG, § 15 Rdnr. 382 a.E.; Heinicke in: Schmidt, ESStG, § 4 Rdnr. 520 „Angehörige“ unter b) ee); offen gelassen in BFH vom 10.7.1991, VIII R 22/90, VIII R 23/90, BFH/NV 1992, 25; ebenso 22.4.1998 – X R 163/94, BFH/NV 1999, 24.

<sup>28</sup> BFH vom 14.4.1988, IV R 225/85, BStBl. II 1988, 670 ff. Abweichend nur für den Ausnahmefall, dass Mitglieder einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die eine Wohnung gemeinsam bewohnen, die Mitnutzung durch den Nichteigentümer durch einen Mietvertrag regeln wollen, vgl. BFH vom 30.1.1996, IX R 100/93, BStBl. II 1996, 359 ff.; dazu auch Boochs, NWB Fach 3, 10899, 10906. Vgl. zu Mietverträgen zwischen Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft im Allgemeinen, Paus, ESStB 1999, 211 ff.

nichteheliche Gemeinschaft begründet weder in persönlicher noch in wirtschaftlicher Hinsicht eine Rechtsgemeinschaft<sup>29</sup> und gewährt auch keine Rechtsgrundlage für Dienstleistungen im Betrieb des Partners. Die Partner haben untereinander keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche und sind im Verhältnis zueinander auch nicht gesetzliche Erben, da nach § 1931 BGB nur der Ehegatte, nicht der nichteheliche Lebensgefährte zu den gesetzlichen Erben des Erblassers gehört. Zwischen den Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft kann es auch nicht, wie bei Ehegatten, zu einer vertragsmäßigen Gütergemeinschaft i.S. der §§ 1408 ff. BGB kommen. Sie bilden, anders als im gesetzlichen Güterrecht lebende Ehegatten, auch keine Zugewinnsgemeinschaft (§§ 1363 ff. BGB), so dass es bei Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht zum Zugewinnausgleich kommt.“ Da also bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft eine rechtlich gesicherte Lebensgemeinschaft fehle, die dazu führe, dass eventuelle Vermögensverschiebungen wieder ausgeglichen würden, bestünde bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft der natürliche Interessengegensatz wie unter Fremden. Die Rechtsprechung wurde daher nie auf derartige Lebensformen ausgedehnt – wohl aber im Einzelfall auf Verlobte<sup>30</sup>.

Angesichts der vorstehend wiedergegebenen Argumentation, die sich gerade auf das Fehlen von Ausgleichsansprüchen, Unterhalt und gesetzlichem Erbrecht stützt, liegt die steuerliche Konsequenz der zivilrechtlichen Angleichung von Ehe und Lebenspartnerschaft auf der Hand. Die strengen Maßstäbe zur Anerkennung von Verträgen zwischen nahen Angehörigen werden in Zukunft stets auch bei Verträgen zwischen Lebenspartnern zu beachten sein<sup>31</sup>. Dies gilt unabhängig vom Scheitern der Reform des Angehörigenbegriffs des § 15 AO, da die Begrifflichkeiten insoweit unabhängig voneinander sind und vorher auch bereits waren<sup>32</sup>.

Schon nach bisherigem Recht wurde ein Mietvertrag zwischen dem Eigentümer und dessen nichtehelichem Lebenspartner nicht anerkannt<sup>33</sup>, sofern beide gemeinsam in der vermieteten ungeteilten Wohnung wohnten. Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern.

### c) Unterhaltspflichten im EStG

Die zivilrechtliche Begründung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht nach §§ 5, 12, 16 LPartG<sup>34</sup> schafft die Abzugsmöglichkeit entsprechender Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung nach § 33 a Abs. 1 EStG<sup>35</sup>. Diese Vorschrift ist insoweit *lex specialis* gegenüber der allgemeinen Vorschrift des § 33 EStG<sup>36</sup>.

<sup>29</sup> BGHZ 77, 55.

<sup>30</sup> BFH vom 22.4.1998 – X R 163/94, BFH/NV 1999, 24 f. für einen Fall, in dem die Eheschließung einen Monat bevorstand.

<sup>31</sup> Ebenso *Kanzler*, FR 2000, 859, 860; *Bilsdorfer*, FR 1998, 673, 674 f.

<sup>32</sup> Vgl. bereits *Heinicke* in: Schmidt, EStG, § 4 Rdnr. 520 „Angehörige“ unter a); *Bordewin*, DB 1996, 1359 ff.

<sup>33</sup> BFH vom 30.1.1996, IX R 100/93, BStBl. II 1996, 359 = BB 1996, 1422 = BFH/NV 1996, 134 = DB 1996, 917 = NJW 1996, 2752 (Leitsatz); vgl. dazu auch *Rößler*, DStZ 1996, 771 ff.; *Hausen/Kohlrust-Schulz* in: Memento Steuerrecht, Rdnr. 9490.

<sup>34</sup> Vgl. *Grziwotz*, DNotZ 2001, 280, 295 ff.; *N. Mayer*, ZEV 2001, 169, 170 und 173.

<sup>35</sup> Vgl. *Mellinghoff* in: Kirchhof, EStG, § 33a Rdnr. 6 ff.; zur alten Rechtslage auch *Bergkemper*, FR 1994, 245 ff.

<sup>36</sup> Vgl. *Drenseck* in: Schmidt, EStG, § 33 Rdnr. 35 „Unterhalt“.

Bisher<sup>37</sup> bestand bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften eine Abzugsmöglichkeit nach § 33 a Abs. 1 S. 1 EStG von Unterhaltsaufwendungen grds. nur im Falle der Unterhaltspflicht des § 1615 I BGB (Unterhaltspflicht des Vaters eines nichtehelichen Kindes gegenüber der Mutter für drei Jahre) oder in den Grenzen des § 33 a Abs. 1 S. 2 EStG<sup>38</sup>, also soweit Sozial- oder Arbeitslosenhilfe im Hinblick auf die eheähnliche Gemeinschaft gekürzt wird. Insoweit hat die Schaffung zusätzlicher Unterhaltstatbestände durch §§ 5, 12, 16 LPartG unmittelbare Auswirkungen auf das Steuerrecht. Beachtlich ist dabei, dass Ehegatten nach h.M.<sup>39</sup> während intakter Ehe die Unterhaltsbeiträge nicht nach § 33 a Abs. 1 EStG geltend machen können, da §§ 25–26 b EStG, § 32 a Abs. 5 EStG insoweit Spezialnormen sind. Für Lebenspartner gelten diese Spezialvorschriften nicht. Sie können daher nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes Unterhaltsbeiträge auch während intakter Partnerschaft nach § 33 a Abs. 1 EStG geltend machen. Dies wird aus verfassungsrechtlichen Gründen zu der Frage führen müssen, ob die bisherige Versagung dieses Abzugsbetrages unter Ehegatten im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot<sup>40</sup> gegenüber Ehegatten, Art. 6 GG, aufrechtzuerhalten ist. Allerdings mögen bei typisierender Betrachtung die Vorteile des Ehegattensplitting so groß sein, dass die Regelung für Lebenspartner nicht zu einer Benachteiligung von Ehegatten führt.

Sollte das LPartErgG noch in Kraft treten und so in § 10 Abs. 1 Nr. 1 S. 6 EStG das fiktive Quasi-Splitting für Lebenspartner geschaffen werden, so ist diese Norm wohl als abschließende Spezialregelung für nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner anzusehen. Ein Rückgriff auf § 33 a Abs. 1 EStG verböte sich dann.

### d) Weitere Besonderheiten

Bisher wurden in der Rechtsprechung<sup>41</sup> Aufwendungen für ein hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis mit dem Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG (inzwischen durch das 2. FamFördG aufgehoben) zum Sonderausgabenabzug zugelassen, wenn der „Beschäftigte“ sich dabei um die Betreuung eines eigenen Kindes kümmerte. Das Gleiche gilt für die Geltendmachung von entsprechenden Aufwendungen als außergewöhnliche

<sup>37</sup> Vgl. zur alten Rechtslage vor Schaffung des heutigen § 33a EStG: BFH vom 13.3.1995, X B 158/94, BFH/NV 1995, 777 f.; BFH vom 12.4.1991, III R 85/89, BStBl. II 1991, 518 ff.; BFH vom 21.9.1993, III R 15/93, FR 1994, 226 ff. mit Anm. *Kanzler*; BFH vom 15.2.2001, III R 3/99, bei Abschluss des Manuskriptes noch nicht veröffentlicht; nur in Ausnahmefällen konnte dies anders beurteilt werden.

<sup>38</sup> Vgl. *Görke* in: Kaufmann, EStG, § 33a Rdnr. 32 ff.; *Oepen* in: Blümich, EStG, § 33a Rdnr. 108 ff.; *Mellinghoff* in: Kirchhof, EStG, § 33a Rdnr. 18; *Bilsdorfer*, FR 1998, 673, 676 f.

<sup>39</sup> *Mellinghoff* in: Kirchhof, EStG, § 33a Rdnr. 17; BFH vom 28.11.1988, GrS 1/87, BStBl. II 1989, 164 ff. unter C IIa). Anders ist dies nur, wenn die Ehegatten nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, *Mellinghoff* in: Kirchhof, EStG, § 33a Rdnr. 17.

<sup>40</sup> BVerfG vom 10.11.1998, 2 BvR 1057/91, 2 BvR 1226/91, 2 BvR 980/91, 2 BvR 1057/91, 2 BvR 1226/91, 2 BvR 980/91, BStBl. II 1999, 182 ff. Näher dazu unten bei § 25 ErbStG.

<sup>41</sup> BFH vom 19.5.1999, XI R 120/96, BStBl. II 1999, 764 ff.; *Fischer* in: Kirchhof, EStG, § 10 Rdnr. 35; *Bilsdorfer*, StuStud 2000, 78 f.; vgl. auch allgemein zu hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen *Myßen*, NWB Fach 3, 11241 ff.; anders evtl. *Wendt*, FR 1999, 1191 ff.; kritisch zur Rechtsprechung auch *List*, DStR 1997, 1101, 1105.

Belastung im Rahmen des § 33 a Abs. 3 EStG<sup>42</sup>. Insofern sind keine Veränderungen eingetreten, auch wenn bei den hier maßgeblichen Lebenspartnerschaften die Betreuung von Kindern nur selten in Frage stehen wird. Diese Grundsätze des Ausschluss des § 33 a Abs. 3 EStG für den Fall der Beschäftigung des Lebenspartners als Haushaltshilfe<sup>43</sup> werden durch das LPartG jedoch dahingehend ausgedehnt, dass die bisher bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften grds. mögliche<sup>44</sup> Vereinbarung eines zum Sonderausgabenabzug berechtigenden hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnisses bei Lebenspartnern aufgrund der Fürsorge-, Unterstützungs- und Beistandspflichten in § 2 LPartG stets, also unabhängig von der Kinderbetreuung, ausgeschlossen sein wird<sup>45</sup>.

Die h. M. erkennt eine doppelte Haushaltsführung bei Vorliegen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft unter bestimmten Voraussetzungen an<sup>46</sup>. Angesichts der Tatsache, dass eine Lebenspartnerschaft eine (grds.) auf Lebenszeit angelegte Rechtsgemeinschaft ist, die gemäß § 2 LPartG Fürsorge-, Unterstützungs- und Beistandspflichten begründet<sup>47</sup> und damit im Regelfall einen gemeinschaftlichen Hauptwohnsitz voraussetzt, können m. E. bei einer Lebenspartnerschaft keinesfalls mehr strengere Anforderungen an das Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung gestellt werden, als dies bei Ehegatten der Fall ist.

### III. Erbschaft- und Schenkungsteuer<sup>48</sup>

#### 1. Geplante Änderungen nach dem LPartErgG

Für Lebenspartner im Güterstand der Ausgleichsgemeinschaft nach § 6 Abs. 2 LPartG sollen erbschaftsteuerlich nach § 5 Abs. 3 ErbStG die Regelungen zur Behandlung des Zugewinnausgleichs bei Ehegatten entsprechend gelten. Danach soll die konkrete Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 Abs. 2 ErbStG nie der Erbschaftsteuer unterliegen

und bei Beendigung der Zugewinnngemeinschaft durch den Tod eines Lebenspartners die fiktive Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 Abs. 1 ErbStG von der Erbschaftsteuer ausgenommen sein.

Die Begründung der Gütergemeinschaft<sup>49</sup> führt zu einer objektiven Bereicherung für denjenigen Ehegatten, der weniger Werte in die Gütergemeinschaft einbringt. Für diesen Fall hat der Gesetzgeber bei Ehegatten die Steuerpflicht dieses Wertzuwachses in § 7 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG angeordnet. Diese Regelung soll durch Ergänzung des § 7 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG auch auf die Begründung einer Gütergemeinschaft entsprechenden Güterstandes zwischen Lebenspartnern Anwendung finden.

Nachdem der BFH<sup>50</sup> entschieden hatte, dass unbenannte Zuwendungen zwischen Ehegatten ungeachtet der andersartigen zivilrechtlichen Einordnung als Schenkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG zu besteuern sind, hat der Gesetzgeber die Folgen dieses Urteils abmildern wollen. Zwischen Ehegatten ist daher nach § 13 Nr. 4 a ErbStG die vollständige oder teilweise Übertragung des Familienwohnheims von einem Ehegatten auf den anderen unabhängig von Freibeträgen und Wertgrenzen steuerbefreit<sup>51</sup>. Diese Regelung wird nach dem LPartErgG aufgrund einer Ergänzung des § 13 Nr. 4 a ErbStG auch für Lebenspartner i. S. des LPartG Anwendung finden.

Hinsichtlich der Steuerklasse I und II gemäß § 15 Abs. 1 ErbStG soll der Lebenspartner während bestehender Lebenspartnerschaft (Steuerklasse I) und nach deren Aufhebung

<sup>42</sup> Vgl. H 192 EStH; vgl. auch jüngst BFH vom 13.1.2000, III R 36/95, BFH/NV 2000, 1328 = FR 2000, 1090 mit Anm. *Kanzler*; *Bilsdorfer*, FR 1998, 673, 681 f.; *List*, DStR 1997, 1101, 1104; vgl. allg. *Oepen* in: Blümich, EStG, § 33 a Rdnr. 260 ff.

<sup>43</sup> So *Fischer* in: Kirchhof, EStG, § 10 Rdnr. 35; ebenso *Heinicke* in: Schmidt, EStG, § 10 Rdnr. 148.

<sup>44</sup> Vgl. *Heinicke* in: Schmidt, EStG, § 10 Rdnr. 148 m.w.N.; ebenso BFH vom 13.1.2000, III R 36/95, BFH/NV 2000, 1328 = FR 2000, 1090 mit Anm. *Kanzler* (für § 33 a Abs. 3 EStG).

<sup>45</sup> Dafür spricht ganz klar die Argumentation des BFH in seinem Urteil vom 13.1.2000, III R 36/95, BFH/NV 2000, 1328 = FR 2000, 1090 mit Anm. *Kanzler* (für § 33 a Abs. 3 EStG). Dort lässt er ein Haushaltshilfenverhältnis zwischen Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nur zu, weil es sich eben nicht um Familienangehörige handele. Diese Argumentation greift bei Partnern einer Lebenspartnerschaft nicht mehr.

<sup>46</sup> BFH vom 5.10.1994, VI R 62/90, BStBl. II 1995, 180 ff.; vgl. auch BFH vom 24.11.1989, VI R 66/88, FR 1990, 225 ff., dazu *Kupfer*, KöSDI 1996, 10750, 10757 f.; *G. Söffing*, FR 1990, 227 ff.; *Boochs*, NWB Fach 3 10899, 10903. Faktisch sind bereits bisher die Unterschiede zwischen Verheirateten und nicht Verheirateten vollständig eingeebnet worden. Vgl. auch *Drenseck* in: Schmidt, EStG, § 9 Rdnr. 144; *Bilsdorfer*, FR 1998, 673, 677.

<sup>47</sup> Vgl. *Grziwotz*, DNotZ 2001, 280, 284 f.; *Krause*, NotBZ 2001, 241 f.

<sup>48</sup> Zur steueroptimalen Übertragung von Immobilienvermögen innerhalb nichtehelicher Lebensgemeinschaften vgl. *Sauren*, ZErB 2001, 129 ff. (nicht zu Partnern i.S.d. LPartG). Am Wirkungsvollsten ist insoweit die Schaffung von Betriebsvermögen durch Einbringung von Vermögen in eine GmbH & Co KG, allerdings mit der nachteiligen einkommensteuerlichen Folge der dauerhaften Verstrickung aller stillen Reserven.

<sup>49</sup> Ob die vertragsmäßige Begründung einer Gütergemeinschaft (Vermögensgemeinschaft) auch im Rahmen einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft i.S.d. LPartG möglich ist, ist umstritten: ablehnend *Grziwotz*, DNotZ 2001, 280, 287; *N.Mayer*, ZEV 2001, 169, 175; bejahend ausdrücklich die Gesetzesbegründung BT-Drs. 14/3751, S. 38; ebenso *Schwab*, FamRZ 2001, 385, 388; *Leipold*, ZEV 2001, 218, 220; *Dorsel*, RNotZ 2001, 151, 152; *Dehloff*, NJW 2001, 2598, 2601; *Epple*, BwNotZ 2001, 44, 46; *Krause*, NotBZ 2001, 241, 243; offen *Müller*, DNotZ 2001, 581, 583. Angesichts der Gesetzesbegründung und der ursprünglich in § 7 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG vorgesehenen Regelung zu einem der Gütergemeinschaft entsprechenden Güterstand ist die Frage m.E. zu bejahen. Vgl. auch den Beitrag von *Walter*, MittBayNot 2001 in diesem Sonderheft, S. 23 ff.

<sup>50</sup> „So genannte unbenannte (ehebedingte) Zuwendungen sind nicht deswegen von der Schenkungsteuer ausgenommen, weil sie – wegen ihres spezifisch ehebezogenen Charakters – nach herrschender zivilrechtlicher Auffassung keine Schenkungen i.S. der §§ 516 ff. BGB darstellen. Die Schenkungsteuerpflicht unbenannter Zuwendungen beurteilt sich – nicht anders als bei sonstigen Zuwendungen – nach den allgemeinen Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG 1974. Die danach unter anderem erforderliche objektive Unentgeltlichkeit der Leistung kann nicht allein deswegen verneint werden, weil der unbenannten Zuwendung besondere ehebezogene Motive zugrunde liegen (...)“ lautete der Leitsatz des Urteils BFH vom 2.3.1994, II R 59/92, BStBl. II 1994, 366 ff.; vgl. dazu *Albrecht*, ZEV 1994, 149 ff.; *Brambring*, ZEV 1996, 248 ff.; *Dötsch*, DStR 1994, 638 ff.; *Goertzen*, DB 1994, 1792 ff.; *Kollhoser*, NJW 1994, 2313 ff.; *Meinke*, NJW 1995, 2769 ff.; *Schuck* in: *Viskorf/Klier/Hübner/Knobel/Schuck*, ErbStG, § 7 Rdnr. 26; *Moench*, ErbStG, § 7 Rdnr. 131 ff.; *Kapp/Ebeling*, ErbStG, § 7 Rdnr. 403.1 ff. vgl. zu „unbenannten Zuwendungen“ zwischen Partnern einer schlichten nichtehelichen Lebensgemeinschaft vor dem Erlass des zuerst genannten Urteils, *Grziwotz*, DStR 1993, 149 ff.

<sup>51</sup> Vgl. hierzu *Geck*, ZEV 1996, 107 ff.; *Handzik*, DStZ 1999, 416 ff.; *Sasse*, BB 1995, 1613 ff.; *Viskorf* in: *Viskorf/Klier/Hübner/Knobel/Schuck*, ErbStG, § 13 Rdnr. 34; *Troll/Gebel/Jülicher*, ErbStG, § 13 Rdnr. 55; *Kapp/Ebeling*, ErbStG, § 13 Rdnr. 38 ff.; *Tiedtke/Wälzholz*, ZEV 2000, 19 ff.



(Steuerklasse II) dem (geschiedenen) Ehegatten gleichgestellt werden. Auch die Freibeträge nach §§ 16, 17 ErbStG würden nach dem LPartErgG vollständig an die ehelichen Verhältnisse angeglichen.

Nach § 25 ErbStG besteht ein Abzugsverbot beim Erwerb von Vermögen, dessen Nutzungen dem Schenker oder dem Ehegatten des Erblassers (Schenkers) zustehen oder das mit einer Rentenverpflichtung oder mit der Verpflichtung zu sonstigen wiederkehrenden Leistungen<sup>52</sup> zugunsten dieser Personen belastet ist. Die Steuer, die auf den Kapitalwert dieser Belastungen entfällt, ist jedoch bis zu deren Erlöschen zinslos zu stunden. Schließlich besteht nach dieser Vorschrift eine Ablösungsmöglichkeit mit dem Barwert des Nutzungs-/Rentenvorbehalts. Diese Regelungen des § 25 ErbStG sollen nach den Vorstellungen der Regierungskoalition durch das LPartErgG uneingeschränkt auf Lebenspartner übertragen werden und damit auch auf diese Anwendung finden.

## 2. Mittelbare steuerliche Auswirkungen, die bereits in Kraft getreten sind

### a) Zugewinnausgleich zwischen Lebenspartnern

Der Zugewinnausgleich zwischen Ehegatten ist nach § 5 Abs. 1, 2 ErbStG nicht der ErbStG unterworfen. Eine entsprechende Regelung soll in dem neuen § 5 Abs. 3 ErbStG auch für Lebenspartner geschaffen werden, die im Güterstand der Ausgleichsgemeinschaft gem. § 6 Abs. 2 LPartG<sup>53</sup> leben. Diese Regelung ist noch nicht Gesetz geworden. Es fragt sich, ob entsprechende Grundsätze dennoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt für Lebenspartner Anwendung finden. Insoweit ist zwischen den Regelungen des § 5 Abs. 1 und des Abs. 2 ErbStG zu differenzieren.

§ 5 Abs. 1 ErbStG enthält keine rein deklaratorische Regelung. Ihr kommt vielmehr eine eigene konstitutive Bedeutung zu. Partner i.S.d. LPartG, auf die § 1371 BGB nach § 6 Abs. 2 LPartG Anwendung findet, können sich daher vorerst wohl nicht auf die Steuerfreiheit nach § 5 Abs. 1 ErbStG berufen. Allerdings haben sie stets die Möglichkeit des § 1371 Abs. 3 BGB i.V.m. § 6 Abs. 2 S. 4 LPartG, nämlich die Erbschaft auszuschlagen und den Ausgleichsanspruch nach § 6 Abs. 2 LPartG i.V.m. § 1378 BGB geltend zu machen. Dieser konkret berechnete Ausgleichsanspruch unterliegt bereits tatbestandlich nicht dem ErbStG. Daneben kann der Längerlebende den Pflichtteilsanspruch steuerpflichtig (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) beanspruchen.

Hinsichtlich der Regelung des § 5 Abs. 2 ErbStG über den konkret geltend gemachten Ausgleichsanspruch liegen die Dinge einfacher. Nach allgemeiner Meinung<sup>54</sup> ist die Befreiung des Zugewinnausgleichsanspruchs von der Erbschaftsteuer rein deklaratorischer Natur.

Die neuen Regelungen zur Ausgleichsgemeinschaft zwischen Lebenspartnern eröffnen dem Notar als Vertragsgestalter neue, interessante Gestaltungsmöglichkeiten. Nach Meinung

des BFH<sup>55</sup> waren vor der Schaffung des § 5 Abs. 1 S. 2–4 ErbStG ehevertragliche Modifizierungen des Zugewinnausgleichs sogar bei der Berechnung der fiktiven Ausgleichsforderung nach § 5 Abs. 1 ErbStG zu beachten. In den BFH-Fällen hatten die Ehegatten zunächst Gütertrennung vereinbart und sind später in der Weise zur Zugewinnngemeinschaft gewechselt, dass diese rückwirkend ab der Eheschließung gelten sollte. Dies führte zu einer beträchtlichen Steuerersparnis. Diese Möglichkeiten hat der Gesetzgeber im StMBG<sup>56</sup> durch eine Gesetzeskorrektur in § 5 Abs. 1 S. 2–4 ErbStG<sup>57</sup> beseitigt.

Der Gesetzgeber hat jedoch keine Änderungen an § 5 Abs. 2 ErbStG vorgenommen. Daher entspricht es allgemeiner Meinung<sup>58</sup>, dass ehevertragliche Modifikationen im Rahmen einer konkret im Todesfall oder bei Trennung geltend gemachten Ausgleichsforderung nach § 1371 Abs. 2 oder 3 BGB, § 1378 BGB i.V.m. § 5 Abs. 2 ErbStG steuerlich zu beachten sind. Nichts anderes kann für Lebenspartner gelten. Denn die Steuerfreiheit beruht darauf, dass die Zahlung auf die Ausgleichsforderung nach § 6 LPartG weder von Todes wegen erworben wurde noch auf einer Schenkung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG beruht. Auf eine Anwendung des § 5 Abs. 2 ErbStG kommt es nicht an, da diese Norm nur deklaratorischer Natur ist.

Dies bietet Gestaltungsspielräume für steuerfreie Wertverschiebungen zwischen Lebenspartnern. Dabei ist nach Meinung der Finanzverwaltung<sup>59</sup> (zur Ehe) allerdings folgende Einschränkung zu beachten: „Soweit durch solche Vereinbarungen einem Ehegatten für den Fall der Beendigung der Zugewinnngemeinschaft eine erhöhte güterrechtliche Ausgleichsforderung verschafft wird, liegt eine steuerpflichtige Schenkung auf den Todesfall, § 3 Abs. 2 Nr. 1 ErbStG, bzw. eine Schenkung unter Lebenden, § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, vor, wenn mit den Vereinbarungen in erster Linie nicht güterrechtliche, sondern erbrechtliche Wirkungen herbeigeführt werden sollen. Eine überhöhte Ausgleichsforderung ist anzunehmen, soweit die tatsächliche Ausgleichsforderung, z. B. durch Vereinbarung eines vor dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses liegenden Beginns des Güterstands oder eines abweichenden Anfangsvermögens, die sich nach §§ 1373 bis 1383 und § 1390 BGB ohne Modifizierung ergebende Ausgleichsforderung übersteigt. Der Ehegatte, der aufgrund der Vereinbarungen bei Beendigung der Zugewinnngemeinschaft die überhöhte Ausgleichsforderung geltend macht, wird entsprechend objektiv bereichert.“

Auch die Aufhebung der lebenspartnerschaftlichen Ausgleichsgemeinschaft nach § 6 Abs. 2 LPartG unter Vereinbarung von Vermögenstrennung bietet erheblichen Gestaltungs-

<sup>52</sup> Dieser Teil der Vorschrift läuft faktisch leer, da der BFH diese Norm nur auf Duldungs- und Nutzungsaufgaben, nicht aber auf Leistungsaufgaben anwendet, vgl. *Schuck* in: Viskorf/Klier/Hübner/Knobel/Schuck, ErbStG, § 25 Rdnr. 16 f. m.w.N.; *Troll/Gebel/Jülicher*, ErbStG, § 25 Rdnr. 2 ff.

<sup>53</sup> Vgl. kritisch zu der gesetzlichen Regelung im LPartG *N. Mayer*, ZEV 2001, 169, 170 ff.

<sup>54</sup> *Moench*, ErbStG, § 5 Rdnr. 54; *Meincke*, ErbStG, § 5 Rdnr. 38; BFH vom 10.3.1993, II R 87/91, BStBl. II 1993, 510 ff.

<sup>55</sup> BFH vom 28.6.1989, II R 82/86, BStBl. II 1989, 897; BFH vom 12.5.1993, II R 37/89, BStBl. II 1993, 739. Diese Meinung wurde von der Finanzverwaltung stets abgelehnt, vgl. den Nichtanwendungserlass vom 10.11.1989, BStBl. I 1989, 429.

<sup>56</sup> Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts vom 21.12.1993.

<sup>57</sup> Vgl. dazu *Ebeling*, BB 1994, 1185; *Kuhlmann/Jebens*, DB 1994, 1156 ff.; *Piltz*, ZEV 1999, 98 ff.; *Sasse*, ZEV 1996, 20 ff.; *Weinmann*, DStR 1994, 383 ff.

<sup>58</sup> So implizit BFH vom 12.5.1993, II R 37/89, BStBl. II 1993, 739 unter II 2 b) a.E.; ebenso *Moench*, ErbStG, § 5 Rdnr. 44; *Sasse*, BB 1994, 1187, 1190; *Piltz*, ZEV 1995, 330 ff.; vgl. auch *Sasse*, ZEV 1996, 20 ff. Allerdings ist insoweit R 12 Abs. 2 ErbStR zu beachten.

<sup>59</sup> R 12 Abs. 2 ErbStR; vgl. ähnlich BFH vom 28.6.1989, II R 82/86, BStBl. II 1989, 897; BFH vom 12.5.1993, II R 37/89, BStBl. II 1993, 739.

spielraum zur erbschaftsteuerfreien Vermögensübertragung zwischen Lebenspartnern. So kann bei Vereinbarung der Vermögensstrennung zwischen den Lebenspartnern Grundbesitz erbschaftsteuerfrei zur Erfüllung des Zugewinnausgleichsanspruchs auf den Lebenspartner übertragen werden. Es fällt dann jedoch GrESt<sup>60</sup> an. Diese Gestaltung sollte bei Privatvermögen<sup>61</sup> erst bei Übertragung zehn Jahre nach Anschaffung erfolgen, da nach wohl h.M. die Leistung eines Grundstücks an Erfüllung statt für einen Zugewinnausgleichsanspruch den Veräußerungstatbestand i.S.d. § 23 EStG erfüllt<sup>62</sup>. Dies gilt auch im Rahmen einer Lebenspartnerschaft. Darüber hinaus ist für derartige Gestaltungen zu beachten, dass ein fliegender Wechsel, also ein vorzeitiger Ausgleich des „Zugewinns“ ohne Beendigung des Güterstandes der Ausgleichsgemeinschaft steuerlich von der Finanzverwaltung und überwiegenden Meinung nicht anerkannt wird<sup>63</sup>.

## b) Auswirkungen im Rahmen des § 25 ErbStG

Nach § 25 ErbStG besteht ein erbschaftsteuerliches Abzugsverbot für einen zugunsten des Ehegatten vorbehaltenen Nießbrauch, obwohl der vorbehaltene Nießbrauch zu einer erheblichen Minderung des Wertes der Zuwendung in diesem Zeitpunkt führt. Eine entsprechende Regelung sollte im Rahmen des LPartErgG auch für den Lebenspartner getroffen werden. Es fragt sich was aus einer Nichtumsetzung dieser Vorschrift folgt. Mangels gesetzlicher Grundlage<sup>64</sup> kann der Abzug des Nießbrauchsrechts beim Wert der Bereicherung bei Lebenspartnern nicht versagt werden. Die Änderung des § 25 ErbStG wurde (bisher) ausdrücklich vom Bundesrat abgelehnt. Die Besteuerung von Lebenspartnern ist damit vorteilhafter als die Besteuerung von Ehegatten, bei denen die Zuwendung eines Nießbrauchsrechts zugunsten des länger lebenden Ehegatten nachteilig ist. Eine solche steuerliche Diskriminierung der Ehegatten ist im Hinblick auf Art. 6 GG be-

denklich. „Art 6 Abs. 1 GG“, hat das BVerfG<sup>65</sup> jüngst entschieden, „(...) verbietet, Ehe und Familie gegenüber anderen Lebens- und Erziehungsgemeinschaften schlechter zu stellen. Dieses Benachteiligungsverbot steht *jeder* belastenden Differenzierung entgegen, die an die Existenz einer Ehe (Art. 6 Abs. 1 GG) oder die Wahrnehmung des Elternrechts in ehelicher Erziehungsgemeinschaft (Art. 6 Abs. 1 und 2 GG) anknüpft.“ Den Gesetzgeber trifft daher entweder die Pflicht, eine dem § 25 ErbStG entsprechende Regelung auch für Lebenspartner zu schaffen, diese Regelung für Ehegatten aufzuheben oder den Wertungswiderspruch auf andere Weise zu beheben. Auf die Verfassungswidrigkeit des jetzigen Rechtszustands können sich davon betroffene Ehegatten m.E. seit 1.8.2001 berufen.

## c) Partnerschaftsvertrag entsprechend den Regelungen der Gütergemeinschaft im ErbStG

Trotz der vorerst nicht Gesetz gewordenen Änderung in § 7 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 ErbStG könnte in der Regelung der partnerschaftlichen Vermögensverhältnisse entsprechend den Regelungen der Gütergemeinschaft durch Partnerschaftsvertrag nach § 7 LPartG eine steuerpflichtige Schenkung i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG zu sehen sein. Dies wäre dann der Fall, wenn die Regelung zur Steuerpflicht der Vermögensmehrung aufgrund der Vereinbarung einer Gütergemeinschaft lediglich deklaratorischer Natur wäre.

Zivilrechtlich ist in der Begründung einer Gütergemeinschaft grds. keine Schenkung zu sehen, da der Vermögensübertragung regelmäßig eine familienrechtliche causa zugrunde liegt<sup>66</sup>. Anders ist dies nach Meinung des BGH nur ganz ausnahmsweise, wenn die Übertragung nicht zwecks Verwirklichung der Ehe erfolgt, sondern auf eine Schenkung abzielt.

Im Wesentlichen gilt Entsprechendes auch für das ErbStG. Nach zutreffender herrschender Meinung<sup>67</sup> ist § 7 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG konstitutiver Natur; diese Norm schafft also einen neuen Steuerstatbestand. Der Bereicherungswille wird, wie schon der Wortlaut nahe legt, nach dieser Vorschrift fingiert<sup>68</sup>. Demgegenüber sah der BFH<sup>69</sup> vor Einführung des § 7 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG nur in Ausnahmefällen in der Begründung einer

<sup>60</sup> Sofern die geplanten Änderungen des GrEStG nach dem LPartErgG nicht doch noch in Kraft treten.

<sup>61</sup> Bei Betriebsvermögen führt die Hingabe von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens zur Erfüllung eines privaten Anspruchs auf Zugewinnausgleich zur Entnahme oder Veräußerungsbesteuerung, (str.), in jedem Fall jedoch zur Aufdeckung der stillen Reserven, vgl. *Wacker* in: Schmidt, EStG, § 16 Rdnr. 599 m.w.N.

<sup>62</sup> OFD München vom 26.6.2001, DB 2001, 1533 f. = DStR 2001, 1299 f.; BFH vom 15.2.1977, VIII R 175/74, BStBl. II 1977, 389 ff.; ebenso wohl BFH vom 30.7.1998, X B 92/98, BFH/NV 1999, 173 durch Bezugnahme auf das vorgenannte Urteil; ebenso wohl BFH vom 7.4.1992, VIII R 59/89, BStBl. II 1992, 809 ff.; *Weber-Grellet* in: Schmidt, EStG, § 5 Rdnr. 641 (für den Bereich des Betriebsvermögens); *Wacker* in: Schmidt, EStG, § 16 Rdnr. 29, 599 (für den Fall einer Betriebsveräußerung); *Koch/Spiegelberger*, DAI-Skript zur Unternehmenssteuerreform 2001, S. 164; *Jansen* in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 23 Rdnr. 250 „Zugewinnausgleich“; *Reich*, ZNotP 2000, 375, 377; a.A. *Reiß* in: Kirchhof, EStG, § 16 Rdnr. 106 (für den Bereich des Betriebsvermögens); *Wachter*, MittBayNot 2000, 162, 167; *Tiedtke/Wälzholz*, NotBZ 2000, 237 ff.; *Tiedtke/Wälzholz*, RNotZ 2001, Heft 9; FG Düsseldorf, vom 11.5.2000, 14 K 2643/96 E, Rev. Az. III R 38/00, DStRE 2000, 1192 ff.; unklar *Fischer* in: Kirchhof, EStG, § 23 Rdnr. 11 a.E.

<sup>63</sup> H 12 „Vorzeitiger Zugewinnausgleich bei fortbestehender Zugewinnsgemeinschaft“ ErbStH 1999; *Moench*, ErbStG, § 5 Rdnr. 68. Vgl. dazu auch *Hüttemann*, DB 1999, 248 ff.

<sup>64</sup> Vgl. zur Tatbestandsmäßigkeit der Besteuerung § 85 AO. Nicht zuletzt aufgrund dieser Vorschrift verbietet sich eine Analogie zu Lasten des Steuerpflichtigen. Vgl. BFH vom 25.2.1997, VII R 15/96, BStBl. II 1998, 2 ff.; BFH vom 3.6.1997, IX R 2/95, BStBl. II 1998, 373 f.; *Kühn/Hofmann*, AO, Anh. zu § 4 AO.

<sup>65</sup> Leitsatz des BVerfG vom 10.11.1998, 2 BvR 1057/91, 2 BvR 1226/91, 2 BvR 980/91, 2 BvR 1057/91, 2 BvR 1226/91, 2 BvR 980/91, BStBl. II 1999, 182 ff. (Hervorhebungen durch den Verfasser).

<sup>66</sup> BGH vom 27.11.1991, IV ZR 266/90, NJW 1992, 558 ff.

<sup>67</sup> Überzeugend mit Kritik *Schuck* in: Viskorf/Klier/Hübner/Knobel/Schuck, ErbStG, § 7 Rdnr. 128 ff. m.w.N.; ebenso wohl *Moench*, ErbStG, § 7 Rdnr. 205 f. (kritisch zu dieser Norm); Auch der Gesetzgeber ging wohl von einer gesetzlichen Fiktion aus, vgl. *Meincke*, ErbStG, § 7 Rdnr. 99; anders neuerdings *Troll/Gebel/Jülicher*, ErbStG, § 7 Rdnr. 308.

<sup>68</sup> Ob eine solche gesetzliche Regelung gerechtfertigt ist, ist eine andere Frage; vgl. kritisch *Schuck* in: Viskorf/Klier/Hübner/Knobel/Schuck, ErbStG, § 7 Rdnr. 128 ff.

<sup>69</sup> Auszug aus dem genannten Urteil: „Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs kann in der Vereinbarung der allgemeinen Gütergemeinschaft ein schenkungsteuerpflichtiger Vorgang liegen, er muss es aber nicht (...). Steuerpflichtig ist ein derartiger Vorgang, da er mehrere Wirkungen erzeugt, nur dann, wenn die Eheleute den Vertrag deshalb geschlossen haben, um den einen Ehegatten zu bereichern (vgl. Urteil des Reichsfinanzhofs VI A 61/22 vom 29. März 1922, Sfg. Bd. 9 S. 9, 13), um also schon erbrechtliche Wirkungen herbeizuführen. Kam es ihnen dagegen auf andere Wirkungen des Vertrages an, vor allem die rechtliche Ordnung der ehelichen Lebensgemeinschaft, ist der Vorgang steuerfrei (vgl. Urteil des Reichsfinanzhofs III e 37/40 vom 12. Mai 1942, RStBl 1942 S. 580).“

Gütergemeinschaft eine schenkungsteuerliche Zuwendung, nämlich wenn die Bereicherung zur Erzielung erbrechtlicher oder schenkungsteuerlicher Wirkungen herbeigeführt wurde. Nachdem die Änderung des § 7 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG durch das LPartErgG vorerst nicht in Kraft getreten ist, werden diese Grundsätze des BFH in Zukunft auch für die Begründung eines dem Güterstand der Gütergemeinschaft entsprechenden Güterstandes unter Lebenspartnern Anwendung finden müssen. Denn insoweit fehlt es an einer ausdrücklichen Regelung, die die Steuerbarkeit der Begründung eines solchen Güterstandes anordnet.

Zweifel an den vorstehenden Erwägungen können allerdings aufgrund des Urteils des BFH<sup>70</sup> vom 2.3.1994 zu unbenannten Zuwendungen zwischen Ehegatten aufkommen<sup>71</sup>. Der BFH nimmt seitdem einen schenkungsteuerpflichtigen Vorgang i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG auch in Fällen an, in denen kein Bereicherungswille festzustellen ist. Für die Praxis bleibt eine Klärung durch die Rechtsprechung abzuwarten.

Folgt man der hier vertretenen Auffassung, so liegt derzeit eine weitere verfassungswidrige Diskriminierung von Ehegatten gegenüber Lebenspartnern vor, da Vermögensverschiebungen bei Begründung eines Güterstandes zwischen Partnern nicht steuerpflichtig sind, wohl aber bei Ehegatten. Dieser Umstand ist keine taugliche Rechtsgrundlage dafür, die Lebenspartner entgegen dem Gesetz einer Besteuerung zu unterwerfen. Dies widerspräche der Gesetz- und Tatbestandsmäßigkeit der Besteuerung, § 85 AO<sup>72</sup>. Es fragt sich vielmehr, ob an der auch im Übrigen wenig überzeugenden<sup>73</sup> Steuerpflicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG für Ehegatten unter diesen Umständen noch festgehalten werden sollte.

#### e) Weitere Auswirkungen

Nach § 1969 BGB kann der gesetzlich unterhaltsberechtigte Lebenspartner Unterhalt vom Erben verlangen, soweit er nicht selbst Erbe wird. Die darauf beruhende Bereicherung nach § 1969 BGB ist gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG steuerfrei. Diese Regelung ist in Zukunft ebenso auf den überlebenden Lebenspartner anzuwenden<sup>74</sup>. Einer Änderung der Steuergesetze bedarf es insoweit nicht. Der Wortlaut dieser Norm ist eindeutig.

Ebenso ergeben sich Änderungen in der Anwendbarkeit des § 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG aufgrund der gesetzlichen Unterhaltspflicht zwischen Lebenspartnern – hier allerdings zu Lasten der Lebenspartner. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG ist ein Erwerb bis zur Höhe von 10.000,- DM steuerfrei, sofern es um ein angemessenes Entgelt für unentgeltlich erbrachte Pflege oder Unterhalt geht. Das Gleiche gilt, wenn das Entgelt unzureichend war. Diese Vorschrift ist bei sonstigen nicht ehelichen Lebensgemeinschaften anwendbar, nicht jedoch bei Lebenspartnern. Diese sind einander kraft Gesetzes unterhaltspflichtig. In solchen Fällen gilt diese Vorschrift nicht<sup>75</sup>.

<sup>70</sup> BFH vom 2.3.1994, II R 59/92, BStBl. II 1994, 366 f.

<sup>71</sup> Vgl. *Meincke*, ErbStG, § 7 Rdnr. 106; ebenso *Troll/Gebel/Jülicher*, ErbStG, § 7 Rdnr. 308.

<sup>72</sup> Vgl. BFH vom 25.2.1997, VII R 15/96, BStBl. II 1998, 2 ff.; BFH vom 3.6.1997, IX R 2/95, BStBl. II 1998, 373 f.; *Kühn/Hofmann*, AO, Anh. zu § 4 AO.

<sup>73</sup> Vgl. *Schuck* in: *Viskorf/Klier/Hübner/Knobel/Schuck*, ErbStG, § 7 Rdnr. 128 ff.

<sup>74</sup> Zweifelnd *Grzjwotz*, DNotZ 2001, 280, 300/301 (er spricht zwar vom sog. „Voraus“, der stets steuerpflichtig ist, § 3 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG, meint jedoch wohl die Bereicherung aufgrund des § 1969 BGB).

<sup>75</sup> *Viskorf* in: *Viskorf/Klier/Hübner/Knobel/Schuck*, ErbStG, § 13 Rdnr. 56.

## IV. Körperschaftsteuer – verdeckte Gewinnausschüttung

Eine verdeckte Gewinnausschüttung i.S.d. § 8 Abs. 3 S. 2 KStG<sup>76</sup> liegt vor bei einer Vermögensminderung oder verhinderten Vermögensmehrung, die sich auf die Höhe des Einkommens der Gesellschaft auswirkt, durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist und nicht im Zusammenhang mit einer offenen Gewinnausschüttung steht. Die Wirkungen einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) sind meist steuerlich negativ; die Steuerpflichtigen suchen daher diese zu vermeiden.

Eine vGA kann auch dadurch erfüllt werden, dass die Vermögensminderung auf Ebene der Gesellschaft einer dem Gesellschafter nahe stehenden Person zugute kommt<sup>77</sup>. Als nahestehende Person in diesem Sinne kommen nicht nur Angehörige im Sinne des § 15 AO in Betracht, sondern auch Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft<sup>78</sup>. Insofern kann eine vGA auch verursacht werden durch Leistungen einer Kapitalgesellschaft, die dem Lebenspartner eines Gesellschafters zugute kommen<sup>79</sup>.

Neuerdings wird eine vGA nach Meinung des BFH<sup>80</sup> nicht mehr dadurch verursacht, dass eine Kapitalgesellschaft Pensionsrückstellungen bildet, die auch eine Hinterbliebenenversorgung für den Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft eines Gesellschafters enthält. Dies muss erst recht gelten, wenn es sich nicht um eine schlichte nichteheliche Lebensgemeinschaft, sondern um eine Lebenspartnerschaft handelt.

## V. Grunderwerbsteuer

Nach dem LPartErgG soll vor allem § 3 GrEStG in den Nummern 3 bis 7 neu gefasst werden. Danach würde die Steuerbefreiung bei Erbaueinandersetzen, bei Übertragungen zwischen Ehegatten während und nach der Ehe auch auf den Lebenspartner erweitert. Übertragungen von Grundbesitz auf Verwandte in gerader Linie sind nach § 3 Nr. 6 GrEStG steuerbefreit. Dem steht nach bisheriger Rechtslage die Übertragung auf den Ehegatten eines in gerader Linie Verwandten gleich. Nach dem LPartErgG würde das Gleiche für den Lebenspartner gelten. Bei der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 GrEStG für die Auseinandersetzung einer fortgesetzten Gütergemeinschaft stehen Ehegatten und nach dem LPartErgG auch Lebenspartner den an der fortgesetzten Gütergemeinschaft Beteiligten gleich. Im Ergebnis würde der Lebenspartner mithin grunderwerbsteuerlich weitestgehend dem Ehegatten gleichgestellt.

Mittelbare Veränderungen im Bereich des Grunderwerbsteuerrechts durch die zivilrechtlichen Grundlagen des LPartG

<sup>76</sup> Vgl. zu deren Auswirkungen nach der Unternehmenssteuerreform 2001, *Hey*, GmbHR 2001, 1 ff.; *Binz/Sorg*, DStR 2001, 1457 ff.

<sup>77</sup> Vgl. BFH vom 18.12.1996, I R 139/94, BStBl. II 1997, 301 ff.; R 31 KStR; *Bilsdorfer*, FR 1998, 673, 673.

<sup>78</sup> *Kupfer*, KöSDI 1996, 10750, 10761; *Bilsdorfer*, FR 1998, 673, 674 unter Hinweis auf BFH vom 18.12.1996, I R 139/94, BStBl. II 1997, 301 ff.

<sup>79</sup> Dies ist kein Sonderrecht der Lebenspartnerschaft i.S.d. LPartG, sondern gilt auch für andere Formen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

<sup>80</sup> BFH vom 29.11.2000, I R 90/99, GmbHR 2001, 304 f. = DStZ 2001, 252 ff.; vgl. dazu die Pressemitteilung des Bayerischen Notarvereins (*Vollrath*) vom 20.8.2001 (abrufbar im Internet vom Server des Bayerischen Notarvereins / der Landesnotarkammer); *Bickenbach*, GmbHR 2001, 306 ff.; *Buciek*, DStZ 2001, 254 f.; beide Vorgenannten warnen jedoch vor einer Verallgemeinerung des Urteils und insbes. *Buciek* weist darauf hin, dass die Rückstellungsbildung im Einzelfall einem Fremdvergleich standhalten muss.

sind nicht ersichtlich. Mit Urteil vom 25.4.2001 hat der BFH<sup>81</sup> ausdrücklich entschieden, dass die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 4 GrEStG für Ehegatten nicht – auch nicht entsprechend – auf nichteheliche Lebensgemeinschaften anwendbar ist. Einen Verstoß gegen das Grundgesetz hat er darin – zu Recht – nicht erkannt. Nichts anderes gilt m. E. für Lebenspartnerschaften. Zwar sind sie weitestgehend rechtlich einer Ehe angenähert. Allein der verfassungsrechtlich unterschiedlich ausgestaltete Schutz rechtfertigt m. E. jedoch eine unterschiedliche Ausgestaltung der Steuerbefreiungen.

## VI. Abgabenordnung (mit Folgewirkungen)

Für die Abgabenordnung ist im LPartErgG vor allem vorgesehen, den Begriff des Angehörigen gemäß § 15 AO um den Lebenspartner zu erweitern. Daneben sollen einige verfahrensrechtliche Vorschriften<sup>82</sup> über die Bekanntgabe von Verwaltungsakten und die Vollstreckung geändert werden, die jedoch für die notarielle Praxis keine Bedeutung haben.

Sollte das LPartErgG unverändert in Kraft treten und der Lebenspartner in § 15 AO zum Angehörigen im steuerlichen Sinne avancieren, so hat dies weitreichende steuerliche Konsequenzen. Beispielsweise gilt es nach § 4 EigZulG<sup>83</sup> als eine Nutzung des Eigentümers zu eigenen Wohnzwecken, wenn die Wohnung einem Angehörigen im Sinne des § 15 AO unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird. Dies würde in Zukunft auch für den Lebenspartner gelten. Nach dem Entwurf des LPartErgG (§ 15 Abs. 2 Nr. 6 AO) erstreckt sich diese Wirkung ebenfalls auf die Zeit nach einer Beendigung der Lebenspartnerschaft. Auch in steuerlicher Hinsicht hätte die Lebenspartnerschaft damit Auswirkungen über die Dauer der Lebenspartnerschaft hinaus. Eine *unentgeltliche* Nutzungsüberlassung an den getrenntlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner liegt nach allerdings bestrittener Meinung auch dann vor, wenn die Nutzungsüberlassung unter Minderung des Barunterhaltsanspruchs erfolgt<sup>84</sup>.

Demgegenüber wurde bisher die unentgeltliche Nutzungsüberlassung an den Partner einer schlichten nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht als Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im Sinne des EigZulG angesehen<sup>85</sup>.

<sup>81</sup> BFH vom 25.4.2001, II R 72/00, NJW 2001, 2655 f. = DStR 2001, 1149 ff.

<sup>82</sup> § 122 Abs. 7, § 183 Abs. 4, § 263 AO.

<sup>83</sup> Vgl. dazu *Hausen/Kohlrust-Schulz* in: Memento Steuerrecht, Rdnr. 9344; *C.-U. Hildesheim* in: Hildesheim, Haus und Grundbesitz im Steuerrecht, Rdnr. 30040/71 ff.; *Wacker*, EigZulG, 3. Auflage, § 4 Rdnr. 20 ff.; *Handzik/Meyer*, Die Eigenheimzulage, 4. Auflage, Rdnr. 185 ff.; *Erhard* in: Blümich, EigZulG, § 4 Rdnr. 21 ff.

<sup>84</sup> So *Handzik/Meyer*, Die Eigenheimzulage, 4. Auflage, Rdnr. 190; a.A. *C.-U. Hildesheim* in: Hildesheim, Haus und Grundbesitz im Steuerrecht, Rdnr. 30040 / 76; ebenso evtl. *Wacker*, EigZulG, 3. Auflage, § 4 Rdnr. 30 durch Verweis auf H 86 b EStH 1999; vgl. auch BFH vom 12.4.2000, XI R 127/96, DStR 2000, 1303 f. = BFH/NV 2000, 1286 f., dort heißt es: „Wird eine Wohnung unentgeltlich zu Unterhaltungszwecken überlassen und dadurch der Anspruch des Unterhaltsberechtigten auf Barunterhalt vermindert, so ist die Wohnungsüberlassung einer geldwerten Sachleistung (Ausgabe) gleichzusetzen, die mit der Überlassung zur Nutzung abfließt (...). Denn durch die Wohnungsüberlassung unter gleichzeitiger Verminderung des Barunterhalts wird **lediglich der Zahlungsweg** der Unterhaltsleistungen **abgekürzt**. Der Fall, dass der Unterhaltsberechtigte mit dem ihm gewährten (höheren) Barunterhalt selbst eine Wohnung mietet, kann für den Bereich des Sonderausgabenabzugs nicht anders behandelt werden als der vorliegende Fall, in dem sich die Unterhaltsleistung aus (niedrigerem) Barunterhalt und **unentgeltlicher** Wohnungsüberlassung zusammensetzt.“ (Hervorhebung durch den Verfasser).

<sup>85</sup> Vgl. *Kühn/Hofmann*, Kommentar zur AO, 17. Auflage, § 15 Anm. 2

Nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 EStG<sup>86</sup> ist die Veräußerung von Grundbesitz innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung nicht steuerpflichtig, sofern es sich um Grundbesitz handelt, der in bestimmten zeitlichen Grenzen zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist. Teilweise<sup>87</sup> wurde hierzu die Meinung vertreten, § 4 S. 2 EigZulG sei auf diese Vorschrift entsprechend anwendbar, die unentgeltliche Nutzungsüberlassung an Angehörige i.S.d. § 15 AO stelle folglich ebenfalls eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken dar. Dem ist jedoch die Finanzverwaltung<sup>88</sup> – wohl zu Recht – entgegengetreten. Demnach hätte eine Änderung des § 15 AO insoweit keine Änderung zur Folge.

Die Sonderbesteuerung nach § 15 AStG für ausländische Familienstiftungen würde bei einer Änderung des § 15 AO auch den Lebenspartner erfassen. In § 10 Abs. 5 Nr. 3 b EStG würde über den Verweis auf § 15 AO der Lebenspartner dem Ehegatten gleichgestellt. Diese Liste ließe sich fortsetzen<sup>89</sup> für alle Fälle, in denen die Steuergesetze von „Angehörigen“ sprechen bzw. auf § 15 AO verweisen. Diese sind für die notarielle Praxis jedoch weitgehend ohne Bedeutung.

## VII. Zusammenfassung

Das LPartG hat wichtige Auswirkungen auf die Besteuerung von Lebenspartnern. Die Besteuerung ist sehr unterschiedlich, je nachdem ob gleichgeschlechtliche Partner eine Lebenspartnerschaft eingehen oder nicht. Dies ist bei der Vertragsgestaltung und Beratung zu berücksichtigen.

Die Hauptbesteuerungsunterschiede liegen insbesondere in

- der Anwendung der Grundsätze für Verträge zwischen nahen Angehörigen auf Lebenspartner,
- der Begünstigung der Lebenspartner bei der vorweggenommenen Erbfolge gegen Versorgungsleistungen,
- der steuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen bei Lebenspartnern,
- der Möglichkeit erbschaftsteuerfreier Vermögensübertragungen im Hinblick auf Ausgleichsansprüche bei Aufhebung der Ausgleichsgemeinschaft,
- der Erbschaftsteuerfreiheit der Bereicherung nach § 1969 BGB.

Die neuen zivilrechtlichen Bestimmungen eröffnen Gestaltungsspielräume, die vorher nicht bestanden. Dies gilt insbesondere im Bereich des Erbschaftsteuerrechts.

Sollte das die steuerlichen Vorschriften enthaltende LPartErgG endgültig scheitern, so entstehen dauerhaft verfassungsrechtlich bedeutsame Wertungswidersprüche zwischen der Besteuerung von Ehegatten und Lebenspartnern. Steuerlich nachteilige Vorschriften, die nur für Ehegatten gelten, werden durch die neue Sachlage verfassungswidrig. Dies gilt insbesondere für § 10 Abs. 3 EStG, § 32 EStG, § 7 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG und § 25 ErbStG.

zu Nummer 2. In den Kommentaren zum EigZulG wird dies nie ausdrücklich thematisiert, sondern stets als selbstverständlich vorausgesetzt.

<sup>86</sup> Vgl. dazu *Gottwald*, MittBayNot 2001, 8, 12 f.

<sup>87</sup> *Sauren*, DStR 2000, 60, 62; a.A. *Paus*, INF 1999, 513, 516; *Kohlrust-Schulz*, NWB Fach 3, 10775, 10779.

<sup>88</sup> Vgl. BMF vom 5.10.2000, MittBayNot 2000, 580 Tz. 23.

<sup>89</sup> Vgl. beispielsweise §§ 82, 101, 103 AO; § 1 Abs. 2 S. 1 EStG (zur unbeschränkten Steuerpflicht); Körperschaftsteuerbefreiung nach § 5 Nr. 3a) cc) KStG; § 10 Abs. 5 Nr. 2 UStG; § 146 Abs. 3 BewG zur Bewertung bebauter Grundstücke zum Zwecke der Erbschaftsteuer bei Vermietung an Angehörige; zur unbeschränkten Erbschaftsteuerpflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1c) bb) ErbStG.

# Anmerkungen zu dem in diesem Heft<sup>1</sup> abgedruckten Urkundenmuster

Von Notarassessoren *Helene Förtig* und *Dr. Andreas Nachreiner*, beide München

Die bayerischen Notare haben mit In-Kraft-Treten des BayAGLPartG die Pflicht, die Erklärung über die Begründung einer Lebenspartnerschaft<sup>2</sup>, gleichzeitige oder spätere Erklärungen der Lebenspartner über die Führung eines Lebenspartnerschaftsnamens und ggf. über die Annahme eines Doppelnamens sowie den etwaigen Widerruf einer solchen Namenserklärung<sup>3</sup> entgegenzunehmen.

Im Folgenden wird das in diesem Heft<sup>4</sup> abgedruckte Musterprotokoll erläutert, wobei insbesondere auch zu den Hinweispflichten bei Begründung einer Lebenspartnerschaft Stellung genommen wird.

## 1. Zum Urkundeneingang

**a.** Die Urkunde muss in die Urkundenrolle eingetragen werden, da das Beurkundungsgesetz anwendbar ist. Art. 1 Abs. 1 S. 2 BayAGLPartG sieht eine entsprechende Anwendung des BeurkG vor. Diese Verweisung ist jedoch nur deklaratorisch, da das BeurkG bereits gem. dessen § 1 Abs. 1 für sämtliche öffentlichen Beurkundungen durch den Notar gilt. Beurkundung ist die Herstellung eines Schriftstücks, in dem durch den Notar bezeugt wird, dass er bestimmte Tatsachen, auch Willenserklärungen, selbst wahrgenommen hat<sup>5</sup>. Da dem Notar keine andere Form als die Beurkundung für die Protokollierung der Erklärungen der zukünftigen Lebenspartner offen steht, ist das BeurkG unmittelbar anzuwenden.

**b.** Die Personalien der künftigen Lebenspartner sind genau zu erfassen. Dies ist bereits nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeurkG erforderlich, dient hier aber zusätzlich der Feststellung zwingender Voraussetzungen der Lebenspartnerschaft (z. B. Volljährigkeit) und der Erleichterung der Mitteilungen nach Art. 3 BayAGLPartG. Inwieweit akademische Grade in das Lebenspartnerschaftsbuch auf Wunsch eingetragen werden und nachgewiesen werden müssen, muss durch Satzung der Landesnotarkammer Bayern geregelt werden.

**c.** Die Namen der Eltern sollten aufgenommen werden, da diese für die Benachrichtigung des Standesamtes notwendig sind, wenn ein Familienbuch geführt wird<sup>6</sup>. Um das zuständige Standesamt zu ermitteln, hat der Notar in den Akten i.d.R. auch den Wohnort der Eltern festzuhalten.

**d.** Die Staatsangehörigkeit ist wichtig, um die Volljährigkeit des Lebenspartners feststellen und gegebenenfalls international-privatrechtliche Besonderheiten berücksichtigen zu können<sup>7</sup>.

**e.** Wenn ein Beteiligter der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend kundig ist, ist § 16 BeurkG zu beachten. Hier ergeben sich keine Besonderheiten.

**f.** Die Notwendigkeit der gleichzeitigen persönlichen Anwesenheit folgt aus § 1 Abs. 1 S. 2 LPartG.

## 2. Zu Ziffer I. – Voraussetzungen der Lebenspartnerschaft

**a.** Die Absichtserklärung im ersten Satz dient der Einleitung, da die Begründungserklärung selbst erst am Schluss des Protokolls unter Ziffer V. vorgesehen ist (vgl. hierzu unten 6.). Insgesamt ist das Protokoll so gestaltet, dass sich beim Verlesen für die zukünftigen Lebenspartner eine Situation ergibt, die der Eheschließung im Ablauf ähnelt und nicht zu formal wirkt.

**b.** Eine Lebenspartnerschaft kann nicht wirksam begründet werden, wenn einer der Lebenspartner

- verheiratet ist,
- mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft führt,
- mit dem anderen Lebenspartner in gerader Linie verwandt ist oder
- wenn die Lebenspartner voll- oder halbbürtige Geschwister sind<sup>8</sup>.

Dass keiner der Lebenspartner minderjährig ist, was ebenfalls Begründungsvoraussetzung ist<sup>9</sup>, ergibt sich bereits aus dem Urkundeneingang.

**c.** Der Notar hat die Voraussetzungen für die Eingehung einer Lebenspartnerschaft zu prüfen<sup>10</sup>. Ergibt die Prüfung, dass die Voraussetzungen für eine Lebenspartnerschaft nicht vorliegen, so hat der Notar die Beurkundung der Lebenspartnerschaft abzulehnen. Zum Nachweis der Voraussetzungen sind dem Notar die „erforderlichen“ Urkunden und Bescheinigungen vorzulegen<sup>11</sup>. Welche Bescheinigungen und Urkunden in der Regel vorgelegt werden müssen, ist in § 4 VollzVAGLPartG geregelt. Wenn die vorgelegten Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen der Lebenspartnerschaft nicht ausreichen, kann der Notar eine eidesstattliche Versicherung aufnehmen<sup>12</sup>.

Damit auch nach Ablauf der siebenjährigen Regelverwahrdauer für Nebenakten<sup>13</sup> noch nachvollzogen werden kann, auf welcher Grundlage der Notar die Voraussetzungen der Lebenspartnerschaft bejaht hat, sollten diese der Urkunde im Original beigelegt werden. Es ist zu beachten, dass die Ausweise der Beteiligten nur mit deren schriftlichen Einwilligung kopiert werden dürfen<sup>14</sup>, falls deren Beifügung für notwendig erachtet werden sollte.

<sup>1</sup> S. 68 ff.

<sup>2</sup> § 1 Abs. 1 S. 1 LPartG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 S. 1 AGLPartG.

<sup>3</sup> Vgl. § 3 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 3 und Abs. 2 S. 5 LPartG wonach die Erklärungen öffentlich beglaubigt werden müssen i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 AGLPartG.

<sup>4</sup> Vgl. S. 68 ff.

<sup>5</sup> *Mecke/Lerch*, § 1 BeurkG, Rdnr. 2.

<sup>6</sup> Art. 3 Abs. 1 S. 1 AGLPartG.

<sup>7</sup> Zum IPR vgl. den Beitrag von *Frank* in diesem Sonderheft sowie *Süß*, DNotZ 2001, S. 168 ff.

<sup>8</sup> § 1 Abs. 2 Nr. 1 2. Alt., Nr. 2 und Nr. 3 LPartG.

<sup>9</sup> § 1 Abs. 2 Nr. 1 1. Alt. LPartG.

<sup>10</sup> Vgl. Gesetzesbegründung zu Art. 2 BayAGLPartG.

<sup>11</sup> Vgl. Art. 2 S. 1 BayAGLPartG.

<sup>12</sup> Art. 2 S. 2 BayAGLPartG; § 4 Abs. 4 S. 3 VollzVAGLPartG.

<sup>13</sup> Vgl. § 5 Abs. 4 DNot.

<sup>14</sup> § 26 Abs. 1 S. 2 DNot.

### 3. Zu Ziffer II. – Vermögensstand

a. Die Lebenspartner haben sich über den Vermögensstand zu erklären. Auch die der Zugewinnsgemeinschaft angeglichene Ausgleichsgemeinschaft tritt nicht automatisch ein. Die Erklärung des Vermögensstandes hat zeitlich vor der Begründung der Lebenspartnerschaft zu erfolgen<sup>15</sup>. Daher ist hier nur die Erklärung aufzunehmen, welcher Vermögensstand gewählt wurde.

b. Die Lebenspartner haben entweder zu erklären, dass sie den Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft vereinbart haben oder dass sie einen Lebenspartnerschaftsvertrag geschlossen haben<sup>16</sup>. Die Vereinbarung der Ausgleichsgemeinschaft ist formfrei möglich. Damit sichergestellt ist, dass die damalige Vereinbarung nicht unwirksam ist, ist sie wegen § 6 Abs. 3 LPartG nochmals zu bestätigen. Durch absichtlich unwirksame Vereinbarung eines Vermögensstandes könnten die Lebenspartner sonst unter Umgehung des Beurkundungszwanges Vermögensstrennung herbeiführen. Da die reine Bestätigung jedoch im Normalfall keinen Regelungsgehalt hat, ist sie kostenrechtlich nicht gesondert zu bewerten.

c. Ein Lebenspartnerschaftsvertrag bedarf gemäß § 7 Abs. 1 LPartG der notariellen Beurkundung und ist in gesonderter Urkunde vor Protokollierung der Lebenspartnerschaft zu errichten. Hierfür sind Kosten nach der KostO zu erheben, wobei die Gebührenprivilegierung bei gleichzeitiger Beurkundung eines Erbvertrages wie bei einem Ehevertrag gilt<sup>17</sup>. Zu beachten ist, dass fraglich ist, ob bei der Beurkundung eines Lebenspartnerschaftsvertrages eine Stellvertretung nach dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 LPartG möglich ist<sup>18</sup>.

### 4. Zu Ziffer III. – Lebenspartnerschaftsname

a. Die Möglichkeit, keinen gemeinsamen Namen (Lebenspartnerschaftsnamen) zu bestimmen, ergibt sich daraus, dass § 3 Abs. 1 LPartG eine Kann-Bestimmung ist. Wenn die Beteiligten dies wollen, sollte es aus Klarstellungsgründen ausdrücklich erklärt und in die Urkunde aufgenommen werden. Die Bestimmung eines Lebenspartnerschaftsnamens ist auch später möglich, sie *soll* nur bei Begründung der Lebenspartnerschaft erfolgen<sup>19</sup>.

b. Als Lebenspartnerschaftsnamen können die Lebenspartner den Geburtsnamen eines der Lebenspartner bestimmen<sup>20</sup>. Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Lebenspartners zum Zeitpunkt der Erklärung einzutragen ist<sup>21</sup>.

c. Der Lebenspartner, dessen Geburtsname nicht Lebenspartnerschaftsname wird, kann seinen Geburtsnamen oder seinen zur Zeit der Erklärung geführten Namen dem Lebenspartnerschaftsnamen anfügen oder voranstellen<sup>22</sup>, aber nur, wenn der Lebenspartnerschaftsname nicht schon aus mehreren Namen besteht<sup>23</sup>. Dadurch soll die Bildung von Mehr-

fach-Bindestrich-Namen verhindert werden. Deshalb kann auch höchstens ein Name hinzugefügt werden<sup>24</sup>. Auch diese Erklärung kann später erfolgen. Sie kann auch durch öffentlich beglaubigte Erklärung widerrufen werden<sup>25</sup>; in diesem Fall ist eine erneute Bildung eines Doppelnamens jedoch unzulässig<sup>26</sup>.

### 5. Zu Ziffer IV. – Hinweise

a. Die Hinweispflicht ergibt sich aus § 17 BeurkG, der wie die übrigen Vorschriften des BeurkG direkt anwendbar ist<sup>27</sup>. § 17 BeurkG stellt das Kernstück des BeurkG<sup>28</sup>, aber auch der notariellen Tätigkeit insgesamt dar. Beratung und Belehrung sind oberste Pflicht des Notars<sup>29</sup>. Sie sind unverzichtbar<sup>30</sup>. Die notarielle Belehrung stellt für die Beteiligten einen großen Vorteil im Vergleich zur Begründung der Lebenspartnerschaft vor dem Standesbeamten dar, da den Standesbeamten entsprechende Belehrungspflichten nicht treffen. Ob die Belehrung bereits bei der Anmeldung der Lebenspartnerschaft (vgl. § 2 VollzVAGLPartG) oder erst im eigentlichen Beurkundungstermin erfolgt, bleibt dem Notar überlassen.

b. Fraglich ist, in welchem Umfang belehrt werden muss. Die Begründung einer Lebenspartnerschaft zieht zahlreiche Rechtsfolgen nach sich. Der Notar ist allerdings nicht verpflichtet, die Beteiligten auf sämtliche Rechtsfolgen hinzuweisen, die nur annähernd in Betracht kommen können<sup>31</sup>. Er hat aber über die rechtliche Tragweite der Lebenspartnerschaft zu belehren, also darüber, welche unmittelbaren Rechtswirkungen sich nach dem Gesetz an die Begründung der Lebenspartnerschaft knüpfen<sup>32</sup>.

c. Der Notar ist bei der Begründung der Lebenspartnerschaft wie bei anderen Beurkundungen zu steuerlicher Belehrung nicht verpflichtet<sup>33</sup>. Dennoch erscheint es zweckmäßig, die Lebenspartner in erbschaftsteuerlicher Hinsicht darauf hinzuweisen, dass die Lebenspartner zwar gesetzliche Erben werden, aber steuerlich dennoch wie fremde Dritte behandelt werden, also zur Steuerklasse III zählen und nur einen Freibetrag in Höhe von € 5.200<sup>34</sup> erhalten. Grund hierfür ist, dass eine Anpassung des ErbStG wegen des Fehlens der notwendigen Zustimmung des Bundesrates vorerst gescheitert ist. Das Auseinanderfallen von Erb- und Erbschaftsteuerrecht kann für die Lebenspartner gravierende finanzielle Folgen nach sich ziehen.

### 6. Zu Ziffer V. – Begründung der Lebenspartnerschaft

a. Nach § 1 Abs. 1 S. 1 LPartG wird die Lebenspartnerschaft wirksam begründet, wenn beide Lebenspartner vor der zuständigen Behörde erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit begründen zu wollen. § 6 Abs. 1 S. 2 VollzVAGLPartG

<sup>15</sup> § 6 Abs. 1 S. 1 LPartG.

<sup>16</sup> § 6 Abs. 1 S. 2 LPartG.

<sup>17</sup> § 46 Abs. 3 KostO n. F.

<sup>18</sup> Vgl. die Formulierung „beide Lebenspartner“ statt wie in § 1410 BGB „beide Teile“

<sup>19</sup> § 3 Abs. 1 S. 3 LPartG.

<sup>20</sup> § 3 Abs. 1 S. 2 LPartG.

<sup>21</sup> § 3 Abs. 4 LPartG.

<sup>22</sup> § 3 Abs. 2 S. 1 LPartG.

<sup>23</sup> § 3 Abs. 2 S. 2 LPartG.

<sup>24</sup> § 3 Abs. 2 S. 3 LPartG.

<sup>25</sup> § 3 Abs. 2 S. 5–7 LPartG.

<sup>26</sup> § 3 Abs. 2 S. 5 2. HS LPartG.

<sup>27</sup> S. o.

<sup>28</sup> Mecke/Lerch, § 17 BeurkG, Rdnr. 1.

<sup>29</sup> Keidel/Winkler, BeurkG, 14. Aufl., Einl., Rdnr. 24; § 17, Rdnr. 1.

<sup>30</sup> Keidel/Winkler, § 17 BeurkG, Rdnr. 1 m.w.N.

<sup>31</sup> Mecke/Lerch, § 17 BeurkG, Rdnr. 9.

<sup>32</sup> Keidel/Winkler, § 17 BeurkG, Rdnr. 82.

<sup>33</sup> Keidel/Winkler, § 17 BeurkG, Rdnr. 114.

<sup>34</sup> Bis 31.12.2001 DM 10.000.

sieht vor, dass in der Niederschrift erwähnt werden soll, „dass die vor dem Notar erschienenen Personen auf die einzeln an sie gerichtete Frage übereinstimmend erklärt haben, eine Lebenspartnerschaft gemäß § 1 Abs. 1 LPartG begründen zu wollen“, obwohl die Notwendigkeit zur Fragestellung selbst weder im LPartG noch im BayAGLPartG statuiert ist. Weil die Lebenspartnerschaft bereits mit diesen Erklärungen und nicht erst mit der Unterschrift unter der Urkunde wirksam wird, sollte die diesbezügliche Frage erst nach den übrigen Erklärungen und Hinweisen am Ende der Beurkundung erfolgen. Um den Ablauf an die standesamtliche Eheschließung anzunähern und den Beteiligten ein „Ja-Wort“ zu ermöglichen, wurde die bei sonstigen Beurkundungen unübliche Formulierung in direkter Rede aufgenommen.

**b.** Die Erklärung darf nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen<sup>35</sup>.

**c.** Die Lebenspartnerschaft kann nicht wirksam begründet werden, wenn sich die Lebenspartner bei der Begründung darüber einig sind, die Verpflichtungen gemäß § 2 LPartG nicht eingehen zu wollen<sup>36</sup>. Eine Nachprüfung dieser Voraussetzung ist dem Notar aber aus praktischen Gründen kaum möglich. Um diesbezügliche Zweifel auszuschließen, kann ggf. zusätzlich aufgenommen werden, dass die Lebenspartner ausdrücklich erklärt haben, diese Verpflichtungen einzugehen.

## 7. Zu Ziffer VI. – Kosten, Abschriften

**a.** Die Kosten für die Begründung der Lebenspartnerschaft betragen 100 € (bis 31.12.2001 200 DM)<sup>37</sup>. Daneben gelten im Übrigen (beispielsweise für Auslagen, Mehrwertsteuer, Auswärtsgebühr etc.) die Vorschriften der Kostenordnung entsprechend.

**b.** Die Landesnotarkammer, die zuständigen Standesämter und Meldebehörden sind zu benachrichtigen. Für die Form der Mitteilungen gilt § 7 VollzVAGLPartG. Danach kann die Landesnotarkammer Bayern durch Satzung die Form der Mitteilungen und die diesen beizufügenden Unterlagen regeln. Bis zum Vorliegen dieser Satzung ist auch für die Anzeige an die Landesnotarkammer Bayern die Übersendung einer auszugsweisen beglaubigten Abschrift der Niederschrift über die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ausreichend, soweit diese alle erforderlichen Daten enthält. Zu empfehlen ist allerdings die Verwendung des Musters einer Mitteilung, das im Internet unter [www.notare.bayern.de](http://www.notare.bayern.de) unter der Rubrik „Notare Bayern für Fachanwender“ veröffentlicht ist.

Für die übrigen Mitteilungen wird in § 7 Abs. 2 VollzVAGLPartG klargestellt, dass diese auch durch Übersendung auszugsweiser Abschriften erfolgen können. Dem Notar steht es frei, die

<sup>35</sup> § 1 Abs. 1 S. 2 LPartG.

<sup>36</sup> § 1 Abs. 2 Nr. 4 LPartG.

<sup>37</sup> Art. 5 S. 1 Nr. 1 und Art. 8 BayAGLPartG.

Anzeigen in anderer Form vorzunehmen, beispielsweise durch Übersendung entsprechender Anschreiben.

Soweit die Mitteilungen durch Übersendung von auszugsweisen Abschriften erfolgen, ist zu beachten, dass diese nur die erforderlichen Angaben (Personalien der Lebenspartner, namensrechtliche Erklärungen und die Erklärungen über die Begründung der Lebenspartnerschaft, in der Musterurkunde Urkundeneingang, Ziffern III. und V.) enthalten. Die übrigen Inhalte der Urkunde sind für die betreffenden Stellen ohne Relevanz und sollten auch aus datenschutzrechtlichen Erwägungen nicht mit übermittelt werden, auch wenn die Beteiligten selbstverständlich durch Abfassung eines entsprechenden Ausfertigungsvermerks insoweit Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht erteilen können.

**c.** Nach Art. 3 Abs. 1 AGLPartG ist die Begründung der Lebenspartnerschaft den zuständigen Standesämtern mitzuteilen. Zuständige Standesämter sind

- das Standesamt, das für die Eltern des Lebenspartners ein Familienbuch führt
- bei Vorehe: das Standesamt, das das Familienbuch der Vorehe führt
- wenn solche nicht existieren: das Standesamt, bei dem die Geburt des Lebenspartners beurkundet wurde.

Wenn für einen Lebenspartner noch keine deutschen Personenstandsurkunden existieren (beispielsweise weil es sich um einen Ausländer handelt) und nach den vorgenannten Regeln daher kein Standesamt zuständig ist, entfällt die Mitteilungspflicht für diesen Lebenspartner.

**d.** Zu beachten ist, dass die Meldung an die zuständigen Meldebehörden nicht die Daten des jeweils anderen Lebenspartners enthalten darf, vgl. Art. 3 Abs. 4 BayAGLPartG.

## 8. Zu Ziffer VII. – Lebenspartnerschaftsurkunde

Nach Art. 4 Abs. 2 S. 1 BayAGLPartG stellt die Landesnotarkammer Bayern aus den von ihr geführten Lebenspartnerschaftsbüchern Lebenspartnerschaftsurkunden aus. Es ist davon auszugehen, dass die Lebenspartner im Regelfall die Ausstellung einer solchen Urkunde wünschen. Die Aufnahme eines entsprechenden Antrags in die Urkunde ist deshalb praxisgerecht. Die Möglichkeit der Aushändigung der Lebenspartnerschaftsurkunden durch die Notare ist in Art. 4 Abs. 2 S. 3 BayAGLPartG vorgesehen.

## 9. Zur Unterschrift

Wie bereits oben unter 6. a. aufgeführt, wird die Lebenspartnerschaft mit Abgabe der Erklärungen nach § 1 Abs. 1 S. 1 LPartG wirksam. Damit treten auch ihre namensrechtlichen Wirkungen ein. Soweit sich die Namen der Lebenspartner durch die vorherigen namensrechtlichen Erklärungen (Ziff. III. der Musterurkunde) ändern, haben sie die Urkunde daher mit ihren „neuen“ Namen zu unterschreiben.

**Muscheler, Das Recht der Eingetragenen Lebenspartnerschaft: Begründung – Rechtsfolgen – Aufhebung – Faktische Partnerschaft, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2001, 322 Seiten, DM 96,- (ab 1.1.2002 € 49,80)**

*Muscheler* beginnt sein Werk – das bislang ausführlichste auf dem Markt befindliche zum Thema – mit einem kurzen Abriss zur Geschichte des Umgangs mit Homosexualität im Recht. Er schildert den gesellschaftlichen Wandel der Einstellung zu homosexuellen Partnerschaften. Für *Muscheler* ist die Verabschiedung der Gesetze zur Eingetragenen Lebenspartnerschaft ein Meilenstein auf dem Weg zur Akzeptanz solcher Partnerschaften, der über bloße Toleranz hinausgeht. Einer ausführlichen Beschreibung des Gesetzgebungsverfahrens schließen sich rechtsvergleichende und rechtspolitische Erwägungen an. Breiten Raum widmet *Muscheler* dann – im Vorfeld der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Regelungen zur Lebenspartnerschaft. Ein Exkurs zur Lebenswirklichkeit gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, basierend auf einer empirischen Studie, und die Darlegung der verwendeten Begriffe runden den Grundlagenteil des Werkes ab.

*Muscheler* wendet sich sodann der Erörterung der einzelnen Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft zu. *Muscheler* beurteilt zu Recht äußerst kritisch die Regelungen zum quasi-gesetzlichen Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft. Auch die Rückabwicklung fehlerhafter Lebenspartnerschaften wird behandelt. Leider kann *Muscheler*, da das Manuskript bereits im April 2001 abgeschlossen wurde, in diesem Teil nicht mehr auf die von den einzelnen Bundesländern eingeführten unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Begründung von Lebenspartnerschaften eingehen.

Im nächsten Teil des Werkes widmet sich *Muscheler* den vermögensrechtlichen Wirkungen einer Lebenspartnerschaft. Leider nicht vertieft erörtert werden dabei Vorschläge zur vertraglichen Modifikation der gesetzlichen Regelungen zum Vermögensstand. Ausführlich – und sehr kritisch – dargestellt sind die vermögensstandsunabhängigen Regelungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes zu den Verfügungsbeschränkungen. Gleiches gilt für die gesetzlichen Regelungen zum Unterhalt in Zeiten des Getrenntlebens und für den Unterhalt nach Aufhebung einer Lebenspartnerschaft. *Muscheler* zeigt hierbei auch Widersprüchlichkeiten der gesetzlichen Unterhaltsregelungen in Bezug auf die Einordnung in das Sozialversicherungssystem auf. Anschließend erörtert er die erbrechtlichen Regelungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Dieser Teil überzeugt durch eine besonders vertiefte Behandlung der geänderten Bestimmungen und der zugehörigen Gesetzgebungsmaterialien. Erwägungen zu mietrechtlichen Konsequenzen der Begründung einer Lebenspartnerschaft runden diesen Teil des Buches ab.

*Muscheler* behandelt dann die personenrechtlichen Wirkungen einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft. Er geht zu nächst auf die Regelung in § 2 LPartG und die damit zusam-

menhängenden Folgeänderungen in anderen Rechtsgebieten, z. B. im Sozialrecht und im Ausländerrecht, ein. Sodann untersucht er die heftig umstrittene Frage, ob eine bestehende Lebenspartnerschaft durch eine spätere Eheschließung aufgelöst wird. Auch Fragen des Namensrechts werden thematisiert. Breiten Raum nehmen die Erörterungen des Autors zum Themenkreis „Lebenspartnerschaft und Kinder“ ein, eine Vielzahl von Problemen (wie z. B. Pflegschaft, Vormundschaft und Adoption, Fragen der künstlichen Befruchtung, Leihmutterchaft und der sorgerechtlichen Befugnisse) wird ausführlich behandelt. Da die Erörterungen nicht nur gleichgeschlechtliche Paare betreffen, können sie auch bei der Beratung anderer Paare sinnvoll eingesetzt werden.

Im folgenden Abschnitt des Buches wendet sich *Muscheler* dann dem Begriff und den Folgen eines Getrenntlebens eingetragener Lebenspartner zu, einschließlich der damit verbundenen Fragen z. B. zu Unterhaltsansprüchen. Anschließend wird die der Scheidung einer Ehe entsprechende Aufhebung einer Lebenspartnerschaft behandelt. *Muscheler* stellt detailliert die Probleme der notwendigen Aufhebungserklärungen und des Aufhebungsverfahrens dar. Hier werden sehr ausführlich die Probleme des Unterhaltsanspruchs nach Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, der gesetzlich nur rudimentär geregelt ist, besprochen. Diese Darlegungen können in entsprechenden Beratungssituationen sehr nützlich sein. Leider vermisst man auch in diesem Teil des Buches Vorschläge zu vertraglichen Modifikationsmöglichkeiten.

Im letzten Kapitel des Buches behandelt *Muscheler* schließlich Rechtsfolgen, die durch das Lebenspartnerschaftsgesetz für faktische (d.h. also nicht im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingetragene) gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften entstehen können. Dabei werden auch Vergleiche zu nichtehelichen verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften gezogen.

In einem Anhang ist das „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften“ abgedruckt. Ein umfangreiches Literaturverzeichnis – nicht nur mit Hinweisen zu rechtswissenschaftlicher Literatur – rundet das Buch ab.

Die erfrischend deutliche Sprache von *Muscheler* macht das Lesen des besprochenen Werkes zu einem Vergnügen. Es vermittelt zu allen Fragen einen guten Einstieg in die Regelungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes, in den vertieft behandelten Bereichen lässt es kaum eine Frage offen. Dem mit der Vertragsgestaltung befassten Juristen wird es – so sensibilisiert – ermöglicht, Probleme zu erkennen und interessengerechte Lösungen für die Beteiligten zu formulieren. Etwaige Unzulänglichkeiten der gesetzlichen Regelungen im Lebenspartnerschaftsgesetz können so ausgeglichen werden.

Das besprochene Buch kann daher allen, die in der Praxis mit Fragen des Lebenspartnerschaftsgesetzes befasst sind, empfohlen werden – unabhängig davon, ob sie beratend, gestaltend oder streitentscheidend tätig sind.

Notarassessor *Martin Walter*, Aschaffenburg



**Brandhuber/Zeyringer, Standesamt und Ausländer, Sammlung systematischer Übersichten über die wesentlichen Rechtsnormen ausländischer Staaten, Loseblattausgabe in drei Bänden, Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt a. M. 1987 ff., Stand 23. Lieferung 2001, ca. 2000 Seiten, DM 176,02 (ab 1.1.2002 € 90,-)**

*Rupert Brandhuber*, Oberregierungsrat im Bayerischen Staatsministerium des Innern (vgl. seinen Beitrag in diesem Sonderheft) und *Dr. Walter Zeyringer*, Ministerialrat a. D. des österreichischen Bundesministeriums für Inneres, sind die Verfasser dieses Standardwerkes für das Personenstandswesen. Das Werk ist eine auf die Praxis der Standesämter, Verwaltungsbehörden und Gerichte ausgerichtete Kurzdarstellung ausländischer Rechte.

Für die zuständige Behörde i.S.d. § 1 LPartG haben u.a. international-privatrechtliche Fragestellungen entscheidende praktische Bedeutung. In Fällen mit Auslandsberührung sind Fragen des Minderjährigkeitsrechts, des Eherechts und des Rechts der Verwandtschaft selbstständig anzuknüpfen (vgl. den Beitrag von *Frank* in diesem Sonderheft, S. 35 ff.). Da ferner für die Namenswahl der Lebenspartner Art. 10 Abs. 2 EGBGB gilt, ist es bei Fällen mit Auslandsberührung auch erforderlich, das Namensrecht des Staates festzustellen, dem ein Lebenspartner angehört. Im *Brandhuber/Zeyringer* findet sich zu alledem schnell die Lösung:

Für über 190 Länder von Ägypten über die Salomonen bis Zypern unterrichtet der *Brandhuber/Zeyringer* den Benutzer über die jeweiligen Rechtsquellen des Personenstandsrechts, über das Staatsangehörigkeitsrecht, über Fragen des IPR, der Anerkennung ausländischer Entscheidungen, über das Recht der Person, der Ehe, der Abstammung, der Legitimation und der Adoption, das Recht von Vormundschaft und Pflegschaft, über das Namensrecht, das Personenstandswesen und schließlich über internationale Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland.

Nach Ländern alphabetisch geordnet ist das Werk hervorragend zu handhaben. Die Darstellung für die einzelnen Länder folgt einem einheitlichen Gliederungsschema, sodass

das Auffinden der gesuchten Information auch ohne regelmäßige Übung sofort gelingt. Auf der Stelle ist beispielsweise ermittelt, dass der den bayerischen Notar zur Begründung einer Lebenspartnerschaft aufsuchende Sambier mit dem 16. Lebensjahr volljährig ist.

Im Hinblick auf den bisher angesprochenen Benutzerkreis des Werkes sachgerecht verzichtet der *Brandhuber/Zeyringer* auf Ausführungen zum ehelichen Güterrecht. Der bayerische Notar wird diese zwar in seiner Eigenschaft als zur Begründung von Lebenspartnerschaften zuständige Behörde nicht vermissen, weil für die Lebenspartnerschaft insoweit an die *lex libri*, das Recht des Registerstaates und damit deutsches Recht angeknüpft wird (vgl. den Beitrag von *Frank* in diesem Sonderheft). Da dem Notar aber im Bereich der ehe- und erbrechtlichen Beratung sowie im Grundstücksverkehr immer häufiger Fälle mit Auslandsberührung begegnen, würde eine Ergänzung des Werkes um das Güterrecht der behandelten Staaten samt IPR seine Anschaffung noch attraktiver machen. Dass dies auch für – den Rahmen des *Brandhuber/Zeyringer* womöglich sprengende – Fragen des Erbrechts gilt, sei an dieser Stelle erwähnt.

Noch nicht berücksichtigt sind im *Brandhuber/Zeyringer* die eheähnlichen Institute, die einzelne ausländische Rechtsordnungen für homosexuelle Paare vorsehen (im Falle bspw. Frankreichs auch für verschiedengeschlechtliche Paare: „PACS“). Wegen der praktischen Relevanz dieser Partnerschaften sei wiederum auf die Ausführungen von *Frank* in diesem Sonderheft verwiesen. Eine entsprechende Ergänzung in künftigen Nachlieferungen mögen die Verfasser in Erwägung ziehen.

Der *Brandhuber/Zeyringer* ist nicht der Durchdringung der Materie in wissenschaftlicher Tiefe verschrieben, sondern der konkreten Brauchbarkeit in der täglichen Praxis. Er ist gerade deshalb ein in der Personenstandspraxis anerkanntes Nachschlagewerk und gehört zur Grundausrüstung der Bibliothek der personenstandsrechtlichen Praktiker. Zu diesen zählen seit 1.11.2001 freilich auch die bayerischen Notarinnen und Notare.

Notarassessor *Dr. Lorenz Bülow*, München

§ 32 BVerfGG (*Keine einstweilige Anordnung gegen In-Kraft-Treten des LPartDisBG*)

**Bei einer Gesamtbetrachtung des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften überwiegen die Nachteile des Erlasses einer einstweiligen Anordnung, das Gesetz bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht in Kraft treten zu lassen, hilfsweise es außer Vollzug zu setzen, eindeutig die Nachteile hierdurch eintretender endgültiger Rechtsverluste bei allen durch das Gesetz begünstigten Personen.**

(*Leitsatz der Schriftleitung*)

BVerfG, Beschluss vom 18.7.2001 – 1 BvQ 23/01 und 1 BvQ 26/01 –

*Zum Sachverhalt:*

Die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung richten sich gegen das In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften zum 1.8.2001.

I.

Das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16.2.2001 (BGBl. I S. 266; im Folgenden: LPartDisBG) führt mit dem Ziel, gleichgeschlechtlichen Partnerschaften einen rechtlichen Rahmen zu geben, ein neues familienrechtliches Institut, die eingetragene Lebenspartnerschaft, ein. Diese kann von zwei Personen gleichen Geschlechts vor der zuständigen Behörde begründet werden.

An die Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft knüpfen sich vielfältige Rechtsfolgen im Zivil- und im öffentlichen Recht, die denen einer Ehe zum Teil gleichen, aber auch von ihnen abweichen und sowohl im neu geschaffenen Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) als auch im Bürgerlichen Gesetzbuch und in zahlreichen Bundesgesetzen verankert sind (Art. 1 bis 3 LPartDisBG).

Der ursprüngliche Entwurf des Gesetzes (BTDrucks. 14/3751) enthielt noch weitere Regelungen, die auf Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundestages aus dem Gesetz ausgegliedert und im Entwurf eines Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetzes zusammengefasst worden sind (BTDrucks. 14/4545, S. 69). Sie betreffen insbesondere Änderungen des Personenstandsgesetzes mit Regelungen über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Begründung und Eintragung der Lebenspartnerschaft. Diese Regelungen haben bisher nicht die erforderliche Zustimmung des Bundesrates erhalten. Ein Vorschlag des angerufenen Vermittlungsausschusses liegt noch nicht vor.

II.

1. a) Die Sächsische und die Bayerische Staatsregierung begehren mit ihren Normenkontrollanträgen vom 15.6.2001 (1 BvF 1/01) und vom 2.7.2001 (1 BvF 2/01) die Feststellung, das LPartDisBG sei insgesamt, hilfsweise seien einzelne seiner Vorschriften wegen Verstoßes gegen das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates sowie gegen Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 3 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG mit dem Grundgesetz unvereinbar und daher nichtig.

Das Gesetz verstoße gegen Art. 6 Abs. 1 GG, weil es mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft die Ehe imitiere und dem in Art. 6 Abs. 1 GG enthaltenen Differenzierungs- und Abstandsgebot durch Übernahme von Regeln widerspreche, die in unverwechselbarer Weise den Kern und die Struktur von Ehe und Familie prägten. Außerdem beschränke das Gesetz in einer Art. 14 Abs. 1 GG verletzenden Weise die Testierfreiheit der Lebenspartner, greife in verfas-

ungswidriger Weise in das Elternrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils nach Art. 6 Abs. 2 GG ein und verletze mangels steuerrechtlicher Berücksichtigung der gesetzlichen Unterhaltspflicht von Lebenspartnern Art. 3 Abs. 1 GG.

b) Die Antragstellerinnen beantragen, das angegriffene Gesetz im Wege der einstweiligen Anordnung bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht in Kraft treten zu lassen, hilfsweise außer Vollzug zu setzen. Eine einstweilige Anordnung sei dringend geboten, da das Gesetz eine verfassungsrechtlich angreifbare, grundlegende Umgestaltung des Ehe und Familie ordnenden Rechts zur Folge habe, die auch nicht für einen begrenzten Zeitraum wirksam werden dürfe, um dann rückwirkend wieder hinfällig zu werden. Auch könne den Antragstellerinnen nicht zugemutet werden, eine politisch derart bedeutende Regelung des Bundes durch Bestimmung von Zuständigkeiten anwendbar zu machen, bevor eine verbindliche Feststellung zur Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung getroffen sei. Die Länder seien im Übrigen zu Regelungen im Personenstandswesen nicht befugt, weil der Bund diese Materie abschließend geregelt habe.

Das In-Kraft-Treten des Gesetzes und seine spätere Aufhebung wegen Verfassungswidrigkeit führten zu unzumutbaren Rechtsunsicherheiten für Lebenspartner, aber auch für Dritte wie Vermieter, Erben oder Geschäftspartner. Es sei nicht hinreichend geklärt, welche Konsequenzen die Nichtigkeit des Gesetzes für schon eingetretene Rechtsfolgen hätte. Demgegenüber bestehe kein öffentliches Interesse von besonderem Gewicht an einem sofortigen In-Kraft-Treten des Gesetzes. Für die Betroffenen verzögere sich lediglich die Möglichkeit, eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen zu können. Es liege auch in ihrem wohlverstandenen Interesse, ein gültiges und nicht ein möglicherweise verfassungswidriges Gesetz zur Grundlage ihrer Bindungen zu machen.

2. a) Nach Auffassung der Bundesregierung sind die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung unbegründet, da schon die Normenkontrollanträge offensichtlich unbegründet seien. Das angegriffene Gesetz stärke gegenseitige Verantwortung und diene dem Abbau noch immer bestehender Diskriminierungen Homosexueller. Es verstoße nicht gegen Art. 6 Abs. 1 GG und das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates.

b) Bei Erlass einer einstweiligen Anordnung drohten dem gemeinen Wohl schwere Nachteile. In Ermangelung eines Zeugnisverweigerungsrechts würden Partner weiterhin gezwungen, gegeneinander auszusagen, was ihre Beziehung intensiv belasten würde. Auch andere Rechte gingen endgültig verloren. So erlitt der vermögensschwächere Lebenspartner Nachteile beim Vermögensausgleich. Bei zwischenzeitlichem Versterben eines Partners drohten dem Überlebenden irreparable Nachteile durch das Fehlen eines gesetzlichen Erbrechts. Schutzvorschriften für Gläubiger und die Allgemeinheit träten nicht in Kraft. Auch Kinder könnten schwere Nachteile erleiden, wenn Regelungen, die ihrem Wohl dienten, nicht zum Einsatz kommen könnten.

Demgegenüber entstünden, wenn die einstweilige Anordnung unterbliebe, sich das Gesetz aber später als verfassungswidrig erwiese, keine erheblichen Nachteile für das gemeine Wohl. Geschlossene Lebenspartnerschaften wären mangels gesetzlicher Grundlage nichtig. Eintretene Rechtsfolgen könnten rückgängig gemacht werden. Im Übrigen seien sich die Betroffenen der Belastung ihrer Hoffnung bewusst.

*Aus den Gründen:*

Die Anträge sind zulässig, aber unbegründet.

I.

Nach § 32 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln,

wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Dabei haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Gesetzes vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, der in der Hauptsache gestellte Antrag ist insgesamt unzulässig oder offensichtlich unbegründet.

Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens muss das Bundesverfassungsgericht die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, das Normenkontrollverfahren aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen abwägen, die entstünden, wenn die angegriffene Regelung außer Vollzug gesetzt, sie sich aber im Hauptsacheverfahren als verfassungsgemäß erweisen würde (vgl. BVerfGE 91, 320, 326; st. Rspr.). Dabei ist, wenn die Aussetzung des Vollzugs eines Gesetzes begehrt wird, ein besonders strenger Maßstab anzulegen (vgl. BVerfGE 3, 41, 44; 83, 162, 171; st. Rspr.). Das Bundesverfassungsgericht darf von seiner Befugnis, ein Gesetz außer Kraft zu setzen, nur mit größter Zurückhaltung Gebrauch machen (vgl. BVerfGE 82, 310, 313), ist doch der Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen ein Gesetz stets ein erheblicher Eingriff in die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers. Nur dann darf deshalb ein Gesetz vorläufig außer Kraft gesetzt werden, wenn die Nachteile, die mit seinem In-Kraft-Treten bei späterer Feststellung seiner Verfassungswidrigkeit verbunden wären, in Ausmaß und Schwere die Nachteile deutlich überwiegen, die im Falle der vorläufigen Verhinderung eines sich als verfassungsgemäß erweisenden Gesetzes einträten. Die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts darf nicht zu einem Mittel werden, mit dem im Gesetzgebungsverfahren unterlegene Beteiligte das In-Kraft-Treten des Gesetzes verzögern können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22.5.2001 – 2 BvQ 48/00 –, S. 8 f. des Umdrucks).

## II.

Die Normenkontrollanträge sind zulässig und nicht offensichtlich unbegründet.

Dies gilt zum einen für die von den Antragstellerinnen vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das Zustandekommen des Gesetzes ohne Zustimmung des Bundesrates und seine Abtrennung vom Regelungsgegenstand des noch nicht zustande gekommenen Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetzes. Es betrifft zum anderen die Frage, ob das Gesetz mit Art. 6 Abs. 1 GG in Einklang steht und darüber hinaus noch weitere Grundrechtsverletzungen mit sich bringt. Beides bedarf der Klärung im Hauptsacheverfahren und lässt sich nicht ohne weiteres anhand der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung oder mit Hilfe des rechtswissenschaftlichen Schrifttums eindeutig beantworten.

## III.

Bei offenem Ausgang des Normenkontrollverfahrens sind die jeweils eintretenden Folgen gegeneinander abzuwägen.

1. Bei einem In-Kraft-Treten des angegriffenen Gesetzes sind irreversible Nachteile für das Institut der Ehe nicht zu erwarten. Das rechtliche Fundament der Ehe erfährt keine Veränderung. Sämtliche Regelungen, die der Ehe einen rechtlichen Rahmen geben und das Institut mit Rechtsfolgen ausstatten, bleiben unabhängig davon, ob das Gesetz in Kraft tritt oder nicht, unberührt. Ob die Einführung des neuen Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit seinen der Ehe zum Teil nachgebildeten Rechtsfolgen einem aus Art. 6 Abs. 1 GG hergeleiteten Abstands- oder Differenzierungsgebot zuwider-

läuft, ist eine verfassungsrechtliche Frage, die bei der Entscheidung über den Erlass einer einstweiligen Anordnung grundsätzlich außer Betracht zu bleiben hat (vgl. BVerfGE 3, 34, 37).

2. Das zur Prüfung gestellte Gesetz ist auch vollziehbar. Die Länder sind nicht daran gehindert, in eigener Kompetenz hierzu Ausführungsgesetze zu erlassen (vgl. Art. 83, 84 Abs. 1 GG), solange und soweit der Bundesgesetzgeber für diesen neuen Regelungsbereich von seiner Gesetzgebungszuständigkeit noch nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG).

Unterschiedliche Ausführungsgesetze der Länder über die Zuständigkeit und das Verfahren hinsichtlich des Personenstandes der eingetragenen Lebenspartnerschaft führen auch nicht zu einem problematischen Mangel an Transparenz im Personenstandswesen. Landesbezogene Unterschiede sind vielmehr Ausdruck der grundgesetzlichen föderalen Kompetenzzuweisung. Die schon vorliegenden Gesetze und Gesetzesentwürfe der Länder zeigen, dass die Gefahr mangelnder Nachweisbarkeit des Personenstandes nicht besteht. Im Übrigen liegt es in der Entscheidungsgewalt der Antragstellerinnen selbst, in Abstimmung mit den anderen Ländern durch Erlass entsprechender Gesetze einer solchen Gefahr entgegenzuwirken und damit dem von ihnen insoweit befürchteten Nachteil abzuwehren.

3. Sollte sich das Gesetz nach seinem In-Kraft-Treten später als verfassungswidrig und damit nichtig erweisen, entfiele – wovon auch die Antragstellerinnen ausgehen – rückwirkend die rechtliche Grundlage für eingetragene Lebenspartnerschaften und damit auch der sich hierauf gründende personenrechtliche Status. § 79 BVerfGG setzt eine solche Rückwirkung implizit als Regelfall voraus, indem er hiervon Ausnahmen bildet. Seine sinngemäße Anwendung auch auf Privatrechtsverhältnisse ist insbesondere für abgewinkelte Rechtsbeziehungen bejaht worden (vgl. BVerfGE 32, 387, 389; 97, 35, 48; 98, 365, 402). Um einen solchen Fall handelt es sich jedoch nicht, wenn ein Personenstand neu geschaffen wird, der schon gesetzlich so ausgestaltet ist, dass Mängel bei seiner Begründung im Einzelfall nicht nur zur Aufhebbarkeit, sondern zur rückwirkenden Unwirksamkeit führen (vgl. Schwab, FamRZ 2001, S. 385, 388).

Sind mit der Begründung eingetragener Lebenspartnerschaften bereits Rechtsfolgen zwischen den Partnern wie auch im Verhältnis zu Dritten eingetreten, müssten sie im Falle der Nichtigkeit des Gesetzes rückabgewickelt werden, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist. Wie jede nachträgliche Feststellung rechtlicher Unwirksamkeit hätte das die Notwendigkeit der Klärung noch offener Rechtsfragen, gegebenenfalls durch die Gerichte, zur Folge. Die Rechtsordnung stellt Regeln und Verfahren bereit, wie solche Probleme zu lösen sind, die auf unwirksamen privatrechtlichen Rechtsge- schäften, auf fehlerhaften Verwaltungsakten oder auch auf der Verfassungswidrigkeit von Gesetzen beruhen können. Diese Vorkehrungen verhindern den Eintritt von Rechtsunsicherheit.

Auch vorliegend sind keine Folgen zu befürchten, die über das übliche Maß bei sonstigen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht hinausgehen, in denen Neuregelungen des Gesetzgebers auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand stehen. Das angegriffene Gesetz stellt insofern auch im Hinblick auf die Vielzahl geänderter Gesetze keine verfassungsrechtlich erhebliche Besonderheit dar. Allein die Ungewissheit, ob eine gesetzliche Neuregelung mit Rechtsfolgen für den

Rechtsverkehr zwischen Privaten vor dem Bundesverfassungsgericht Bestand hat, und die damit verbundene Möglichkeit, dass schon erfolgte Rechtswirkungen rückgängig gemacht werden müssten, rechtfertigen es nicht, einem Gesetz im Wege der einstweiligen Anordnung die vom Gesetzgeber gewollte Wirkkraft zu nehmen. Anderenfalls hätte ein Angriff gegen noch nicht in Kraft getretene Normen regelmäßig ihre Aussetzung zur Folge.

4. Allerdings könnten bestimmte Rechtsfolgen, die das Gesetz vorsieht, bei ihrem Eintritt und Vollzug nicht mehr rückgängig gemacht werden, auch wenn sich das Gesetz später als verfassungswidrig erweisen würde und nichtig wäre. Die dadurch bewirkten Nachteile überwiegen jedoch nicht eindeutig diejenigen, die eintreten, wenn die einstweilige Anordnung erginge, das Gesetz sich jedoch später als verfassungsgemäß erweise. Dies gilt auch für mögliche Nachteile in den Bereichen des Erbrechts, der Einbürgerung und der Zeugnisverweigerungsrechte.

a) Dem Nachteil, der für das Erbrecht anderer Erbberechtigter eintreten könnte, wenn bei Tod eines Lebenspartners der überlebende Partner das gesetzliche Erbe angetreten und das Ererbte verbraucht hätte, bevor die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes festgestellt wäre, steht der Nachteil gegenüber, den der überlebende Lebenspartner erfahren würde, wenn die einstweilige Anordnung erginge, das Gesetz sich jedoch als verfassungsgemäß herausstellte. Durch den Entzug der Möglichkeit, eine eingetragene Lebenspartnerschaft einzugehen, wäre der gesetzliche Erbsanspruch endgültig vereitelt. Die Möglichkeit testamentarischer oder ervertragslicher Regelung schafft keinen vollwertigen Ersatz für die gesetzliche Regelung. Dies und die durch die einstweilige Anordnung fortdauernde Belastung einer Lebenspartnerschaft, für einen möglicherweise nahenden Todesfall nicht anderweitig entsprechend Sorge tragen zu können, lassen diesen Nachteil für den überlebenden Lebenspartner mindestens gleich schwer wiegen wie den, der im anderen Fall bei den sonstigen Erbberechtigten drohte.

b) Ein schwerer Nachteil für das gemeine Wohl ist angesichts der allenfalls kleinen Zahl der in der Zeit bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu erwartenden Einbürgerungen ebenfalls nicht zu erkennen. Schwer ist hingegen der Nachteil, der Lebenspartner träfe, wenn das Gesetz zunächst nicht in Kraft träte, sich jedoch später als verfassungsgemäß erweise. Sie müssten nicht nur vorübergehend auf eine Einbürgerung verzichten, sondern stünden in der fortdauernden Gefahr oder Situation, ihre Partnerschaft auf Grund der Beendigung von Aufenthaltsrechten oder der Versagung einer Einreise nicht mehr oder gar nicht in der Bundesrepublik leben zu können. Die damit verbundene Belastung jedes einzelnen Partners und ihrer Partnerschaft mit möglicherweise irreparablen Folgen für das Zusammenleben ist auch im Lichte des Persönlichkeitsschutzes von Art. 2 Abs. 1 GG hoch zu gewichten.

c) Der Schaden, der der Rechtsordnung und dem Rechtsvertrauen in die Richtigkeit von gerichtlichen Entscheidungen dadurch zugefügt werden könnte, dass Urteile wegen des Lebenspartnern durch das Gesetz eingeräumten Zeugnisverweigerungsrechts auf der Basis einer eingeschränkten Sachverhaltsaufklärung ergingen, erscheint nicht schwerer als der Schaden, der unwiderruflich für das Zusammenleben von Partnern entstehen könnte, wenn durch Nicht-In-Kraft-Treten des Gesetzes ein Lebenspartner gegen den anderen mangels eines Zeugnisverweigerungsrechts aussagen müsste und da-

mit die Aussage nicht mehr aus der Welt zu schaffen wäre und zwischen den Partnern stünde.

5. Schon wenn die jeweiligen Nachteile der abzuwägenden Folgekonstellationen einander in etwa gleichgewichtig gegenüberstehen, gebietet es die gegenüber der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers notwendige Zurückhaltung des Gerichts, das angegriffene Gesetz nicht am In-Kraft-Treten zu hindern, bevor geklärt ist, ob es vor der Verfassung Bestand hat. Für die zuvor angeführten Fälle irreversibler Folgen ist zumindest diese Gleichwertigkeit festzustellen.

Bei einer Gesamtbetrachtung des Gesetzes überwiegen indessen die Nachteile bei Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung eindeutig. Würde das Gesetz vorläufig außer Vollzug gesetzt, erweise es sich jedoch später als verfassungsgemäß, träte zwar keine Rechtsunsicherheit ein; es wären auch keine Rechtsbeziehungen rückabzuwickeln, aber es käme zu endgültigen Rechtsverlusten bei allen durch das Gesetz begünstigten Personen. Das beträfe sämtliche Bereiche, die einer privatrechtlichen Gestaltung ganz oder teilweise verschlossen sind. Dass es sich dabei um nicht unerhebliche Rechtsfolgen handelt, gestehen auch die Antragstellerinnen zu, die gerade aus diesem Grunde die Aussetzung des Gesetzes anstreben. Die Folgen der einstweiligen Anordnung bewirken auch dann einen Rechtsverlust und nicht eine bloße Rechtsverhinderung, wenn das Bundesverfassungsgericht schon vor In-Kraft-Treten entscheidet, denn schon mit der Verkündung hat der Gesetzgeber den Begünstigten die Rechte zuerkannt. Diese Rechtspositionen verlieren sie bis zur Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes unwiderruflich.

Die genannten Nachteile wiegen umso schwerer, als der Gesetzgeber Personen erstmals Rechte zuerkennt, die ihnen zu einer besseren Entfaltung ihrer Persönlichkeit verhelfen und die zum Abbau langdauernder Diskriminierungen führen sollen. Ein zumindest vorläufiger Entzug dieser gesetzlich eingeräumten Rechte im Wege einer einstweiligen Anordnung rechtfertigte sich nur bei anderenfalls eintretenden schwerwiegenderen Nachteilen für das gemeine Wohl. Solche sind hier nicht zu erkennen. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist deshalb nicht geboten.

**Abweichende Meinung** des Vizepräsidenten *Papier*, der Richterin *Haas* und des Richters *Steiner* zum Urteil des Ersten Senats vom 18.7.2001 – 1 BvQ 23/01 und 1 BvQ 26/01 – Wir stimmen der Entscheidung des Senats nicht zu. Nach unserer Auffassung sind die Anträge begründet. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zur Abwehr einer Gefahr für das gemeine Wohl im Sinne des § 32 Abs. 1 BVerfGG dringend geboten.

Der Senat geht zutreffend davon aus, dass die Normenkontrollanträge der Bayerischen und der Sächsischen Staatsregierung weder unzulässig noch offensichtlich unbegründet sind, und sich somit die Entscheidung darüber, ob eine einstweilige Anordnung zu ergehen hat oder nicht, nach einer Folgenabwägung richtet. Im Unterschied zu der Senatsmehrheit sind wir jedoch der Auffassung, dass die Nachteile, die eintreten, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, das zur Prüfung gestellte Gesetz aber später für verfassungswidrig und nichtig erklärt würde, eindeutig schwerer wiegen als diejenigen Nachteile, die entstünden, wenn das Gesetz nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft träte, sich aber im Hauptsacheverfahren als verfassungsgemäß erweise.

Würde das zur Prüfung gestellte Gesetz wie vorgesehen am 1. August 2001 in Kraft treten, hätte dies für eine unüberschaubare Zahl von Rechtsvorgängen und insbesondere für

den allgemeinen Rechtsverkehr gravierende Auswirkungen. Das Gesetz knüpft an die ab diesem Zeitpunkt mögliche Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft eine Fülle unmittelbarer und mittelbarer Rechtsfolgen, die sich auf die unterschiedlichsten Lebensbereiche erstrecken. Zu den im Lebenspartnerschaftsgesetz (Art. 1 LPartDisBG) selbst geregelten Rechtswirkungen, etwa im Bereich des Namens-, des Kindschafts-, des Unterhalts- oder des Erbrechts, und den zahlreichen Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Art. 2 LPartDisBG) treten umfangreiche weitere Rechtsänderungen, die sich auf nicht weniger als 61 Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes verteilen (Art. 3 LPartDisBG). Betroffen sind nicht nur das Staatsangehörigkeitsgesetz, das Ausländergesetz und die Prozessordnungen, sondern selbst Gesetze wie das Bundeskleingartengesetz, das Milch- und Margarinegesetz sowie das Fahrlehrergesetz.

Hätte der Antrag, das zur Prüfung gestellte Gesetz für nichtig zu erklären, im Hauptsacheverfahren Erfolg, wäre in jedem einzelnen Fall der bis dahin begründeten Lebenspartnerschaften im Sinne des Gesetzes bereits eine Vielzahl von Rechtswirkungen eingetreten, die nicht nur das Rechtsverhältnis der Lebenspartner untereinander, sondern auch dasjenige zu Dritten betreffen. Es kann sich hierbei sowohl um bereits vollständig abgewickelte als auch um noch nicht beendete Sachverhalte handeln. Die Feststellung der Nichtigkeit des Gesetzes würde zunächst die Frage nach dem Fortbestand der bis zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Lebenspartnerschaften aufwerfen. Ungeklärt ist, ob der einmal begründete personenstandsrechtliche Status ex nunc oder ex tunc entfielen. Darüber hinaus wäre eine Abwicklung oder Rückabwicklung der in den verschiedensten Lebens- und Rechtsbereichen eingetrete-

nen Folgen – sofern überhaupt rechtlich und tatsächlich möglich – mit erheblichen Schwierigkeiten und unabsehbaren Folgen für den Rechtsverkehr verbunden. Die Rechtssicherheit wäre hierdurch – was die Senatsmehrheit verkennt – in nicht hinnehmbarer Weise beeinträchtigt.

Demgegenüber fallen die Nachteile, die mit einem Hinausschieben des In-Kraft-Tretens des sich im Hauptsacheverfahren als verfassungsgemäß erweisenden Gesetzes verbunden wären, weniger schwer ins Gewicht. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die Personen, die eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Gesetzes eingehen wollen, bereits nach der derzeitigen Rechtslage ihre Rechtsbeziehungen in weiten Bereichen durch einseitige oder wechselseitige Willenserklärungen in ihrem Sinne ordnen können. So steht es den Betroffenen etwa frei, sich testamentarisch oder durch Erbvertrag als Erben einzusetzen. Die Auffassung der Senatsmehrheit, die Lebenspartner könnten für den möglichen Todesfall nach derzeitigem Recht keine ausreichende Sorge tragen, überzeugt nicht. Ebenso können die Betroffenen sich auch heute schon beispielsweise wirksam ein Besuchsrecht für den Fall eines künftigen Krankenhausaufenthalts oder die Berechtigung zur Entgegennahme von Auskünften über den Gesundheitszustand des Partners durch entsprechende Erklärung sichern. Soweit das noch nicht in Kraft getretene Gesetz Rechtsvorteile gewährt, die sich ohne gesetzliche Grundlage nicht erlangen lassen, werden diese den Betroffenen nur für den Zeitraum vorenthalten, den das Bundesverfassungsgericht für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit dieser Rechtsvorteile in der Hauptsache benötigt. Dies ist zumutbar; denn gesicherte Rechtspositionen werden den Betroffenen entgegen der Auffassung der Senatsmehrheit nicht entzogen.

URNr.

## Niederschrift über die Begründung einer Lebenspartnerschaft (Muster)

Urkundeneingang

1. Herr/Frau **Vorname Familienname**, ggf. abweichender Geburtsname  
geboren am **Datum** in **Ort** als Kind von  
**Vorname Familienname**, ggf. Geburtsname des Vaters  
**Vorname Familienname**, ggf. Geburtsname der Mutter  
**Staatsangehörigkeit** Staatsangehöriger,  
wohnhaft in **PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer**,  
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis.

2. Herr/Frau **Vorname Familienname**, ggf. abweichender Geburtsname  
geboren am **Datum** in **Ort** als Kind von  
**Vorname Familienname**, ggf. Geburtsname des Vaters  
**Vorname Familienname**, ggf. Geburtsname der Mutter  
**Staatsangehörigkeit** Staatsangehöriger,  
wohnhaft in **PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer**,  
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis.

Die Erschienenen erklärten bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit mit der Bitte um Beurkundung ihrer Erklärungen was folgt:

### I.

#### Voraussetzungen der Lebenspartnerschaft

Wir beabsichtigen, eine eingetragene Lebenspartnerschaft miteinander zu begründen.

Keiner von uns ist verheiratet. Keiner von uns führt mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft. Wir sind nicht miteinander in gerader Linie verwandt. Wir sind keine voll- oder halbbürtigen Geschwister.

Die dem Notar zum Nachweis der Voraussetzungen der Lebenspartnerschaft vorgelegten Dokumente werden dieser Urkunde zu Beweis Zwecken beigelegt.

### II.

#### Vermögensstand

Der Notar forderte uns auf, uns über unseren Vermögensstand zu erklären. Über die Regelungsmöglichkeiten und die Rechtsfolgen der so genannten Ausgleichsgemeinschaft haben wir uns vor der heutigen Begründung der Lebenspartnerschaft unterrichtet.

*Alternative 1:* Wir haben den Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft vereinbart und bestätigen dies hiermit.

*Alternative 2:* Wir haben einen Lebenspartnerschaftsvertrag zu notarieller Urkunde vom **Datum** des Notars **Name** in **Ort** (URNr. **URNr.**) geschlossen.

### III.

#### Lebenspartnerschaftsname

Der Notar befragte uns über unsere Namenswahl. Hierzu erklären wir:

*Alternative 1:* Wir bestimmen vorerst keinen gemeinsamen Namen.

*Alternative 2:* Zum gemeinsamen Namen bestimmen wir hiermit den Namen „Geburtsname eines der beiden Lebenspartner“.

*ggf. zusätzlich:* Ich, Name des Lebenspartners, dessen Name nicht Lebenspartnerschaftsname wird, erkläre hiermit, dem gemeinsamen Namen meinen Geburtsnamen/meinen derzeit geführten Namen Name voranzustellen/anzufügen.

### IV.

#### Hinweise

Der Notar belehrte uns über die Rechtsfolgen der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, insbesondere über die Unterhaltspflichten, die Pflicht zur gemeinsamen Lebensgestaltung und gegenseitigen Fürsorge sowie das Erb- und Pflichtteilsrecht.

Ferner wurden wir auf das derzeit beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren zum LPartG hingewiesen.

### V.

#### Begründung der Lebenspartnerschaft

Nunmehr befragte uns der Notar einzeln, ob wir miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft führen wollen. Jeder von uns beantwortete die an ihn gerichtete Frage jeweils mit: „Ja, ich will.“

### VI.

#### Kosten, Abschriften

Die Kosten für die Begründung der Lebenspartnerschaft trägt/tragen Name(n).

Von dieser Urkunde erhalten:

je eine Ausfertigung ohne Anlagen:

- die Erschienenen

Mitteilungen:

- die Landesnotarkammer
- die zuständigen Standesämter
- die zuständigen Meldebehörden (nur mit Daten des jeweiligen Lebenspartners).

### VII.

#### Lebenspartnerschaftsurkunde

Wir beantragen die Ausstellung einer Lebenspartnerschaftsurkunde und die Zusendung zu Händen des amtierenden Notars.

Notarassessoren *Helene Förtig* und  
Dipl.-Kfm. *Dr. Andreas Nachreiner*, beide München

# Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

## – Merkblatt –

### I. Was ist eine Lebenspartnerschaft?

Eine Lebenspartnerschaft ist eine Partnerschaft zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts, die auf Lebenszeit geschlossen wird.

### II. Begründung der Lebenspartnerschaft

#### 1. Wie wird eine Lebenspartnerschaft begründet?

Zukünftige Lebenspartner können in Bayern eine Lebenspartnerschaft durch gleichzeitige persönliche Erklärung vor einem bayerischen Notar begründen. Die Erklärung darf nicht unter einer Befristung oder Bedingung abgegeben werden. Vor Abgabe der Erklärung haben sich die zukünftigen Lebenspartner beim Notar anzumelden.

Über den genauen Ablauf informiert Sie Ihr Notar.

#### 2. Welche Voraussetzungen müssen die zukünftigen Lebenspartner erfüllen?

Die zukünftigen Lebenspartner müssen gleichen Geschlechts sein und dürfen nicht

- minderjährig sein,
- verheiratet sein,
- mit einer anderen Person in einer Lebenspartnerschaft verbunden sein,
- in gerader Linie verwandt sein,
- voll- oder halbbürtige Geschwister sein,
- die Lebenspartnerschaft nur zum Schein eingehen.

Zum Nachweis müssen verschiedene Dokumente vorgelegt werden (vgl. dazu die Checkliste „Welche Unterlagen benötigen Sie?“).

Der Notar prüft die Voraussetzungen für die Begründung der Lebenspartnerschaft und teilt den zukünftigen Lebenspartnern mit, ob die Lebenspartnerschaft begründet werden kann bzw. welche Hindernisse bestehen. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann ein Termin für die Begründung der Lebenspartnerschaft anberaumt werden.

#### 3. Kann eine Lebenspartnerschaft mit einem ausländischen Lebenspartner begründet werden?

Ja. Diese Lebenspartnerschaft wird in Deutschland voll anerkannt. Es kann aber sein, dass sie im Ausland nicht dieselben Wirkungen hat oder sogar überhaupt nicht anerkannt ist. Dies richtet sich nach dem jeweiligen ausländischen Recht.

Versteht ein Lebenspartner die deutsche Sprache nicht oder nicht ausreichend, so ist ein Dolmetscher mitzubringen.

### III. Folgen der Lebenspartnerschaft

#### 1. Welche Namen führen die Lebenspartner nach Begründung der Lebenspartnerschaft?

Wie bei der Ehe haben die Lebenspartner für die Namensführung nach Begründung der Lebenspartnerschaft die Wahl:

Jeder Lebenspartner kann seinen Namen behalten. Die Lebenspartner können aber auch den Geburtsnamen eines von beiden zum gemeinsamen Lebenspartnerschaftsnamen bestimmen. Der andere Lebenspartner nimmt dann diesen Namen an. Er kann auch seinen Geburtsnamen oder seinen bisherigen Namen – höchstens jedoch einen Namen – dem Lebenspartnerschaftsnamen voranstellen oder anfügen (Doppelname), jedoch nur, wenn nicht schon der Lebenspartnerschaftsname aus mehreren Namen besteht.

Die Namensklärungen sollen bereits bei Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben werden, können aber auch nach Begründung noch durch notariell beglaubigte Erklärung abgegeben werden. Die Erklärung über die Führung eines Doppelnamens kann später widerrufen werden. Dann ist jedoch eine erneute Erklärung nicht zulässig.

#### 2. Welche rechtlichen Folgen hat die Begründung einer Lebenspartnerschaft für die Lebenspartner?

##### a. Allgemeines

Die Lebenspartner sind einander zur gegenseitigen Fürsorge und Unterstützung und zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet. Sie tragen füreinander Verantwortung.

Ein Lebenspartner gilt als Familienangehöriger seines Partners und als mit dessen Verwandten verschwägert.

##### b. Vermögensstand

Hinsichtlich ihres Vermögens müssen die Lebenspartner vor Begründung der Lebenspartnerschaft eine Erklärung über den so genannten Vermögensstand abgeben. Das Gesetz sieht hier zwei Grundmodelle vor: die „Ausgleichsgemeinschaft“ und die „Vermögensstrennung“. Bei beiden Modellen bleibt das Vermögen der Lebenspartner getrennt. Keiner der Lebenspartner haftet kraft



Gesetzes für die Schulden des anderen. Bei Vermögenstrennung findet bei Aufhebung der Lebenspartnerschaft keinerlei Ausgleich statt. Bei Ausgleichsgemeinschaft muss der Lebenspartner, der während der Lebenspartnerschaft einen größeren Vermögenszuwachs hatte, die Hälfte des Überschusses an den anderen auszahlen.

Ohne Einschaltung eines Notars kann der Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft gewählt werden. Soll ein anderer Vermögensstand gewählt oder die Ausgleichsgemeinschaft modifiziert werden, muss ein notariell beurkundeter Lebenspartnerschaftsvertrag geschlossen werden. Über die verschiedenen Möglichkeiten berät Sie Ihr Notar.

### **c. Verfügungsbeschränkungen**

Über das Vermögen im Ganzen und Haushaltsgegenstände kann ein Lebenspartner nur mit Zustimmung des anderen verfügen, wenn nicht durch notariell beurkundeten Vertrag etwas anderes vereinbart ist.

### **d. Unterhalt**

Während des Bestehens der Lebenspartnerschaft, aber auch bei Trennung und nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft, sind die Lebenspartner einander zu angemessenem Unterhalt verpflichtet. Die Unterhaltspflicht für die Zeit nach einer etwaigen Aufhebung der Lebenspartnerschaft kann vertraglich geregelt oder sogar ausgeschlossen werden. Hierüber berät Sie Ihr Notar.

### **e. Erbrecht**

Erbrechtlich sind Lebenspartner Ehegatten weitestgehend gleichgestellt. Ist kein Testament vorhanden, so erbt der Lebenspartner zu ein Viertel, wenn der verstorbene Lebenspartner Kinder hinterlassen hat, und zu ein Halb, wenn keine Kinder vorhanden sind, aber die Eltern, Geschwister, deren Kinder oder die Großeltern noch leben. Ist Ausgleichsgemeinschaft vereinbart, erhöht sich dieser Anteil in beiden Fällen um ein Viertel. Ansonsten ist der überlebende Lebenspartner alleiniger Erbe. Darüber hinaus erhält er unter Umständen vorweg Haushaltsgegenstände und Geschenke zur Begründung der Lebenspartnerschaft.

Über vom Gesetz abweichende Gestaltungsmöglichkeiten durch Testament oder Erbvertrag unterrichtet Sie Ihr Notar.

Ist ein Lebenspartner von dem anderen durch Testament enterbt oder mit weniger als der Hälfte des gesetzlichen Erbteils bedacht worden, so hat er einen Pflichtteilsanspruch, aufgrund dessen er jedenfalls die Hälfte vom Wert seines gesetzlichen Erbteils erhält.

Erbschaftsteuerlich werden Lebenspartner zur Zeit wie fremde Dritte behandelt, sodass sie nur einen geringen Steuerfreibetrag in Anspruch nehmen können und der Besteuerung nach Steuerklasse III unterliegen.

## **3. Welche Folgen hat die Begründung der Lebenspartnerschaft für Kinder eines Lebenspartners?**

Kinder eines Lebenspartners werden rechtlich nicht Kinder des anderen Lebenspartners. Auch eine Adoption ist nicht möglich, solange die Kinder minderjährig sind.

Dem anderen Lebenspartner steht grundsätzlich kein Sorgerecht zu. Wenn der sorgeberechtigte Elternteil das alleinige Sorgerecht besitzt und einverstanden ist, hat sein Partner allerdings ein sogenanntes „kleines Sorgerecht“, d. h. ein Mitentscheidungsrecht in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Er kann außerdem bei Gefahr im Verzug Rechtshandlungen zum Wohl des Kindes vornehmen. Beim Tod des sorgeberechtigten Elternteils kann der andere Lebenspartner nur dann als Vormund der Kinder benannt werden, wenn nicht der andere Elternteil das Sorgerecht erhält.

Die Kinder eines Lebenspartners haben gegen den anderen keinen gesetzlichen Unterhaltsanspruch und umgekehrt.

## **IV. Wie kann eine Lebenspartnerschaft aufgehoben werden?**

Eine Lebenspartnerschaft kann durch gerichtliches Urteil aufgehoben werden. Voraussetzung ist, dass

- 12 Monate vergangen sind, seitdem beide Lebenspartner übereinstimmend erklärt haben, die Lebenspartnerschaft nicht fortsetzen zu wollen,
- 36 Monate vergangen sind, seitdem ein Lebenspartner erklärt hat, die Lebenspartnerschaft nicht fortsetzen zu wollen, oder
- eine unzumutbare Härte vorliegt.

Die Erklärungen müssen notariell beurkundet werden und sind persönlich und ohne Bedingung oder Befristung abzugeben, können aber widerrufen werden.

Voraussetzung für die Aufhebung ist nicht, dass die Lebenspartner getrennt leben.

Auch nach Aufhebung behalten die Lebenspartner einen vorher gewählten Lebenspartnerschaftsnamen. Die Annahme des alten Namens ist jedoch möglich.

Die Schwägerschaft mit den Verwandten des Lebenspartners dauert auch nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft fort.

## **V. Weitere Fragen**

Haben Sie weitere Fragen? Ihr Notar berät Sie weiter gehend zu den Voraussetzungen und Folgen der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und zu den Gestaltungsmöglichkeiten eines Lebenspartnerschaftsvertrages.

# Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

## Benötigte Unterlagen (Checkliste)

### I. Übersicht

Name des 1. Lebenspartners (P1): \_\_\_\_\_

Name des 2. Lebenspartners (P2): \_\_\_\_\_

P1	P2	Zur Anmeldung sind vorzulegen:	Ausgestellt/erteilt/beglaubigt durch:
		gültiger Reisepass/Personalausweis/Reiseausweis	Meldestelle des Hauptwohnsitzes
		Aufenthaltsbescheinigung mit Angabe des Familienstandes und der Staatsangehörigkeit <sup>1</sup>	Meldestelle des Hauptwohnsitzes
		Auszug/beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch der Eltern <sup>1</sup>	Standesamt des Wohnortes der Eltern
		Abstammungsurkunde <sup>1</sup>	Standesamt des Geburtsortes
		ggf.: Urkunden/Bescheinigungen zu Namensänderungen	Standesamt I in Berlin oder anderes Standesamt bzw. zuständige Verwaltungsbehörde
<b>Wenn Sie bereits verheiratet waren:</b>			
		Auszug/beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch der früheren Ehe mit Vermerk der Eheauflösung <sup>1</sup> (ersetzt Familienbuch der Eltern)	Standesamt (vgl. Erläuterungen II.2.b)
		ggf.: Heiratsurkunde der früheren Ehe mit Vermerk der Eheauflösung <sup>1</sup>	Standesamt der Eheschließung
		ggf.: Sterbeurkunde des früheren Ehegatten	Standesamt des Sterbeortes
		ggf.: Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk	Gericht, das die Ehe auflöste
		ggf.: Anerkennung der Scheidung in Deutschland	OLG München
<b>Wenn Sie bereits Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft waren zusätzlich:</b>			
		Auszug/beglaubigte Abschrift aus dem Lebenspartnerschaftsbuch der früheren Lebenspartnerschaft mit Vermerk der Auflösung <sup>1</sup>	zuständige Behörde nach Landesrecht (in Bayern: Landesnotarkammer Bayern)
		ggf.: Lebenspartnerschaftsurkunde der früheren Lebenspartnerschaft <sup>1</sup>	zuständige Behörde nach Landesrecht (in Bayern: Landesnotarkammer Bayern)
		ggf.: Sterbeurkunde des früheren Lebenspartners	Standesamt des Sterbeortes
		ggf.: Aufhebungsurteil mit Rechtskraftvermerk	Gericht, das die Lebenspartnerschaft auflöste
<b>Wenn ein Lebenspartner ausschließlich ausländischer Staatsangehöriger ist und/oder kein deutsch spricht:</b>			
		Reisepass/Personalausweis mit Eintragung der Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeitsbescheinigung <sup>1</sup>	zuständige Behörde des Heimatstaates
		Bescheinigung des Familienstandes <sup>1</sup>	zuständige Behörde des Heimatstaates
		ausländische Personenstandsurkunden über Geburt und Abstammung	zuständige Behörden des Heimatstaates
		ggf.: Legalisation für ausländische Dokumente	deutsche Auslandsvertretung im Herkunftsland
		ggf.: Apostille für ausländische Dokumente	übergeordnete innere Behörde im Herkunftsland
		ggf.: Dolmetscher	
<b>Wenn ein Lebenspartner nicht persönlich zur Anmeldung mit erscheint:</b>			
		Vollmacht des nicht mit erscheinenden Partners	

<sup>1</sup> nicht älter als 6 Monate

## II. Erläuterungen

### 1. Regelmäßig sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Gültiger Reisepass oder Personalausweis.
- Aufenthaltsbescheinigung, ausgestellt zum Zwecke der Begründung einer Lebenspartnerschaft mit Angabe des Familienstandes, der Staatsangehörigkeit und der Wohnung, erhältlich bei der Einwohnermeldestelle (Einwohnermeldeamt) des Hauptwohnsitzes. Eine Anmeldebestätigung genügt nicht. Die Aufenthaltsbescheinigung ist für alle deutschen und alle ausländischen Staatsangehörigen erforderlich und nicht zu verwechseln mit aufenthaltsrechtlichen Erlaubnissen für ausländische Staatsangehörige.
- Auszug oder beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch der Eltern beider künftiger Lebenspartner, wenn deren Ehe nach dem 31.12.1957 in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) geschlossen wurde (erhältlich in der Regel beim Standesamt des Wohnortes der Eltern, nicht zu verwechseln mit dem Familienstammbuch der Eltern).
- Abstammungsurkunde (erhältlich beim Standesamt des jeweiligen Geburtsortes).
- Gegebenenfalls Urkunden oder Bescheinigungen über die Änderung von Namen, wenn sich die Namensführung nicht aus dem Familienbuch ergibt.

### 2. Bei Vorehe oder vorangegangener Lebenspartnerschaft benötigen Sie ferner Folgendes:

#### a. Allgemein

- Sie müssen nicht nur die unmittelbar vorangegangene Ehe oder Lebenspartnerschaft angeben, sondern auch alle früheren Ehen und Lebenspartnerschaften und die Art ihrer Auflösung. Es ist zu empfehlen, vorhandene Dokumente mitzubringen, aus denen sich die Daten sicher erkennen lassen, also z. B. Familienstammbücher, Heirats- und Lebenspartnerschaftsurkunden, Familienbuchabschriften, Sterbeurkunden, Scheidungs- und Aufhebungsurteile etc.
- Ist die letzte Ehe bzw. Lebenspartnerschaft nicht in Deutschland geschlossen worden, so ist auch die Auflösung etwaiger Vorehen bzw. vorangegangener Lebenspartnerschaften wie unter b. und c. nachzuweisen.

#### b. bei Vorehe

- Primär wird der Nachweis, dass frühere Ehen aufgelöst sind, durch Auszug oder beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch der letzten Ehe geführt. In das beim Standesamt geführte Familienbuch werden die Scheidung bzw. der Tod eines Ehegatten von Amts wegen eingetragen.  
Auszug/beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch sind in der Regel wie folgt erhältlich:
  - bei Auflösung der Ehe durch Scheidung bis 1998 beim Standesamt des Wohnortes des Mannes zum Zeitpunkt der Scheidung,
  - bei Scheidung ab 1999 beim Standesamt des letzten gemeinsamen Wohnsitzes der Ehegatten,
  - bei Auflösung der Ehe durch Tod beim Standesamt des Wohnsitzes des lebenden Ehegatten.
- Falls ein Familienbuch für die letzte Ehe nicht geführt wurde (z. B. weil die Eheschließung vor dem 1.1.1958 oder in der ehemaligen DDR vor dem 3.10.1990 stattgefunden hat): eine neu ausgestellte Heiratsurkunde mit Angabe der Auflösung der Ehe (erhältlich beim Standesamt der damaligen Eheschließung).
- Wenn eine frühere Ehe durch Tod eines Ehegatten aufgelöst wurde und dies nicht durch das Familienbuch nachgewiesen werden kann: Sterbeurkunde des verstorbenen Ehegatten (erhältlich beim Standesamt des Sterbeortes).
- Wenn eine frühere Ehe durch Scheidung aufgelöst wurde und dies nicht durch das Familienbuch nachgewiesen werden kann: beglaubigte Abschrift des mit Rechtskraftvermerk versehenen Scheidungsurteils (erhältlich bei dem letztinstanzlichen Gericht). Zu ausländischen Entscheidungen vgl. II.3.b.

#### c. bei vorangegangener Lebenspartnerschaft

- Auszug oder beglaubigte Abschrift aus dem Lebenspartnerschaftsbuch  
In das Lebenspartnerschaftsbuch wird die Aufhebung der Lebenspartnerschaft bzw. der Tod eines Lebenspartners von Amts wegen eingetragen. Der Auszug bzw. die beglaubigte Abschrift aus dem Lebenspartnerschaftsbuch ist in Bayern bei der Landesnotarkammer Bayern, Ottostraße 10/III, 80333 München, im übrigen Bundesgebiet bei der nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörde erhältlich.
- Falls ein Lebenspartnerschaftsbuch für die letzte Lebenspartnerschaft nicht geführt wurde: beglaubigte Abschrift der Lebenspartnerschaftsurkunde (erhältlich in Bayern bei der Landesnotarkammer Bayern, sonst bei der Behörde, vor der die Lebenspartnerschaft geschlossen wurde).
- Wenn die Lebenspartnerschaft durch Tod des Lebenspartners aufgelöst wurde und dies nicht durch das Lebenspartnerschaftsbuch nachgewiesen werden kann: Sterbeurkunde des verstorbenen Lebenspartners (erhältlich beim Standesamt des Sterbeortes).

- Wenn die Lebenspartnerschaft durch Aufhebung aufgelöst wurde und dies nicht durch das Lebenspartnerschaftsbuch nachgewiesen werden kann: beglaubigte Abschrift des mit Rechtskraftvermerk versehenen Aufhebungsurteils (erhältlich bei dem letztinstanzlichen Gericht). Zu ausländischen Entscheidungen vgl. II.3.c.

### 3. Bei Auslandsbezug beachten Sie bitte Folgendes:

#### a. Wenn ein zukünftiger Lebenspartner nicht deutscher Staatsangehöriger ist:

- Die Staatsangehörigkeit muss im Reisepass oder Personalausweis eingetragen sein. Ist dies nicht der Fall, ist eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung der zuständigen Behörde des Heimatstaates, der Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit bzw. die Einbürgerungsurkunde vorzulegen.
- Der Familienstand des ausländischen Lebenspartners ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimatstaates nachzuweisen (i.d.R. so genannte Ledigkeitsbescheinigung oder Ehefähigkeitszeugnis).
- Zum Nachweis über Geburt und Abstammung sind entsprechende ausländische Urkunden vorzulegen.

#### b. Bei Vorehe

- Wenn die Ehe vor dem 1.3.2001 im Ausland oder später in Dänemark oder in einem Staat, der nicht der Europäischen Union angehört, geschieden wurde und es sich nicht um eine sogenannte Heimatstaatentscheidung nach Art. 7 § 1 Abs. 1 S. 3 Familienrechtsänderungsgesetz handelt, ist zusätzlich eine Anerkennung dieser Entscheidung in Deutschland nach Art. 7 § 1 Abs. 1 Familienrechtsänderungsgesetz erforderlich. Diese erhält man in Bayern beim Oberlandesgericht München. Dort muss eine Ausfertigung der Entscheidung mit lückenloser Übersetzung vorgelegt werden.

#### c. Bei vorheriger Lebenspartnerschaft

- Wenn die vorherige Lebenspartnerschaft oder ein entsprechendes Rechtsinstitut eines anderen Staates im Ausland durch Urteil aufgelöst wurde, ist eine Ausfertigung des Urteils mit lückenloser Übersetzung vorzulegen. Der Notar prüft, ob er diese Entscheidung nach § 328 ZPO anerkennen kann.

#### d. Ausländische Dokumente

- Soweit erforderliche deutsche Personenstandsunterlagen nicht vorgelegt werden können, weil sich der maßgebliche Personenstandsfall im Ausland ereignet hat, sind entsprechende ausländische Urkunden vorzulegen. Wenn es sich dabei nicht um mehrsprachige Urkunden nach dem Abkommen vom 8.9.1976 handelt, ist eine vollständige deutsche Übersetzung erforderlich.
- Für Dokumente aus dem Ausland kann eine Legalisation oder Apostille erforderlich sein, wenn es sich nicht um mehrsprachige Urkunden nach dem Abkommen vom 8.9.1976 handelt. Über Einzelheiten informiert Sie der Notar.

#### e. Dolmetscher

- Versteht ein Lebenspartner die deutsche Sprache nicht oder nicht ausreichend, so ist ein Dolmetscher mitzubringen. Näheres erläutert der Notar.

### 4. Stellvertretung

- Zur Begründung der Lebenspartnerschaft müssen beide Lebenspartner persönlich erscheinen.
- Grundsätzlich gilt dies auch für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft beim Notar. Nur in Ausnahmefällen genügt die Anmeldung durch einen Lebenspartner allein, wenn dieser eine Vollmacht des nicht mit Erschienenen vorlegt, oder eine schriftliche Anmeldung. Bitte klären Sie dies gegebenenfalls mit Ihrem Notar.

## III. Allgemeines

Können Sie eines der vorstehenden Dokumente nicht beibringen, sind andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die benötigten Angaben ergeben. Notfalls können Sie die fehlenden Angaben durch Versicherung an Eides Statt beim Notar ersetzen.

In Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte an den Notar.

Notarassessoren *Dr. Lorenz Bülow* und  
*Helene Förtig*, beide München

**Gesetz**  
**zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher**  
**Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften**  
**(BGBl. 2001 I, S. 266)**

**Artikel 1**

**Gesetz**  
**über die Eingetragene Lebenspartnerschaft**  
**(Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG)**

**Abschnitt 1**

**Begründung der Lebenspartnerschaft**

**§ 1**

**Form und Voraussetzungen**

(1) Zwei Personen gleichen Geschlechts begründen eine Lebenspartnerschaft, wenn sie gegenseitig persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner). Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden. Die Erklärungen werden wirksam, wenn sie vor der zuständigen Behörde erfolgen. Weitere Voraussetzung für die Begründung der Lebenspartnerschaft ist, dass die Lebenspartner eine Erklärung über ihren Vermögensstand (§ 6 Abs. 1) abgegeben haben.

(2) Eine Lebenspartnerschaft kann nicht wirksam begründet werden

1. mit einer Person, die minderjährig oder verheiratet ist oder bereits mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft führt;
2. zwischen Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind;
3. zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern;
4. wenn die Lebenspartner bei der Begründung der Lebenspartnerschaft darüber einig sind, keine Verpflichtungen gemäß § 2 begründen zu wollen.

**Abschnitt 2**

**Wirkungen der Lebenspartnerschaft**

**§ 2**

**Partnerschaftliche Lebensgemeinschaft**

Die Lebenspartner sind einander zu Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet. Sie tragen füreinander Verantwortung.

**§ 3**

**Lebenspartnerschaftsname**

(1) Die Lebenspartner können einen gemeinsamen Namen (Lebenspartnerschaftsnamen) bestimmen. Zu ihrem Lebenspartnerschaftsnamen können die Lebenspartner durch Er-

klärung den Geburtsnamen eines der Lebenspartner bestimmen. Die Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens soll bei der Begründung der Lebenspartnerschaft erfolgen. Die Erklärungen werden wirksam, wenn sie vor der zuständigen Behörde erfolgen. Voraussetzung für die Wirksamkeit einer später abgegebenen Erklärung ist ihre öffentliche Beglaubigung.

(2) Ein Lebenspartner, dessen Geburtsname nicht Lebenspartnerschaftsname wird, kann durch Erklärung dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Lebenspartnerschaftsname aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Lebenspartners aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung wird wirksam, wenn sie vor der zuständigen Behörde erfolgt. Die Erklärung kann widerrufen werden; in diesem Fall ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig. Der Widerruf wird wirksam, wenn er vor der zuständigen Behörde erfolgt. Die Erklärung und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.

(3) Ein Lebenspartner behält den Lebenspartnerschaftsnamen auch nach der Beendigung der Lebenspartnerschaft. Er kann durch Erklärung seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführt hat, oder seinen Geburtsnamen dem Lebenspartnerschaftsnamen voranstellen oder anfügen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Lebenspartners zum Zeitpunkt der Erklärung nach den Absätzen 1 bis 3 einzutragen ist.

**§ 4**

**Umfang der Sorgfaltspflicht**

Die Lebenspartner haben bei der Erfüllung der sich aus dem lebenspartnerschaftlichen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen einander nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

**§ 5**

**Verpflichtung zum**  
**Lebenspartnerschaftsunterhalt**

Die Lebenspartner sind einander zum angemessenen Unterhalt verpflichtet. Die §§ 1360a und 1360b des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

**§ 6**

**Erklärung über den Vermögensstand**

(1) Vor der Begründung der Lebenspartnerschaft haben sich die Lebenspartner über den Vermögensstand zu erklären. Da-

bei müssen die Lebenspartner entweder erklären, dass sie den Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft vereinbart haben, oder sie müssen einen Lebenspartnerschaftsvertrag (§ 7) abgeschlossen haben.

(2) Beim Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft wird Vermögen, das die Lebenspartner zu Beginn der Lebenspartnerschaft haben oder während der Lebenspartnerschaft erwerben, nicht gemeinschaftliches Vermögen. Jeder Lebenspartner verwaltet sein Vermögen selbst. Bei Beendigung des Vermögensstandes wird der Überschuss, den die Lebenspartner während der Dauer des Vermögensstandes erzielt haben, ausgeteilt. Die §§ 1371 bis 1390 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(3) Ist die Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 2 oder der Lebenspartnerschaftsvertrag unwirksam, so besteht Vermögenstrennung.

## § 7

### Lebenspartnerschaftsvertrag

(1) Die Lebenspartner können ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Lebenspartnerschaftsvertrag) regeln. Der Vertrag muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Lebenspartner zur Niederschrift eines Notars geschlossen werden. Die §§ 1409 und 1411 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht, wenn die Lebenspartner vor der Begründung der Lebenspartnerschaft den Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft in der in § 6 Abs. 1 vorgesehenen Form vereinbaren.

## § 8

### Sonstige vermögensrechtliche Wirkungen

(1) Zugunsten der Gläubiger eines der Lebenspartner wird vermutet, dass die im Besitz eines Lebenspartners oder beider Lebenspartner befindlichen beweglichen Sachen dem Schuldner gehören. Im Übrigen gilt § 1362 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(2) § 1357 und die §§ 1365 bis 1370 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

## § 9

### Sorgerechtliche Befugnisse des Lebenspartners

(1) Führt der allein sorgeberechtigte Elternteil eine Lebenspartnerschaft, hat sein Lebenspartner im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes. § 1629 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist der Lebenspartner dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der sorgeberechtigte Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Die Befugnisse nach Absatz 1 bestehen nicht, wenn die Lebenspartner nicht nur vorübergehend getrennt leben.

## § 10

### Erbrecht

(1) Der überlebende Lebenspartner des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Ver-

wandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft gesetzlicher Erbe. Zusätzlich stehen ihm die zum lebenspartnerschaftlichen Haushalt gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Geschenke zur Begründung der Lebenspartnerschaft als Voraus zu. Ist der überlebende Lebenspartner neben Verwandten der ersten Ordnung gesetzlicher Erbe, so steht ihm der Voraus nur zu, soweit er ihn zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt. Auf den Voraus sind die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Sind weder Verwandte der ersten noch der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, erhält der überlebende Lebenspartner die ganze Erbschaft.

(3) Das Erbrecht des überlebenden Lebenspartners ist ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers

1. die Voraussetzungen für die Aufhebung der Lebenspartnerschaft nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 gegeben waren und der Erblasser die Aufhebung beantragt oder ihr zugestimmt hatte oder
2. der Erblasser einen Antrag nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 gestellt hatte und dieser Antrag begründet war. In diesen Fällen gilt § 16 entsprechend.

(4) Lebenspartner können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Die §§ 2266 bis 2273 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(5) Auf eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Lebenspartner bedacht hat, ist § 2077 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(6) Hat der Erblasser den überlebenden Lebenspartner durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, kann dieser von den Erben die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil verlangen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Pflichtteil gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass der Lebenspartner wie ein Ehegatte zu behandeln ist.

(7) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Erbverzicht gelten entsprechend.

## § 11

### Sonstige Wirkungen der Lebenspartnerschaft

(1) Ein Lebenspartner gilt als Familienangehöriger des anderen Lebenspartners, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Verwandten eines Lebenspartners gelten als mit dem anderen Lebenspartner verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft. Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Lebenspartnerschaft, die sie begründet hat, aufgelöst wurde.

## Abschnitt 3

### Getrenntleben der Lebenspartner

## § 12

### Unterhalt bei Getrenntleben

(1) Leben die Lebenspartner getrennt, so kann ein Lebenspartner von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen während der Lebenspartnerschaft angemessenen Unterhalt verlangen. Der nichterwerbstätige Lebenspartner kann darauf verwiesen wer-

den, seinen Unterhalt durch eine Erwerbstätigkeit selbst zu verdienen, es sei denn, dass dies von ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Dauer der Lebenspartnerschaft und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Lebenspartner nicht erwartet werden kann.

(2) Ein Unterhaltsanspruch ist zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten unbillig wäre. § 1361 Abs. 4 und § 1610a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

### § 13

#### Hausratsverteilung bei Getrenntleben

(1) Leben die Lebenspartner getrennt, so kann jeder von ihnen die ihm gehörenden Haushaltsgegenstände von dem anderen Lebenspartner herausverlangen. Er ist jedoch verpflichtet, sie dem anderen Lebenspartner zum Gebrauch zu überlassen, soweit dieser sie zur Führung eines abgesonderten Haushalts benötigt und die Überlassung nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht.

(2) Haushaltsgegenstände, die den Lebenspartnern gemeinsam gehören, werden zwischen ihnen nach den Grundsätzen der Billigkeit verteilt. Das Gericht kann eine angemessene Vergütung für die Benutzung der Haushaltsgegenstände festsetzen.

(3) Die Eigentumsverhältnisse bleiben unberührt, sofern die Lebenspartner nichts anderes vereinbaren.

### § 14

#### Wohnungszuweisung bei Getrenntleben

(1) Leben die Lebenspartner getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, so kann ein Lebenspartner verlangen, dass ihm der andere die gemeinsame Wohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überlässt, soweit dies notwendig ist, um eine schwere Härte zu vermeiden. Steht einem Lebenspartner allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die gemeinsame Wohnung befindet, so ist dies besonders zu berücksichtigen; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(2) Ist ein Lebenspartner verpflichtet, dem anderen Lebenspartner die gemeinsame Wohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung zu überlassen, so kann er vom anderen Lebenspartner eine Vergütung für die Benutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

## Abschnitt 4

### Aufhebung der Lebenspartnerschaft

#### § 15

##### Aufhebung

(1) Die Lebenspartnerschaft wird auf Antrag eines oder beider Lebenspartner durch gerichtliches Urteil aufgehoben.

(2) Das Gericht hebt die Lebenspartnerschaft auf, wenn

1. beide Lebenspartner erklärt haben, die Lebenspartnerschaft nicht fortsetzen zu wollen, und seit der Erklärung zwölf Monate vergangen sind;
2. ein Lebenspartner erklärt hat, die Lebenspartnerschaft nicht fortsetzen zu wollen, und seit der Zustellung die-

ser Erklärung an den anderen Lebenspartner 36 Monate vergangen sind;

3. die Fortsetzung der Lebenspartnerschaft für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Lebenspartners liegen, eine unzumutbare Härte wäre.

(3) Die Lebenspartner können ihre Erklärungen nach Absatz 2 Nr. 1 oder 2 widerrufen, solange die Lebenspartnerschaft noch nicht aufgehoben ist. Widerruft im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 einer der Lebenspartner seine Erklärung, hebt das Gericht die Lebenspartnerschaft auf, wenn seit der Abgabe der übereinstimmenden Erklärung 36 Monate vergangen sind.

(4) Die Erklärungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 und nach Absatz 3 müssen persönlich abgegeben werden und bedürfen der öffentlichen Beurkundung. Sie können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

### § 16

#### Nachpartnerschaftlicher Unterhalt

(1) Kann ein Lebenspartner nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen, kann er vom anderen Lebenspartner den nach den Lebensverhältnissen während der Lebenspartnerschaft angemessenen Unterhalt verlangen, soweit und solange von ihm eine Erwerbstätigkeit, insbesondere wegen seines Alters oder wegen Krankheiten oder anderer Gebrechen, nicht erwartet werden kann.

(2) Der Unterhaltsanspruch erlischt, wenn der Berechtigte eine Ehe eingeht oder eine neue Lebenspartnerschaft begründet. Im Übrigen gelten § 1578 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 erster Halbsatz und Satz 4, Abs. 2 und 3, §§ 1578a bis 1581 und 1583 bis 1586 und § 1586b des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(3) Bei der Ermittlung des Unterhalts des früheren Lebenspartners geht dieser im Falle des § 1581 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem neuen Lebenspartner und den übrigen Verwandten im Sinne des § 1609 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor; alle anderen gesetzlich Unterhaltsberechtigten gehen dem früheren Lebenspartner vor.

### § 17

#### Familiengerichtliche Entscheidung

Können sich die Lebenspartner anlässlich der Aufhebung der Lebenspartnerschaft nicht darüber einigen, wer von ihnen die gemeinsame Wohnung künftig bewohnen oder wer die Wohnungseinrichtung und den sonstigen Hausrat erhalten soll, so regelt auf Antrag das Familiengericht die Rechtsverhältnisse an der Wohnung und am Hausrat nach billigem Ermessen. Dabei hat das Gericht alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Wohnung oder am Hausrat hat rechtsgestaltende Wirkung.

### § 18

#### Entscheidung über die gemeinsame Wohnung

(1) Für die gemeinsame Wohnung kann das Gericht bestimmen, dass

1. ein von beiden Lebenspartnern eingegangenes Mietverhältnis von einem Lebenspartner allein fortgesetzt wird oder
2. ein Lebenspartner in das nur von dem anderen Lebenspartner eingegangene Mietverhältnis an dessen Stelle eintritt.

(2) Steht die gemeinsame Wohnung im Eigentum oder Miteigentum eines Lebenspartners, so kann das Gericht für den anderen Lebenspartner ein Mietverhältnis an der Wohnung begründen, wenn der Verlust der Wohnung für ihn eine unbillige Härte wäre.

(3) Die §§ 3 bis 7 der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats und § 60 des Wohnungseigentumsgesetzes gelten entsprechend.

## § 19

### Entscheidung über den Hausrat

Für die Regelung der Rechtsverhältnisse am Hausrat gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 10 der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats entsprechend. Gegenstände, die im Alleineigentum eines Lebenspartners oder im Miteigentum eines Lebenspartners und eines Dritten stehen, soll das Gericht dem anderen Lebenspartner nur zuweisen, wenn dieser auf ihre Weiterbenutzung angewiesen ist und die Überlassung dem anderen zugemutet werden kann.

## Artikel 2

### Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1966), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 204 wird folgender Satz angefügt:  
„Satz 1 gilt entsprechend für Ansprüche zwischen Lebenspartnern, solange die Lebenspartnerschaft besteht.“
2. § 528 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Soweit der Schenker nach der Vollziehung der Schenkung außerstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten und die ihm seinen Verwandten, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner oder seinem früheren Ehegatten oder Lebenspartner gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltungspflicht zu erfüllen, kann er von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern.“
3. Die §§ 569 bis 569b werden wie folgt gefasst:  
„§ 569  
(1) In ein Mietverhältnis über Wohnraum tritt mit dem Tod des Mieters der Ehegatte ein, der mit dem Mieter einen gemeinsamen Haushalt führt. Dasselbe gilt für Lebenspartner.  
(2) Leben in dem gemeinsamen Haushalt Kinder des Mieters, treten diese mit dem Tod des Mieters in das Mietverhältnis ein, wenn nicht der Ehegatte eintritt. Andere Familienangehörige, die mit dem Mieter einen gemeinsamen Haushalt führen, treten mit dem Tod des Mieters in das Mietverhältnis ein, wenn nicht der Ehegatte oder der Lebenspartner eintritt. Dasselbe gilt für Personen, die mit dem Mieter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen.  
(3) Erklären eingetretene Personen im Sinne des Absatzes 1 oder 2 innerhalb eines Monats, nachdem sie vom Tod des Mieters Kenntnis erlangt haben, dem Vermieter, dass sie das Mietverhältnis nicht fortsetzen wollen, gilt der Eintritt als nicht erfolgt. Für geschäftsunfähige oder in der

Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen gilt § 206 entsprechend. Sind mehrere Personen in das Mietverhältnis eingetreten, so kann jeder die Erklärung für sich abgeben.

(4) Der Vermieter kann das Mietverhältnis innerhalb eines Monats, nachdem er von dem endgültigen Eintritt in das Mietverhältnis Kenntnis erlangt hat, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen, wenn in der Person des Eintretenden ein wichtiger Grund vorliegt.

(5) Eine abweichende Vereinbarung zum Nachteil des Mieters oder solcher Personen, die nach Absatz 1 oder 2 eintrittsberechtigt sind, ist unwirksam.

### § 569a

(1) Ein Mietverhältnis über Wohnraum, bei dem mehrere Personen im Sinne des § 569 gemeinsam Mieter sind, wird bei Tod eines Mieters mit den überlebenden Mietern fortgesetzt.

(2) Die überlebenden Mieter können das Mietverhältnis innerhalb eines Monats, nachdem sie vom Tod des Mieters Kenntnis erlangt haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. (3) Eine abweichende Vereinbarung zum Nachteil des Mieters oder solcher Personen, die nach Absatz 1 fortsetzungsberechtigt sind, ist unwirksam.

### § 569b

(1) Die Personen, die gemäß § 569 in das Mietverhältnis eingetreten sind oder mit denen es gemäß § 569a fortgesetzt wird, haften neben dem Erben für die bis zum Tod des Mieters entstandenen Verbindlichkeiten aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner. Im Verhältnis zu diesen Personen haftet der Erbe allein, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Hat der Mieter den Mietzins für einen nach seinem Tod liegenden Zeitraum im Voraus entrichtet, sind die Personen, die gemäß § 569 in das Mietverhältnis eingetreten sind oder mit denen es gemäß § 569a fortgesetzt wird, verpflichtet, dem Erben dasjenige herauszugeben, was sie infolge der Vorausentrichtung des Mietzins ersparen oder erlangen.

(3) Der Vermieter kann, falls der verstorbene Mieter keine Sicherheit geleistet hat, von den Personen, die gemäß § 569 in das Mietverhältnis eingetreten sind oder mit denen es gemäß § 569a fortgesetzt wird, nach Maßgabe des § 550b eine Sicherheitsleistung verlangen.“

4. Nach § 569b wird folgender § 569c eingefügt:

### „§ 569c

(1) Treten beim Tod des Mieters keine Personen im Sinne des § 569 in das Mietverhältnis über Wohnraum ein oder wird es nicht mit ihnen nach § 569a fortgesetzt, so wird es mit dem Erben fortgesetzt. In diesem Fall sind sowohl der Erbe als auch der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis innerhalb eines Monats unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen, nachdem sie vom Tod des Mieters und davon Kenntnis erlangt haben, dass ein Eintritt in das Mietverhältnis oder dessen Fortsetzung nicht erfolgt ist.

(2) Bei Mietverhältnissen über andere Sachen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“

5. In § 570b Abs. 3 wird die Angabe „§ 569a Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 569 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

6. In § 584a Abs. 2 wird die Angabe „§ 569“ durch die Angabe „§ 569c Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.



7. § 1493 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endet, wenn der überlebende Ehegatte wieder heiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet.“
8. § 1586 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „mit der Wiederheirat“ die Wörter „, der Begründung einer Lebenspartnerschaft“ eingefügt.  
 b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Zeit der Wiederheirat“ die Wörter „, der Begründung einer Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
9. Dem § 1608 wird folgender Satz 4 angefügt:  
 „Der Lebenspartner des Bedürftigen haftet in gleicher Weise wie ein Ehegatte.“
10. § 1617c wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „oder Begründung einer Lebenspartnerschaft“ eingefügt.  
 b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „(3) Eine Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen oder den Lebenspartnerschaftsnamen des Kindes nur dann, wenn sich auch der Ehegatte oder der Lebenspartner der Namensänderung anschließt; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
11. In § 1682 Satz 2 werden nach den Wörtern „Elternteil und“ die Wörter „dessen Lebenspartner oder“ eingefügt.
12. In § 1685 Abs. 2 werden nach den Wörtern „früheren Ehegatten“ die Wörter „sowie den Lebenspartner oder früheren Lebenspartner“ eingefügt.
13. Nach § 1687a wird folgender § 1687b eingefügt:  
 „§ 1687b  
 (1) Der Ehegatte eines allein sorgeberechtigten Elternteils, der nicht Elternteil des Kindes ist, hat im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes. § 1629 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.  
 (2) Bei Gefahr im Verzug ist der Ehegatte dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der sorgeberechtigte Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.  
 (3) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.  
 (4) Die Befugnisse nach Absatz 1 bestehen nicht, wenn die Ehegatten nicht nur vorübergehend getrennt leben.“
14. § 1757 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Als Familienname gilt nicht der dem Ehenamen oder dem Lebenspartnerschaftsnamen hinzugefügte Name (§ 1355 Abs. 4; § 3 Abs. 2 Lebenspartnerschaftsgesetz).“
15. § 1765 wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „Ist der Geburtsname zum Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen des Kindes geworden, so bleibt dieser unberührt.“  
 b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „(3) Ist der durch die Annahme erworbene Name zum Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen geworden, so hat das Vormundschaftsgericht auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten oder Lebenspartner mit der Aufhebung anzuordnen, dass die Ehegatten oder Lebenspartner als Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat.“
16. Dem § 1767 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
 „§ 1757 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Angenommene eine Lebenspartnerschaft begründet hat und sein Geburtsname zum Lebenspartnerschaftsnamen bestimmt worden ist.“
17. In § 1795 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, seinem Lebenspartner“ eingefügt.
18. In § 1836c Nr. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
19. § 1897 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:  
 „(5) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, zu Kindern, zum Ehegatten und zum Lebenspartner, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen.“
20. In § 1903 Abs. 2 werden nach den Wörtern „auf Eingehung einer Ehe“ die Wörter „oder Begründung einer Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
21. In § 1908i Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, den Lebenspartner“ eingefügt.
22. In § 1936 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwandter“ die Wörter „, ein Lebenspartner“ eingefügt.
23. § 1938 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 1938 Der Erblasser kann durch Testament einen Verwandten, den Ehegatten oder den Lebenspartner von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen, ohne einen Erben einzusetzen.“
24. In § 2279 Abs. 2 wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.
25. In § 2280 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
26. In § 2292 werden nach dem ersten Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach dem zweiten Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

### Artikel 3

#### Änderung sonstigen Bundesrechts (Auszug)

##### § 1

#### Staatsangehörigkeitsgesetz

(...)

##### § 2

#### Abgeordnetengesetz

(...)

##### § 3

#### Bundesverfassungsgerichtsgesetz

(...)

**§ 4**

**MAD-Gesetz**

(...)

**§ 5**

**Sicherheitsüberprüfungsgesetz**

(...)

**§ 6**

**Minderheiten-Namensänderungsgesetz**

(...)

**§ 7**

**Transplantationsgesetz**

(...)

**§ 8**

**Gesetz über das Apothekenwesen**

(...)

**§ 9**

**Gesetz über die Errichtung einer Stiftung  
„Hilfswerk für behinderte Kinder“**

(...)

**§ 10**

**Bundeskleingartengesetz**

(...)

**§ 11**

**Ausländergesetz**

(...)

**§ 12**

**Gerichtsverfassungsgesetz**

(...)

**§ 13**

**Rechtspflegergesetz**

Das Rechtspflegergesetz vom 5.11.1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25.8.1998 (BGBl. I S. 2489), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:  
„a) Vormundschafts-, Familien- und Betreuungssachen im Sinne des Zweiten Abschnittes des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und Angelegenheiten, die im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Lebenspartnerschaftsgesetz dem Familiengericht übertragen sind;“.
2. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Im einleitenden Satzteil werden nach den Wörtern „Bürgerlichen Gesetzbuch“ die Wörter „und Lebenspartnerschaftsgesetz“ eingefügt.
  - b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. die Aufhebung einer Beschränkung oder Ausschließung der Berechtigung des Ehegatten oder Lebenspartners, Geschäfte mit Wirkung für den anderen Ehegatten oder Lebenspartner zu besorgen (§ 1357 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes);“.

c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Entscheidung über die Stundung der Ausgleichsforderung im Falle des § 1382 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Übertragung bestimmter Vermögensgegenstände unter Anrechnung auf die Ausgleichsforderung im Falle des § 1383 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 4 des Lebenspartnerschaftsgesetzes;“.

d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Ersetzung der Zustimmung eines Ehegatten oder Lebenspartners, eines Sorgeberechtigten oder eines Abkömmlings zu einem Rechtsgeschäft mit Ausnahme der Ersetzung der Zustimmung eines Ehegatten nach § 1452 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“.

**§ 14**

**Bundesrechtsanwaltsordnung**

(...)

**§ 15**

**Beurkundungsgesetz**

Das Beurkundungsgesetz vom 28.8.1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31.8.1998 (BGBl. I S. 2585), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:  
„2a. Angelegenheiten seines Lebenspartners oder früheren Lebenspartners;“.
2. In § 6 Abs. 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt: „2a. sein Lebenspartner;“.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2. seinem Ehegatten oder früheren Ehegatten;“.
  - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt: „2a. seinem Lebenspartner oder früheren Lebenspartner oder“.
4. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: „3. mit dem Notar verheiratet ist;“.
  - b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt: „3a. mit ihm eine Lebenspartnerschaft führt oder“.

**§ 16**

**Zivilprozessordnung**

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 7 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897), wird wie folgt geändert:

1. In § 41 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:  
„2a. in Sachen seines Lebenspartners, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;“.
2. § 78 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:  
„1a. die Lebenspartner in Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Folgesachen in allen Rechtszügen;“.
  - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. die Parteien und am Verfahren beteiligte Dritte in selbständigen Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 8 und

§ 661 Abs. 1 Nr. 6 in allen Rechtszügen, in selbständigen Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 10 mit Ausnahme der Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Nr. 11 sowie in Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 4 nur vor den Gerichten des höheren Rechtszuges,“.

3. Dem § 93a wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Die Absätze 1 und 2 gelten in Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend.“
4. In § 97 Abs. 3 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und es werden die Wörter „sowie für Lebenspartnerschaftssachen der in § 661 Abs. 1 Nr. 5 und 7 bezeichneten Art, die Folgesache einer Aufhebungssache sind.“ angefügt.
5. In § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 werden nach den Wörtern „und ihren Ehegatten“ die Wörter „oder ihren Lebenspartner“ eingefügt.
6. In § 154 Abs. 1 werden nach den Wörtern „ob zwischen den Parteien eine Ehe“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft“ und nach den Wörtern „Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe“ die Wörter „oder der Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
7. In § 313a Abs. 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:  
„1a. in Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 2 und 3;“.
8. In § 328 Abs. 2 werden vor dem Wort „handelt“ die Wörter „oder um eine Lebenspartnerschaftssache im Sinne des § 661 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ eingefügt.
9. In § 383 Abs. 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:  
„2a. der Lebenspartner einer Partei, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;“.
10. Nach § 660 wird folgender Siebenter Abschnitt eingefügt:

„Siebenter Abschnitt  
Verfahren in Lebenspartnerschaftssachen  
§ 661

(1) Lebenspartnerschaftssachen sind Verfahren, welche zum Gegenstand haben

1. die Aufhebung der Lebenspartnerschaft aufgrund des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Lebenspartnerschaft,
3. die Verpflichtung zur Fürsorge und Unterstützung in der partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft,
4. die durch die Lebenspartnerschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht,
5. die Regelung der Rechtsverhältnisse an der gemeinsamen Wohnung und am Hausrat der Lebenspartner,
6. Ansprüche aus dem lebenspartnerschaftlichen Güterrecht, auch wenn Dritte an dem Verfahren beteiligt sind,
7. Entscheidungen nach § 6 Abs. 2 Satz 4 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit §§ 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) In Lebenspartnerschaftssachen finden die für Verfahren auf Scheidung, auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien oder auf Herstellung des ehelichen Lebens und für Verfahren in anderen Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 5, 7, 8 und

9 geltenden Vorschriften jeweils entsprechende Anwendung.

(3) § 606a gilt mit den folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die deutschen Gerichte sind auch dann zuständig, wenn  
a) einer der Lebenspartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 jedoch nicht erfüllt sind, oder

b) die Lebenspartnerschaft vor einem deutschen Standesbeamten begründet worden ist.

2. Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung.

3. In Absatz 2 Satz 2 tritt an die Stelle der Staaten, denen die Ehegatten angehören, der Register führende Staat.“

11. § 739 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt: „(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Vermutung des § 8 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes zugunsten der Gläubiger eines der Lebenspartner.“

12. In § 850c Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „früheren Ehegatten“ die Wörter „ , seinem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner“ eingefügt.

13. § 850d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „früheren Ehegatten“ die Wörter „ , dem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird nach Buchstabe a folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) der Lebenspartner und ein früherer Lebenspartner,“.

c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c, der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

14. In § 850i Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „früheren Ehegatten“ die Wörter „ , seines Lebenspartners, eines früheren Lebenspartners“ eingefügt.

15. In § 863 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „früheren Ehegatten“ die Wörter „ , seinem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner“ eingefügt.

## § 17

### Insolvenzordnung

Nach § 138 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung vom 5.10.1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8.12.1999 (BGBl. I S. 2384) geändert worden ist, wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. der Lebenspartner des Schuldners, auch wenn die Lebenspartnerschaft erst nach der Rechtshandlung eingegangen oder im letzten Jahr vor der Handlung aufgelöst worden ist;“.

## § 18

### Strafprozessordnung

(...)

## § 19

### Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.2.2000 (BGBl. I S. 154), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:  
„2a. in Sachen seines Lebenspartners, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;“.
2. Nach § 45 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:  
„(6) Die vorstehenden Regelungen gelten für Lebenspartnerschaften entsprechend.“
3. § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:  
„3. Gegenstand des Verfahrens die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson (§ 1632 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder von dem Ehegatten, dem Lebenspartner oder Umgangsberechtigten (§ 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist.“
4. § 50c Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind auf Grund einer Entscheidung nach § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem dort genannten Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten lebt.“
5. § 53 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Eine Verfügung, durch die auf Antrag die Ermächtigung oder die Zustimmung eines anderen zu einem Rechtsgeschäft ersetzt oder die Beschränkung oder Ausschließung der Berechtigung des Ehegatten oder Lebenspartners, Geschäfte mit Wirkung für den anderen Ehegatten oder Lebenspartner zu besorgen (§ 1357 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), aufgehoben wird, wird erst mit der Rechtskraft wirksam.“
6. § 55b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„In dem Verfahren, das die Feststellung des Vaters eines Kindes zum Gegenstand hat, hat das Gericht die Mutter des Kindes sowie, wenn der Mann gestorben ist, dessen Ehefrau, Lebenspartner, Eltern und Kinder zu hören.“
7. § 68a Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„In der Regel ist auch dem Ehegatten des Betroffenen, seinem Lebenspartner, seinen Eltern, Pflegeeltern und Kindern Gelegenheit zur Äußerung zu geben, es sei denn, der Betroffene widerspricht mit erheblichen Gründen.“
8. § 69g Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Beschwerde gegen die Bestellung eines Betreuers von Amts wegen, die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts und eine Entscheidung, durch die die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts abgelehnt wird, steht unbeschadet des § 20 dem Ehegatten des Betroffenen, dem Lebenspartner des Betroffenen, denjenigen, die mit dem Betroffenen in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt sind, sowie der zuständigen Behörde zu.“
9. In § 70d Abs. 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:  
„1a. dem Lebenspartner des Betroffenen, wenn die Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben,“.

## § 20

### Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen

(...)

## § 21

### Sozialgerichtsgesetz

(...)

## § 22

### Gerichtskostengesetz

(...)

## § 23

### Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24.2.2000 (BGBl. I S. 154), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 3 werden die Wörter „dem Ehegatten oder einem früheren Ehegatten“ durch die Wörter „dem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, dem Lebenspartner oder einem früheren Lebenspartner“ ersetzt und nach den Wörtern „die Schwägerschaft begründende Ehe“ die Wörter „oder die Lebenspartnerschaft, aufgrund derer jemand als verschwägert gilt,“ eingefügt.
2. Dem § 39 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Lebenspartnerschaftsverträgen.“
3. In § 46 Abs. 3 werden nach dem Wort „Ehevertrag“ die Wörter „oder einem Lebenspartnerschaftsvertrag“ eingefügt.
4. In § 60 Abs. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und die Wörter „des Lebenspartners“ eingefügt.
5. Die Überschrift des 4. Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst:  
„4. Familienrechtliche Angelegenheiten und Lebenspartnerschaftssachen“.
6. In § 97 Abs. 1 wird in Nummer 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; folgende Nummer 4 wird angefügt:  
„4. für Entscheidungen, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Lebenspartner oder früheren Lebenspartner zueinander oder den Vermögensstand der Lebenspartner betreffen.“
7. Nach § 99 wird folgende Vorschrift eingefügt:  
„§ 100  
Wohnung, Hausrat  
(1) Für das gerichtliche Verfahren nach der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats wird die volle Gebühr erhoben. Kommt es zur richterlichen Entscheidung, so erhöht sich die Gebühr auf das Dreifache der vollen Gebühr. Wird der Antrag zurückgenommen, bevor es zu einer Entscheidung oder einer vom Gericht vermittelten Einigung gekommen ist, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der vollen Gebühr.  
(2) Sind für Teile des Gegenstands verschiedene Gebührensätze anzuwenden, so sind die Gebühren für die Teile gesondert zu berechnen; die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr darf jedoch nicht überschritten werden.  
(3) Der Geschäftswert bestimmt sich, soweit der Streit die Wohnung betrifft, nach dem einjährigen Mietwert, soweit der Streit den Hausrat betrifft, nach dem Wert des Hausrats. Betrifft jedoch der Streit im Wesentlichen nur die Be-

nutzung des Hausrats, so ist das Interesse der Beteiligten an der Regelung maßgebend. Der Richter setzt den Wert in jedem Fall von Amts wegen fest.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozessordnung.“

8. § 131a wird wie folgt gefasst:

„§ 131a

Bestimmte Beschwerden in Familien- und Lebenspartnerschaftssachen

In Verfahren über Beschwerden nach § 621e der Zivilprozessordnung in

1. Versorgungsausgleichssachen,

2. Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 7 der Zivilprozessordnung,

3. Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1

Nr. 5 in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung werden die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug erhoben.“

#### § 24

#### Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

(..)

#### § 25

#### Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Nach Artikel 17 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.9.1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2.11.2000 (BGBl. I S. 1481) geändert worden ist, wird folgender Artikel 17a eingefügt:

„Artikel 17a

Eingetragene Lebenspartnerschaft

(1) Die Begründung, die allgemeinen und die güterrechtlichen Wirkungen sowie die Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft unterliegen den Sachvorschriften des Registerführenden Staates. Auf die unterhaltsrechtlichen und die erbrechtlichen Folgen der Lebenspartnerschaft ist das nach den allgemeinen Vorschriften maßgebende Recht anzuwenden; begründet die Lebenspartnerschaft danach keine gesetzliche Unterhaltsberechtigung oder kein gesetzliches Erbrecht, so findet insoweit Satz 1 entsprechende Anwendung.

(2) Artikel 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Unterliegen die allgemeinen Wirkungen der Lebenspartnerschaft dem Recht eines anderen Staates, so ist auf im Inland befindliche bewegliche Sachen § 8 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes und auf im Inland vorgenommene Rechtsgeschäfte § 8 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit § 1357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden, soweit diese Vorschriften für gutgläubige Dritte günstiger sind als das fremde Recht.

(3) Bestehen zwischen denselben Personen eingetragene Lebenspartnerschaften in verschiedenen Staaten, so ist die zuletzt begründete Lebenspartnerschaft vom Zeitpunkt ihrer Begründung an für die in Absatz 1 umschriebenen Wirkungen und Folgen maßgebend.

(4) Die Wirkungen einer im Ausland eingetragenen Lebenspartnerschaft gehen nicht weiter als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Lebenspartnerschaftsgesetzes vorgesehen.“

#### § 26

#### Schuldrechtsanpassungsgesetz

(...)

#### § 27

#### Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats

§ 21 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 7 Abs. 9 des Gesetzes vom 27.6.2000 (BGBl. I S. 897) geändert worden ist, wird aufgehoben.

#### § 28

#### Aktiengesetz

Das Aktiengesetz vom 6.9.1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.1.2001 (BGBl. I S. 123), wird wie folgt geändert:

1. In § 89 Abs. 3 Satz 1 und in § 115 Abs. 2 wird nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils das Wort „ , Lebenspartner“ eingefügt.

2. In § 135 Abs. 9 Satz 2 werden die Wörter „oder Ehegatte“ durch die Wörter „ , Ehegatte oder Lebenspartner“ ersetzt.

3. In § 286 Abs. 2 Satz 4 wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „ , Lebenspartnern“ eingefügt.

#### § 29

#### Patentanwaltsordnung

(...)

#### § 30

#### Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung

(...)

#### § 31

#### Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie

(...)

#### § 32

#### Strafgesetzbuch

(...)

#### § 33

#### Wehrdisziplinarordnung

(...)

#### § 34

#### Unterhaltssicherungsgesetz

(...)

#### § 35

#### Wirtschaftsprüferordnung

(...)

#### § 36

#### Gesetz über das Kreditwesen

(...)

#### § 37

#### Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz

(...)

**§ 38**  
**Gesetz über den Versicherungsvertrag**

(...)

**§ 39**  
**Milch- und Margarinegesetz**

(...)

**§ 40**  
**Betriebsverfassungsgesetz**

(...)

**§ 41**  
**Heimarbeitsgesetz**

(...)

**§ 42**  
**Arbeitslosenhilfe-Verordnung**

(...)

**§ 43**  
**Zweites Gesetz über die Krankenversicherung  
der Landwirte**

(...)

**§ 44**  
**Bundesversorgungsgesetz**

(...)

**§ 45**  
**Ausgleichsrentenverordnung**

(...)

**§ 46**  
**Verordnung zur Kriegsopferversorgung**

(...)

**§ 47**  
**Bundeserziehungsgeldgesetz**

(...)

**§§ 48–56**  
**Sozialrecht**

(...)

**§ 57**  
**Fahrlehrergesetz**

(...)

**§ 58**  
**Luftverkehrsgesetz**

(...)

**§ 59**  
**Vermögensgesetz**

(...)

**§ 60**  
**Ausgleichsleistungsgesetz**

(...)

**§ 61**  
**Flächenerwerbsverordnung**

(...)

### **Artikel 5** **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt. Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 16.2.2001

Der Bundespräsident  
Johannes Rau

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz  
Däubler-Gmelin

Die Bundesministerin für  
Familien, Senioren, Frauen und Jugend  
Christine Bergmann

Die Bundesministerin für Gesundheit  
Andrea Fischer

**Bayerisches**  
**Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AGLPartG)**  
**Vom 26.10.2001**  
**(GVBl. 2001, S. 677)**

**Art. 1**

**Zuständige Behörde**

(1) <sup>1</sup>Zuständige Behörde nach § 1 Abs. 1 Satz 3, § 3 Abs. 1 Sätze 4 und 5, Abs. 2 Sätze 4 und 6, Abs. 3 Satz 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.2.2001 (BGBl. I S. 266) sind die Notare mit Amtssitz in Bayern. <sup>2</sup>Bei der Entgegennahme von Erklärungen nach diesen Vorschriften wenden sie das Beurkundungsgesetz entsprechend an.

(2) Eine spätere Erklärung über die Namensführung (§ 3 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4, Abs. 2 und 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes) kann vor jedem Notar mit Amtssitz in Bayern abgegeben werden.

**Art. 2**

**Nachweis der Voraussetzungen**

<sup>1</sup>Der Notar lässt sich die Voraussetzungen für die Entgegennahme von Erklärungen nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes durch Vorlage der erforderlichen Urkunden oder Bescheinigungen nachweisen. <sup>2</sup>Reichen die vorgelegten Urkunden und Bescheinigungen für den Nachweis nicht aus, sind solche nicht vorhanden oder nur unter unzumutbaren Umständen zu beschaffen, kann der Notar eine Versicherung an Eides Statt der Erklärenden oder anderer Personen über Tatsachen aufnehmen und berücksichtigen, die für den Nachweis geeignet sind.

**Art. 3**

**Mitteilungen**

(1) <sup>1</sup>Der Notar teilt die Begründung der Lebenspartnerschaft dem Standesbeamten, der für die Eltern der Lebenspartner ein Familienbuch führt, unter Angabe der Vornamen beider Lebenspartner, des Datums der Begründung der Lebenspartnerschaft, des Namens des Notars und der Urkundenrollen-Nummer, der vor und nach der Begründung der Lebenspartnerschaft geführten Familiennamen, des Wohnortes sowie des Ortes und des Tages der Geburt mit. <sup>2</sup>Bei Lebenspartnern, für die ein Familienbuch für eine frühere Ehe geführt wird, ist die Mitteilung an den Standesbeamten zu richten, der dieses Familienbuch führt. <sup>3</sup>Wird weder für die Eltern der Lebenspartner noch für eine frühere Ehe eines Lebenspartners ein Familienbuch geführt, ist die Mitteilung an den Standesbeamten zu richten, der die Geburt des Lebenspartners beurkundet hat.

(2) Der Notar teilt die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 auch der Landesnotarkammer Bayern zur Eintragung in das Lebenspartnerschaftsbuch nach Art. 4 mit.

(3) <sup>1</sup>Für die Mitteilung des Notars, vor dem nach der Begründung der Lebenspartnerschaft eine namensrechtliche Erklärung abgegeben wurde, gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass Vornamen, die bisherige und die neue Namensführung, Wohnort, Ort und Tag der Geburt sowie der Tag der Entgegennahme der namensrechtlichen Erklärung angegeben werden.

(4) Der Notar richtet die Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 3 ohne die Daten über den anderen Lebenspartner auch an die zuständige Meldebehörde.

(5) <sup>1</sup>Die Familiengerichte teilen Urteile, durch die die Lebenspartnerschaft aufgehoben oder das Nichtbestehen einer Lebenspartnerschaft festgestellt wird, den Standesbeamten, denen nach Absatz 1 die Begründung der Lebenspartnerschaft mitzuteilen ist, der Landesnotarkammer Bayern oder Behörden anderer Länder, vor denen die Lebenspartnerschaft begründet wurde, mit. <sup>2</sup>Die Mitteilung ist auch an die für die Hauptwohnung der Lebenspartner zuständige Meldebehörde zu richten.

**Art. 4**

**Führung der Lebenspartnerschaftsbücher**

(1) <sup>1</sup>Die Landesnotarkammer Bayern führt die Lebenspartnerschaftsbücher. <sup>2</sup>Darin werden die Mitteilungen nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 eingetragen. <sup>3</sup>Unterhalb des Eintrags über die Begründung der Lebenspartnerschaft sind zu vermerken:

1. der Tod der Lebenspartner, ihre Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit und die Aufhebung solcher Beschlüsse,
2. die Aufhebung der Lebenspartnerschaft,
3. die Feststellung des Nichtbestehens der Lebenspartnerschaft,
4. die Änderung oder allgemein bindende Feststellung des Namens,
5. die erneute Begründung einer Lebenspartnerschaft oder die Eheschließung eines Lebenspartners,
6. Berichtigungen.

(2) <sup>1</sup>Die Landesnotarkammer Bayern stellt aus den von ihr geführten Lebenspartnerschaftsbüchern Lebenspartnerschaftsurkunden und beglaubigte Abschriften aus. <sup>2</sup>In der Lebenspartnerschaftsurkunde sind, wenn ein Vermerk im Lebenspartnerschaftsbuch nach Absatz 1 Satz 3 eingetragen ist, nur die sich hieraus ergebenden Tatsachen zu vermerken. <sup>3</sup>Die Antragstellung hierfür und die Aushändigung der Urkunden kann über die Notare erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Die Landesnotarkammer Bayern kann in einem abgeschlossenen Eintrag des Lebenspartnerschaftsbuches offensichtliche Schreibfehler berichtigen. <sup>2</sup>Sie kann auf Grund öffentlicher Urkunden oder auf Grund eigener Ermittlungen die Angaben über den Wohnort der Lebenspartner berichtigen und andere Berichtigungen vornehmen, wenn der richtige oder vollständige Sachverhalt durch inländische Personenstandsunterlagen festgestellt ist.

(4) Im Übrigen gelten für die Führung der Lebenspartnerschaftsbücher und die nach Absatz 2 auszustellenden Urkunden die §§ 45, 46, 46b bis 50, 60, 61 und 66 des Personenstandsgesetzes in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Die Landesnotarkammer Bayern erhebt für die Führung der Lebenspartnerschaftsbücher Gebühren auf Grund einer Satzung. <sup>2</sup>Die Satzung kann auch die Form der nach Art. 3 Abs. 1 bis 4 vorzunehmenden Mitteilungen sowie die den Mitteilungen beizufügenden Unterlagen bestimmen. <sup>3</sup>Die Satzung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz.

### **Art. 5 Gebühren des Notars**

<sup>1</sup>Für Amtshandlungen des Notars nach diesem Gesetz werden folgende Gebühren erhoben:

1. Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft einschließlich der Mitteilungen nach Art. 3 Abs. 1 bis 4 Euro 100,
2. Entgegennahme einschließlich öffentlicher Beglaubigung einer namensrechtlichen Erklärung, soweit sie nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird Euro 50.

<sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften der Kostenordnung entsprechend.

### **Art. 6 Verordnungsermächtigung**

Das Staatsministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern bestimmen:

1. Inhalt und Form der Anmeldung einer Lebenspartnerschaft und der Lebenspartnerschaftsurkunde,
2. die den Notaren nach Art. 2 vorzulegenden Nachweise,
3. weitere nach Art. 3 mitzuteilende personenbezogene Daten und
4. die Anpassung der Mitteilungspflichten nach Art. 3 an bundes- oder landesrechtliche Vorschriften.

<sup>2</sup>Im Einvernehmen mit der Landesnotarkammer Bayern können durch Rechtsverordnung auch Anwendungsempfehlungen für das bei der Beurkundung einer Lebenspartnerschaft zu beachtende Verfahren erlassen werden.

### **Art. 7 In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1.11.2001 in Kraft.

### **Art. 8 Übergangsvorschrift**

Bis zum 31.12.2001 betragen die Gebühren nach Art. 5 Satz 1 Nr. 1 DM 200,  
und nach Art. 5 Satz 1 Nr. 2 DM 100.

München, den 26.10.2001

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Edmund Stoiber

## **Begründung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung (Landtagsdrucksache 14/7331 vom 31.7.2001)**

### **A. Allgemeines**

#### **1. Zweck des Entwurfs**

Das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16.2.2001 (BGBl. I S. 266), dessen Art. 1 das Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) ist, führt mit dem Ziel, gleichgeschlechtlichen Partnerschaften einen rechtlichen Rahmen zu geben, ein neues familienrechtliches Institut, die Lebenspartnerschaft, ein. Diese kann von zwei Personen gleichen Geschlechts vor der zuständigen Behörde begründet werden (§ 1 Abs. 1 Satz 3 LPartG). Erklärungen zum Lebenspartnerschaftsnamen sind ebenfalls vor der zuständigen Behörde abzugeben (§ 3 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 Satz 4 und 6, Abs. 3 Satz 3 LPartG). Das Gesetz tritt am 1.8.2001 in Kraft.

An die Begründung der Lebenspartnerschaft knüpfen sich vielfältige Rechtsfolgen im Zivilrecht und im öffentlichen Recht, die denen in einer Ehe weitgehend gleichen und sowohl im neugeschaffenen Lebenspartnerschaftsgesetz als auch im Bürgerlichen Gesetzbuch und in zahlreichen Bundesgesetzen verankert sind.

Der ursprüngliche Entwurf des Gesetzes (BT-Drucks. 14/3751) enthielt noch weitere Regelungen, die auf Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundestages aus dem Gesetz ausgegliedert und im Entwurf eines Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetzes zusammengefasst sind (BT-Drucks. 14/4545, S. 69). Sie betreffen insbesondere Änderungen des Personenstandsgesetzes mit Regelungen über die Zuständigkeit und das Verfahren vor dem Standesamt bei Begründung und Eintragung der Lebenspartnerschaft. Diese Regelungen haben bisher nicht die erforderliche Zustimmung des Bundesrates erhalten. Ein Vorschlag des angerufenen Vermittlungsausschusses liegt noch nicht vor.

Die Staatsregierung hat im Wege der Normenkontrollklage an das Bundesverfassungsgericht am 15.6.2001 beantragt festzustellen, dass das „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften“ wegen Verstoßes gegen das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates sowie gegen Art. 6 Abs. 1 GG mit dem Grundgesetz unvereinbar und daher nichtig sei. Außerdem wird geltend gemacht, dass wegen der abschließenden Regelung im Personenstandsgesetz die erforderlichen landesgesetzlichen Vollzugsregelungen nicht erlassen werden könnten. Die Staatsregierung hatte beantragt, das angegriffene Gesetz im Wege der einstweiligen Anordnung bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht in Kraft treten zu lassen, hilfsweise außer Vollzug zu setzen. Das Bundesverfassungsgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Urteil vom 18.7.2001 abgelehnt. Bei der im Verfahren nach § 32 Abs. 1 BVerfGG maßgeblichen Folgenabwägung kam das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis, dass die zu erwartenden Nachteile bei Erlass der einstweiligen Anordnung mit nachfolgender Feststellung der Verfassungskonformität diejenigen bei Nichterlass und nachfolgender Feststellung der Verfassungswidrigkeit überwiegen. Das Gesetz könne nach Art. 83, 84 Abs. 1 GG auch vollzogen werden, solange der Bundesgesetzgeber für den neuen Regelungsbereich von seiner Gesetzgebungszuständigkeit noch keinen Gebrauch gemacht habe (Art. 72 Abs. 1 GG).

Die Länder sind nach Art. 83 Abs. 1 GG verpflichtet, Bundesgesetze auszuführen (BVerfGE 37, 363/385; 55, 274/318; 75,



108/105). Wie weit die Pflicht der Länder zum Erlass von Ausführungsbestimmungen reicht, ist im Einzelnen nicht geklärt. Um die Vollziehbarkeit des Lebenspartnerschaftsgesetzes herzustellen, ist es jedenfalls unverzichtbar, eine zuständige Behörde zu bestimmen, die Erklärungen nach § 1 Abs. 1 Satz 3 LPartG, § 3 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 Satz 4 und 6, Abs. 3 Satz 3 LPartG entgegennimmt.

Eine Pflicht, Ausführungsbestimmungen in Abstimmung mit anderen Ländern zu erlassen, um mögliche Rechtsunsicherheiten im Personenstandswesen auszuschließen, besteht nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass landesbezogene Unterschiede Ausdruck der grundgesetzlich föderalen Kompetenzzuweisung seien.

## 2 Inhalt des Entwurfs

In dem Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, die Notare als zuständige Behörde zu bestimmen. Durch die Zuständigkeit des Standesamts für die Lebenspartnerschaft würde dieses Rechtsinstitut auch äußerlich deutlich sichtbar der Ehe gleichgestellt. Für das Publikum ergäben sich keine Unterschiede zwischen der Eingehung einer Ehe und der Begründung einer Lebenspartnerschaft.

Die Zuständigkeit der Notare bringt die von Verfassungs wegen gebotene Eheferne deutlich zum Ausdruck. Notare sind zudem mit Beurkundungen vertraut. Bereits heute ist ihnen die Beurkundung von personenstandsrechtlichen Erklärungen übertragen (z. B. Vaterschaftsanerkennungen und Zustimmungen hierzu, Sorgerechterklärungen, Erklärungen im Rahmen einer Adoption). Die Sachnähe des Notars ist zudem im Bundesgesetz selbst angelegt: § 6 Abs. 1 LPartG zwingt die Lebenspartner – anders als Ehemillige! –, sich vor der Begründung der Lebenspartnerschaft auch über den Güterstand klar zu werden. Dies würde ohnehin den Gang zum Notar erforderlich machen, wenn eine vom gesetzlichen Güterstand abweichende Vereinbarung beurkundet werden soll.

Rechtliche Hindernisse gegen die Zuständigkeit der Notare bestehen nicht. Notare sind Behörden, da sie als Träger eines öffentlichen Amtes Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (§ 1 BNotO, § 1 Abs. 4 VwVfG). Die Länder sind durch das Beurkundungsgesetz nicht gehindert zu bestimmen, dass Erklärungen zur Begründung einer Lebenspartnerschaft von den Notaren öffentlich zu beurkunden sind (vgl. § 61 BeurkG).

Die Zuständigkeit der Notare führt nicht dazu, dass mit Blick auf die zu erhebenden Gebühren Lebenspartner bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft im Vergleich zu Verlobten benachteiligt werden. Der Entwurf sieht Notargebühren vor, die sich an den Gebühren orientieren, die im Standesamtsbereich gelten. Höhere Gebühren bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft sind gerechtfertigt, weil im Standesamtsbereich eine Kostendeckung bei weitem nicht erreicht wird. Die Länder sind befugt, für landesrechtlich geregelte notarielle Amtshandlungen eigene Gebührentatbestände zu schaffen (vgl. § 158 Abs. 1 Nr. 2 Kostenordnung).

Im Interesse der Rechtssicherheit, aber auch der Verwaltungspraktikabilität schlägt der Entwurf Mitteilungspflichten der Notare und der Familiengerichte gegenüber Meldebehörden und Standesämtern vor. Außerdem sieht der Entwurf die Schaffung eines fortschreibungsfähigen Lebenspartnerschaftsregisters vor, das bei der Landesnotarkammer Bayern errichtet werden soll. Auch die Aufgabenzuweisung an die Landesnotarkammer ist geeignet, die Eheferne der Regelung deutlich zum Ausdruck zu bringen. Die Landesnotarkammer ist bereit und in der Lage, die Führung des Lebenspartner-

schaftsregisters zu übernehmen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben hält sich im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben (§ 67 BNotO).

## B. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu Art. 1

#### Zu Absatz 1

Die Regelung bestimmt in Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes die Notare zur zuständigen Behörde für die Entgegennahme und gegebenenfalls Beglaubigung bestimmter Erklärungen. Es handelt sich hierbei um

- die Erklärung über die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 1 Abs. 1 Satz 1),
- die Bestimmung eines Lebenspartnerschaftsnamens (§ 3 Abs. 1 Satz 1),
- die Voranstellung oder Anfügung eines Namens zum Lebenspartnerschaftsnamen (§ 3 Abs. 2 Satz 1),
- den Widerruf der Erklärung über die Voranstellung oder Anfügung des Namens (§ 3 Abs. 2 Satz 5),
- Namensbestimmungen nach Beendigung einer Lebenspartnerschaft (§ 3 Abs. 3 Satz 1).

Durch die entsprechende Anwendung des Beurkundungsgesetzes werden die den Notaren vertrauten Verfahrensbestimmungen für maßgebend erklärt.

#### Zu Absatz 2

Die Vorschrift stellt klar, dass nachträgliche Erklärungen über die Namensführung nicht vor dem Notar abgegeben werden müssen, der die Begründung der Lebenspartnerschaft beurkundet hat. Damit wird in bürgerfreundlicher Weise für diese Erklärungen die Wahl z. B. eines ortsnahen Notars nach einem Umzug des oder der Beteiligten ermöglicht.

### Zu Art. 2

Der Notar hat die Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes zu prüfen. Die Vorschrift stellt klar, dass es Sache der Beteiligten ist, die hierfür erforderlichen Urkunden oder Bescheinigungen vorzulegen. Hierzu gehören vor allem Bescheinigungen der Meldebehörden, aus der ihre Vor- und Familiennamen, ihr Familienstand, ihr Wohnort und ihre Staatsangehörigkeit ersichtlich sind, eine beglaubigte Abschrift oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern oder – falls die Erklärenden in einem solchen Familienbuch nicht eingetragen sind oder als Kind angenommen sind – ihre Abstammungsurkunde. Waren die Erklärenden verheiratet, so haben sie außerdem ihre Abstammungsurkunde oder eine beglaubigte Abschrift oder einen Auszug aus dem Familienbuch ihrer letzten Ehe oder, falls für diese Ehe kein Familienbuch geführt wird, eine Heiratsurkunde vorzulegen. Hatten die Erklärenden eine Lebenspartnerschaft begründet, so ist über ihre letzte Lebenspartnerschaft eine Lebenspartnerschaftsurkunde vorzulegen. Erklärende mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit haben diese durch geeignete Ausweisdokumente oder eine Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates sowie ebenfalls ihren Familienstand durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates nachzuweisen.

Soweit die von den Beteiligten beizubringenden Urkunden und Bescheinigungen nicht ausreichen oder nicht vorhanden sind oder von ihnen nur unter unzumutbaren Umständen be-

schaffen werden könnten, kann der Notar von den Erklärenden oder anderen Personen Versicherungen an Eides Statt über für den Nachweis genannte Tatsachen aufnehmen und berücksichtigen. Der Notar ist zur Aufnahme eidesstattlicher Versicherungen befugt (§ 22 Abs. 2 BNotO).

### **Zu Art. 3**

Die Vorschrift legt verschiedene Mitteilungspflichten fest, die die Notare, aber auch die Familiengerichte nach Beendigung einer Lebenspartnerschaft treffen.

#### **Zu Absatz 1**

In Absatz 1 wird der Notar verpflichtet, die Begründung der Lebenspartnerschaft dem Standesbeamten mitzuteilen, bei dem ein Familienbuch für die Eltern bzw. die frühere Ehe eines Lebenspartners geführt wird. Falls kein entsprechendes Familienbuch existiert – weil die Eltern des Lebenspartners nicht verheiratet waren, vor 1958 die Ehe geschlossen hatten, den Lebenspartner adoptiert hatten oder dieser selbst zuvor nicht verheiratet war –, ist die Begründung der Lebenspartnerschaft dem Standesbeamten des jeweiligen Geburtsstandesamts mitzuteilen. In der Vorschrift werden ferner die notwendigen Angaben festgelegt, welche die Mitteilung umfassen muss.

#### **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 hat der Notar die Begründung der Lebenspartnerschaft auch der Landesnotarkammer Bayern mitzuteilen, damit diese sie in das Lebenspartnerschaftsbuch aufnehmen kann.

#### **Zu Absatz 3**

Die nachträgliche Änderung des Lebenspartnerschaftsnamens bzw. des Namens eines Lebenspartners muss dem Standesbeamten, der ein einschlägiges Familienbuch bzw. das Geburtenbuch führt, ebenso zur Kenntnis gebracht werden wie der Landesnotarkammer Bayern zur Aktualisierung des Lebenspartnerschaftsbuches. Deshalb legt die Vorschrift entsprechende Mitteilungspflichten für den Notar fest, vor dem die Erklärungen abgegeben wurden.

#### **Zu Absatz 4**

Da auch die Meldebehörden den jeweils aktuellen Personenstand und die Namensführung von Lebenspartnern registrieren müssen, hat der Notar Mitteilungen über die von ihm beurkundeten bzw. beglaubigten Erklärungen auch diesen Behörden mitzuteilen.

#### **Zu Absatz 5**

Wird durch gerichtliches Urteil eine Lebenspartnerschaft aufgehoben oder das Nichtbestehen einer Lebenspartnerschaft festgestellt, bedarf es einer Berichtigung der für die Beteiligten geführten Personenstandsbücher und der Daten der Meldebehörden. Deshalb werden die Familiengerichte gesetzlich verpflichtet, den genannten Stellen das Urteil mitzuteilen.

### **Zu Art. 4**

#### **Zu Absatz 1**

Die Lebenspartnerschaftsbücher werden für die bayerischen Notare zentral durch die Landesnotarkammer Bayern geführt. Die Zuständigkeit der Landesnotarkammer beschränkt sich auf diejenigen Lebenspartnerschaften, die durch eine Erklärung nach Art. 1 Abs. 1 vor bayerischen Notaren begründet wurden. Die Landesnotarkammer erbringt damit eine Infrastrukturleistung für die bayerischen Notare. Dies hält sich im Rahmen der nach § 67 Abs. 6 BNotO eröffneten Aufgabenwahrnehmung. Anders als das Familienbuch wechselt die Zu-

ständigkeit für die Fortführung des Lebenspartnerschaftsbuches bei einem Wohnsitzwechsel nicht. Die Landesnotarkammer ist daher tatsächlich nur mit der Führung des Sekundärbuches für bayerische Notare befasst. Die notwendigen Eintragungen orientieren sich am Familienbuch, wobei die Eintragung des Berufs und der freiwilligen Angabe über die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft als entbehrlich angesehen wird.

Voraussetzung für die Eintragungen in die Lebenspartnerschaftsbücher sind die Mitteilungen nach Art. 3 Abs. 2. Im Übrigen werden die Lebenspartnerschaftsbücher insbesondere auf Grund von Mitteilungen der Notare bei Namensänderungen (Art. 3 Abs. 3), der Familiengerichte nach gerichtlicher Aufhebung oder Feststellung des Nichtbestehens einer Lebenspartnerschaft (Art. 3 Abs. 5) und im Fall des Todes eines Lebenspartners durch Mitteilung der Standesbeamten fortgeschrieben.

#### **Zu Absätzen 2 bis 4**

Die Vorschriften regeln das Verfahren der Landesnotarkammer Bayern bei der Führung der Lebenspartnerschaftsbücher. Mit der Verweisung auf die genannten Bestimmungen des Personenstandsgesetzes in Absatz 4 werden das gerichtliche Verfahren bei Streitigkeiten um die Eintragung sowie die Einsichtnahme in die Bücher, die Erteilung von Lebenspartnerschaftsurkunden und die Beweiskraft der Lebenspartnerschaftsbücher geregelt.

#### **Zu Absatz 5**

Die Erhebung von Gebühren insbesondere für die Einsichtnahme in die Lebenspartnerschaftsbücher und die Erteilung von Abschriften hieraus wird durch eine Satzung der Landesnotarkammer Bayern geregelt. Diese bedarf der aufsichtlichen Genehmigung durch das Staatsministerium der Justiz.

### **Zu Art. 5**

Bei der Festlegung der Gebühren ist einerseits der Grundsatz der Angemessenheit besonders zu berücksichtigen. Andererseits können die Gebühren nicht uneingeschränkt an diejenigen der Standesämter angeglichen werden, weil diese nicht kostendeckend arbeiten. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Dienstleistungen der Notare teilweise Tätigkeiten einschließen, die von den Standesämtern gesondert in Rechnung gestellt werden. Dies gilt z. B. für die Erteilung von Ausfertigungen über notarielle Beurkundungsakte; im Gegensatz dazu sind standesamtliche Personenstandsurkunden kostenpflichtig.

Durch die entsprechende Geltung der Vorschriften der Kostenordnung gemäß Satz 2 werden eigenständige Regelungen insbesondere über den Ersatz von Auslagen, den Kostenschuldner und die Fälligkeit der Kosten entbehrlich.

### **Zu Art. 6**

Art. 6 enthält eine Verordnungsermächtigung für das Staatsministerium der Justiz zum Erlass von Durchführungsvorschriften.

### **Zu Art. 7**

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

### **Zu Art. 8**

Im Hinblick auf das beabsichtigte In-Kraft-Treten des Gesetzes noch vor dem 1.1.2002 ist es geboten, in einer Übergangsregelung die bis dahin maßgebenden DM-Beträge festzulegen.

# Bayerische Verordnung zum Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (VollzVAGLPartG)

Vom 6.11.2001

(GVBl. 2001, S. 726)

Auf Grund des Art. 6 des Ausführungsgesetzes zum Lebenspartnerschaftsgesetz (AGLPartG) vom 26.10.2001 (GVBl. S. 677, BayRS 404-3-J) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und der Landesnotarkammer Bayern folgende Verordnung:

## § 1

### Anwendungsempfehlungen

<sup>1</sup>Bei der Entgegennahme von Erklärungen nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) wenden die Notare das Beurkundungsgesetz entsprechend an. <sup>2</sup>Soweit sich die nachfolgenden Bestimmungen an die Notare richten, gelten sie als Anwendungsempfehlungen. <sup>3</sup>Ausgenommen davon sind Mitteilungspflichten nach Art. 3 Abs. 1 bis 4 AGLPartG.

## § 2

### Anmeldung einer Lebenspartnerschaft

(1) <sup>1</sup>Zwei Personen gleichen Geschlechts, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen (Anmeldende), haben diese Absicht persönlich bei dem Notar mit Amtssitz in Bayern, bei dem die Erklärungen über die Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben werden sollen, anzumelden. <sup>2</sup>Ist einer der Anmeldenden am persönlichen Erscheinen verhindert, kann der andere Anmeldende mit einer entsprechenden Vollmacht die Begründung der Lebenspartnerschaft anmelden; Erklärungen nach § 6 Abs. 1 LPartG sind ausgenommen. <sup>3</sup>Soweit es die Überprüfung der Voraussetzungen erfordert, kann der Notar das Erscheinen beider Anmeldenden verlangen. <sup>4</sup>In einfach gelagerten Fällen kann der Notar auch eine schriftliche Anmeldung zulassen.

(2) <sup>1</sup>Der Notar überprüft im Rahmen der Anmeldung, ob die Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft vorliegen. <sup>2</sup>Er soll die Anmeldenden befragen, ob sie einen Lebenspartnerschaftsnamen nach § 3 Abs. 1 LPartG bestimmen wollen. <sup>3</sup>Der Notar kann über die Anmeldung eine Niederschrift fertigen.

## § 3

### Angaben zur Person der Anmeldenden

<sup>1</sup>Von den Anmeldenden sind in der Regel anzugeben:

1. Vor- und Familiennamen sowie Geschlecht,
2. Ort und Tag der Geburt,
3. Wohnsitz oder Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt,
4. Familienstand,
5. Staatsangehörigkeit,
6. Verwandtschaft der Anmeldenden,
7. sämtliche früheren Ehen und die Art ihrer Auflösung,

8. sämtliche früheren rechtswirksamen Lebenspartnerschaften und die Art ihrer Auflösung,
9. die Vor- und Familiennamen ihrer Eltern, bei als Kind angenommenen Anmeldenden auch die Vor- und Familiennamen der leiblichen Eltern, einschließlich Tag und Ort ihrer Eheschließung,
10. Vereinbarungen über den Vermögensstand.

<sup>2</sup>Soweit es für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft vorliegen (§ 2 Abs. 2 Satz 1) und für die Überprüfung der Zulässigkeit von namensrechtlichen Erklärungen erforderlich ist, kann der Notar weitere Angaben verlangen.

## § 4

### Nachweise

(1) <sup>1</sup>Die Anmeldenden haben sich persönlich auszuweisen und zum Nachweis der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft in der Regel folgende Bescheinigungen und Urkunden vorzulegen:

1. Wenn sie im Inland gemeldet sind, eine Aufenthaltsbescheinigung der für die Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde,
2. eine beglaubigte Abschrift oder einen Auszug aus dem Familienbuch ihrer Eltern,
3. ihre Abstammungsurkunde,
4. wenn sie schon verheiratet waren, neben der Bescheinigung nach Nummer 1 eine Abstammungsurkunde und eine beglaubigte Abschrift oder einen Auszug aus dem Familienbuch ihrer letzten Ehe oder, falls für diese Ehe kein Familienbuch geführt wird, die Heiratsurkunde,
5. wenn sie eine Lebenspartnerschaft begründet hatten, einen Nachweis über Begründung und gegebenenfalls Auflösung der letzten Lebenspartnerschaft,
6. Urkunden oder Bescheinigungen über die Änderung von Namen,
7. wenn eine frühere Ehe oder Lebenspartnerschaft durch Tod aufgelöst wurde, und dies nicht durch eine beglaubigte Abschrift oder einen Auszug aus einem Familienbuch nachgewiesen werden kann, eine Sterbeurkunde,
8. eine Erklärung über den Vermögensstand (§ 1 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 6 Abs. 1 LPartG), soweit bei dem Notar, bei dem die Lebenspartnerschaft angemeldet wird, kein Lebenspartnerschaftsvertrag geschlossen wird.

<sup>2</sup>Können Anmeldende keine deutschen Personenstandsurkunden vorlegen, weil sich der maßgebliche Personenstandsfall im Ausland ereignet hat, sind zum Nachweis über die Geburt, die Abstammung, über eine frühere Ehe sowie über eine Le-

benspartnerschaft die entsprechenden ausländischen Urkunden vorzulegen.

(2) <sup>1</sup>Waren Anmeldende verheiratet, muss die Auflösung der letzten Ehe nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Bei ausländischen Entscheidungen in Ehesachen ist gegebenenfalls der Nachweis der Anerkennung der gerichtlichen Entscheidung nach Art. 7 § 1 Abs. 1 Familienrechtsänderungsgesetz zu verlangen. <sup>3</sup>Ist die letzte Ehe nicht von einem deutschen Standesbeamten geschlossen worden, so ist auch die Auflösung etwaiger weiterer Vorehen nachzuweisen, wenn eine entsprechende Prüfung nicht bereits anlässlich einer früheren Eheschließung im Inland durchgeführt worden ist. <sup>4</sup>Anmeldende, die früher in einer rechtswirksamen Lebenspartnerschaft gelebt haben, müssen deren Auflösung nachweisen.

(3) Erklärende mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit haben

1. ihre Staatsangehörigkeit durch ihren Reisepass, einen Personalausweis mit Eintragung der Staatsangehörigkeit oder durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates und
2. ihren Familienstand durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates

nachzuweisen.

(4) <sup>1</sup>Reichen die nach den Absätzen 1 bis 3 vorgelegten Unterlagen nicht aus, so sind weitere Urkunden zu fordern. <sup>2</sup>Ist den Anmeldenden die Beschaffung der erforderlichen Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so können auch andere beweiskräftige Bescheinigungen anerkannt werden. <sup>3</sup>Eine Versicherung an Eides Statt nach Art. 2 Satz 2 AGLPartG soll der Notar erst dann aufnehmen, wenn keine Urkunden oder Ersatzbescheinigungen beigebracht oder anerkannt werden können.

## **§ 5**

### **Feststellung der Voraussetzungen nach § 1 LPartG**

(1) <sup>1</sup>Stellt der Notar fest, dass die Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft gegeben sind, so teilt er den Anmeldenden mit, dass die Lebenspartnerschaft begründet werden kann. <sup>2</sup>Sind seit der Mitteilung an die Anmeldenden mehr als sechs Monate vergangen, ohne dass die Lebenspartnerschaft begründet wurde, so bedarf die Begründung der Lebenspartnerschaft erneut der Anmeldung und Prüfung der Voraussetzungen.

(2) Fehlt eine Voraussetzung für die Begründung der Lebenspartnerschaft oder steht der Begründung der Lebenspartnerschaft ein Hindernis nach § 1 Abs. 1 und 2 LPartG entgegen, so teilt der Notar dies den Anmeldenden schriftlich mit.

## **§ 6**

### **Begründung der Lebenspartnerschaft**

(1) <sup>1</sup>Wurden die Willenserklärungen über die Begründung einer Lebenspartnerschaft entsprechend § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LPartG abgegeben, erstellt der Notar hierüber eine Niederschrift. <sup>2</sup>In der Niederschrift soll erwähnt werden, dass die vor dem Notar erschienenen Personen auf die einzelnen an sie gerichtete Frage übereinstimmend erklärt haben, eine Lebenspartnerschaft gemäß § 1 Abs. 1 LPartG begründen zu wollen. <sup>3</sup>Soweit namensrechtliche Erklärungen abgegeben wurden, können diese in die Niederschrift aufgenommen werden.

(2) Eine Lebenspartnerschaft kann ohne abschließende Prüfung nach § 4 begründet werden, wenn nachgewiesen ist, dass die Begründung der Lebenspartnerschaft wegen lebensgefährlicher Erkrankung einer der beteiligten Personen nicht aufgeschoben werden kann und glaubhaft gemacht wird, dass die Voraussetzungen für die Begründung der Lebenspartnerschaft gegeben sind und der Begründung kein Hindernis nach § 1 Abs. 2 LPartG entgegensteht.

## **§ 7**

### **Mitteilungen der Notare**

(1) Die Form der Mitteilung und die der Mitteilung beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus der von der Landesnotarkammer Bayern gemäß Art. 4 Abs. 5 AGLPartG zu erlassenden Satzung.

(2) Für Mitteilungen nach Art. 3 Abs. 4 AGLPartG an die Meldebehörden können Abschriften der jeweiligen Niederschrift übersandt werden, wenn die Daten des jeweils anderen Lebenspartners unkenntlich gemacht sind.

## **§ 8**

### **Mitteilungen der Familiengerichte**

Die Mitteilungen der Familiengerichte nach Art. 3 Abs. 5 Satz 1 AGLPartG haben neben dem Tenor der Entscheidung auch die in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 AGLPartG genannten persönlichen Daten der Lebenspartner zu enthalten.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1.11.2001 in Kraft.

München, den 6.11.2001

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister

## **Begründung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz zur VollzVAGLPartG (nicht amtlich veröffentlicht)**

### **Allgemein**

Mit der Verordnung werden die Ermächtigungen in § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes ausgefüllt.

Der Ablauf der Anmeldung einer Lebenspartnerschaft, die erforderlichen Angaben und Nachweise bedürfen einer eingehenden Regelung. Damit wird zum einen die Gleichbehandlung der Einzelfälle gewährleistet. Zum anderen wird es dem Notar erleichtert, seiner Verpflichtung nachzukommen, die Voraussetzungen für die Eingehung einer Lebenspartnerschaft zu überprüfen. Die Personen, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen, müssen dem Notar die erforderlichen persönlichen Daten bekannt geben und auch nachweisen. Die vielfältigen Möglichkeiten, die in Einzelfällen beim Nachweis des Personenstands und der Namensführung denkbar sind, erfordern eine differenzierte Regelung.

Liegen die Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft nicht vor, soll der Notar seine Mitwirkung bei der Begründung der Lebenspartnerschaft ablehnen (vgl. § 17 Abs. 1 BeurkG). Eine Entscheidung darüber ist nur möglich, wenn sich der Notar ausreichend über die persönlichen, rechtlich relevanten Daten der Betroffenen informieren konnte. Die Entscheidung muss auch einer gerichtlichen Überprüfung standhalten.

### **Im Einzelnen**

#### **Zu § 1**

Im Hinblick auf den Vorrang des Beurkundungsgesetzes und die durch Bundesrecht gewährleistete Unabhängigkeit der Notare bestimmt die Vorschrift, dass die nachfolgenden Regelungen, soweit sie sich an die Notare wenden, als Anwendungsempfehlungen gelten. Davon sind die Mitteilungspflichten nach Art. 3 Abs. 1 bis 4 AGLPartG ausgenommen.

#### **Zu § 2**

Eine Lebenspartnerschaft kann nur begründet werden, wenn die Voraussetzungen hierfür nach § 1 Abs. 1 LPartG vorliegen und der Begründung keine Hindernisse nach § 1 Abs. 2 LPartG entgegenstehen. Dazu muss ein Vorgespräch stattfinden, bei dem überprüft wird, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Anmeldung der Lebenspartnerschaft dient diesem Zweck.

Zur Anmeldung einer Lebenspartnerschaft sollen beide Anmeldenden persönlich erscheinen, um dem Notar Gelegenheit zu geben, die für den Einzelfall erforderlichen Angaben und Unterlagen mit den Betroffenen zu erörtern. Soweit einer der Anmeldenden verhindert ist, soll die Anmeldung ermöglicht werden, wenn der verhinderte Anmeldende eine entsprechende Vollmacht erteilt. Es muss der Entscheidung des Notars überlassen bleiben, ob er das Erscheinen beider Anmeldenden für erforderlich hält. Aus Gründen der Vereinfachung kann der Notar eine schriftliche Anmeldung zulassen. Soweit in Einzelfällen die Überprüfung der erforderlichen Vorausset-

zungen ohne weiteres vorgenommen werden kann, soll es dem Notar ermöglicht werden, von dem Vorgespräch abzusehen.

#### **Zu §§ 3 und 4**

Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft sind nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 LPartG:

- Gleiches Geschlecht der beiden Personen
- Volljährigkeit
- Keine bestehende Ehe
- Keine bestehende Lebenspartnerschaft
- Keine Verwandtschaft in gerader Linie und in der Seitenlinie zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern
- Keine Scheinpartnerschaft
- Erklärung zum Vermögensstand.

Zur Überprüfung dieser Voraussetzungen sind die in §§ 3 und 4 genannten Angaben und Unterlagen erforderlich. So dienen beispielsweise:

- die Angabe des Tages der Geburt zur Feststellung der Volljährigkeit;
- die Angaben zur Verwandtschaft und zu den Eltern der Feststellung des Verwandtschaftsgrades;
- die Angaben über frühere Ehen, frühere Lebenspartnerschaften und ihre Auflösung der Feststellung des Familienstandes;
- die Angaben über die Staatsangehörigkeit zur Feststellung des maßgeblichen Rechts für die Volljährigkeit von Ausländern (Art. 7 Abs. 1 EGBGB), sowie für eine mögliche Rechtswahl (Art. 17 Abs. 1 i. V. m Art. 10 Abs. 2 EGBGB) zur Namensbestimmung;
- die Angaben über den Ort der Geburt und den Wohnsitz oder die Hauptwohnung zur Feststellung, ob die Zuständigkeit eines Notars mit Amtssitz in Bayern gegeben ist bzw. des zuständigen Standesamts bzw. der zuständigen Meldebehörde für die Mitteilungspflichten des Notars (Art. 3 AGLPartG).

In der Regel reichen die in § 4 Abs. 1 genannten Unterlagen als Nachweise aus.

Nach § 4 Abs. 2 ist es grundsätzlich erforderlich, dass die Betroffenen die Auflösung sämtlicher Vorehen und Lebenspartnerschaften nachweisen. Soweit aber eine frühere Ehe vor einem deutschen Standesbeamten geschlossen wurde oder eine frühere Lebenspartnerschaft vor einer nach deutschem Recht zuständigen Behörde begründet wurde, kann davon ausgegangen werden, dass der Standesbeamte bzw. die zuständige Behörde die Auflösung sämtlicher davor bestehender Ehen bzw. Lebenspartnerschaften überprüft hat. Insoweit ist eine Überprüfung dieser früheren Ehen bzw. Lebenspartnerschaften durch den Notar nicht erforderlich. Ist dagegen eine Ehe oder eine Lebenspartnerschaft im Ausland geschlossen worden, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der ausländische Standesbeamte oder die ausländische Stelle, vor der die Lebenspartnerschaft begründet wurde, geprüft hat, ob vorher geschlossene Ehen oder Lebenspartnerschaften nach deutschem Recht rechtswirksam durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst wurden. Bei ausländischen Entscheidungen in Ehesachen bedarf es möglicherweise noch der Anerkennung der gerichtlichen Entscheidung nach Art. 7 § 1 Abs. 1 Familienrechtsänderungsgesetz. Für Ehescheidungen, die ab 1.3.2001

in einem EU-Mitgliedsstaat – ausgenommen Dänemark – ausgesprochen wurden, entfällt eine förmliche Anerkennung nach Maßgabe der Art. 14 ff. der VO (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29.5.2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten – Brüssel II-Verordnung (ABl. EG Nr. L 160 S.19).

In § 4 Abs. 3 sind die zusätzlichen Nachweise für ausländische Staatsangehörige aufgeführt. In der Regel reicht zum Nachweis der Staatsangehörigkeit der Reisepass oder ein Personalausweis mit Eintragung der Staatsangehörigkeit aus. Im Zweifel sind darüber hinaus Bescheinigungen der zuständigen Behörde des Heimatstaats erforderlich. Um sicherzustellen, dass ein ausländischer Staatsangehöriger nach seinem Heimatrecht nicht in bestehender Ehe lebt, ist eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimatstaates vorzulegen. Bescheinigungen dieser Art sind entweder Ehefähigkeitszeugnisse oder so genannte Ledigkeitsbescheinigungen. Die Zuständigkeit einer Behörde bestimmt sich nach Maßgabe des Rechtes des jeweiligen Staates. Zuständige Behörde kann deshalb auch eine konsularische Vertretung sein.

#### **Zu § 5**

Hält der Notar die Voraussetzungen hierfür gegeben, kann die Lebenspartnerschaft begründet werden. Andernfalls ist die Begründung nicht möglich, es sei denn die Anmeldenden können die Hindernisse ausräumen (z. B. Anerkennung einer

ausländischen Entscheidung). Der Notar hat den Betroffenen deshalb das Ergebnis seiner Überprüfungen mitzuteilen.

#### **Zu § 6**

Das Lebenspartnerschaftsgesetz sieht für die Begründung einer Lebenspartnerschaft keine bestimmte Form vor. Es reicht aus, wenn die übereinstimmenden Erklärungen entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 1 LPartG abgegeben werden. Zweckmäßigerweise soll der Notar die künftigen Lebenspartner einzeln befragen und auf diese Weise die notwendige Übereinstimmung der Willenserklärungen feststellen. Dies soll auch in der Niederschrift festgehalten werden, ebenso etwaige namensrechtliche Erklärungen.

In § 6 Abs. 2 wird bestimmt, dass eine Lebenspartnerschaft ohne vorherige Anmeldung möglich ist, wenn einer der Betroffenen lebensgefährlich erkrankt ist. In diesen Fällen ist stets Eile geboten. Der Notar sollte sich aber, soweit keine Nachweise beigebracht werden können, mündlich erklären lassen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft vorliegen.

#### **Zu § 7 und § 8**

Die Regelungen ergänzen die in Art. 3 Abs. 1, 2, 4 und 5 AGLPartG enthaltenen Bestimmungen.

#### **Zu § 9**

Damit das AGLPartG und die VollzVAGLPartG gleichzeitig in Kraft treten können, ist ein rückwirkendes In-Kraft-Treten der Vollzugsverordnung vorgesehen.

---

Schriftleiter: Notarassessor Dr. Lorenz Bülow, Ottostraße 10, 80333 München

ISSN 0941-4193

Sonderheft 2001 der Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern (MittBayNot).

Auflage: 4.500 Stück

Die MittBayNot erscheint jährlich mit 6 Ausgaben. Die MittBayNot und das Sonderheft können über die Geschäftsstelle der Landesnotarkammer Bayern, Ottostraße 10, 80333 München, Tel.: 089-551 66-0, Fax: 089-551 66-234,

E-Mail: MittBayNot@notarkasse.de bezogen werden.

Der Preis für dieses Sonderheft beträgt € 15,- (inkl. Versand).

# Die bayerischen Notarinnen und Notare im Internet unter [www.notare.bayern.de](http://www.notare.bayern.de)

Informationsprogramm der Notare in Bayern, Hamburg und Pfalz - Microsoft Internet Explorer




Datei Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ?

Zurück Vorwärts Abbrechen Aktualisieren Startseite Suchen Favoriten Verlauf E-Mail Drucken


Adresse <http://www.notare.bayern.de> Wechseln zu Links

## Ihre Notare

Wissen mit Brief und Siegel



- Unser Beruf
- Jobs
- Ehe und Familie
- Erbe und Schenkung
- Immobilien
- Unternehmen
- Schlichtung
- Aktuelles



Das Angebot der Notare Bayern, Hamburg und der Pfalz bietet ein Notarverzeichnis sowie Informationen über den Notar, Immobilien, Erbe, Schenkung, Ehe, Partnerschaft, Kinder, Vorsorgevollmacht, Unternehmen und Schlichtung.

- Notare Bayern
- Notare Hamburg
- Notare Pfalz
- MittBayNot
- Service
- Suche
- Home

[ [Technische Hinweise](#) | [Impressum](#) ]

Arbeitsplatz

Landesnotarkammer Bayern, Ottostr. 10, 80333 München  
PVSt, Deutsche Post AG • Entgelt bezahlt • B 13022 F